Biogr.
468 m

Neueſte Behandlung eines preußiſchen Staatsbeamten.

Vom

Regierungsrath M. F. C. W. Grävell.

Aufgeſchnittene und beſchmutzte Exemplare werden unter keinem Vorwande zurückgenommen.

Biogr. 468 m

So eben iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

die neue verbeſſerte Auflage von folgenden ſchätzbaren Werke:

Der Menſch,

eine Unterſuchung für gebildete Leſer

von

M. C. F. W. Grävell

Königl. Preuß. Regierungsrathe.

gr. 8. geh. Preis 2 Rthlr. 12 gr.

Je wichtiger die Frage: was werde ich künftig ſeyn, jedem denkenden Menſchen iſt; deſto erfreulicher und beruhigender iſt es, wenn uns ein denkender Kopf ſeine Reſultate mittheilt und dieſe uns anſprechen. Dieß thut G. in vorbemerktem Buche, nach den verſchiedenen Urtheilen ſeiner Leſer, davon mir einige wörtlich herſetzen: „Elpizons Ankündigung in den Zeitungen in Rückſicht auf „den Kriegsrath Müller, hat ohne Zweifel damals auf „dieß Buch Aufmerkſamkeit erregt. Wäre ich wichtig ge„nug, ſo würde ich jetzt in die Zeitungen ſetzen laſſen:

„„ich empfehle Jedem, der Elpizon geleſen hat, um aus „„ihm Belehrung zu ziehen, das treffliche Buch:

Der Menſch, von Grävell

„„wenigſtens habe ich in dieſem noch mehr Ueberzeu„„gung der Fortdauer nach dem Tode gefunden.““

„Der Troſt: daß in jenem Leben die Erinnerung an „daß Hierſeyn und das Wiedererkennen und Zuſammenfin„den der Verwandten und Freunde ſtatt finden werde — „geht allerdings bei Grävell verloren; doch, wer ſein „Werk lieſt und verſteht, wird ſich auch ſelbſt ein eignes „Religionsgebäude errichten können.“

Früher ſchon ſchrieb ein ſehr geachteter Mann:

„Für das mir gütigſt überſchickte Werk von Grävell „(der Menſch) ſage ich Ihnen den herzlichſten Dank. Es

Neueſte Behandlung
eines
Preußiſchen Staatsbeamten.

Eine, mit Actenſtücken belegte, Selbſtbiographie aus der Epoche von 1811 — 1817

vom

M. F. C. W. Gråvell,
Königl. Preuß. Regierungs-Rath.

Ewigkeit geſchwornen Eiden!
Wahrheit gegen Freund und Feind!
Männerſtolz vor Königsthronen,
Brüder, gelt' es Gut und Blut!

Bayerische Staatsbibliothek München

Leipzig, 1818.
in der Gråff'ſchen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Es würde die Geſchichte meiner Wiederanſtellung im preußi-ſchen Staatsdienſte, aus welchem mich die Franzoſen mit den übrigen ſüdpreußiſchen Officianten vertrieben hatten, und nachdem ich faſt vier Jahre Königl. ſächſiſcher Juſtizamtmann geweſen war, gar nicht unintereſſant ſeyn; es würde daraus mancher Aufſchluß über Charaktere bedeutender Perſonen, und manche Warnung für ähnliche Verhältniſſe ſich entnehmen laſſen; allein ich kann das, was ich darüber erzählen müßte, nicht alles belegen, weil ich mir nicht alle Papiere aufbewahrt habe. Es iſt aber eine gerechte und billige Anforderung, daß ein Jeder, der von ſich und Andern erzählt, alles erweiſen müſſe, was er von Andern behauptet, und nirgends auf un-bedingten Glauben Anſpruch machen könne. Ich übergehe alſo alle Vorgänge, welche meiner Wiederanſtellung vorhergin-gen, und berichte bloß, daß ich im December 1811, nach meiner früheren Anciennität, als älteſter Aſſeſſor zum Ober-landesgerichte zu Soldin geſchickt wurde. Dabei erhielt ich jedoch von dem Hrn. Staatskanzler die Zuſicherung einer be-ſondern Gratification von jährlichen 400 Thalern außer mei-nem Gehalte, ſo wie, unter Vorausſetzung der Entſprechung der von mir gehegten Erwartung, der Anſtellung als Juſtitiar einer Regierung bei der nächſten Gelegenheit.

Als ich mich bei dem Hrn. Chefpräſidenten des Collegii meldete, empfing mich dieſer mit der Nachricht, daß er auf

meine Ankunft die Boneſche Fideicommiß-Vormundſchafts-ſache aufgehoben habe, welche ſo unglücklich geweſen ſey, ganz verfahren worden zu ſeyn, und wovon er hoffe, daß ich ſie wieder in Gang bringen werde. [1]. Noch denſelben Nachmittag kamen mehrere Karrenladungen von dieſen Acten an, welche Blatt für Blatt durchgeleſen werden mußten und mich überzeugten, daß es in der That eine recht vollwichtige Aufgabe war, deren Löſung man mir aufgegeben hatte. Die Mühe, die ich davon haben würde, kam bei mir weniger in Anſchlag, als das Vergnügen, welches mir das dadurch bewieſene Vertrauen verurſachte. Wie ſehr wurde ich daher überraſcht, als ich gleich in der erſten Sitzung des Collegii, welcher ich beiwohnte, die Bemerkung machen mußte, daß bei jeder Meinung, welche ich äußerte, ein ſo beſtimmter und ſo allgemeiner Widerſpruch mir entgegengeſetzt wurde, daß ich leicht begreifen konnte, es handle ſich hier nicht bloß um die freimüthige Aeußerung verſchiedener Anſichten, ſondern um die im Voraus entſchiedene Verwerfung der Aeußerung des neuen Collegen. Dieſes Benehmen dauerte in den folgenden Sitzungen ununterbrochen fort, und ich ſage gewiß nicht zu viel, wenn ich

1) Es iſt eine höchſt peinliche Sache, von ſich ſelber zu erzählen! Wie leicht iſt der Verdacht und der Vorwurf des Eigenlobes zugezogen. Schon das Wörtchen: ich, iſt anſtößig. Daher hatte ich die Abſicht, dieſe Erzählung in der dritten Perſon zu ſchreiben; aber alle Masken ſind mir ſo widerlich, daß ich auch nicht einmal dieſe Flormaske leiden mochte. Indeſſen kommt es bei dieſer Erzählung darauf an, nachzuweiſen und darzuthun, wie ich bisher meinem Berufe als Staatsbürger und Staatsdiener nachgekommen ſey, und auf welche Begegnung ich in dieſem Betrachte wohl Anſpruch haben möchte. Aus dieſem Geſichtspuncte bitte ich daher dieſe Erzählung anzuſehen.

angebe, daß ich in den erſten acht Seſſionen wohl zwanzigmal, theils einmüthig, theils mit entſchiedener Majorität abvotirt worden bin. Aber auch ſchon in der erſten Sitzung, ſo wie ich nur die obwaltende Stimmung gewahr geworden war, hatte ich auch meine Partie genommen, der ich in der Folge treu blieb, nämlich unverrückt freimüthig meine Meinung zu äußern, entgegengeſetzten überzeugenden Gründen nachzugeben, andren Falls es allemal auf die Abſtimmung ankommen zu laſſen, über das Reſultat derſelben nie ein Urtheil zu äußern, und eben ſo wenig eine Empfindlichkeit über die Verwerfung meiner Anträge zu zeigen, als andren Collegen Einwürfe zu machen, welche nicht aus reiner Ueberzeugung floſſen. Bei einem Collegio, wie das Oberlandesgericht zu Soldin zuſammengeſetzt war, konnte die Wirkung dieſer Handlungsweiſe nicht lange ausbleiben. Ich wurde bald mit mehreren meiner Collegen näher bekannt, zuerſt im Umgange des geſellſchaftlichen Verkehrs, es erwuchs gegenſeitiges Zutrauen und Neigung, und ich mochte noch kaum acht Wochen unter ihnen ſeyn, als es zur offenen Erklärung über das anfängliche collegialiſche Verhältniß kam, welches ſich inzwiſchen von Tage zu Tage verbeſſert hatte. Man ſagte mir ganz aufrichtig, daß, da ich als juriſtiſcher Schriftſteller bekannt geweſen, ſchon dieſerhalb, bei der Nachricht von meinem Eintritte ins Collegium, die Beſorgniß erregt worden ſey, daß ich eine autormäßige Superiorität würde ausüben wollen, und daß dieſe Beſorgniß noch durch ausdrückliche Aeußerungen des Herrn Juſtizminiſters in gleichem Sinne erhöht worden ſey. Ohne daher eine Verabredung zu treffen, ſey doch bei jedem Einzelnen, der von ſeinem eignen ſcientiviſchen Werthe nicht gering gedacht, der Vorſatz erwacht, mir das Gewicht einer Stimme

im Collegio anſchaulich zu machen, zumal über meinen Eintritt ins Collegium vor meiner Ankunft verſchiedentlich unter einander geſprochen worden. Man bezeugte mir aber auch, daß gerade die Ruhe und Gleichmuth meines Betragens immer mehr die Ueberzeugung beſtärke, daß keine Ueberhebung über Andere mich leite, ſondern ich bloß nach Ueberzeugung zu Werke gehe, und man werde daher auch nunmehr keineswegs darauf ausgehen, mir entgegen zu ſeyn. In der That wurde das collegialiſche Verhältniß auch von Tage zu Tage vertraulicher, gegenſeitige Zuvorkommenheit und Unterſtützung immer häufiger, und ein feſtes Zuſammenhalten, wenigſtens der Mehrzahl der Collegen, immer fühlbarer. Eben dieſes letztere iſt von ſehr großem Werthe. Denn einmal ſetzt daſſelbe gegenſeitiges Vertrauen und dieſes eine gegründete Hochachtung voraus, denn ohne Achtung gibt es kein Vertrauen. Sodann aber kann ein ſolches Zuſammenhalten auch nur unter Männern Statt finden, welche nur ein gemeinſchaftliches Ziel ihrer Thätigkeit haben, und dieſes kann kein anderes ſeyn, als Förderung des Gegenſtandes ihres Berufs. Wo dagegen ein Jeder ſein individuelles Intereſſe hegt, nur ſeinen Vortheil im Auge hat, ſich über Andere zu erheben bemüht iſt, da erwacht das Gefühl allgemeinen Mißtrauens, keiner unterſtützt die Abſichten des Andern außer unter der Bedingung der Erwiederung, im Gegentheil werden die beſten Pläne aus Neid und Mißgunſt hintertrieben, und der allgemeine Zweck geht in den Abſichten der Einzelnen unter. Es iſt die Geſchichte vom Manne auf den holländiſchen Ducaten! Es kommen aber für die Collegia nicht ſelten Fälle vor, wo ſie nur alsdann würdig, kräftig und entſchloſſen zu handeln und aufzutreten vermögen, wenn die Einzelnen die Ueberzeugung haben,

ſich auf einander verlaſſen zu können. [2]) So wie der Muth des Soldaten an das Gefühl des Elnbogens von ſeinem Nebenmanne in der Linie gebunden iſt, und mit dieſem meiſtentheils weicht; ſo beruht die Entſchloſſenheit der Collegien auf dem collegialiſchen Vertrauen, und es wird ohne dem nichts Kräftiges geleiſtet.

Die Rückerinnerung an meine Dienſtzeit zu Soldin gehört zu meinen beſten Freuden, und jene Lebensperiode ſelbſt zu den ſchönſten. Der kleine Ort erleichterte die perſönliche Bekanntſchaft durch faſt tägliches Zuſammenfinden, und bei der ſchon beſchriebenen Stimmung der Gemüther konnte es nicht fehlen, daß die wechſelſeitige Anhänglichkeit und Theilnahme nicht hätte raſche Fortſchritte machen ſollen. So kurze Zeit mein dortiger Aufenthalt gedauert hat, ſo hat er mir doch mehrere ſehr werthe und ein Paar vertraute Freunde erworben. Nur wer Sinn dafür hat, weiß den Werth einer ſolchen Erwerbung zu ſchätzen.

Im Junius 1812 wurde ich vom Hrn. Juſtizminiſter befragt, ob ich als Oberlandesgerichtsrath nach Inſterburg gehen wolle. Da aber beim Collegio ſelbſt eine Rathsſtelle unbeſetzt war, und die weite Entfernung mich auf jeden Fall

---

2) Als ich noch Referendar war, wurde einem Juſtizcollegio etwas anbefohlen, was wider ſeine Ueberzeugung war, und wogegen es ſchon einigemal Vorſtellungen gemacht hatte. Es beſchloß aber, nochmals zu widerſprechen, und die einzelnen Mitglieder verpflichteten ſich dabei unter einander, wenn einige oder alle um ihre Stellen kommen ſollten, den Verluſt aus dem Privatvermögen nach der Geſellſchaftsregel zu übertragen. So wurden auch die Schwachen fortgezogen, und die Jugend erhielt ein erhabenes Beiſpiel. Die gute Sache aber ſiegte.

abhalten mußte, dieſen Vorſchlag anzunehmen; ſo konnte ich in demſelben nur einen Beweis der mir ſchon früher zu erkennen gegebnen Geſinnungen des Auffordernden erblicken, welcher mir zwar nicht die Beförderung in Soldin zugeſtehen, aber auch jeder Beſchwerde von meiner Seite darüber vorbeugen wollte, daß ich nicht befördert worden.

Noch im October deſſelben Jahres aber benachrichtigte mich der Hr. Staatskanzler, daß ich zur Regierung zu Stargard als Juſtitiar verſetzt worden ſey. [3]) Zwar führte

---

3) Das Anſtellungsreſcript lautet:

Des Herrn Staatskanzlers Excellenz berückſichtiget ſchon ſeit langer Zeit den Neumärkſchen Oberlandes-Gerichtsaſſeſſor Graewell wegen ſeiner mehrſeitigen vorzüglichen Kenntniſſe als Juſtitiarius zu einem Regierungs-Collegium zu ziehen, und hat auf den dadurch veranlaßten Antrag des Departements für die Allgemeine Polizey unterm 23. März genehmigt, daß der ꝛc. Graewell mit Beilegung einer Remuneration von zwei Thalern Diäten täglich und mit Beibehaltung des Zuſchuſſes von Vierhundert Thalern jährlich, welcher ihm unter dem 8. May d. J. vom 1. Juny cr. ab, auf die Neumärkſche Regierungs-Haupt-Caſſe angewieſen worden iſt, interimiſtiſch und bis ſich Gelegenheit zu ſeiner wirklichen Anſtellung als Regierungs-Rath findet, als Hülfsarbeiter bei der Pommerſchen Regierung angeſtellt werde, ſeinen Aſſeſſors-Titel aber vor der Hand beibehalte.

Der Königl. Regierung mache ich ſolches hierdurch mit der Weiſung bekannt, den ꝛc. Graewell, deſſen Entlaſſung von ſeinen bisherigen Geſchäften von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio bereits verfügt iſt, ſobald er ſich in Stargard einfindet, bei Ihrem Collegio als Juſtitiarius in Thätigkeit zu ſetzen, und ihm die ausgeſetzten Diäten von Zwei Thalern, nach der Beſtimmung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz extraordinarie aus der Pommerſchen Regierungs-Haupt-Caſſe zahlen zu laſſen.

Wegen der fernern Zahlung des oberwähnten Zuſchuſſes für

ich darüber Beſchwerde, daß mir nicht zugleich das Rathspatent ertheilt worden ſey, wurde aber dieſerhalb aus Gründen abgewieſen, [4]) deren Grund mir nicht einleuchtete, worüber ich jedoch nichts ſagen durfte. Ich trat daher meinen neuen Dienſt an.

Kaum aber war dies geſchehen, ſo kamen die erſten Nachrichten von der Kataſtrophe an der Berezina an, welchen die bekannten Schritte des preußiſchen Hofes folgten. Ich gehörte nicht zu den letzten, deren Bruſt von den Hoffnungsgedanken einer möglichen Rettung vom Joche der Unterdrükkung geſchwellt wurde, und war vielleicht der erſte Staatsdiener, welcher den König um die Erlaubniß bat, perſönlich am Kampfe Theil zu nehmen, jedoch unter der ausdrücklichen

---

den ꝛc. Graewell iſt das Nöthige an die Neumärkſche Regierung unter dem heutigen Tage verfügt worden.

Berlin den 17. Novbr. 1812.

Königl. Geheimer Staats=Rath und Chef des Departements der Allgem. Polizey im Miniſterio des Innern.

v. Schuckmann.

An die Königl. Pommerſche Regierung.

4) Ich wünſchte zwar, Euer Wohlgeboren Antrag in dem Schreiben vom 1. December v. J. wegen Ihrer Ernennung zum Regierungsrathe, erfüllen zu können, muß aber, nach eingefordertem Bericht der Behörde bedauern, aus Gründen, welche das Allgemeine des Königl. Dienſtes betreffen, dazu vor der Hand nicht im Stande zu ſeyn. Ich werde jedoch darauf Bedacht nehmen, ſobald die Umſtände es geſtatten.

Berlin, den 21. Januar 1813.

Hardenberg.

An den Herrn Oberlandes=Gerichtsaſſeſſor Graewell Wohlgeb. zu Stargard.

Vorausſetzung, daß ſolcher gegen Napoleon gehe. Mein Bruder, welcher damals beim Militärcabinette des Königs commandirt war, benachrichtigte mich, daß es bedenklich gehalten worden ſey, mir auf dieſe Eingabe zu antworten, daß aber eine allgemeine Verordnung über den Eintritt der Civil-Officianten ins Militär erlaſſen werden werde.

Von dieſer Zeit an war mein Entſchluß, mit ins Feld zu gehen, entſchieden; jedoch konnte ich ihn nicht ſofort zur Ausführung bringen, weil meine hochſchwangere Frau, ſo wie ich ihr Gefühl kannte, wahrſcheinlich ein Opfer der Angſt und des Grames geworden wäre, wenn ich ſie in dieſem Zuſtande verlaſſen und mich in die Gefahr einer ewigen Trennung begeben hätte. Da dieſer Umſtand nur einen Aufſchub von einigen Wochen veranlaßte, ſo benutzte ich die Zwiſchenzeit, nicht bloß meine Angelegenheiten zu ordnen, ſondern auch als Mitglied der Regierung für den großen Zweck mitzuwirken, deſſen Gelingen von dem Maaße der Anſtrengung abhing, welche gemacht wurde. Waren gleich zuweilen im Collegio die Anſichten über die zu ergreifenden Mittel verſchieden, ſo war doch in demſelben nur ein allgemeines Streben für den nämlichen Zweck erkennbar, und eben darum auch allemal die Vereinigung leicht, ſobald nur eine Hinwirkung auf dieſen erkennbar war. Hiervon unter mehreren nur ein Beiſpiel. Ich brachte es in der geiſtlichen Deputation zur Sprache, daß es von Nutzen ſeyn möchte, wenn die Geiſtlichen in dieſer Zeit den verſchieden erregten Gemüthern eine, und die erſprießlichſte Richtung geben, und durch die Zurückführung auf Gottesfurcht und die Gebrechen der vergangenen Zeit die Augen und den Sinn ihrer Zuhörer auf dasjenige lenken möchten, was mit voller Seele ergriffen und zur lebendigen Ueberzeu-

gung gereift werden müßte, wenn ein anderer Geiſt der Zeit herrſchend werden, und aus dieſem Selbſtverleugnung, Heroismus und muthvolle Ergebung hervorgehen ſollte; ich meinte, daß man ſich hierin nicht bloß auf den guten Willen, die Einſicht und die Geſchicklichkeit der einzelnen Geiſtlichen verlaſſen, ſondern daß die Regierung ſelbſt Maaßregeln ergreifen müſſe, um ein übereinſtimmendes Zuſammenwirken für dieſen Zweck hervorzubringen. Man war allgemein einverſtanden mit dieſer Anſicht, aber über die Art der Ausführung und die näheren Beſtimmungen waren mancherlei Meinungen, und es kam zu keinem Beſchluß. Da erbot ich mich, der Sache näher zu treten, und in der nächſten Seſſion einen ſchriftlichen Entwurf zum Vortrag zu bringen. Solches wurde angenommen, und in der Begeiſterung, in welcher damals ich mit jedem braven Preußen mich befand, war es kein Wunder, daß jede Arbeit gelang. Ich entwarf ein Circularſchreiben an alle Superintendenten, und fügte dieſem, als Beiſpiel, eine ſehr ausführliche Diſpoſition zu einer Predigt bei. Der Hr. Vicepräſident Bielke laß dieſen Entwurf in der nächſten Sitzung vor, und es wurde ſogleich einmüthig deſſen Druck und ſchleunige Verſendung beſchloſſen. Da war keiner, der etwa bemerkt hätte, daß ich mich in ein fremdes Feld verſtiegen, oder ihm vorgegriffen hätte; ſondern Alle achteten die gute Abſicht, und förderten das Nützliche, mit dem Vorſatze, auch ihrer Seits das möglich Beſte zu thun.

Inzwiſchen wurden von des Königs Majeſtät die Militär-Gouvernements eingeſetzt, und der Herr Großkanzler Beyme kam als Civilgouverneur nach Stargard. Da ich demſelben ſchon früher perſönlich bekannt war, ſo übertrug er mir, als vortragendem Rath beim Gouvernement, die Orga-

niſation des Landſturmes, und die Bearbeitung deſſen, was die Volksſtimmung betraf. So wenig ich jemalen irgend einen Gedanken daran gehabt habe, für dieſe Arbeiten auf eine Vergeltung Anſpruch zu machen; ſo wenig ſetzte ich darum meine Geſchäfte bei der Regierung hintenan, ſondern ſuchte beiden Poſten zu genügen. So ſehr dieſe doppelte Arbeit meine Zeit ausfüllen mußte, ſo widerſtand ich doch nicht dem Drange, dem vielfach bemerkten, und ſchädlichen Widerwillen der Officianten gegen die allgemeine Volksbewaffnung durch eine öffentliche Auseinanderſetzung des wahren Geſichtspunctes zu begegnen. Mit Zuhülfenahme der Nacht ſchrieb ich in dieſer Abſicht die Abhandlung: Der Landſturm, ein Wort an Preußens Söhne und Töchter. Der Hr. Civilgouverneur fand dieſe Arbeit ſo zeitgemäß, daß derſelbe beſchloß, ſie auf Koſten des Gouvernements drucken und vertheilen zu laſſen. Ich aber erklärte mich, den Ertrag davon zum Beſten der verwundeten Vertheidiger des Vaterlandes zu überlaſſen. Wieviel dadurch eingegangen, darum habe ich mich nicht bekümmert; jedoch kann der Ertrag nach Maaßgabe der Verſendungen nicht ganz unbedeutend geweſen ſeyn. Jede gute That hat zwar ihren eigenen Lohn, und die nützliche Anwendung meiner damaligen Zeit gewährt mir an ſich ein frohes Bewußtſeyn; aber zugleich auch das angenehme Gefühl, mir dadurch das Wohlwollen des Gouvernements erworben zu haben, welches daſſelbe mir überall zeigte. Nie in meinem Leben habe ich in angenehmeren Dienſtverhältniſſen geſtanden, und mein höchſter Wunſch wäre geweſen, nie in andern zu ſtehen. So viel Reſignation Jemand haben mag, ſo wird doch kein Menſch ſeines Gefühles dergeſtalt Herr werden, daß es ihm nicht wohlthun und Freude machte ſollte, von einem

ausgezeichneten und verehrungswürdigen Manne geehrt zu werden, ſeine Anſtrengungen anerkannt, die gute Abſicht wohl aufgenommen und unterſtützt, und ſelbſt die vorgebrachten Ideen und Vorſchläge gewürdiget und nach Befinden beachtet zu ſehen. Alles dies habe ich in der Zeit meiner Dienſtleiſtung beim Gouvernement genoſſen, und bin ſehr glücklich geweſen.

Man hat mich überdem verſichert, daß mein Namen ſich unter denjenigen befunden, welche vom Militärgouvernement dem Könige zum eiſernen Kreuze vorgeſchlagen worden. Ob dem ſo ſey, weiß ich nicht; wohl aber, daß ich es nicht bekommen habe, mich aber auch nicht ſcheuen darf, zu jeder Stunde mich auf das Zeugniß des Gouvernements über die vorhandene Verdienſtlichkeit dazu zu berufen. Nach beendigtem Kriege habe ich einmal den Hrn. Großkanzler gefragt, ob die mir hinterbrachte Nachricht gegründet ſey; der hat mir aber die Antwort verweigert, weil nach ſeinen Grundſätzen jede Ordensverleihung lediglich königliche Gnadenſache ſey. Mit dieſem Grundſatze bin ich zwar nicht ganz einverſtanden, da ich ihn nur bei den Hausorden für richtig halte, dagegen wenn für erworbenes Verdienſt ein äußeres Anerkennungszeichen beſtimmt worden iſt, ein Jeder offenbar auf das letztere Anſpruch hat, welcher die Eigenſchaft beſitzt, wovon dies Zeichen nur ein Symbol iſt; nichts deſto weniger habe ich doch keinen Schritt weiter thun mögen, da wahres Verdienſt auch ohne Anerkennung ſeinen Werth behält, aber nicht um dieſe werben muß.

So wohl ich indeſſen mich in meinen damaligen Verhältniſſen befand, und ſo vortheilhaft die dadurch begründeten Ausſichten für meine Zukunft waren; ſo konnte dies dennoch

meinen Vorſatz, am Kriege thätigen Antheil zu nehmen, nicht vernichten. Meine Freunde riethen mir davon mannigfach ab, und wenn ich nur auf meinen Vortheil bedacht geweſen wäre, ſo würde ich unter den vorhandenen Umſtänden dies Vorhaben auf jeden Fall aufgegeben haben. Allein nach meinem Gefühle durfte kein braver Preuße, der geſunde Arme und Beine hatte, und den nicht höhere Pflichten auf ſeinem Poſten feſthielten, aus dieſem Kampfe heim bleiben.

Meine Stelle beim Gouvernement nahm ein Mann ein, der ſchon ſonſt in einem weit wichtigeren Wirkungskreiſe geſtanden hatte, als ich, und ſo durfte mich nichts weiter zurückhalten, dem Drange meiner Empfindung zu folgen. Um dieſe Zeit war der Hr. General v. Hinrichs nach Stargard gekommen, um als Diviſionär das Commando der Pommerſchen Landwehr zu übernehmen. Dieſer General war ſogleich bereit, mich zu ſeinem Adjutanten zu wählen, und des Königs Majeſtät beſtätigten dieſe Wahl, und ernannten mich auf die Empfehlung des Gouvernements zum wirklichen Hauptmann. Im Mai 1813 marſchirte ich mit meinem General, welcher das Commando des an der Oder gegen Schleſien und Polen aufgeſtellten Beobachtungscorps erhielt, zuerſt nach Croſſen, und dann nach Schwibus. Da der Hr. General ſelbſt die meiſten Commandoſachen bearbeitete, und ich als Adjutant daher nur wenig bei ihm zu thun hatte; ſo hatte ich volle Zeit, mich nicht nur mit anderen Offizieren und Unteroffizieren exerciren zu laſſen, welche Mühe ein früher gedienter Camerad übernahm, ſondern auch die Exercir-Reglements der Landwehr und der Infanterie fleißig zu ſtudiren und darnach Evolutionen auf dem Tiſche auszuführen. Eine Schachtel Bohnen waren dabei meine Truppen, und Parallelogramme

von buntem Papier meine Colonnen. Dieſe Manöver thaten mir indeſſen ſehr gute Dienſte, und ſetzten mich in den Stand, als Soldat vom Fache Antheil zu nehmen. Außerdem verſchaffte ich mir die Werke von Scharnhorſt, Tempelhof, Diebitſch und Bülow, und bemühte mich, durch deren Studium zu erlernen, was mir für meine neue Thätigkeit zu wiſſen ſo höchſt nöthig war. Den größten Theil meiner Zeit aber verwandte ich auf den wirklichen Dienſt, indem ich mich einem Geſchäfte unterzog, welches mir zwar nicht oblag, deſſen Vollbringung jedoch höchſt nützlich war. Die Truppen, welche mein General zu befehlen bekam, beſtanden zum großen Theil aus neu errichteter Landwehr, welche ſo eben erſt aus den Kreiſen ausgehoben worden war. Noch fehlte es an allem, an Montirung, an Waffen, an Disciplin, an Exerciren. Im Kittel und bloß mit der Pike verſehen, kannten dieſe Leute, welche einige Monate ſpäter bei Groß-Beeren den Feind ſchlugen, noch kein Commandowort. Es war eben ſo dringend für das Material dieſer Truppen zu ſorgen, ohne welches es vergeblich iſt, den militäriſchen Geiſt hinein zu bringen, als ſie auszubilden. Der brave Major v. Hiller, der interimiſtiſch vier Bataillons und zwei Schwadronen commandirte, und ſehr bald mein Freund geworden war, vereinigte ſich dieſerhalb mit Genehmigung meines Generals mit mir dahin, daß er ſich unabläſſig dem Exerciren widmete, dagegen ich in ſeinem Namen alle Commandoſachen mit ſeinem Adjutanten bearbeitete. So war es möglich, daß, als der Herr General von Kraft während des Waffenſtillſtandes die neuen Truppen unterſuchte, er dieſen ſeine volle Zufriedenheit bezeugen konnte.

Mit dem Ablaufe des Waffenſtillſtandes erhielt der Herr General von Hinrichs das Commando des Blokadecorps vor Cüſtrin. Es iſt bekannt, wie ruhig ſich die Franzoſen hielten, und da es der ſtrenge Befehl Sr. Majeſtät des Königs war, daß um dieſer Orte willen, welche doch fallen mußten, kein Blut geopfert werden ſolle; ſo fiel während dieſer Blokade wenig von Bedeutung vor. Die Neckereien auf den Vorpoſten aber waren häufig, und obgleich es verboten war, dazu Veranlaſſung zu geben, ſo unterblieb ſolches theils aus Langeweile, theils aus der Abſicht, die neuen Truppen an das Pulver zu gewöhnen, doch nicht. Als noch die Rede davon war, ernſtliche Angriffe auf die Feſtung zu machen, hatte der Commandeur der Artillerie, welche wir bei uns hatten, Hauptmann Paalzow, einen Plan zum Angriff ausgearbeitet, welcher mit der Sprengung der Oderbrücke beginnen ſollte. Er ſelbſt erbot ſich, dies Unternehmen auszuführen, und verlangte mich zu ſeinem Gefährten. Aus der Sache wurde bekanntlich nichts; die Anecdote aber iſt für mich nicht gleichgültig geweſen, da ſie die Geſinnungen meiner Cameraden gegen mich belegt.

Die große Muße, welche die militäriſchen Beſchäftigungen während dieſer Blokade übrig ließen, und allenfalls nur durch das Spiel ausgefüllt wurden, brachte mich auf den Gedanken, dieſe Zeit für die Aufzeichnung meiner eigenen Betrachtungen zu widmen. Einer meiner geſchätzteſten Cameraden, der mehr gedacht, als von Andern gelernt hatte, und mit dem ich mich oft über ernſte Gegenſtände unterhielt, vertraute mir ſeine Zweifel über ſeine Fortdauer nach dem Tode, und ſeine Unruhe aus dieſer Ungewißheit. Dies bewog mich, das ſchon angefangene Manuſcript über den Menſchen, wieder

vorzunehmen und es dort zu vollenden, um die Begriffe meines Freundes über die Beſtimmung und das Leben der Menſchen auf einen, wie mir ſchien, gewiſſen Punct zu führen. Daß ich alle meine Mitmenſchen von der Wahrheit meiner Anſichten hierüber überzeugen werde, darf ich nicht hoffen; aber die Freude habe ich gehabt, ſchon von Vielen das Geſtändniß zu hören, daß ſie durch meine Darſtellung über ihre Zweifel beruhigt worden wären, und eine neue freudigere und höhere Anſicht ihres Lebens und ihres Berufes gewonnen hätten. Wenigſtens habe ich nichts behauptet, wovon ich ſelbſt nicht innig überzeugt bin.

Als der Menſch fertig war, fing ich den zweiten Theil meines Commentars zu den Creditgeſetzen an. Da dieſe Arbeit nicht ohne eine große Menge von Hülfsmitteln und Büchern zu machen war, welche ich mir aus dem benachbarten Frankfurt zuſammengebracht hatte; ſo haben die mich beſuchenden Cameraden öfter über dieſen Aufputz meines Quartieres weidlich gelacht. Immer aber blieb dies doch nur Nebenſache, und ich glaube nicht, darüber etwas an meinen Dienſtpflichten verabſäumt zu haben; [5]) vielmehr habe ich, ohne dazu aufgefordert zu ſeyn, öfter des Nachts die Vorpoſten

---

5) Unterm 15. Decbr. 1813 ſchrieb mir der Herr General: „Es iſt mir höchſt unangenehm, mitten im Geſchäftsgange mich von einem Manne zu trennen, den ich ſelbſt mir gewählt habe, und der jederzeit die Arbeiten, die ich ihm übertragen habe, zu meiner Zufriedenheit ausgeführt hat."

Hinrichs.

Fünf Monat ſpäter meldete derſelbe mir nach Wisbaden, daß er mich des Königes Majeſtät zum eiſernen Kreuze in Vorſchlag gebracht habe.

beritten, und Dienſten mich unterzogen, denen ich mich über-heben konnte.

Indeſſen war mir dieſe militäriſche Unthätigkeit, welche ſo ſehr dem Zwecke zuwider war, um deſſentwillen ich mich unter die Waffen geſtellt hatte, doch im höchſten Grade zuwider, und ich hatte deshalb des Königs Majeſtät um meine Verſetzung zur Armee gebeten. Im December 1813 ging hierauf der Befehl ein, daß ich als Adjutant zu dem Commandeur der neuerrichteten bergiſchen Brigade, Herrn Obriſten von Carnal verſetzt ſey, welche zum fünften teutſchen Armeecorps gehörte. Ich eilte nach Frankfurt am Main meiner Equipage voraus, um nichts zu verſäumen, erſchrak aber nicht wenig, als ich erfuhr, daß während meiner Reiſe die Beſtimmung des Armeecorps abgeändert und ſolches befehligt worden ſey, die Blokade von Mainz zu übernehmen. Es war dort die Wiederholung des militäriſchen Lebens bei Cüſtrin, außer daß ich etwas mehr zu thun hatte, zumal der Herr Generallieutenant v. Hünerbein, welcher Brigadechef war, und die ganze Blokade von Caſtel commandirte, mir fortgeſetzt Aufträge ertheilte, und mich dadurch unmittelbar an ſich attaſchirte.

Wäre es nicht ein betrübtes Schickſal geweſen, müſſig zuzuſehen, während die größere Zahl der Waffengefährten des Feindes Macht und Uebermuth demüthigte, ſo konnte ich mir keine günſtigeren Verhältniſſe wünſchen, als diejenigen waren, in denen ich ſtand. Mein Commandeur ging mit mir auf dem freundſchaftlichſten Fuße um, und der Herr General gab mir tägliche Beweiſe ſeiner Zuneigung und Zufriedenheit. Als Mainz endlich übergeben werden ſollte, wurde ich in die Feſtung geſchickt, um noch einige Verabredungen zu nehmen,

die Nacht hindurch dort zu bleiben, und am andern Morgen durch den mitgegebenen Offizier Nachricht zu geben, wenn es Zeit ſey zum Einmarſch. Dieſe Nacht unter dem Feinde, in perſönlicher Sicherheit zwar, aber doch der Gegenſtand des öfteren Ausbruches des verhaltenen Grolles, war ungemein merkwürdig.

Wenige Tage nach der Beſetzung der Feſtung wurde ich bei einem Beſuche in meinem alten Standquartiere zu Wisbaden krank, indem ein großer Abſceß, als Folge des Reitens, unweit dem After, in Entzündung und Eiterung überging. Als er ſich geöffnet hatte, ließ ich mich nach Mainz transportiren, und mußte noch drei Wochen das Bette hüten, weil das Geſchwür nicht heilen und man durch die größte Ruhe die Bildung einer Fiſtel verhüten wollte. Für mich höchſt merkwürdig mußte es ſeyn, daß ich in derſelben Stube krank lag, in welcher die Buchdruckerkunſt erfunden worden war, und das Guttenbergſche Wappen noch am Balken prangte. Wenn man den Einwohnern von Mainz vorgeworfen hat, daß ſie die teutſchen Truppen nicht freundlich empfangen hätten; ſo habe ich für meine Perſon alle Urſache, dem zu widerſprechen. Denn ein Prinz könnte nicht ſorgfältiger und koſtbarer gepflegt werden, als ich von meinem Wirthe, dem berühmten Profeſſor Weidmann, während meiner Krankheit beſorgt worden bin. In dieſer Periode ließ ich die kleine Schrift: Sachſen's Wiedergeburt, drucken. Der Hr. General v. Hünerbein aber, in der Abſicht, mir in meiner Krankheit eine Freude zu machen, ließ mich durch ſeinen Adjutanten benachrichtigen, daß er auf den Vorſchlag des Herrn Obriſten v. Carnal mich Sr. Majeſtät entweder zum Avancement oder zum Orden empfohlen, und daß er überdem noch

an den Hrn. Staatskanzler meinetwegen beſonders geſchrieben habe. 6) Zugleich ſchickte er mir das Concept zur Durchleſung. Nachdem ich nach Berlin zurückgekommen war, verſicherte mich der Herr Obriſt v. Thiele, vortragender Adjutant des Königs, daß dieſe Depeſche auf jeden Fall verloren gegangen ſeyn müſſe, da er von deren Eingang nichts wiſſe. So viel mir nun auch daran gelegen ſeyn mußte, daß Sr. Majeſtät von dieſem Rapporte Kenntniß erhielten; ſo glaubte ich doch nicht, Höchſtdieſelben damit zu einer Zeit behelligen zu dürfen, wo ungleich wichtigere Dinge ihn beſchäftigten.

---

6) Extract.

Mainz den 23. Mai 1814.

An den Herrn Staatskanzler.

Desgleichen empfehle ich Ew. ꝛc. den Capitain Gräwell, der das Glück hat, perſönlich von Ew. ꝛc. gekannt zu ſeyn, den Höchſtdieſelben Selbſt aus den Sächſiſchen Civildienſten in Preußiſche gezogen und ihn darin anſtellten. Dieſer Offizier verließ ebenfalls ſeinen einträglichen Poſten, um für ſein Vaterland zu fechten, wurde als Capitain und Adjutant bei dem General v. Hinrichs angeſtellt, wo er bei der Belagerung von Cüſtrin ſich ſehr ausgezeichnet hat, ſpäterhin kam derſelbe als Adjutant zu dem Obriſt v. Carnal, Brigade-Commandeur der bergiſchen Truppen, dem er nicht allein bei der Formation dieſer neuen Truppen ſehr thätigen Beiſtand geleiſtet, ſondern ſich auch bei der Belagerung von Mainz als ein ſehr thätiger und brauchbarer Offizier bewieſen hat.

Der Obriſt und Brigade-Commandeur hat ihn mir zum Kreuz oder Avancement vorgeſchlagen, doch hat der Capitain Gräwell bereits wieder um Civil-Anſtellung gebeten; ich habe denſelben Sr. Majeſtät des Königs Gnade perſönlich empfohlen, und erſuche Ew. ꝛc. dieſe Empfehlung allerhöchſten Orts gütigſt zu unterſtützen. Noch wage ich es ſchlüßlich beide erwähnte Offiziers Ew. ꝛc. väterlichen Gnade und Fürſorge zu empfehlen.

H[illegible]rbein.

Erſt im Sommer 1815 alſo reichte ich ins Cabinett die Originalbenachrichtigung des Herrn General v. Hinrichs, und eine Abſchrift des von dem Hrn. General von Hünerbein an den Hrn. Staatskanzler erlaſſenen Schreibens, welche ich mir zu dem Ende aus den Acten geben laſſen, mit der Anheimſtellung der zu faſſenden Entſchließung ein. 7) Ich muß ſehr bezweifeln, daß dieſe Vorſtellung zur Kenntniß Sr. Majeſtät gekommen ſey, denn ich habe darauf keine Antwort erhalten, welches im Cabinette etwas ganz ungewöhnliches iſt.

Ungeachtet dieſer Freude, welche mir die Botſchaft des Hrn. Generals machte, wollte meine Wunde doch nicht heilen, und es wurde mir gerathen, die Operation vornehmen zu laſſen, wobei man jedoch, da die Fiſtel eine ganz ungemeine Tiefe hatte, mir zu erkennen gab, daß der Ausgang nicht mit Gewißheit verbürgt werden könne. In ſo weiter Entfernung von meiner Familie einer Operation mich zu unterziehen,

---

7) Meine Eingabe lautete: „Allerdings iſt alles das, was ich habe leiſten können, nicht viel. Doch habe ich die Ueberzeugung, des Kreuzes nicht unwürdig zu ſeyn. Zwar iſt deſſen Erwerb nicht das Ziel meiner Anſtrengung geweſen, da meine innere Beruhigung und Zufriedenheit mein höchſter Lohn ſeyn muß. Allein das Kreuz iſt eine ſo anſprechende Belohnung und ein ſo rührendes Andenken der vergangenen Zeit, daß ich, nachdem ich dazu vorgeſchlagen zu ſeyn, das Glück habe, darauf nicht freiwillig Verzicht zu thun vermag.“

Man hat mir vor einiger Zeit bei Gelegenheit einer Erkundigung, wohin wohl dieſe Eingabe gekommen ſey, den Rath gegeben, die Sache der Ordenscommiſſion vorzutragen, zumal ich auf jeden Fall auf ein Erbkreuz ein Recht hätte. Dieſen Rath habe ich unbefolgt laſſen müſſen, da es mir nicht darum zu thun war, nach einem Orden zu jagen, ſondern darum, daß mein König wiſſe, daß ich auch als Soldat meinen guten Willen bewieſen habe, ſoweit es möglich war.

deren Ausgang ungewiß war, und wobei ich auf jeden Fall einer Pflege bedurfte, welche mir in der Fremde abgehen mußte, fand ich bedenklich, und machte daher lieber nach den mir ebenfalls angerathenen Verſuch, durch den Gebrauch des Bades zu Wisbaden und fortgeſetzte Ruhe Heilung zu erlangen. Obgleich die Einwohner der Umgegend von Mainz gewiß ſehr froh waren, der Einquartierung des Blokadecorps überhoben zu ſeyn, und obgleich gerade in der Badezeit die Vermiethung der Quartiere ein Gegenſtand von Wichtigkeit war; ſo bot mir doch dieſelbe Familie, bei der ich vorher im Quartier gelegen hatte, nicht nur mein voriges Quartier freiwillig an, ſondern verpflegte mich auch die Zeit über mit der freundſchaftlichſten Sorgfalt. Mit meiner Wunde wurde es indeſſen nicht beſſer, und im Julius ſchwomm ich daher den Rhein herunter zu meinem Corps nach Düſſeldorf, hielt mich jedoch hier nur einige Wochen auf, indem ich meinen Abſchied eingab, und zugleich um vorläufigen Urlaub bat, um meiner Operation wegen zu Hauſe zu reiſen.

Als ich bei meiner Durchreiſe durch Berlin mich dem Herrn Miniſter v. Schuckmann vorſtellte, wurde ich von dieſem wegen eines Schreibens zur Rede geſtellt, welches ich an das Präſidium der Pommerſchen Regierung einige Zeit zuvor erlaſſen hatte. Zufälliger Weiſe hatte ich nämlich aus einer Berliner Zeitung, die mir in Wisbaden in die Hände gefallen war, erſehen, daß, während ich im Felde war, zwei jüngere Aſſeſſoren bei derſelben zu Räthen ernannt worden waren, obgleich der König den Vaterlandsvertheidigern die ausdrückliche Zuſicherung gegeben hatte, daß ihre Abweſenheit im Felde ihnen keinen Schaden thun, und deshalb während der Campagne kein Civilpoſten definitiv beſetzt werden ſolle.

Sogleich beſchwerte ich mich über dieſes mir geſchehene Unrecht bei dem Hrn. Staatskanzler, und trug dahin an, mein Raths-patent ausfertigen und zurückdatiren zu laſſen; zugleich aber ſchrieb ich auch an das Präſidium der Pommerſchen Regierung, erbat mir ein Atteſt über meine Dienſtführung, forderte daſ-ſelbe auf, ſelbſt für meine Genugthuung zu ſorgen, und erklärte, daß ich nicht eher wieder in die Seſſion kommen würde, bis mir jene zu Theil geworden. [8]). Dieſes Schrei-

8) Man ſieht, daß ich auch ſchon hier über ein geſchehenes Unrecht mich ohne Umſchweife und völlig klar ausſprach. Dies iſt von jeher mein Grundſatz geweſen, wie die Stelle aus einer Verantwortung ergeben wird, welche mir ſchon im Jahre 1809 über die Abfertigung der Anmaßung eines im Range mir vorgehenden Mannes abgefordert wurde. Die Verantwortung ſelbſt war ſo leicht, daß ich ſie im Tone der Ironie (zum günſtigen Austrag der Sache) halten konnte. Weil aber unter den Standesgenoſſen des Beſchwerdeführers einige übrigens achtbare Männer, welche zugleich meine Richter waren, ihren Corps d'esprit bereits hatten verlauten laſſen, ſo ſchloß ich mit folgenden Worten, die auch noch gegenwärtig mein Glaubensbekenntniß in dieſem Stücke enthalten:

„Es iſt mir unlieb, daß ich wegen dieſer Bagatelle ſo feierlich werden ſoll; aber ich kann nicht umhin, meine Denkungsart ſelbſt zu bekennen, um in dieſem und in jedem anderen Falle nicht unrichtig beurtheilt zu werden. Ich kümmre mich um andre Menſchen gar nicht, und laſſe ſie ruhig ihren Weg gehen, wenn ſie mir nicht in den Weg treten; wer mir aber in den Weg tritt, den ſchiebe oder werfe ich hinaus, ſo weit meine Kräfte zureichen. Denn da es mein feſter Wille iſt, um das Bild vom Wege beizubehalten, die Bahn der Pflicht nie zu verlaſſen, da der Weg der Tugend der gerade und ſehr ſelten ſo breit iſt, daß mehrere Fußſteige nebeneinander laufen könnten, ſo daß man faſt nie aus ſeinem Gleiſe treten darf, ohne von der Rechtſchaffenheit abzuweichen, und da alle andre Rückſichten, welche Urbanität, Leutſeeligkeit und Humanität (was man in der Sprache der Convenienz darunter verſteht)

ben war es, worüber der Hr. Miniſter mich zur Rede ſtellte, indem er hinzufügte: ob ich denn glaube, daß ich ein Recht auf meine Beförderung habe, welche doch lediglich von des Königs Gnade abhänge. Ich entgegnete, daß es allerdings des Königs Entſchließung anheim geſtellt bleiben müſſe, ob Räthe creirt werden ſollen; daß aber, wenn dabei ältere Diener, gegen deren Dienſt keine Ausſtellung zu machen geweſen, übergangen würden, ſolches an ſich eine Zurückſetzung, mithin ein Unrecht ſey; daß mir noch beſonders der ausdrückliche Befehl Sr. Majeſtät zur Seite ſtehe; daß mir daher auf keine Weiſe zugemuthet werden könne, mich den mir vorgezogenen beiden Räthen nachzuſtellen, und ich daher bis zur höheren Entſcheidung bei meinem Vorſatze beharren müſſe. Jedoch ſey ich bereit, die mir zugeſchriebenen Sachen, ſo weit möglich, auf meiner Stube zu bearbeiten. Der Herr Miniſter widerſprach nicht weiter, und mit dieſem Entſchluſſe reiſte ich nach Stettin ab, fand dort jedoch ſchon die Entſcheidung

---

anbefehlen, dieſer untergeordnet ſeyn müſſen; ſo bleibt nichts andres übrig, als alle Hinderniſſe möglichſt aus dem Wege zu heben, welche ihn verſperren. Mit allen andren Menſchen, welche ebenfalls den Weg der Pflicht gehen, kann ich nie zuſammenſtoßen, weil unſre Wege, welche von verſchiedenen Standpuncten nach einem Ziele in gerader Richtung laufen, convergente Linien bilden, die ſich nie durchſchneiden können. Was mir alſo auf meinen Weg geworfen wird, kann nur Unrecht oder Unverſtand ſeyn, und dieſe greife ich jedesmal derb an, weil ich weiß, daß man Vorurtheile und Laſter mit ſchwachen Händen vergeblich aus ihrer Lage zu bringen ſich bemüht. Jeder Umweg um ſie, jede Schonung gegen ſie, iſt Abweichung von dem Wege der Pflicht. Nach dieſer meiner feſt begründeten, (nicht gerade allen Menſchen gefallenden) Ueberzeugung werde ich überall handeln."

des Hrn. Staatskanzlers zu meiner Genugthuung vor, [9]) nach welcher denn auch demnächſt mein Patent wirklich ausgefertiget worden iſt.

Ich ſäumte in Stettin nicht, mich ſogleich unterſuchen zu laſſen. Der Medicinalrath Hr. D. Sponitzer ſprach indeſſen das Urtheil, daß er bei der Gefährlichkeit dieſer Operation mir nicht rathe, ſolche in Stettin vornehmen zu laſſen, ſondern mich nach Berlin an den Hrn. Geheimenrath Gräf

9) Dem in Ew. Excellenz gefälligen, den Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Gräwell betreffenden Schreiben vom 27. v. Mts. geäußerten Verlangen gemäß, benachrichtige ich Sie ergebenſt, daß der ꝛc. Gräwell ſeine Anciennität vor den Regierungsräthen von Mittelſtädt und Mühlbach bei mir wirklich nachgewieſen hat, indem derſelbe ſchon am 30. März 1805 zum Aſſeſſor bei dem Kammergerichte ernannt wurde, der Mittelſtädt aber erſt am 26. May 1811 und am 27. September 1813 zum Regierungs-Rathe; der Mühlbach aber das Patent als Kriegsrath am 30. Auguſt 1811 und das als Regierungs-Rath am 27. September 1813 erhielt.

Bei dieſen Umſtänden und bei der Verdienſtlichkeit, die ſich der ꝛc. Gräwell durch ſeine militairiſche Carriere erworben, die es wohl allein verhindert hat, daß er nicht früher als der ꝛc. Mittelſtädt und der Mühlbach Regierungs-Rath geworden, muß unbedenklich das Patent deſſelben, denen der beiden vorbenannten Räthe vordatirt werden.

Berlin den 27. Auguſt 1814.

(gez.) C. Fr Hardenberg.

An des Königlichen Staats- und Miniſters des Innern Herr v. Schuckmann Excellenz.

Abſchrift von dieſem Schreiben dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gräwell zur Kenntniß.

Berlin den 27. Auguſt 1814.

C. Fr. Hardenberg.

zu wenden. Dies geſchah unverzüglich, und ich hatte alle Urſache, dieſen Rath für ein großes Glück anzuſehen, da ſelbſt dieſer ſo überaus geſchickte Operateur zuweilen an meiner Geneſung verzweifeln wollte. Denn die Wunde war dermaßen callös geworden, daß faſt gar keine Eiterung hervorzubringen war, und nur durch häufige warme Kleibäder kam man endlich zum Ziele. Faſt vier Monate vergingen bis zu meiner Wiederherſtellung. In der Zwiſchenzeit ſuchte ich meine Zeit theils durch fortgeſetztes Studium der Staatswirthſchaft auszufüllen, theils verwendete ich ſolche auf die Vollendung des zweiten Theiles meines Commentars zu den Creditgeſetzen, und auf einige andere kleinere Schriften, nämlich die Theorie der hypothecariſchen Proteſtationen, drei Briefe über Preßfreiheit und Volksgeiſt, und endlich die Erwiederung auf die Antwort der allerhöchſt ernannten Commiſſarien zur Aufſtellung neuer liturgiſcher Formen auf Veranlaſſung des an ſie erlaſſenen Glückwünſchungsſchreibens. [10]) Als die Verlags-

10) Nach dem Zeugniſſe des Herrn Superintendenten Neumann darf ich mir das Verdienſt beimeſſen, durch dieſe Schrift zuerſt die Idee einer neuen Synodaleinrichtung öffentlich aufgeſtellt zu haben. Dagegen ſcheint ein andrer Gedanke, den ich in ebenderſelben zur Sprache gebracht habe, nicht ſo dargeſtellt zu ſeyn, daß er lebendige Ueberzeugung geboren. Durch weltliche Ehre wird die Achtung des geiſtlichen Standes im mindeſten nicht gehoben werden; noch viel weniger durch Exemtionen von Laſten, welche ihre Mitbürger übertragen ſollen. Ueberhaupt iſt es vergeblich diejenige Ehrerbietung zurückzurufen, welche der geiſtliche Stand in den finſteren Jahrhunderten genoß, wo er dem Stamme Levi gleich geachtet und ſeine Glieder noch für bevollmächtigte Diener des Herrn angeſehen wurden. In einer aufgeklärteren Zeit kann die allgemeine Achtung nur durch eine größere Würdigkeit der Individuen des ganzen Stan-

handlung dieſes letztere Buch durch die Berliner Zeitungen ankündigen wollte, nahm die Cenſur Anſtand, dieſe Ankündigung des mit Erlaubniß der Cenſur gedruckten Buches aufnehmen zu laſſen, und erſtattete darüber zuförderſt Bericht an das königl. Miniſterium des Innern. Dieſes unterſagte die Ankündigung, und erließ an mich ein Reſcript, welches mir einen Verweis ertheilte, daß ich als Königl. Rath mir eine Kritik von Einrichtungen der mir vorgeſetzten Staatsbehörde erlaubt hätte. Ich war damals noch ſo krank, daß ich mich die Treppen herauf und herunter tragen laſſen mußte, begab mich aber doch perſönlich zum Hrn. Miniſter v. Schuckmann, und ſtellte dieſem vor, daß eine Unterdrückung des Buches nicht mehr möglich ſey, daß aber auch, wenn dies noch der Fall wäre, ich mich aus allen Kräften dagegen auflehnen würde. Denn wenn ich nicht der Meinung wäre, etwas Nützliches geſchrieben zu haben, und daß es ſehr an der Zeit ſey, über den Gegenſtand freimüthig zu ſprechen, ſo würde ich mich unſtreitig damit nicht befaßt haben. Aus meinem Verhältniſſe als Officiant würde ich aber niemalen eine Beſchränkung meines wahren Urtheils als Staatsbürger mir aufdringen laſſen, da ich in beiden Rückſichten eine verſchiedene Perſon vorſtelle. Der Herr Miniſter antwortete hierauf nicht, ſuchte mich aber durch Verweiſung auf meinen perſönlichen Vortheil von meinem Vorhaben zurückzubringen, indem er mich darauf aufmerkſam machte, daß Se. Majeſtät der König alle Schriften in dieſer Angelegenheit ſofort an Allerhöchſtdieſelben einzuſchicken befohlen habe, daß zu beſorgen

---

des und durch ſeine erhöhte Thätigkeit in den Angelegenheiten der Kirche herbeigeführt werden.

ſey, die meinige möchte mißfallen, da ſie zum Theil demjenigen entgegenwirke, was die Königliche Verordnung ausgeſprochen habe, und ſolches für mein ganzes Leben von nachtheiligen Folgen ſeyn möchte. Hierauf erwiederte ich, daß, wenn meine Schrift Wahrheit enthalte, ich ſie um keinen Preis aufgeben würde, ſelbſt nicht um den Preis des Königl. Mißfallens, ſo ſehr ich ſonſt, ſolches zu vermeiden, bedacht ſeyn würde. Mit wahrer Würde ſagte darauf der Herr Miniſter zu mir: Wenn Sie ſo denken, dann will ich ſie nicht hindern! und am andern Morgen ſchickte derſelbe die ihm wieder vorgelegte Ankündigung mit ſeinem eigenhändigen Inprimatur in die Redaction der Zeitungen.

Daß dieſer Vorgang meine perſönliche Ehrerbietung vor dem Manne, der dieſer Empfindung empfänglich ſich gezeigt hatte, begründen mußte, war natürlich; umgekehrt aber ſchien auch der Hr. Miniſter zu mir ein Zutrauen gefaßt zu haben, welches ſich beſonders in längeren und umfaſſenderen Geſprächen an den Tag legte, wenn ich in der Folge zu ihm kam. Bei einer ſolchen Unterhaltung machte ich den Hrn. Miniſter auf die Exiſtenz der v. Schöningſchen Stiftung im Cottbusſiſchen, auf deren Bedeutung und Wichtigkeit, aber auch auf ihre den gänzlichen Verfall drohende Lage aufmerkſam, ſo wie daß ſolche reſſortmäßig wohl nicht von den Juſtizbehörden ferner zu adminiſtriren ſeyn möchte, ſondern in das Departement des Miniſterii des Innern gehöre. Der Hr. Miniſter war mit meinen Aeußerungen einverſtanden, beſprach ſich mit mir weiter über die zu machenden Einleitungen, und genehmigte zugleich mein Anerbieten, die Regulirung dieſer Angelegenheit zu übernehmen, da ich, bei der Ausſicht einer Verſetzung bei der Organiſation der neuen Provinzial-Behörden,

ohnehin nicht erſt nach Stettin zurückzugehen wünſchte. Der Herr Miniſter befahl mir, von allen dieſen ihm mitgetheilten Nachrichten einen ſchriftlichen Bericht vorzulegen, auf deſſen Veranlaſſung er ſich zuförderſt mit dem Hrn. Juſtizminiſter darüber vereinigte, daß dieſe Sache von dem Königl. Kammergerichte abgefordert wurde. Demnächſt erhielt ich zu deren Regulirung ein förmliches Commiſſorium mit ausgedehnter Vollmacht. Zwar hielten mich die Schwierigkeiten, welche der bisherige Decernent, aus mir unerklärlichen Gründen, der Ausantwortung dieſer Acten wiederholentlich entgegen zu ſetzen bemüht war, noch bis zum Monat April auf; indeſſen begann ich die Sache mit alle dem Eifer anzufaſſen, welcher erforderlich war, um ſie aus ihrem Wirrwarre herauszuziehen. Ich darf bloß anführen, daß über die Adminiſtration einer Stiftung, zu welcher acht Güter gehören, worin fünf herrſchaftliche beſondere Wirthſchaften, ſeit dem Jahre 1808 nur ein einziges mäßiges Actenſtück exiſtirte, daß mit keinem Pächter, obgleich einige ermittirt worden waren, ein Pachtabſchluß vorgenommen worden war, daß der angeordnete Sequeſter noch keine Rechnung gelegt hatte, und für die Conſtatirung der Paſſivmaſſe noch kein Schritt gethan war; um es begreiflich zu machen, daß hier vollauf aufzuräumen war. Mit Hülfe des mir vorgeſetzten Miniſterii, welches mich ernſtlich unterſtützte, gelang es jedoch, nach und nach immer mehr Licht in die Sache zu bringen, und ſie in eine Lage zu verſetzen, daß ihr, anfänglich von dem Miniſterio ſelbſt für höchſt zweifelhafter gehaltener Erfolg, augenſcheinlich und, wenn auf die Summe der gemachten Erſparniſſe geſehen wird, handgreiflich wurde. Dafür hatte ich die Genugthuung, daß der Beifall und die Zufriedenheit des Miniſterii mit meiner Geſchäftsfüh-

rung mir wiederholentlich zu erkennen gegeben wurde. Denn obgleich ſpäter wegen einer in meiner damaligen Stellung angeordneten Züchtigung eines Gutsunterthanen von dem Königl. Juſtizminiſterio eine fiscaliſche Unterſuchung dieſes, für einen Exceß ausgegebenen Verfahrens, angeordnet wurde; ſo theilte doch das Miniſterium des Innern dieſe Anſicht nicht, nahm mich vielmehr von Anfang in Schutz, und bewies mir fortgeſetzt ſeine Zufriedenheit. Nichts deſto weniger hatte ich ſchon gegen das Ende des Jahres 1815 [11]) bei meiner Anweſenheit in Berlin eine große Veränderung in dem perſönlichen Benehmen des Hrn. Staatsminiſters v. Schuckmann gegen mich bemerkt, und war in dieſer Wahrnehmung bei meinen ſpäteren Beſuchen beſtärkt worden. Da derſelbe meiner Geſchäftsführung Lob ertheilt hatte, und ich in gar keiner perſönlichen Beziehung zu demſelben ſtand; ſo wäre eine ſo ſichtbare Veränderung unerklärlich geweſen, wenn ich nicht noch in einer Beziehung dazu Veranlaſſung gegeben haben zu können, mir eingeſtehen müßte. Ich kenne zwar die Geſinnungen des Hrn. Miniſters über die Einführung einer Conſtitution nicht genau; kann aber mir auch nicht verhehlen, daß ich durch meine, im Jahre 1816 herausgegebene Schrift: Bedarf Preußen einer Conſtitution? mir ſo wenig, als durch meine Briefe über Preßfreiheit, das Wohlwollen derer erworben haben kann, welche der Conſtitution und Preßfreiheit abhold ſind, und ſie als das Grab der beſtehenden Auctorität betrachten.

---

11) Die Erlaubniß, den Feldzug von 1815 wieder mitzumachen, war mir verſagt worden.

Gleichwohl kann ich ſagen, daß ich die Schrift über das Bedürfniß einer Conſtitution für Preußen im wahren Herzensdrange eines für das Wohl ſeines Vaterlandes erglühten Mannes geſchrieben, oder vielmehr aufs Papier geworfen habe. Denn da ich in Berlin gehört und geſehen hatte, wie alle Stände von dieſem höchſt wichtigen Unternehmen ergriffen wären, wie die einen ihre bangen Beſorgniſſe vor den damit verbundenen Gefahren verlautbarten, während die andern mit Ungeduld auf die Verzögerung des verheißenen Geſchenkes ſchmähten; wie die einen ganz unzuläſſige Anforderungen und Wünſche ausſprachen, und über das Weſen der Volksrepräſentation ganz unſtatthafte Ideen hegten, während die andern die Furcht nicht unterdrücken konnten, daß das Volk leicht durch ein ſcheinbares Inſtitut für den erſten Augenblick geblendet, dadurch aber der Saamen der Zwietracht ausgeſtreut werden möchte: ſo wurde auch ich von dem Gegenſtande der allgemeinen Aufregung ergriffen, und es drängte mich, mein Scherflein beizutragen, um den richtigen Geſichtspunct für eine ſo höchſt wichtige Angelegenheit zu erfaſſen. Ganz beſonders trug dazu bei, daß Hr. ꝛc. Ancillon in ſeiner Schrift über Souveränität und Staats-Verfaſſungen einige Behauptungen aufgeſtellt hatte, welche meiner Ueberzeugung widerſprachen, durch das perſönliche Anſehen dieſes in ſo bedeutenden Verhältniſſen ſtehenden Mannes aber ein großes Gewicht erhielten, und für mich daher eine Aufforderung enthielten, diejenigen Gründe öffentlich kundbar zu machen, welche mich dagegen beſtimmt hatten. So konnte ich nicht widerſtehen, eine Schrift zu liefern, zu deren würdigen und genugthuenden Ausarbeitung ungleich mehr Zeit erfordert hätte, als ich darauf zu verwenden vermochte.

Obſchon indeſſen der Hr. Miniſter v. Schuckmann mir nicht mehr die frühere Gewogenheit zeigte, ſo hatte derſelbe doch bei der Organiſation der neuen Regierungen im Jahre 1816 die Güte, mich aufzufordern, meine Wünſche in Betreff meiner Anſtellung dabei auszuſprechen, und dem gemäß erwählte ich ſelbſt die Verſetzung zu der neuen Regierung zu Merſeburg, wohin ich im April deſſelben Jahres abging.

Dieſen meinen neuen Poſten trat ich mit dem Vorſatze an, auch ihm alle meine Kräfte zu weihen, und mit ganzer Seele dahin zu wirken, daß für die Provinz Alles gethan werde, was von Seiten der Regierung geſchehen könne. Obgleich ich in meiner Stellung als ein einzelner Rath des Collegii einen directen Einfluß auf den ganzen Geſchäftsbetrieb bei demſelben nicht haben konnte; ſo faßte ich doch die Hoffnung, unbemerkbar und indirect durch Beiſpiel und unter Mitwirkung des Präſidii den Impuls mit zu geben, daß überhaupt mit möglichſter Anſtrengung, Eifer und Theilnahme für das Glück der unſerer Vorſorge anvertrauten Einwohner des Landes gearbeitet und geſorgt werde. Denn nicht zu leugnen iſt es, daß die wirkliche Ausführung und Behandlung des Staatsdienſtes im Allgemeinen und der Mehrzahl nach, weit hinter den Anforderungen zurückgeblieben iſt, welche die Nation ohne Uebertreibung und Unbilligkeit an die Beamten des Staats zu machen berechtigt iſt, und welche die Regierungsinſtruction vom 26. Decbr. 1808 in jeder ihrer Beſtimmungen erheiſcht. Unſtreitig gehört das eben angeführte Geſetz zu den durchdachteſten, welche die neuere Zeit geboren hat. Selbſt wer nicht den ganzen Zuſammenhang der Grundſätze, aus denen es hervorgegangen, und den edlen Geiſt, der die einzelnen Anordnungen erzeugt hat, aufgefaßt haben ſollte, wird doch in

derſelben an alle Regierungsbeamte die Aufforderung finden, ihr Tagewerk nicht auf die Abmachung der einem Jeden zugeſchriebenen Sachen zu beſchränken, ſondern aus dem Geſichtspuncte zu handeln, daß alle Kräfte, alle Thätigkeit, alle Anſtrengung eines Jeden der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt gewidmet ſeyn ſolle, daß der Beamte zu keiner Zeit und an keinem Orte aufhören dürfe, dieſe Tendenz aus den Augen zu verlieren, und daß jede unbeachtete Gelegenheit einer ſolchen Wirkſamkeit dem gewiſſenhaften Beamten als eine verletzte Amtspflicht erſcheinen müſſe. So habe ich wenigſtens dieſes Geſetz aufgefaßt, und in dieſem Sinne nahm ich mir vor, in meiner neuen Stellung zu handeln, und dadurch nicht nur mir ſelbſt zu genügen, ſondern auch bei gehöriger Unterſtützung des Präſidii, da ich einer der wenigen altpreußiſchen Räthe war, welche in dies neue Collegium eintraten, zu veranlaſſen, daß dieſer Geiſt im ganzen Collegio durch einen edlen Wetteifer in Erfüllung unſeres Berufes ſich verbreite. Allerdings aber war es, um dieſe Abſicht zu erreichen, weſentlich erforderlich, den Beifall, das Einverſtändniß und die Unterſtützung des Präſidii bei dieſer Handlungsweiſe zu beſitzen, welches immer für einen großen Theil aller Uebrigen den Ton angeben mußte. In der That ſchmeichelte ich mir in den erſten ſechs Monaten, meinem Ziele nahe zu kommen. Die Mitglieder des Präſidii, und beſonders der Hr. Chefpräſident von Schönberg, begegneten mir mit ſichtbarem Wohlwollen, unterſtützten meine Bemühungen, und beehrten mich mit ihrem Vertrauen. Die meiſten Mitglieder des Collegii folgten dieſem Beiſpiele, und wirkten mit mir in Einverſtändniß und Eintracht. Nur bei einigen Wenigen bemerkte ich, daß ich nach ihrer Meinung zu viel thue, und

daß, da ſie nicht Luſt hatten, daſſelbe zu thun, ſie vielmehr gegen mein Verfahren Einwendungen anzubringen bemüht waren. So leiſe dieſe Verſuche im Anfange geſchahen, ſo fanden ſie doch nach und nach Eingang, und wirkten durch öftere Wiederholung nach dem Sprichworte, daß auch durch Tropfen ein Stein ausgehölt werden könne. Zu meinem Leidweſen wurde ich gewahr, daß der Hr. Chefpräſident auf dieſe Vorſtellung von Zeit zu Zeit immer mehr einging, meine Thätigkeit auf mancherlei Weiſe zu beſchränken, und meiner Wirkſamkeit Hinderniſſe in den Weg zu legen ſuchte, welche ihm auf dem legalſten Wege nie mangeln konnten. Denn wenn der Vorgeſetzte eines Collegii einem thätigen Manne entgegen ſeyn will, ſo wird ihm die Mitwirkung ſehr Vieler nie entſtehen, theils aus Rückſicht der Gunſt des Vorgeſetzten, theils zum Verdruſſe deſſen, dem man früher vielleicht ſich nachgeſetzt fühlte. Da es mir nicht gegeben iſt, auf Umwegen mein Ziel zu verfolgen, und um die Gewogenheit irgend eines Menſchen zu buhlen, ſo konnte es nicht fehlen, daß auf dem geraden Wege, den ich einmal eingeſchlagen hatte und den ich furchtlos fortging, bei der eben geſchilderten Stimmung die Reibung immer empfindlicher und entzündender wurde, und daß es darüber zu Erklärungen kam. Wäre bei dieſen ohne Leidenſchaftlichkeit, ohne Vorurtheil, ohne Ueberhebung, und vor allen Dingen ohne Perſönlichkeit, mit reiner Feſthaltung der Sachen, von beiden Seiten verfahren worden; ſo würde zwar nicht das frühere gute Vernehmen wieder hergeſtellt, aber ein offenbarer Streit gewiß vermieden, und die Sachen ſelbſt würden zum Austrage nach Anleitung der Geſetze gediehen ſeyn. Unter Männern, die redlich das Rechte wollen, und geſetzverſtändig ſind, iſt dies zu erwarten. Wohl

habe ich daher Urſache über Unglück zu klagen, daß bei den ſich entſpinnenden Streitigkeiten nicht bloß der Gegenſtand der verſchiedenen Meinungen im Auge behalten wurde, ſondern daß mein Widerſpruch als perſönliche Angelegenheit, als Inſubordination betrachtet wurde. Und doch war gerade die allgemeine Grundlage der ſich ergebenden Differenzen die Streitfrage, ob das Präſidium einer Regierung zu den Befugniſſen berechtigt ſey, denen ich widerſprach. Mir wenigſtens ſchien dadurch alles collegialiſche Verhaltniß und alle darüber vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen vernichtet, und gerade das in die Wirklichkeit geſtellt zu ſeyn, was bei der neuen Organiſation der Provinzialbehörden hatte vermieden werden ſollen, nämlich die Bureaukratie und der perſönliche Einfluß der Büreauchefs. Eben aus dieſem Geſichtspuncte war es mir denn nun auch Gewiſſensſache, meinen Widerſpruch nicht aufzugeben, ſondern, ſo viel an mir wäre, die mir geſetzlich nach meiner Meinung angewieſene Stellung und das Gewicht meines Voti zu behaupten, die Entſcheidung über die Richtigkeit meiner Anſicht aber lediglich der vorgeſetzten Behörde zu überlaſſen. Daher habe ich auch nie den Verſuch gemacht, etwa eine Parthei im Collegio für mich zu gewinnen, oder meine Collegen in meine Streitigkeiten zu verwickeln; im Gegentheil habe ich ſelbſt geſucht, davon einen Jeden entfernt zu halten, und jedem die Unannehmlichkeiten einer Theilnahme zu erſparen. Meine Collegen haben ſich ihrer Seits bei allen dieſen Vorfällen ganz neutral gehalten, und weder für die eine oder die andere der entgegengeſetzten Behauptungen, welche ihre Amtsſtellung wie die meinige betrafen, ſich geäußert. Vielleicht hat gerade dadurch die Sache das Anſehen erhalten, als wenn ich nicht für mein Amt, ſondern für meine Perſon handelte,

wobei ich jedoch ſchwerlich den Muth und die Ruhe gehabt haben würde, die mich in der ganzen unangenehmen Zeit nicht verlaſſen haben. Da keiner von beiden Theilen dem andern nachgeben wollte, ich wenigſtens für meinen Theil ſolches nicht thun zu dürfen glaubte, ohne der Sache ſelbſt, deren Verfechtung ich mich unterzogen hatte, etwas zu vergeben und den Gegentheil darin zu beſtärken, als ſey mein Betragen aus willkührlichen Abſichten, nicht aus der unwandelbaren Beobachtung meiner Pflicht entſprungen; ſo war es unvermeidlich, daß die vorgeſetzte Dienſtbehörde um Entſcheidung der vorhandenen Widerſprüche angegangen werden mußte. Dieſe Entſcheidung fiel ganz gegen mich aus. Es war bei mir längſt vorher entſchieden, wie ich in dem einen oder andern Falle handeln wollte. Hätte man mir Recht gegeben, ſo würde ich dann ſorgfältig jeden Schein zu vermeiden geſucht haben, als wollte ich auf den Gebrauch dieſes Rechts ausgehen; vielmehr würde ich gezeigt haben, daß ich zu allen Zeiten der Sache Feind, der Perſon Freund geweſen ſey. Aber eben dieſer Gleichmuth und Feſtigkeit ſollten mich auch dann, wenn die Entſcheidung wider mich ausfiel, leiten, mein Betragen im mindeſten nicht zu ändern, und eben dadurch zu beweiſen, daß keine andern Beweggründe, als die unerſchütterliche Anſicht meiner Berufspflicht mich getrieben haben. Mögen Andere darüber Zeugniß ablegen, ob ich dieſem Vorſatze treu geblieben bin, und ob es mir gelungen iſt, eben dadurch ſowohl bei meinen Vorgeſetzten, als bei meinen Collegen den Grad von Achtung mir zu erwerben, welcher von jeder Begegnung und Aeußerung Anderer unabhängig, und in ſich ſelbſt geſichert iſt.

Wer einigermaßen mit den Verhältniſſen bekannt war, mußte erwarten, daß die Miniſterien der Finanzen und des Innern mich nicht gegen das Präſidium in Schutz nehmen würden; und für dieſen Fall war beſchloſſen, die Sache ganz trocken und ungeſchmückt dem höheren Ausſpruche des Königs zu unterwerfen. Allein jene Miniſterien begnügten ſich nicht bloß dabei, ſondern überſchütteten zugleich meine Perſon mit allerlei Verunglimpfungen mit der ſichtbarſten Heftigkeit und Bitterkeit. Eine ſo unwürdige und meinem amtlichen Charakter entehrende Behandlung nicht geduldig hinzunehmen, ſo viel ſtand im Augenblick bei mir feſt. Ueber die Art der Genugthuung aber, welche mir gebührte, konnte ich nicht ſogleich ſchlüſſig werden. Soviel ſchien mir ausgemacht, daß, wenn die Miniſter die ihnen anvertraute Macht gebraucht hatten, mich perſönlich zu beleidigen, die Berufung auf ein geſetzlich-richterliches Verfahren nothwendig, aber allein nicht ausreichend ſeyn könne, weil keinem Gerichtshofe eine Cognition über die Veranlaſſung gebenden Dienſtverhältniſſe zuſteht, und weil die Miniſter, wenn ſie einen ihrer Untergebenen tadeln, nothwendig die Vermuthung für ſich haben müſſen, mit der ihrem Standpuncte angemeſſenen Sachkenntniß und Unpartheilichkeit dabei verfahren zu ſeyn. Die von den Miniſtern über mich ausgeſprochenen Verunglimpfungen mußten hiernach auf mich bei allen Mitbürgern, welche davon Kenntniß erhielten, ſo lange haften bleiben, bis dieſe aus eigener Ueberzeugung durch die Einſicht aller Einfluß habenden Actenſtücke von der Falſchheit derſelben überführt wurden.

Eine Offenlegung dieſer Actenſtücke mußte ich daher als die Bedingung meiner Genugthuung anſehen, und bei dem

vollen Bewußtſeyn meiner Integrität [12]) konnte ich keinen Augenblick unentſchieden ſeyn, ſolche durch den Druck offen zu legen. Daß aber ein ſolcher Schritt den ganzen Zorn und Unwillen der betreffenden Miniſterien gegen mich aufregen würde, durfte ich mir eben ſo wenig verhehlen, und deswegen kam ich zuerſt auf den Gedanken, mir den Rücken zu ſichern und ins Ausland zu gehen. Bald aber gab ich dieſen Gedanken auf, und vorzüglich die Erinnerung an die Thaten des ehrwürdigen Reformators, [13]) deſſen Andenken die ganze

12) Das heißt nicht, Unfehlbarkeit. Im Gegentheil beſtreite ich gar nicht, daß ich gefehlt haben könne, nur wiſſentlich nicht und nicht aus egoiſtiſchen Rückſichten. Selbſt aber wo ich gefehlt haben ſollte, möchte ich es nicht verbergen, noch bemänteln; ſondern werde es mit dem Vorſatze der Beſſerung eingeſtehen, ſobald ich vom Unrechte überzeugt ſeyn werde. Niemals beſſer ſcheinen zu wollen, als man iſt, das iſt vielleicht die ſchwerſte aller Tugenden. Als ich dieſe Regel das erſtemal hörte, blieb ich vor Erſtaunen über die Größe dieſer Aufforderung unbeweglich bei dem Gedanken; aber eben dieſe Größe enthielt auch den Reiz, öfter darüber nachzudenken und mit jedemmale wurde mir die Nothwendigkeit der Beachtung dieſes Geſetzes einleuchtender. Am faßlichſten und beſtimmteſten drückt Garve ſolches aus in den Anmerkungen zu Cicero's Buch von den Pflichten. „Socrates ſagt: das beſte Mittel, etwas zu ſcheinen, iſt, daß man es ſey!" In ihrer ganzen Vollſtändigkeit wird dieſe Regel ſo heißen: „in allem, wozu dein Fleiß etwas beitragen kann, beſtrebe dich zu werden, was du ſcheinen willſt; in dem, was nicht von dir abhängt, da ſuche nie mehr zu ſcheinen, als du biſt!"

13) Niemand wird hoffentlich aus meinen öfteren Berufungen auf Luther den läppiſchen Schluß ziehen, als wolle ich mich dieſem großen Manne gleich ſtellen. So weit die Reinheit des chriſtlichen Glaubens, ſo weit die Religion erhaben iſt über jede weltliche Angelegenheit, ſo weit fühle ich mich unter jenem Glaubenshelden. Muß ich mir ſelbſt eine Parallele wählen, ſo will ich ſehr zufrieden ſeyn, wenn man mich dem ehrlichen

proteſtantiſche Chriſtenheit zu feiern ſich anſchickte, beſtimmte meine Entſchließung. Offenbar war es ritterlicher und edler den Kampf auf der Stelle anzunehmen und auszufechten, wo er mir angeboten worden war, und ſo gefahrvoll war meine Lage unter der Regierung eines gerechten Monarchen nicht, daß die Klugheit mir es zur Pflicht gemacht hätte, mich auf einen Kampfplatz zurückzuziehen, wo Wind und Sonne gleicher getheilt geweſen wären. Aber einige Wochen zu verziehen, um mit völliger Ruhe und Ueberlegung meine Feder führen zu können, das geſtattete ich mir, und hiernächſt übergab ich

1) dem Kammergerichte eine förmliche Injurienklage gegen die mich perſönlich beleidigenden Miniſter;

2) Sr. Majeſtät dem Könige die ſtreitig gewordenen Puncte über das collegialiſche Dienſtverhältniß zur allerhöchſten Beſtimmung.

Hutten vergleichen will. Aber wozu wäre die Geſchichte, wozu ihr Studium, wenn wir nicht daraus Erfahrungen und Belehrung ſammeln, wenn wir nicht die großen Muſter, welche ſie aufſtellt, uns zur Nacheiferung vorſetzen und durch ſie begeiſtert werden wollten, ihnen nachzufolgen. Nachahmen und gleichen ſind gewaltig von einander verſchieden! Von meinem frommen Luther habe ich gelernt, der inneren Stimme des Rechts treu zu folgen, auf Gott zu bauen, Menſchen weniger zu achten, ja ſie zu verachten, wenn ſie gegen das anwollen, was mir unbezweifelt recht ſcheint. Mit ihm ſing ich getroſt:

Eine feſte Burg iſt unſer Gott,
Eine gute Wehr und Waffen.
Und wenn die Welt voll Teufel wär,
Und wollt uns gar verſchlingen,
So fürchten wir uns nicht ſo ſehr,
Es ſoll uns doch gelingen!

3) Dem Publico aber übergebe ich einige Wochen ſpäter, da meine ſehr überhäuften Dienſtgeſchäfte, deren Hintenanſetzung ich mir ſelbſt nicht verziehen haben würde, mich nicht eher dieſe Erzählung haben vollenden laſſen, die vollſtändigen Acten zur eigenen Beurtheilung, und zwar

sub א die Acten betreffend die Vorgänge wegen der Dienſtverhältniſſe in der Regierung;

sub ב, die Acten in der fiscaliſchen Unterſuchung wegen vorgeblicher Dienſtexceſſe.

Mithin sub א Proteſtationen meiner Seits gegen Dienſtüberhebungen Anderer, und sub ב Beſchuldigungen eigner Dienſtüberhebungen, daher ſchon wegen dieſer Gegeneinanderſtellung intereſſant, und beſonders für den Juriſten nicht unwichtig.

Die Acten ſind getreu abgedruckt, und nur ein Paar für die Sache ſelbſt unerhebliche Stellen ſind darum ausgelaſſen worden, weil ſie Perſonalitäten von andern Perſonen enthalten, deren öffentliche Nennung dieſen unangenehm ſeyn möchte. Die Auslaſſung iſt jedoch durch „—“ angedeutet.

Was ich ſonſt noch anzuführen gehabt, iſt in den Anmerkungen enthalten, meiſtentheils Allegate anderer Männer. Man wird deren vorzüglich mehrere von Garve finden. Ich habe geglaubt, daß, wenn meine Grundſätze mit dem Urtheile dieſes anerkannt tugendhaften Mannes, dieſes ſanften Predigers der Sittlichkeit übereinſtimmen, ich mich derſelben nicht ſchämen dürfe.

Gar zu gern hätte ich alle Perſönlichkeiten fortgelaſſen; aber das war nicht möglich, ohne den Zuſammenhang zu zerreißen. Ueberhaupt wird es in die Augen fallen, daß, was

ich ſchrieb, urſprünglich nicht beſtimmt war, vor dem Publico zu erſcheinen. So mancher Ausdruck würde ſonſt vorſichtiger gewählt ſeyn. Ohnedem wird kein Geſchäftsmann meine Qualification nach den hier vorgelegten Arbeiten beurtheilen, denn ein Jeder weiß, daß im Drange der Geſchäfte die einzelnen Arbeiten nicht ausgefeilt werden können. Wäre es darauf angekommen, Staat zu machen, ſo hätte ich vielleicht einige organiſche Berichte ausſuchen können; allein hier ſollten bloß diejenigen Actenſtücke vorgelegt werden, welche bei der Sache in Bezug genommen worden. Eben ſo wenig ſind daher die abgedruckten Miniſterialreſcripte ausgewählt worden, um darauf eine Kritik der Verwaltung zu gründen, womit ich mich hier gar nicht befaſſen wollen. Dieſe behalte ich mir vor, und werde die Belege dazu zu finden wiſſen. Selbſt das, was ich über das Collegium, deſſen Mitglied ich bin, geſagt habe, gilt nur als mein individuelles, ſubjectives Urtheil, und betrifft nicht die einzelnen Collegen, ſondern nur den Geiſt der Wirkſamkeit des Ganzen, und iſt daher für jedes Individuum unpräjudicirlich. Ueber das Ganze aber durfte und mußte ich meine Anſicht ausſprechen, da ich allein geſtanden und gekämpft habe, und von dem Ganzen iſolirt zu handeln gedrungen war.

Immer hat die Art der erfahrnen Behandlung meine Zukunft mir erſchwert. Denn wohin ich auch noch gehen möge, ſo wird die größte Vorſicht mich kaum davor ſchützen, daß nicht Vorwürfe, die mir einmal mit Recht oder Unrecht gemacht worden ſind, wieder aufgewärmt werden ſollten. Calumniare audacter, semper aliquid haeret. Doch mag ich darum nicht kleinmüthig werden. Ich begehre nicht für den beſten Mann gehalten zu werden, ſondern nur für einen guten, rechtſchaffenen, und hoffe, beſſer zu werden.

No. I.

Merſeburg den 7. Jan. 1817.

Ew. Wohlgeb.

Haben vor einiger Zeit die Einrichtung von Bureaux = Curatoren in Vorſchlag gebracht. Da jedoch zu erwarten ſtehet, daß in der längſt verſprochenen Regierungs = Inſtruction auch dieſerhalb Vorſchriften erfolgen werden: ſo behält ſich das Präſidium vor, bei deren Eingang und bei der Verfügung darauf die beſchehenen Vorſchläge mit zu berückſichtigen, und hat demnach geglaubt, daß es bis dahin bei der Inſtruction [1]) den formellen Geſchäftsgang betreffend, bewenden könne.

Ich ermangele nicht, Ew. Wohlgeb. ſolches ergebenſt zu eröffnen.

Schönberg.

No. II.

Mit Mißfallen haben wir aus einer Anzeige des Königl. Präſidii der Regierung zu Merſeburg, in Betreff Ihrer demſelben gemachten Vorſchläge wegen Beſtellung beſonderer Büreau = Curatoren bei gedachtem Regierungs = Collegio, das Verhältnis erſehen, in welches Sie ſich durch Ihre Aeußerungen gegen daſſelbe geſtellt haben. Wir können Ihre Ausdrücke in dieſer Verhandlung keinesweges für angemeſſen erklären, und hätten wohl wünſchen können, daß Sie ſich um ſo beſcheidener [2]) in dieſer Sache gegen den Herrn

---

1) NB. vom Praeſidio entworfenen.

2) Um das Publicum in den Stand zu ſetzen, über meine auf das vorſtehende Schreiben gegebene Antwort, welche hier unbeſcheiden genannt wird, zu urtheilen, habe ich um deren Rückgabe gebeten, aber ſie nicht erhalten können, weil ſie beim Miniſterio zurückbehalten worden. Ein Concept davon nicht beſitzend, bleibt mir nichts übrig, als ſie aus dem Gedächtniſſe zu reſtauriren und den Gegentheil aufzufordern, die Uebereinſtimmung zu bezeugen. Dieſe Antwort lautete: „daß mir ungemein daran gelegen ſey, Eintracht und gutes Vernehmen im Collegio zu erhalten; daß aber dieſes wohl nur alsdann auf

Regierungs-Präſidenten hätten äußern ſollen, als das Königl. Präſidium vollkommen Recht hat, die Geſchäfts-Vertheilung und Leitung, und die davon abhängige Controlle als ein Gegenſtand ſeines Reßorts zu erklären, weshalb wir Ihnen bei dieſer Veranlaſſung einen weniger anmaßenden Ton empfehlen müſſen.

Berlin, den 9. März 1817.

Der Miniſter der Finanzen. Bülow.

Der Miniſter des Innern. Schuckmann.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn Gräwell Wohlgeb. zu Merſeburg.

No III.

An ein Königl. hohes Finanz- und Miniſterium des Innern zu Berlin.

Was das hieſige Präſidium in dem mir nicht mitgetheilten Berichte, welcher das an mich unterm 9. huj. erlaßne hohe Reſcript veranlaßt hat, vorgetragen hat, iſt mir zwar unbekannt; aber aus dem Reſcripte ſelbſt erſehe ich, daß der Streitpunct, worüber das Präſidium und ich differrirt haben, nicht richtig aufgeſtellt iſt. Es iſt niemalen von mir behauptet worden, daß dem Präſidio die Geſchäftsvertheilung und Controllirung in den Büreaus der Re-

die Dauer gelingen möchte, wenn den gegenſeitigen gerechten Anſprüchen ein Genüge geleiſtet werde; dagegen das Vertrauen ſchwinden müſſe, wenn ein Theil nur ſeine Rechte geltend machen würde, ohne die gegenſeitigen Rechte zu achten. Nach meiner Ueberzeugung gehörte die Aufſicht auf die Subaltern-Büreaus vor das ganze Collegium, nicht blos vor das Präſidium. Möchte aber dieſe meine Anſicht richtig ſeyn oder nicht, ſo hätte ich doch in dem an das Collegium eingereichten Aufſatze mein Votum niedergelegt, und dieſes nicht zu achten, und meine Eingabe nicht zum Vortrage zu befördern, würde daher eine ganz offenbare Beleidigung gegen mich ſeyn. Aus dieſem Grunde müſſe ich dabei beharren, meinen desfallſigen ſchriftlichen Vorſchlag zum Vortrag zu befördern."

gierung nicht zuſtehe, worüber der §. 90 der Inſtruction ausdrücklich ſagt:

das Präſidium revidirt und controllirt die Geſchäftsführung ſämmtlicher Büreaux ſowohl im allgemeinen als Detail.

Aber darüber

1) ob dies ausſchließlich Präſidialſache, oder ein Geſchäftsvorwurf der ganzen Regierung unter Leitung des Präſidii ſey?

2) ob das Präſidium befugt ſey, eine an das Collegium gerichtete Vorſtellung, namentlich einen ſchriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Collegii zurück und vorzuenthalten?

waltete eine Verſchiedenheit der Meinungen ob, und ohne mir in dieſem, wie in irgend einem andren Falle eine Entſcheidung anzumaaßen oder meine Anſicht für die richtige auszugeben, trage ich kein Bedenken zu geſtehen, daß ich von deren Richtigkeit bis jetzt überzeugt bin. Wenn ich nach dieſer Ueberzeugung meine Meinung gegen das Präſidium ausgeſprochen habe und ſelbſt gegenwärtig gegen Ew. ꝛc. ausſpreche; ſo wird dies weder eine Anmaaßung, noch Ueberhebung genannt zu werden verdienen. Der Gehorſam des Officianten iſt unabhängig von ſeinem Urtheile. Den erſteren muß er unbedingt nach Maaßgabe der beſtimmten Subordinationsverhältniſſe beweiſen; das letztere ſoll er ſich frei erhalten und als braver Mann ohne Anſehn der Perſon nie verleugnen. Aus dieſem Geſichtspuncte habe ich auch in der vorliegenden Sache meinem Chefpräſidenten, was ich über die Sache denke, unbefangen geſchrieben. Es iſt möglich, daß einige Ausdrücke dieſes flüchtigen Billets nicht mit ſorgfältiger Bedachtſamkeit gewählt worden ſind; überdem war ich theils über den Gang dieſer Sache ſelbſt, theils über eine gleichzeitige andre, ſchon abgemachte, worin man unleugbar zwar aus guter Abſicht, aber doch in der Procedur zu weit gegangen war, allerdings ägrirt. Doch bin ich ſicher, nichts geſchrieben zu haben, was der hohen Achtung widerſprechen könnte, die ich gegen den Herrn Präſidenten hege. Denn ſämmtliche Mitglieder des hieſigen Präſidii genießen die verdienteſte Verehrung und der Preuſſiſche Staat würde ungemein glücklich ſeyn, wenn überall dieſe

Einſicht, Thätigkeit und Humanität an der Spitze der Provinzen ſtänden, welche hier jedes einzelne Mitglied des Präſidii bewährt. Das kann indeſſen nicht hindern, daß auch dieſe Männer eine falſche Anſicht haben können, oder daß wenigſtens über eine zweifelhafte Sache verſchiedene Anſichten geltend gemacht werden können.

Bevor ich indeſſen die Sache ſelbſt näher berühre, ſey es mir erlaubt, Ew. ꝛc. auf einige Verhältniſſe des hieſigen Collegii aufmerkſam zu machen, welche von Einfluß ſind.

Das hieſige Collegium iſt erſt kürzlich in Wirkſamkeit getreten und deſſen Mitglieder ſtanden vorher in den verſchiedenartigſten Verhältniſſen. Ein ſehr großer Theil war vorher noch nie Mitglied eines Collegii, wenigſtens keines preußiſchen; und es iſt bekannt, wie ſehr der Geiſt der Adminiſtration überhaupt und ſo auch der collegialiſchen Verhältniſſe in Sachſen und Preußen von einander abweicht. Unter denjenigen Mitgliedern, welche früher ſchon in einem preußiſchen Collegio ſaßen, ſind es doch nur die Regierungsräthe Hahn, Graf Henkel und ich, welche früher ſchon Mitglieder einer Regierung waren; und es iſt ebenfalls bekannt, wie ſehr ſich die jetzigen Regierungen von den ſonſtigen Kriegs- und Domänen-Kammern unterſcheiden.

Was von dem Collegio ſo eben angeführt worden iſt, gilt insbeſondre auch von den früheren Verhältniſſen der Mitglieder des Präſidii. Es iſt beſonders zu bemerken, daß dieſelben vorher beim Generalgouvernement von Sachſen Chefs beſondrer Abtheilungen waren, daß dort die Geſchäfte büreaumäßig bearbeitet wurden und die Chefs daher überall ſelbſtſtändig und nach ihrem Gefallen decidirten. Ein Geſchäftsgang, der von dem collegialiſchen Vortrage und Bearbeitung in der Regierung ſehr abweicht.

Selbſt der Umſtand, daß ein großer Theil der Mitglieder des Collegii ſeine dermalige Stellung nur dem Vorworte des Präſidii zu verdanken hat, iſt, unbeſchadet der Rechtſchaffenheit beider Theile, nicht ohne Einfluß, wo es auf die freie Aeußerung der Meinung ankommt.

Alles dies wird mit der Zeit ſich abſchleifen und von ſelbſt durch den Geſchäftsbetrieb formen. Aber für den Anfang iſt es von Erheblichkeit. Zwar liegt die Regierungsinſtruction vor. Aber ein ganz andres iſt es, dieſe in jedem Falle nachzuſchlagen, ein andres an ihre Vorſchriften gewöhnt zu ſeyn und durch die Erfahrung in allen den Fällen, wo ſie lückenhaft, dunkel, zweifelhaft oder unausgeführt iſt, entſchieden und vergewiſſert zu ſeyn.

Endlich iſt noch zu erwähnen, daß in der erſten Abtheilung der hieſigen Regierung ich das einzige Mitglied bin, welches früher ſchon Mitglied eines preußiſchen Landescollegii geweſen iſt. Da mir der Dienſt nicht gleichgültig iſt und ich wahrnahm, daß einiges hier noch nicht ſo ſey, wie ich es bei den alten Collegiis gefunden hatte und es mir löblich ſchien; ſo habe ich geglaubt, mit ein Verdienſt zu erwerben, wenn ich in einzelnen Fällen darauf aufmerkſam machte. Die Klugheit lehrte von ſelbſt, dies nicht häufig zu thun: denn die Menſchen, auch die beſſeren, laſſen ſich einmal nicht gern oft erinnern und haſſen den, der es beſſer wiſſen will. Sey es indeſſen, daß ich dennoch nicht das rechte Maaß getroffen, oder daß ich meine Bemerkungen zu gradehin gegeben habe, oder daß ſie ſchon vorgefaßte Pläne durchkreuzten; genug die Erfahrung hat mich gelehrt, daß der Erfolg meiner Abſicht nicht immer entſprochen habe. Ob die gegenwärtig in der vorliegenden Sache von Ew. ꝛc. ertheilte Reſolution es beſſern werde, werden Hochdieſelben Selbſt ermeſſen.

Dies vorausgeſchickt, muß ich bekennen, daß ich wenige Wochen nach meiner Ankunft, (nachdem ich bemerkt hatte, daß der Geſchäftsgang in den Büreaux nicht ganz nach Wunſch ſey und daß in meiner Abtheilung ſichtbar die Räthe von der Aufſicht auf die Diſciplin und Geſchäftsführung, die Geſchäftsanſtellung und Auswahl der Subalternen ausgeſchloſſen und dies alles vom Directorio allein abgemacht wurde, die Subalternen ſich daher auch gewöhnten, das Präſidium allein als Vorgeſetzte anzuſehen,) ein Pro Memoria an das Collegium einreichte, in welchem ich auf eine bei den älteren Regierungen ſtatt findende Einrichtung, kraft deren

die Beſtimmung des §. 78 der Inſtruction [3]) auf die ſämmtlichen Büreaux angewendet wird, aufmerkſam machte. Da dieſe Eingabe indeſſen in mehrern Wochen nicht zum Vortrag kam, ſo fragte ich darnach, hörte nun, daß es im Präſidio nicht genehm war, dieſen Vorſchlag zur Sprache zu bringen, und ließ mich durch die Vorſtellung, daß die neue Regierungsinſtruction, welche vielleicht darüber Beſtimmungen enthalten werde, bald zu erwarten ſeyn, bewegen, darein zu willigen, daß die Sache zurückgelegt werde. Damals dachte Niemand daran, daß die Sache dem Collegio nichts angebe, vielmehr war man vom Gegentheile überzeugt. Nach mehrern Monathen veranlaßte mich das Verfahren einiger Subalternen, die Sache wieder anzuregen und den Herrn Director zu erſuchen, das Pro Memoria nunmehro zum Vortrag zu bringen. Statt deſſen und erſt nach wiederholter Erinnerung, wurde ich benachrichtiget, daß die Schrift dem Herrn Chefpräſidenten zur Abmachung zurückgegeben ſey. Nunmehro erſt kam die Behauptung zum Vorſchein, daß es eine reine Präſidialſache ſey und da hierüber bei einigen Beſprechungen kein Einverſtändniß war, ſo entſpann ſich diejenige Correſpondenz, welche Ew. ꝛc. vom Präſidio eingereicht ſeyn wird.

Daß nun die Anſtellung und Aufſicht der Officianten nicht bloß Sache des Präſidii, ſondern unter deſſen Oberaufſicht und Leitung,

---

3) Dieſer §. 78. heißt: „Ein Mitglied der Regierung hat die ſpecielle Aufſicht und Curatel über die Hauptcaſſe und die dabei angeſtellten Beamten. Ihm gebührt der Vorſchlag bei Anſtellung derſelben, und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Caſſenverwaltung, für gehörige Cautionsbeſtellung der Caſſenofficianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Controllen, innere und äußere Sicherheit der Caſſen, Behältniſſe und Beſtände, Vermeidung alles Agiotirens der Caſſenbeamten, anſtändige und rechtliche Behandlung des Publicums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Caſſenreviſionen, prompten Eingang der Gefälle, und prompte Anfertigung der jährlichen Caſſenrechnung, überhaupt für alles, was zur ſoliden, rechtlichen und vorſchriftsmäßigen Caſſenverwaltung gehört.

wie alle übrigen collegialiſchen Angelegenheiten, ein Geſchäftsvorwurf des Collegii überhaupt ſey; entſcheiden, nach meiner Einſicht, nicht nur die klaren Worte der Geſetze, ſondern auch die Natur der Sache.

Die Regierungsinſtruction unterſcheidet ſorgfältig die beiden Collegia des Präſidii und der Regierung. Auch das letztere Collegium iſt nicht ohne Präſidium denkbar, aber nicht als ein ſelbſtſtändiges Corpus, ſondern als integrirender Theil, in formeller Beziehung als Leiter des Geſchäftsganges, in materieller als Primus inter pares. Wo das Präſidium ein für ſich beſtehendes Corps bilden und abgeſonderte Geſchäfte von der Regierung bearbeiten ſoll, da iſt ſolches in der Inſtruction allemal ausdrücklich beſtimmt und im §. 90 derſelben, ſo wie im §. 27 der Verordnung vom 30. April 1815 heißt es ausdrücklich:

> „Das Präſidium iſt verpflichtet, ſämmtliche Dienſtangelegenheiten in das Collegium gelangen und durch daſſelbe gehen zu laſſen, welche nicht zu ſeinem ſpeciellen Reſſort gehören.“

Daß zu dieſem letzteren aber nicht die Büreauangelegenheiten gehören, ergiebt ſich aus folgenden Geſetzſtellen:

1) Nach §. 31 der Inſtruction ſoll jeder Rath in jedem Büreau beſtimmte Subjecte, an welche er ſich wegen ſeiner Sachen halten kann, angewieſen erhalten, und über dieſe ſoll er nach §. 94 die ſpecielle Aufſicht, wegen ihrer Geſchäftsführung haben. Dieſe Eintheilung iſt nun zwar weder hier, noch ſonſt wo zur Ausführung gekommen; es ergiebt ſich aber daraus, daß nicht das Präſidium ausſchließlich die Aufſicht führen ſoll, ſondern nur die Controlle der die Aufſicht führenden Räthe, wie §. 90 Litt. h. wörtlich geſagt iſt

2) Eben weil die §. 31 angeordnete Eintheilung nicht zur Ausführung gekommen iſt, folgt von ſelbſt für alle Büreaux die analogiſche Anwendung der Anordnung, welche für die Aufſicht auf die Haupt-Caſſe, als dem wichtigſten Büreaux, in §. 78 und 90 Litt. f. ausdrücklich gegeben iſt, wornach ein Mitglied des Collegii, als Curator eines jeden Büreaux, auf daſſelbe

die Aufſicht führen und von ihm die Vorſchläge der Anſtellung, Geſchäftsführung und Vertheilung ausgehen ſollen. Das Präſidium aber führt die Oberaufſicht.

3) Im §. 107 heißt es ausdrücklich, daß die Regierungen, nicht das Präſidium allein, den Organiſationsplan, und die Inſtructionen für die verſchiedenen Subalternenbüreaux einreichen ſollen. Ebenſo

4) gehört nach §. 39 und 41 bis 44, die Beſetzung der Stellen die Gehaltsveränderungen und die disciplinariſche Aufſicht vor das Collegium, nicht vor das Präſidium allein. Wie könnte jenes dieſen Vorſchriften gewiſſenhaft genügen, wenn es von der Aufſicht und Controlle der Geſchäftsführung ausgeſchloſſen wäre! Ebenſo disponirt der §. 46 der Verordnung vom 26. Dcbr. 1808 und der §. 44 der Verordnung vom 30. April 1815.

5) Das Präſidium iſt nach §. 90 Litt. f. der Inſtruction für den ganzen Geſchäftsbetrieb nur zunächſt, nicht hauptſächlich verantwortlich. Dieſe Verantwortlichkeit haftet auf dem Collegio überhaupt. Wie könnte es ſich dieſer ſeiner Pflicht entledigen, wenn ihm die Mittel dazu fehlen, wenn die Subalternen, wie hier geſchehen iſt, die Anordnungen der Räthe für nicht verbindlich erachten, dieſe erſt den Director aufſuchen ſollen, um jene zur Folgſamkeit anzuhalten, oder die in der Geſchäftsvertheilung vorgenommenen Veränderungen erſt ausfragen ſollen, wenn ſie überhaupt außer näherer Bekanntſchaft mit den Subalternen geſetzt ſind!

6) Gerade die Liberalität und Unpartheilichkeit, welche der Eingang der Verordnung vom 30. April 1815 als den Zweck der collegialiſchen Verfaſſung angiebt, erfordert bei keiner Art der Angelegenheiten dringender, daß nicht das Präſidium, ohne Mitwirkung des Collegii allein handeln dürfe, als bei der Eintheilung der Arbeiten, deren Beurtheilung, Beſtrafung, Belobung, Beförderung und Anſtellung der Subalternen, deren perſönliche Nähe leicht diejenigen Seiten berührt, welche bei der geringen Zahl der Mitglieder des Präſidii, übereinſtimmen, angenehm oder widerlich erklingen. Bei der großen Zahl

der Mitglieder im Collegio iſt dies nicht wohl zu beſorgen. Ausdrucklich muß ich hier bemerken, daß ich von einer allgemeinen Anſicht der Sache handle, ohne Beziehung auf das hieſige Perſonal. Die ſchon ausgeſprochne Achtung vor dem hieſigen Präſidio iſt dafür Bürge. Indeſſen auch die beſten Menſchen bleiben Menſchen mit Fehlern und Schwächen, welche der Liſtige zu ſtreicheln, ſich befleißiget, wogegen der gerade Mann daran oft am erſten anſtößt.

Nach alle dieſem iſt mein Urtheil über die vorliegende Frage keinen Augenblick zweifelhaft geweſen. Wäre aber auch die Sache zweifelhaft, ſo dünkt mich, hätte das Präſidium nicht darüber abſprechen, nicht Richter in ſeiner eigenen Sache ſeyn müſſen; ſondern es hätte die Sache mit dem Collegio beſprechen ſollen. Wäre das Collegium, wie es hier wahrſcheinlich war, dem Präſidio beigeſtimmt, ſo würde ich mich dem Beſchluſſe des Collegii willig unterworfen haben: im Gegentheile ſtand es dem Präſidio ja nach §. 60 Litt. d. der Inſtruction frei, den Beſchluß zu ſuspendiren und zur höheren Entſcheidung zu ſtellen. Alsdann würde in dem Berichte des Collegii das hier Geſagte vorgeſtellt und jene einſeitige Berichtserſtattung des Praeſidii vermieden worden ſeyn. Eben dies iſt es, was ich ausgeſtellt habe. Denn feſt überzeugt halte ich mich, daß das Präſidium durchaus keine Vorſtellung eines Mitgliedes des Collegii an das Collegium unterdrükken und vorenthalten dürfe. Das Präſidium darf nach §. 90 Litt. e. überhaupt nichts zurückhalten, als die dort beſtimmten Ausnahmen. Wenn ein Mitglied des Collegii einen ſchriftlichen Vortrag an das Collegium macht, ſo giebt es eben dadurch ſein Votum dahin, daß die Angelegenheit vor das Collegium reſortire, zu erkennen. Die Vota der Räthe unterliegen, aber nicht dem Urtheile des Präſidii, ſondern nur der Pluralität des Collegii. Das Präſidium bekommt die Sache nur in die Hände, weil es das erſte Mitglied des Collegii ſelbſt und Leiter des formellen Geſchäftsganges iſt. Die Unterdrückung des Voti eines Rathes, iſt offenbar eine Verſagung ſeines mitcollegialiſchen Rechtes und jeder Juriſt wird

damit einverſtanden ſeyn, daß ſolches eine Beleidigung iſt. Wer aber eine Beleidigung ruhig erträgt, verdient ſie. Niemalen kann daraus ein Schade entſtehen, daß über den Antrag eines Collegen im Collegio berathſchlagt wird; wohl aber würde der gröſte Nachtheil aus dem Gegentheile erwachſen. Dort kann das Präſidium allemal von ſeiner Suspenſionsbefugniß Gebrauch machen; hier ſind einſeitige Berichte, Streitigkeiten zwiſchen dem Präſidio und den Räthen, oder wenn dieſe furchtſam ſind, Unterdrückung ihrer, vielleicht noch ſo nützlichen Vorſchläge nach den Abſichten des Präſidii die unvermeidliche Folge.

Dies zu verhüten! wenn es möglich iſt, iſt die alleinige Abſicht dieſes Berichts, nicht eine Rechtfertigung meiner Handlungsweiſe. Daß auf die Anzeige des Präſidii, wie geſchehen verfügt werden würde, habe ich vorhergeſagt, und konnte ſolches bei einiger Erfahrung; zumal in dieſer Zeit, welche alles Anſehn nach oben concentrirt, vorherſehn. Der Erfolg der Handlungen ſoll indeſſen ohne Einfluß auf die Entſchließungen des Mannes ſeyn, ſo wie Perſonen und Sache immer zu unterſcheiden ſind! daher ich meinen Weg ruhig fortgehe[4]). Ew. ꝛc. erinnern Sich, daß ich bei meiner Anweſenheit in Berlin weder an dieſe Sache, noch überhaupt an meine hieſigen Verhältniſſe mit einem Worte gedacht habe. Allerdings bin ich zur Zeit noch mit dem Herrn Chefpräſidenten geſpannt; allein das, hoffe ich, wird vorübergehen, und ich werde zu

4) Bei dieſer beſtimmten Erklärung von meiner Seite war es gewiß ſehr zu bedauern, daß auf dieſen Bericht gar kein Beſcheid ergangen iſt. Denn hatte ich Unrecht, ſo mußte ich zurecht gewieſen werden; hatte ich recht, ſo war das Präſidium zu rectificiren. Durch das Stillſchweigen mußte ich in meiner Ueberzeugung beſtärkt werden, während das Präſidium auf das Reſcript vom 9. März fußte. Die Reibung konnte nicht ausbleiben; das war doch wohl vorher zu ſehen. Schon die Sprache des nächſt folgenden Berichtes wird zu Tage legen, wie die Verhältniſſe und die Stimmung ſich verſchlechtert hatten. Das iſt natürlich! Melanchthon, der beſcheidene, ſanfte Meiſter, tadelte Luthers Rede nicht, ſondern rechtfertigte ſie wörtlich durch die Regel: Wie der Klotz, ſo der Keil!

einem Verhältniſſe gelangen, wie ich in Stettin mit meinem würdigen Präſidenten Vielke und in Ploek mit dem jetzigen geheimen Ober-Tribunalsrath Beyer geſtanden habe [5]). Würde aber dieſe Hoffnung auch durch das Dazwiſchentreten andrer Perſonen oder Begebenheiten unerfüllt bleiben, ſo denke ich doch, daß bei der offengelegten Hochachtung von meiner Seite, und bei der gegenſeitigen Achtung, die ich mir zu erwerben ſchmeichle, ſolches für die Geſchäfte ohne Nachtheil ſeyn wird.

Nur meine Meinung überall offen darzulegen, dieſen Vorſatz werde ich nie aufgeben, wie auch derſelbe benannt werden möge. Ich weiß recht gut, welchen Lohn ein altteutſches Sprichwort dem zutheilt, der die Wahrheit ſpricht; aber auch, weſſen die Macht iſt, das gute Korn, welches ausgeſäet wird, wachſen und gedeihen zu laſſen. Es iſt mir in dieſem Betrachte niemalen darum zu thun, meine Anſichten geltend zu machen; wohl aber nach meinen Kräften, Einſicht und Erfahrung das Gute zur Sprache zu bringen. Aber in Verbindung mit meinem collegialiſchen Berufe führt dies zur Thätigkeit. Will der König Präfecturen haben und mich zum

5) Um der Nachfrage willen, wenns beliebte, habe ich oben nur lebende Männer genannt. Aber hier, öffentlich, darf ich die Namen zweier verſtorbnen Männer, die meine Chefs waren, nicht undankbar übergehen, des Generalauditeur Bohm und des Regierungsdirector von Goldenberg. Beide nannten mich ihren Sohn! und wer ſie gekannt hat, wird es mir verzeihen, daß ich mir recht viel damit weiß. Friede eurer Aſche! Der Letzte hat mir ſpäter ſelbſt erzählt, wie er mich lange geprüft habe, ehe er mir ganz vertraut habe; wie er beſonders mir öfter gewiſſe Vorzüge eingeräumt habe, um zu ſehen, ob ich mich deſſen überheben würde. Einmal, als er bei einer Sache im Collegio dem Mitleiden folgen wollte, dagegen ich auf Strenge drang, wurde er ſo hitzig, daß er aufſprang und ſeinen Stuhl entzweiſtieß. Nach der Seſſion wollte ich allein fortgehen, da ich ſonſt immer mit ihm zu Hauſe fuhr. Als er es bemerkte, rief er mir nach: „Grävell, ſeyn ſie kein Kind! was hat unſer Dispüt mit unſrer Perſon zu thun?“ Nie habe ich perſönliche Bekanntſchaften geſucht, nie iſt es mir um Connexionen zu thun geweſen. Aber ich habe Freunde gefunden, und die ich gefunden, geehrt, über mir und unter mir.

vortragenden Rathe machen, ſo werde ich auch darnach zu handeln wiſſen; aber als Mitglied eines Collegii, das wenigſtens ſeinem Gewiſſen verantwortlich iſt für die Ausführung alles Guten, was geſchehen kann, werde ich niemalen mein Votum irgend einer willkührlichen Auctorität unterwerfen, ſondern recht thun, und Niemand ſcheuen.

Merſeburg den 20. März 1817.

Grävell.

No. IV.

An die Königl. Geheimen = Staats = Miniſter der Finanzen, des Innern und der Polizei, Herrn Grafen von Bülow, Herrn von Schuckmann und Herrn Fürſten von Wittgenſtein Durchlaucht und Excellenzen.

Der Herr Chef-Präſident von Schönberg hat, auf Veranlaſſung eines in der Leutholdſchen Schuldſache erſtatteten Berichts, in der letzten Plenarverſammlung öffentlich erklärt, daß er mit mir über gewiſſe Maximen nicht einig werden könne, daß dies ihn mit mir in einen Zuſtand der fortgeſetzten Uneinigkeit verſetze, daß er es aber für Schwäche halten würde, irgend einen der von ihm gethanen Schritte zurückzuthun und daß er daher ſeine Beſchwerde über mich ans Miniſterium bringen werde, welches mir zur Nachricht bekannt gemacht würde, da man nicht gemeint ſey, ſich mit mir in eine Erörterung der entgegengeſetzten Anſichten einzulaſſen.

Dieſe Erklärung ſetzt mich in die Nothwendigkeit, über mein hieſiges Dienſtverhältniß, im Ganzen den hohen Miniſterien Anzeige zu machen, um darnach zu ermäßigen, ob in meinem Benehmen in Wahrheit Veranlaſſung zu Ausſtellungen anzutreffen ſey? Ich habe ſeit längerer Zeit das Gefährliche meiner Handlungsweiſe nicht verkennen können, indem es allemal ein Wagniß iſt, ſich in einem ſo ernſten Kampf mit dem weit Mächtigern und Angeſehenern einzulaſſen. Allein abgeſehen davon, daß der Erfolg auf die Entſchließung des gerechten Mannes keinen Einfluß haben ſoll,

hege ich auf die Hoffnung, in einem Staate zu leben, wo die Berückſichtigung perſönlicher Verhältniſſe nicht das Urtheil über das Recht oder Unrecht der Sache entſcheidet, und es als ein unhaltbares Vorurtheil anerkannt iſt, daß immer der Vorgeſetzte Recht behalten müſſe. Ich habe die Hoffnung, daß allgemeine Urtheile meines Gegentheils nur dann Glaubwürdigkeit haben werden, wenn ſie ſich auf erwieſene Thatſachen gründen; und wenn ich mein ganzes Dienſtbetragen mir wieder vors Gedächtniß ſtelle, ſo kann ich nichts finden, was in mir die frohe Zuverſicht ſtören könnte, ſolches dem Urtheile meiner hohen Vorgeſetzten, und aller meiner Mitbürger zu unterwerfen.

Zu dem Ende glaube ich mich verpflichtet, alle diejenigen Fälle gewiſſenhaft anzugeben, in denen ich ſeit meinem Hierſeyn mit irgend Jemand im Collegio in ein Mißverhältniß, Wortwechſel oder Disharmonie gerathen bin, wenn auch meine Erzählung etwas lang werden ſollte. Ich verſichre auf meine Pflicht, daß ich außerdem keines andren Falles mich entſinne.

Es dürfte nicht unnütz ſeyn, dieſe Erzählung in zwei Epochen abzutheilen, in die vor und nach dem 20. März a. c., damit Ew. Durchlaucht und Excellenzen leicht überſehen können, ob ich das in dem Berichte von dieſem Tage gegebne Verſprechen: ruhig, aber ſonder Scheu, meinen Weg fortzugehen, erfüllt habe? und wer von beiden Theilen ſeit dieſer Zeit in ſeinem Benehmen immer weiter gegangen iſt?

I. Vor dem 20. März a. c.

Als ich hier angekommen war, machten mir einige Räthe gleich in den erſten Wochen Mittheilungen über das Unangenehme des hieſigen Verhältniſſes zum Präſidio, welches ſeinen Einfluß weiter treibe, und den Räthen mehr über den Kopf nehme, als billig ſey. Da ich indeſſen dieſe Mittheilungen für mich behielt, und bald bemerkte, daß gerade dieſe Beſchwerdeführer die aller ſubmiſſeſten waren; „—“ ſo gab ich nicht nur auf ihre Beſchuldigung ſehr wenig, ſondern ſah auch klar, daß man meine Hände brauchen wolle, um die Kohlen aus dem Feuer zu langen. Daher

beſchloß ich, wenn irgend möglich mir das Vertrauen des Präſidii durch jede Zuvorkommenheit und Offenheit zu erwerben. Dies gelang mir auch im Anfange, allein es hielt nicht lange vor, und ich ſahe jetzt wohl ein, daß es ſo, wie hier die perſönlichen Verbindungen waren, nicht vorhalten konnte. Es giebt Menſchen, welche nur ſehr ſchwer ganz zu erkennen ſind. So wie die Natur Früchte verſchiedener Art geſchaffen hat, einige, welche unter einer ſüßwäſſerichten Schale einen harten, bittern Kern verhüllen, wie die Pfirſiche, andere, welche, wie die Kokosnuß, in einer rauhen, harten Decke erquickendes Mark einſchließen; ſo hat ſie auch unter den Menſchen dieſe Mannichfaltigkeit hervorgebracht. Aber Sokrates Ausſpruch: Sage mir, mit wem du umgeheſt, ſo will ich dir ſagen, wer du biſt! iſt ſo wahr, daß auch der Gegenſatz wahr bleibt: das Ungleiche geſellt ſich nimmer! Indeſſen mag ich nicht leugnen, daß ich den Herrn von Schönberg ſo ungemein lieb gewonnen hatte und ſo verehrte, daß, als ich das erſtemal mir bekannte, meine Meinung ändern zu müſſen, [6]) ich meiner bittern

6) Nämlich in Anſehung derjenigen Eigenſchaften, welche eine innigere Freundſchaft und Vertraulichkeit unter uns begründen konnten, die ſich anfänglich auszubilden ſchien, und deren Zerſtörung zu den bitterſten Täuſchungen meiner Lebenshoffnungen gehört. Ich bekenne dies frei. Denn Herr v. Schönberg iſt ein an Herz und Kopf durchaus ſchätzbarer Mann, und als Menſch und Präſident verehrungswürdig. Dies öffentlich zu bekennen bin ich ihm ſchuldig, und ich fordre alle Welt auf, ob man mich hier je anders als mit Achtung und Anerkennung ſeines Verdienſtes von ihm ſprechen hören? Dies kann aber nicht hindern, mich auch darüber zu äußern, was mir Unrecht geſchienen hat. Ob dabei nicht die eingetretenen Verhältniſſe auf mein Urtheil einen Einfluß gehabt haben? Ich will es nicht ganz beſtreiten, denn wer ergründet die Tiefen des menſchlichen Herzens? Nur das kann ich betheuren, daß ich in dieſem Puncte ſehr aufmerkſam auf mich geweſen bin, mich gehütet habe und des Spruches eingedenk geweſen bin, „daß es ein Schalk iſt, der den Splitter im fremden Auge, aber nicht den Balken im eignen gewahr wird.“ Wie ſehr das Urtheil ſelbſt geſcheuter Leute von ihrer Stimmung abhängig iſt, davon nur ein Beiſpiel von meinem Gegner! Als ich etwa drei Monate hier war und einmal den Hrn. Präſidenten beſuchte, kam er mir mit der Aeußerung entgegen: „Ich habe da eben

Thränen nicht Herr war, obgleich ich ungern die Mitglieder des Collegii Zeugen einer ſolchen Rührung ſeyn ließ.

Bevor es jedoch dazu kam, gingen noch einige andere Thatſachen voraus, die erwähnt werden müſſen.

A) Nach Fol. 7. der beiliegenden Acten No. 39 c [7]) erhielt ich ein Commissorium zur Ausmittelung eines Schießplatzes für die hieſige Scheibenſchützengilde, deren bisheriger Platz als gefährlich von der Regierung unterſagt worden war. Bei dieſer Gelegenheit brachte ich in Erfahrung, daß der ꝛc. Hr. v. S., als Hauptmann der zweiten hieſigen Schützengeſellſchaft, nachdem er kurz zuvor einen Wortwechſel mit der Müller Preller, in deren Garten der Schießplatz dieſer Geſellſchaft war, gehabt hatte, mit einemmal der Geſellſchaft den Gebrauch dieſes Platzes verboten hatte. Es war dies kurz nach der Einweiſung der Regierung, und die Meinung, welche am Orte ſelbſt ſich von deren Handlungsweiſe bildete, keineswegs gleichgültig für ihren Credit im ganzen Bezirke. Nachdem ich mich daher perſönlich überzeugt hatte, daß eine Gefahr in dieſem Garten außer aller Berechnung der Wahrſcheinlichkeit lag, wurde die Fol. 10. der Acten befindliche Verfügung expedirt, bei der gewiß alles vermieden war, was Hrn. v. S. hätte compromittiren können. Nichts deſto weniger belegt das abſchriftlich anliegende Schreiben sub A. No. 2. die Empfindlichkeit deſſelben, und nur auf mein Bitten hat der darin angegriffene ꝛc. Zehme die Sache auf ſich beruhen laſſen. Der Hr. Chef-Präſident wieß zwar damals ſeinen Vetter zur Ruhe, indeſſen hat dieſer die Sache doch ſpäterhin nicht vergeſſen.

---

ein Paar Berichte von ihnen liegen; es iſt allemal ein Genuß für mich, ihre Berichte zu leſen, denn ſie bleiben nicht bloß trocken bei dem Falle ſtehen, ſondern ſie verbinden ihn mit dem Ganzen und folgern aus allgemeinen Anſichten." Und eben dieſem Manne war nachher, als die Spannung eingetreten war, eine geraume Zeit, faſt keine meiner Arbeiten recht, bis man inne ward, daß auch dadurch mein Gleichmuth nicht zu ſtören ſey. So ſind die Menſchen, auch die beſten, Sclaven ihrer Neigungen!!

[7]) Vide die Anlagen sub A.

B) Mit Genehmigung des Collegii unternahm ich im Septem-ber v. J. eine allgemeine Reviſionsreiſe durch den öſtlichen Theil unſeres Departements. Als Juſtitiar konnte ich nicht einen einzelnen Adminiſtrationszweig meiner Abtheilung beſonders vor Augen haben, ſondern glaubte mir den Plan machen zu müſſen, nach Allem zu fragen, was die erſte Abtheilung anging, ſoviel an einem Tage in jedem Orte geſchehen konnte, außerdem aber alles Bemerkenswerthe, was mir aufſtieß, auch für die zweite Abtheilung des Collegii in meinem Reiſejournal nachrichtlich aufzuführen, da es in einem neuen Lande daran gelegen ſeyn mußte, daſſelbe bald möglichſt speciell kennen zu lernen. Die bei mir angebrachten mündlichen Beſchwerden nahm ich zu Protocoll, und überſchickte ſolche mit den ſchriftlich eingereichten dem Collegio zur Verfügung. Ich darf mir ſchmeicheln, daß dieſe Reiſe von weſentlichem Nutzen geweſen iſt, nicht bloß wegen der zur weiteren Benutzung geſammelten Notizen, ſondern noch weit mehr, wegen ihres Einfluſſes auf die Stimmung und das Zutrauen der Einwohner. Nicht auf die vielen Privatbriefe, die davon Zeugniß geben, will ich mich desfalls berufen; aber auf die Zeitungsberichte der Landräthe, und auf die Urtheile der Superintendenten. Der Hr. Regierungsrath Kieſewetter hat von meinem ganzen Reiſejournal ſehr zweckmäßige Auszüge fertigen und ſolche den betreffenden Departementsräthen vorlegen laſſen. Ich füge daſſelbe hier bei, [8]) damit Ew. ꝛc. Selbſt ermeſſen können, ob ich irgendwo etwas gethan habe, was meinen Collegen einen Stein des Anſtoßes hätte geben können. Die einzige Verfügung, welche ich mir über Dinge, die nicht ganz unmittelbar zu meinem Departement, als Polizeirath, gehörten, erlaubt habe, betraf die Sicherſtellung der königlichen Caſſe des todtkranken, und wenig Tage darauf verſtorbenen Einnehmers Sturm zu Wahrenbrück, wovon ich dem Collegio jedoch auf der Stelle Anzeige machte. Nichts deſto weniger waren einige

---

8) Einen Auszug davon findet man sub B. Es iſt dieſer Tag bloß darum gewählt worden, weil dadurch kein Beamter einer öffentlichen Rüge ausgeſetzt wird. Sonſt ſind alle Tagewerke einander im Geiſte gleich.

Mitglieder der zweiten Abtheilung über die vermehrte Arbeit durch die abgegebenen Beſchwerden und Journalextracte ungehalten geworden, und zu meinem Erſtaunen fand ich bei meiner Zuhauſekunft, daß der Hr. Chef-Präſident dieſe Stimmung zwar nicht direct billigte, aber ihr indirect allen Vorſchub that. Als ich den Bericht zur Einreichung des Journales nach §. 94. der Inſtruction entworfen hatte, fragte derſelbe mich ſchriftlich, ob ich dies für unumgänglich nöthig hielte oder nicht vielmehr die Einſendung unterbleiben könne? [9]) worauf, wenn ich nicht thöricht eitel war, nur eine Antwort möglich blieb. Was Sr. Excellenz, der Herr Finanzminiſter bei Ihrer Anweſenheit im Collegio hier ſagten: „es ſey das geringſte Verdienſt eines Rathes, ſeine Nummern abzuarbeiten; aber ſelbſt thätig zu ſeyn und ſelbſt den Antrieb zur Ordnung und Regſamkeit der Untergebenen zu geben, das ſey mehr werth!" iſt zwar allgemein wahr und ſchön gefunden worden. Doch ſcheint es mir, wenn ich mich umſehe, in der Regel nur zu den dogmatiſchen Wahrheiten zu gehören. [10])

9) Wie man es aber vertheidigen kann, eine ſolche, in ihrer Anwendung ſo fruchtbare, ausdrückliche geſetzliche Vorſchrift, geradezu zu übertreten; noch mehr, wie das Miniſterium dieſe Uebertretung ſtillſchweigend gut heißen können? das iſt mir allerdings unbegreiflich. Sonach werden freilich diejenigen Vorſchriften, welche eine ſelbſtſtändige Betriebſamkeit der Räthe des Collegii erheiſchen und vorausſetzen, für obſolet erklärt, und es wird abſichtlich dahin gewirkt, daß es bei dem maſchinenmäßigen Geſchäftsbetriebe bewende. Sonach iſt es kein Wunder, daß die §. 94 und 95 vorgeſchriebenen Reviſionsreiſen, ſo wie die nach §. 88 jährlich abzulegende Rechenſchaft über die Verwaltung jedes Departements in der Wirklichkeit überall unterbleiben.

10) Dieſe Behauptung kann ich nicht zurücknehmen; aber der Vorwurf trifft nicht ſowohl die Mitglieder des Collegii, als das Präſidium. Denn wenn das Beiſpiel vor Augen iſt, daß es zu Unannehmlichkeiten führt, ſich nicht bloß auf das Decretiren der zugeſchriebenen Sachen zu beſchränken, ſo gehört gar viel Muth dazu, ſich freiwillig in die Gefahr zu begeben.

„Analiſiren wir den Ausdruck, dem Staate dienen, recht genau, ſo werden wir ihn nie ohne die Idee, nützlich zu werden, denken. Denn je

c) Sichtbarer wurde mir die veränderte Geſinnung des Hrn. Chef-Präſidenten, als ich mich mit dem hieſigen Deputations-Di-

---

nachdem ein Diener des Staats den Vortheil deſſelben im Auge behält und dieſen entweder fördert oder ſeiner eigenen Vortheile wegen vernachläßiget, iſt er ein ächter Staatsdiener, oder er gehört zur Claſſe der Miethlinge, die aus der Verwaltung des Gemeinweſens ein Handwerk machen. „„Hat Jemand ein Amt, ſo warte er des Amtes!““ Eine treffliche Ermahnung, die ſchon Paulus gab, und die jeder Beamtete, um ſie keinen Tag zu vergeſſen, über ſeine Stubenthür ſchreiben ſollte. Die Art, wie das Amt verwaltet wird, entſcheidet Alles in Beziehung auf das Staatswohl. Beförderung des Wohls ſeiner Mitbürger muß des Staatsdieners einziger Zweck ſeyn; Zeit, Kräfte, ſogar den Genuß ſeines Vergnügens, muß er dieſem aufopfern; beinahe kann man ſagen: ſeinem Herzen müſſe er nichts einräumen. Um dieſen Character zu behaupten, dazu gehört nun freilich viel Kraft, und eine Gewalt über ſich ſelbſt, die Wenige erlangen. Eigentlich bleibt es ein Werk der Neigung und des natürlichen Triebes, der den Amtsdienſt nicht nach Tagen und einzelnen Stunden, ſondern nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes berechnet. „„Aber das entſchuldigt Keinen. Der Menſch ſoll nicht von ſeinen Trieben und Neigungen abhängen, ſondern nach Maximen handeln, welche er bei der Unterſuchung ſeines Standpunctes durch ſeine Vernunft auffindet.““ Die Activität des menſchlichen Geiſtes iſt ſeine erſte Grundeigenſchaft. Mit ihr fängt ſein Daſeyn an; durch dieſelbe unterſcheidet er ſich in jedem Augenblicke ſeiner Dauer von den Dingen, die nicht Geiſt ſind. Dieſe Thätigkeit wird in kindiſchen, gemeinen Seelen ganz erſchöpft durch die Leidenſchaften, die auf die Erhaltung und Verpflegung des Körpers, dann auf Erwerb von Vermögen, und endlich auf die Bemühung, in der Welt einen Rang einzunehmen, gerichtet ſind. Es iſt keine Möglichkeit, daß, wo der Menſch ſo ganz mit ſeiner Aufmerkſamkeit an ſein eignes äußeres Schickſal geheftet iſt, er an dem Schickſale Andrer viel Theil nehmen, oder daß er, unruhig wegen ſeines eigenen Wohls, ſich mit dem ihrigen beſchäftigen könne. Nach dem Maaße, als er ſich von ſich ſelbſt gleichſam loswindet, oder vielmehr nach dem Maaße, als er in ſich etwas Zuverläßiges denkt, worauf er ſeine Glückſeeligkeit bauen, und was ihm nie geraubt werden kann; nach dem Maaße erweitert ſich ſein Blick, ſeine Theilnahme und ſeine Thätigkeit. So wie ſich auf der einen Seite ſeine Begierden mehr ins Enge zuſammenziehn, ſich mehr auf das, was ſein inneres Selbſt ausmacht, auf die Eigenſchaften ſeines

rector, Hrn. D. S., einen öffentlich vertrauteren Umgang zu pflegen anfing. Daß ich ſolchen darum nicht aufgab, iſt mir wohl zuzutrauen „—".

D) Bald darauf entſpann ſich die erſte Differenz. Schon öfter hatte ich bemerkt, daß ſowohl der Hr. Präſident, als der Hr. Director in den Concepten der Räthe nach Belieben ſtrichen und Aenderungen machten, welche oft von Belang waren. Bei Dingen von weniger Erheblichkeit hatte ich dazu gar nichts geſagt, bei einigen andern aber dadurch Aufmerkſamkeit zu erregen geſucht, daß ich in einer Note gegen den Inhalt der Abänderung irgend eine Bemerkung machte, und dieſe dem Collegio vortrug. Man wollte indeſſen nicht bemerken, oder bemerkte es nicht, daß dadurch auf das Unzuläſſige dieſes Verfahrens ſelbſt aufmerkſam gemacht werden ſollte, und fuhr damit fort. Als daher der Hr. Director **Krüger** wieder eigenmächtig die Abänderung in den beiliegenden Acten gegen die vorangegangene Beſprechung im Collegio gemacht hatte, und ich bei dieſer Gelegenheit zugleich gewahr wurde, daß der Hr. Präſident in dem früheren Berichte ebenfalls einige Stellen weggeſtrichen hatte, welche ſehr abſichtlich von mir aufgenommen waren; hielt ich es für gut, die Sache endlich geradezu zur Sprache zu bringen. Um indeſſen dies auf die beſte Art zu bewerkſtelligen,

---

Verſtandes und Herzens, zu concentriren ſcheinen; ſo breiten ſie ſich von der andern Seite aus, und umfaſſen große Syſteme von Wohlſeyn und Glückſeeligkeit. Eine reiche Quelle, die Waſſers zuviel hat, um es ganz in ſich faſſen zu können, ergießt ſich von ſelbſt über das Land und befruchtet es. Ein Menſch, welcher Verſtand und Empfindung hat, (zwei Grundeigenſchaften, ohne welche nichts Gutes möglich iſt,) und nicht beides ganz für ſich ſelbſt braucht, deſſen Gedanken nicht ewig mit Befriedigung ſeines Vergnügens, mit Berechnung ſeines Gewinnſtes, mit Anlegung von Entwürfen, um einen neuen Titel, ein größeres Amt zu erhalten, beſchäftiget ſind; einem ſolchen Menſchen bleiben Zeit, Kräfte, Luſt, Aufmerkſamkeit und theilnehmende Empfindſamkeit übrig, um ſich mit der Erhaltung oder der Wohlfahrt Andrer zu beſchäftigen."

Garve.

ging ich zum Hrn. Reg. Rath —s, als vorſitzendem Rath, und bat ihn, dieſe Sache zu vermitteln, welches derſelbe auch übernahm. Bald aber bemerkte ich, daß ich mich ſehr übel addreſſirt hatte, und die Theile nur immer weiter entfernt wurden, ſtatt ſie zu nähern. Ich wählte daher den geradeſten Weg, ging zum Hrn. Präſidenten von Schönberg, und bat ihn, zwiſchen dem Hrn. Director und mir eine Beſprechung zu veranſtalten. Bei dieſer Gelegenheit beſprachen wir uns zugleich ſelbſt über die Sache. Ich bemerkte darüber,

a) daß mir ſchon die Schicklichkeit und das Verhältniß der Mitglieder eines Collegii zu verbieten ſchienen, daß das Präſidium die Arbeiten der in Abſicht des Voti mit ihm gleich berechtigten Räthe nicht eben ſo einer Correctur unterwerfe, wie dieſe die Arbeit ihrer Expedienten; daß auch

b) die Inſtruction dieſe Befugniß nicht geſtatte, ſondern nur, bei verſchiedener Meinung, die Sachen nochmals zum Vortrag zu bringen, und daß

c) in dieſer Beziehung die Inſtruction keinen Unterſchied mache, zwiſchen materiellen und formellen, weſentlichen oder unweſentlichen Abänderungen, auch einen ſolchen Unterſchied nicht habe machen können, weil eine ſo unbeſtimmte Unterſcheidung der Willkühr Thor und Thür geöffnet, und das collegialiſche Verhältniß ganz über den Haufen geworfen haben würde, zumal bei manchen Verfügungen gerade die Form das allerwichtigſte ſey.

Nichts deſto weniger erklärte ich, daß ich in geringfügigen Abänderungen keinen Anſtoß ſuchen würde; aber nur bitten müſſe, nicht ganze Stellen wegzuſtreichen oder den Sinn zu ändern, ſondern in ſolchen Fällen lieber mit mir Rückſprache zu nehmen, wobei ich mich darauf berief, daß in allen Fällen, wo dieſes bis dahin geſchehen ſey, ich bisher meine Bereitwilligkeit zur Nachgiebigkeit an den Tag gelegt hatte. Der Hr. Präſident hatte gegen meine Vorſtellung nichts zu erinnern, und gab vielmehr zu,

daß der Hr. Director im vorliegenden Falle zu weit gegangen ſey. Noch denſelben Abend redete mich dieſer an, daß er bei der von ihm unternommenen Abänderung nicht gedacht habe, mich zu irritiren, vielmehr ſolche nur in Vorausſetzung meines Einverſtändniſſes gemacht habe. Es braucht bei mir nur eines ſolchen Wortes, um mich alles vergeſſen zu machen, und es iſt wichtig zu bemerken, daß ſeit dieſer Zeit zwiſchen dem Herrn Director und mir auch nicht die mindeſte Störung oder Mißhelligkeit vorgefallen iſt.

E) Mit der vorigen Begebenheit zu gleicher Zeit trug ſich diejenige zu, welche den Gegenſtand der an mich unterm 9. März a. c. erlaſſenen Verfügung und meines Berichts vom 20ſten ejusd. ausmacht.

F) Kurze Zeit darauf glaubte ich, daß es von großem Nutzen ſeyn möchte, demjenigen Beiſpiele zu folgen, welches der Herr Reg. Rath v. Koeverden in Münſter gegeben hat, und auch hier einen Centralhülfsverein zur Minderung der durch die Theurung verurſachten Noth zu bilden, welche mir als Departementsrath dieſer Partie zunächſt bekannt war. In dem sub C) anliegenden Aufſatze führte ich die Gründe an, warum ich von einem ſolchen Verein mehr Nutzen erwartete, als von der Einwirkung der Regierung, ladete indeſſen, um keine Scheelſucht zu erwecken, alle Mitglieder der erſten Abtheilung dazu ein, und überbrachte dem Hrn Präſidenten zuerſt dieſen Aufſatz. Erſt nach erfolgter Mahnung erhielt ich darauf, jedoch ohne Rückgabe meines Aufſatzes, die angeheftete Antwort, worauf ich erwiederte, daß es mich allerdings befremden müſſe, ohne meine Zuſtimmung von einer Privatveranſtaltung einen officiellen Gebrauch gemacht zu ſehen, daß natürlich die erſtere hiernach von ſelbſt aufgegeben werden müſſe, ich indeſſen nichts deſto weniger meine thätigſte Theilnahme auch in dieſer Form nicht entziehen würde. In der Sitzung nun wurde vom Hrn. Präſidenten die Lage der Dinge vorgetragen und in Vorſchlag gebracht, in der bedrohteſten Gegend Unterſuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Zugleich erſuchte der Hr. Präſident den Hrn. Regier. Rath —s, der die Kunſt ſtudirt zu haben ſcheint, im ſteten Einverſtändniſſe zu ſeyn, dieſe

Reiſe zu übernehmen. Auf dieſe wiederholte Aeußerung fand ich es angemeſſen, zu erklären: daß, da hiernach der Hr. Präſident der Meinung ſeyn müſſe, daß dies Departement ſich in dieſen Händen beſſer befinde, als es bisher von mir beſorgt worden; ſo müſſe ich darauf antragen, daß es von dieſem Collegen auch ferner bearbeitet, und ich davon dispenſirt, allenfalls deshalb Bericht erſtattet werde. Der Hr. Präſident wollte zwar nicht Wort haben, daß er einen Vorzug zu geben beabſichtiget habe, meinte auch, daß er um deswillen die Sache auf officiellem Wege ins Collegium gebracht habe, weil er nicht abſehe, was der Amtsverwalter Sommer (ein bewährter Landwirth) und der Paſtor Wankel (ein allgemein beliebter und für jedes Gute lebendig ergriffener Mann) dabei ſollten; allein ſeit dieſer Zeit war doch mein Vertrauen zu ihm, und ſeine Neigung gegen mich ſo geſtört, daß nur noch die officielle Mittheilung, wo ſolche nöthig war, beſtehen blieb. Soviel mir bekannt geworden iſt, iſt die Mittheilung der Nachrichten im dritten Stück des diesjährigen Amtsblattes die einzige Frucht dieſer außerordentlichen Sitzung geworden.

Ich für meinen Theil faßte nun den Beſchluß

1) zwar nicht das Streben, auch außer dem Dienſte Nützliches zu wirken aufzugeben, aber mich nicht wieder einem ſolchen verunglückten Verſuche bloßzuſtellen; daher nicht mehr durch das Collegium zu wirken, ſondern das Vertrauen und die Liebe der hieſigen Einwohner, deren ich mich zu erfreuen habe, [11]) dazu zu benutzen. Auf dieſe Weiſe iſt es mir z. B.

---

11) Ich mag nicht bergen, daß dieſes Vertrauen und Liebe mir ungemein werth iſt. Auch das Urtheil meiner Vorgeſetzten für mich zu gewinnen, ſo weit es durch Fleiß, Geſchicklichkeit und Treue möglich iſt, verabſäume ich nicht. Aber nicht immer, ja ſelten reichen dieſe Eigenſchaften zu, und alsdann weiß ich mich darüber zu tröſten. Es iſt eine ſchon oft wiederholte Wahrheit, daß das Urtheil der Vorgeſetzen ſelten richtig ſey, und daß, wer ein wahres Urtheil hören wolle, ſich bei den Untergebenen und Standesgenoſſen befragen müſſe, wenn dieſe nicht damit aus Furcht zurückhalten. „Unter allen Urtheilen iſt dasjenige, welches über einen Menſchen von ſeines Gleichen gefällt

neuerdings geglückt, hier einen Verein, nach dem Muſter des Berliniſchen, zum Verbrauch teutſcher Zeuge und beſonders zur Unterſtützung der ſchleſiſchen Leinweber zu Stande zu bringen.

---

wird, das richtigſte. Gleichheit iſt ſo gut als kein Verhältniß, es entſpringen daraus nicht eigne Beziehungsbegriffe; in dieſer Lage wird alſo mehr auf das Weſentliche Acht gegeben. Ueberdies iſt die Gelegenheit, Nachrichten über einen Menſchen einzuziehen, oder ihn ſelbſt zu beobachten. bei ſeines Gleichen am häufigſten.“ Garve! „Die Natur, philoſophiſcher als die Staatskünſtler, hat die wahre Quelle der Achtung dahin geſetzt, wo ſie ſeyn muß, in die Empfindung des Volkes. Nothwendig frei, zieht dieſe Achtung ſich zurück, ſobald ſie nicht mehr verdient wird. Sie iſt der einzige Preis, der ſtets ſeiner würdig bleibt; der einzige, geeignet zu vortrefflichen Thaten zu begeiſtern, ohne den Durſt der Eitelkeit und des Stolzes aufzuregen; der einzige endlich, den man gewinnen kann ohne Windung und Niederträchtigkeit.“ Sieyes. In einer geiſtreichen Kritik der Verfaſſung der Nordamerikaniſchen Freiſtaaten, Königsberg in Pr. 1817, heißt es: „Man geht dort von dem Grundſatze aus: das Volk allein hat wahre Bedürfniſſe; das Volk ſoll demnach auch über die Beſetzung öffentlicher Stellen und über ihre Belohnungen verfügen. Nach dieſem Grundſatze kann nie der Fall eintreten, daß Aemter ohne Liebe eigenliebig verwaltet werden. Nie kann ſich dort ein Heer kleiner, unumſchränkter Volksregierer bilden, von denen ein Jeder ſich von ſeinen Obern herabwürdigen läßt, weil er das Gleiche dem Untern bieten darf; mittlerweile der einzelne, ſtille Bürger im Staate ſeufzt, und mit ſeinem ſchlichten geſunden Verſtande gar nicht begreifen kann, wie von einem ſonſt wohlwollenden Fürſten, doch ſo mancherlei Hartes, ſogar Ungerechtes über ihn ergehen könne, wodurch das ſchöne menſchliche Verhältniß zwiſchen Regierung und Volk verſchwindet. Solchen kleinen Unterdespoten iſt überdieß bei Fürſten, die ſelbſt nicht ſehen, auch nicht die Luſt haben, ſehen zu wollen, das Spiel ganz leicht, ihr Weſen zu treiben. Mit einer unumſchränkten Macht bewaffnet, werden ſie durch Eitelkeit, durch Herrſchſucht, oft auch wohl durch Rachſucht, über alle Gränzen hingeriſſen. Sehr bald lernen ſie, wenn ſie es nicht ſchon vorher wußten, an nichts weiter, als an ſich ſelbſt zu denken, nur für ſich zu ſorgen, und das ihnen anvertraute Amt, als perſonelle Pfründe zu betrachten, die Rechte des Amtes geltend zu machen, zu behaupten, und daraus, ſo viel nur möglich iſt, zu ziehen. Viele waren vielleicht vor-

2) Mich im Collegio um nichts zu kümmern, was mir nicht zugeſchrieben würde, oder beim Vortrage oder Vollziehung zu meiner officiellen Kenntnißnahme käme; mit möglicher Vorſicht und Ueberlegung zu handeln; aber dem Unrechte, es geſchehe in der Sache ſelbſt, oder in der Verfahrungsart, mich unerſchütterlich feſt entgegen zu ſtellen.

Angenehm war ein ſolches Verhältniß nicht; aber ich bin nicht der Meinung, daß um der Unannehmlichkeiten willen ein Mann ſeinen Platz verlaſſen dürfe. Hat die Vorſehung bei der Ordnung der Schickſale und Einrichtungen allemal ihre weiſen Abſichten, ſo bin ich auch nicht ohne dieſe auf meinen Platz geſtellt, und es gemahnt mich, daß gerade die ruhige Ertragung des Ungemachs, was meine Standhaftigkeit hier mir zuziehen mußte, das Opfer iſt, welches ich bringen ſoll. Dabei kann ich betheuern, daß keine Bitterkeit oder Feindſeligkeit mich eingenommen hat. [12]) Vielmehr hätte ich zu jeder Zeit gern jeden Schritt entgegen gethan, der eine Ausſöhnung hätte zu Wege bringen können. Bloß in dieſer Abſicht habe ich meine Collegen Hrn. Weiß und Neander den Bericht vom 20. März a. c lesen laſſen. Aber ſelbſt diejenigen, welche am aufrichtigſten eine Vereinigung wünſchten, waren mit mir der Meinung, daß man die Gelegenheit dazu lediglich vom Zufalle erwarten müſſe, und daß jeder abſichtliche Schritt von meiner Seite nur mehr ſchaden als nutzen könne.

II. Seit dem 20. März a. c. iſt einige Zeit nichts vorgekommen, was neues Aergerniß herbeigeführt hätte.

---

her, ehe ſie das Amt erhielten, recht gute, ehrliche Menſchen; allein die unbeſchränkte Macht erweckte ihre Begierden und entflammte ihre Leidenſchaften.

12) „Widerſtand ohne Haß, dies iſt das Meiſterſtück der Moral. Das iſt eigentlich Liebe der Feinde. Denn wo kein Widerſtand nothwendig iſt, da iſt Feindſchaft, Einbildung oder Haß.“

Garve.

Aber die letzte Hälfte des vorigen Monats gab faſt zu gleicher Zeit drei ſolcher Gelegenheiten.

A) Einige Anzeige des Hrn. Reg. Rath **Le Plat**, daß die Schiffer, welche Baumaterialien zum Schleuſenbau anfahren, ſich nicht verbieten laſſen wollten, am Sonntage auszuladen, veranlaßte beim Vortrage in der Abtheilung eine weitläuftigere Beſprechung, indem die beiden geiſtlichen Räthe dieſe Handlung nach dem noch nicht abgeſchafften ſächſiſchen Geſetze beſtraft wiſſen wollten. Es wurde aber erwogen:

1) daß dieſes Geſetz in Sachſen ſelbſt wenig beobachtet wird;
„—“

2) daß auch nach dem ſächſiſchen Geſetze das Betreiben ſeines Gewerbes geſtattet ſey, wenn das Gegentheil erheblichen Schaden bringt. So wenig es nun Jemanden einfalle, einem Fuhrmanne oder Reiſenden auf dem Lande aufzuhalten, eben ſo wenig könne die Fortſetzung einer Reiſe zu Waſſer und das Ausladen verboten ſeyn, und noch weniger, weil der Schiffer auch an Sonn- und Feiertagen die Heuer ſeines Schiffsvolkes bezahlen muß.

3) Der Platz, wo die hier in Rede ſtehende Ausladung geſchah, iſt ein Obſtgarten außerhalb der Stadt und Vorſtadt, in welchen nicht einmahl eine Ausſicht aus dieſen geht, mit Ausnahme der Fenſter des am entgegengeſetzten Saalufer hochgelegnen Flügels des Schloſſes, welchen der Hr. Chefpräſident bewohnt.

4) Das ſächſiſche Geſetz enthält Beſtimmungen in Abſicht der Feier des Sabbaths, welche nach dem natürlichen Staatsrechte nicht zu vertheidigen ſeyn dürften, und mit den beſtehenden preußiſchen Geſetzen nicht übereinſtimmen. Dieſe letzteren ſind gerade jetzt faſt von allen Regierungen des Landes republicirt worden und der Hr. Regierungsrath **von Kroſeck** hatte auch bereits die Aufnahme des desfallſigen Publicandi des Magdeburger Conſiſtorii in unſer Amtsblatt decretirt. Am wenigſten aber

5) dürfen Strafen gegen Unterthanen des Herzogthums angewendet werden, welche das preußiſche Recht nicht kennt.

In Erwägung dieſer Gründe wurde beſchloſſen: die Publication des Magdeburger Publicandi noch auszuſetzen und deshalb zuförderſt einen Bericht, ohne Deduction der von ſelbſt klaren Gründe zu erſtatten, auch im vorliegenden Falle dem Schiffer zwar die Arbeit während des Gottesdienſtes zu unterſagen, es aber auch hierbei bewenden zu laſſen.

Um dieſem Concluso ſelbſt in der Faſſung ganz treu zu bleiben, expedirte ich ſelbſt dieſe Verfügung nach fol. 1° sub D. anliegenden Actenlage.

Vor der nächſten Plenarverſammlung trat mich darauf der Herr Chefpräſident an, äußernd: „daß er ſelbſt nicht nur zu der Le Platſchen Anzeige die Veranlaſſung gegeben, ſondern auch ſchon dem Juſtizamtmanne mündlich aufgetragen habe, das Sonntagsarbeiten zu verbieten, welches er aus ſeinen Fenſtern beobachtet, indem er bis dahin die Anwendung des ſächſiſchen Geſetzes vorausgeſetzt habe. Wenn gleich er daher gegen den Beſchluß der erſten Abtheilung nichts einzuwenden habe; ſo glaube er doch, daß es nicht die Abſicht des Collegii ſeyn könne, ihn geradezu zu compromittiren und daß dieſes vermieden werde, wenn die Beſcheidung des Herrn Le Plat wegfalle."

Hierzu war ich auf der Stelle bereit, da dadurch Niemanden ein Unrecht geſchah und ich bemerkte daher ſogleich am Rande der mir vom Herrn Präſidenten dazu zurückgegebnen Expedition, daß die Reinſchrift ausgeſetzt werde. Erſtaunen mußte ich, als mir nach mehrern Tagen die ſchriftliche Anweiſung zukam, dieſe Sache nochmals in Pleno vorzutragen. Dies geſchah indeſſen, jedoch ohne Erwähnung der perſönlichen Veranlaſſung der Ausſetzung der Le Platſchen Beſcheidung. Indeſſen nahm der Herr Präſident ſelbſt das Wort, erzählte dem Collegio, wie er eigentlich die Veranlaſſung dieſer Sache gegeben habe, daß er ſich überzeugt halte, daß das ſächſiſche Geſetz, da es noch nicht aufgehoben worden, noch befolgt werden müſſe, und trug dahin an, daß es zwar bei dem beſchloſſenen Berichte bewende, zugleich aber der Policeicommiſſion

anbefohlen werde, in Gemäßheit des ſächſiſchen Geſetzes die Sonntagsarbeit den Schiffern ſtreng zu unterſagen oder ſie im Uebertretungsfalle zu beſtrafen. Jetzt hielt ich mich für verpflichtet, nicht nur die ſchon in der Abtheilung erwogenen Gründe zu wiederholen, ſondern auch darauf aufmerkſam zu machen, daß

a) es inconſequent ſcheine, in eben dem Augenblicke ein außer Achtung gekommenes Geſetz zu erneuern, wo wir über deſſen Fortbeſtand ſelbſt unſchlüſſig wären und erſt höhere Anweiſung einholen wollten;

b) daß wir durch ein ſolches Mandat an die Polizeicommiſſion uns ſelbſt compromittiren würden, da die Beſtraften in jedem einzelnen Falle, wenn ſie auf richterliche Entſcheidung provocirten, gewiß ſeyn könnten, ſtraflos wegzukommen. (§. 45 der Verordnung vom 26. Dcbr. 1808.)

Doch was wollen Gründe gegen die Leidenſchaft! Man wiederholte fortgeſetzt Petitio principii und ſuchte endlich die Anſicht dahin zu ſtellen, daß auch ſelbſt in den preußiſchen Geſetzen öffentliche Arbeiten unterſagt wären und die in Rede ſtehende Arbeit öffentlich ſey. Hier glaubte ich nun äußern zu müſſen: daß durch die Königl. Cabinettsordres der Sache gemäß nur ſolche Arbeiten unterſagt würden, durch deren Verrichtung Andre in ihrer Andacht geſtört würden, und daß überdem eine Arbeit in dieſer Entfernung von allen menſchlichen Wohnungen, und in einem Garten, wohin Niemand ſehen könne, der nicht zufällig im Schloſſe wohne und am Fenſter ſtehe, auf keine Weiſe eine öffentliche genannt werden könne. Dieſe, nach meinem Gefühl für die Perſon unſchuldige, für die Sache aber wichtige Bemerkung, hatte die Folge, daß der Herr Präſident die Discuſſion mit Heftigkeit beendigte und zum Votiren ſchritt. Dies fiel dann, wie hier im Pleno gewöhnlich [13]), dahin

13) In den Wünſchen der neuen Preußen bei der zu erwartenden Juſtiz-Reform in den Rheinländern, wird geſagt: „Welche Dictatur übrigens hier die Präſidenten ausüben, iſt bekannt, ein Uebergewicht, das ſie bei einer rein collegialiſchen Verfaſſung nicht haben können.

aus, daß alle Stimmen, ſelbſt der andren Juſtitiarien, für den Präſidial-Antrag waren, und nur allein der Herr Regierungs-Rath Niemann bei dem früheren Beſchluſſe der erſten Abtheilung ſtehen blieb.

Tags darauf ſchickte mir der Herr Präſident das aufgeſetzte Conclusum zu. Da es als Juſtitiar meine Obliegenheit iſt, die vorhandenen Geſetze anzuführen, ſo bemerkte ich unter dem Beſchluſſe, daß ich zwar deſſen Ausfertigung zeichnen würde, aber auf die Vorſchriften des A. L. R. II. 20. §. 15 und A. G. O. I. 16. §. 2. No. 2 hinweiſen müſſe, wornach derſelbe nullitate laborire. (Cfr. die Cabinettsordre vom 22. Juli 1816 in Kampz Jahrbüchern XIV. S. 262.) Zugleich veranlaßte ich den Expedienten, dieſe Bemerkung dem Herrn Präſidenten noch **vor der Ausfertigung** vorzuzeigen. Dies iſt geſchehen, von ihm aber die Ausfertigung anbefohlen, und dieſe demnächſt, ſo wie das Mundum von mir gezeichnet worden.

Seit dieſer Zeit zeigt mir der Herr Präſident unverholen ſeinen Groll. Einige meiner Freunde, die es mit mir gut meinen, haben mich getadelt, daß ich in dieſer Sache bei der Oppoſition geblieben bin, da es ſichtbar geweſen, welches Gewicht vom Gegentheile darauf gelegt worden und da die Klugheit gebiete, bei minder wichtigen Dingen nachzugeben, um bei andern des Erfolges deſto gewiſſer zu ſeyn. Allein ſo ſehr die Klugheit dieſe Regel anempfehlen mag, ſo muß doch die Vernunft abhalten, davon im Collegio Anwendung zu machen. Denn

1) was iſt das für ein Collegium, wo es ſolcher Kunſtgriffe bedarf? Nicht daß **meine Anſicht durchgehe**, daran liegt

---

Man weiß recht gut, daß, wer den Präſidenten für ſeine Meinung eingenommen, auch den Prozeß ſchon ſo ziemlich gewiß gewonnen hat; man weiß recht gut, wie häufig ſich Richter beſchweren, daß ihre Meinung nie durchgeht, weil ihre Collegen immer nur urtheilen, wie der Präſident will; man weiß endlich recht gut, wie oft die Präſidenten die Richter anfeinden, die verſchiedener Meinung zu ſeyn wagen." Vor allem Napoleonthume bewahre uns doch lieber Herre Gott!

etwas, ſondern nur daß die Gründe ſämmtlich erwogen und nach **reiner Ueberzeugung** votirt werde. Wer einige Zeit in einem Juſtizcollegio geſeſſen hat, wo täglich mehreremal votirt wird, der hat ſich gewiß gewöhnt, ſeine Anſicht der Pluralität des Collegii ruhig zu unterwerfen. Aber daß alle Gründe unpartheiiſch erwogen werden, daß nicht Leidenſchaften mitwirken und am Ende Motivé beſtimmen, welche zur Sprache zu bringen man ſich ſcheuen muß, darauf kommt es an.

2) Nach meinen Begriffen giebt es im Amte keine Geſchäfte, wobei man mehr oder minder gewiſſenhaft ſeyn, mehr oder minder ſeine Ueberzeugung verleugnen könnte. Der geringe Betrag der unnütz verausgabten heuer, wozu der Schiffer gezwungen, oder der Strafe, in die er genommen werden ſollte, iſt mir viel wichtiger, als das Wohlwollen des Herrn Präſidenten, wenn es nicht anders, als durch blinde Unterwürfigkeit zu erwerben iſt. Als ich meinen Richtereid ablegte, habe ich geſchworen: „Jedermann, ohne Anſehn der Perſon, und Unterſchied des Standes, unpartheiiſche Juſtiz, ſo viel an mir iſt, zu adminiſtriren, und mich davon weder durch Freundſchaft, Feindſchaft, Menſchenfurcht, oder andere unlautere Bewegungsgründe abwenden zu laſſen." Der Himmel wird mir die Kraft verleihen, des ſtets eingedenk zu ſeyn! [14]).

3) Der vorliegende Fall betraf die Religion; und was dieſe angeht, iſt allemal höchſt wichtig. Es gehört nicht hieher, mich über die Verbindung der Religion und der Politik auszulaſſen, worüber wir die erſchöpfendſten Sachen haben. Wären Gründe in dieſem Falle nicht ebenſo vergeblich geweſen, als die Vertheidigungsrede Ludwig XVI. ſo hätte ich wohl gewünſcht, dem

---

14) Ungemein habe ich mich gefreut, als ich ſpäterhin fand, daß auch mein alter Luther in ſeinem Doctoreide ſeinen Beruf und ſeine Vollmacht erkannt zu haben, erklärte, als er zur Rede geſtellt wurde: Wer ihm befohlen habe, ſolch Weſen in der Chriſtenheit anzurichten? — Ja wohl der Dienſteid!

Collegio diejenige Lectüre mittheilen zu dürfen, welche zufällig eben meine Erholung macht, Garves Anmerkungen zu Ciceros Pflichten. — Aber Religioſität und Pietiſterei ſind Farben derſelben Sache, ſo verſchieden, als ſchwarz und weiß. Nicht alle, die zu mir ſagen: „Herr, Herr!“ werden ins Himmelreich kommen; ſondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel! Es kam bei der vorliegenden Sache darauf an, ſich nach Grundſätzen zu beſtimmen, und wenn diejenigen Grundſätze, wornach der Beſchluß gefaßt iſt, die richtigen ſind; ſo muß die Logik in Conſequenz auch die Verketzerungen und die Autodafes für gerechtfertigt anerkennen. Bis wohin übertriebner und falſcher Religionseifer führt, davon enthält ja die Geſchichte abſchreckende Beiſpiele genug.

Entſchuldigen Ew. Durchl. und Excellenzen, daß ich mich länger bei dieſem Vorfalle verweilt habe. Er iſt aber in allen einzelnen Theilen und Zügen das treueſte Bild des hieſigen collegialiſchen Lebens, welches geliefert werden kann, und darum wichtig.

B) Bei den erſten Organiſationsvorſchlägen hatte der Chefpräſident dahin angetragen, in Merſeburg ein eignes Polizeidirectorium einzuſetzen. Die Regierung hat, ſo lange ſie fungirt, in dieſe Anſicht eingeſtimmt und in den Umſtänden hat ſich nichts verändert, was eine andre Beſtimmung hätte veranlaſſen können. Auch hat die Regierung bisher dem interimiſtiſchen Polizeidirector von der Heyde das vortheilhafteſte Zeugniß zu geben, ſich bewogen gefunden und ihn zu der Stelle für ganz qualificirt erklärt. Aber im März dieſes Jahres handelte der ꝛc. v. d. Heyde bei einer officiellen Gelegenheit dem Herrn Regierungs-Rath —s entgegen nach fol. 27 und 31 der beiliegenden Acten der Caſſino-Geſellſchaft [15]) und ſeit dieſer Zeit war es mir allzudeutlich, wie ſehr ſich die Meinung des Referenten im Collegio in den Organiſationsangelegenheiten in Betreff der Fixirung des ꝛc. v. d. Heyde geändert hatte Derſelbe iſt viel zu klug, direct ſeine Abſicht zu verfolgen, aber er

15) Vide Anlagen sub E.

bereitete dieſelbe vor durch mancherlei Einmiſchungen bei den Vorträgen, welche ich, um allem Streite aus dem Wege zu gehen, habe auf ſich beruhen laſſen. Aber bei der definitiven Berichtserſtattung fand ich die Faſſung des Berichtes ſo, daß die Miniſterien darauf geradezu abfällig beſcheiden mußten. Dies war indeſſen nicht nur geradezu gegen den Beſchluß des Collegii, wornach direct auf die fixirte Anſtellung des v. d. Heyde angetragen werden ſollte, jedoch unter der Vorausſetzung, daß der Staat zur Beſoldung für immer jährlich 600 Rthlr. anweiſe, weil die Stadt mehr als den Zuſchuß von 300 Rthlr. nicht aufzubringen vermöge; ſondern es hieß dieſes auch das Collegium ſelbſt induciren. Da nun das Concept dieſes Berichtes mir nicht zur Mitzeichnung vorgelegt worden war, obgleich es mein Departement ſo nahe anging, ſondern ich denſelben erſt in Mundo zu Geſichte bekam; ſo blieb mir nichts übrig, als meine Meinung hinter dem Berichte unter meiner Unterſchrift zu bemerken. Der Herr Director hat hierauf allerdings beide im Collegio verleſen, worauf die Deliberation von Neuem den Geſichtspunct auffaßte, ob es, da die neue Städteordnung noch nicht heraus iſt, nicht beſſer ſey, die definitive Einrichtung der Polizeidirection noch auszuſetzen? Für die Affirmative waren bei der Abſtimmung alle Räthe und daß in dieſer Beziehung der expedirte Bericht abgehen könne. Dieſen Beſchluß unterwerfe ich natürlich lediglich höherer Anſicht, habe aber darauf angetragen, meine Bemerkung entweder in den Bericht mit aufzunehmen, oder ſolche originaliter mit einzuſchicken, in der Abſicht, beſonders auf die Faſſung des Berichtes aufmerkſam zu machen, da dieſe ſelbſt den, mit den erwähnten perſönlichen Verhältniſſen unbekannten Mitgliedern des Collegii entgangen iſt.

C) Für einen gewiſſen Leithold, welcher eine Anforderung an die Peräquationscaſſe hat, mußte auf den Antrag der Ausgleichungscommiſſion um Anweiſung der Zahlungsmittel berichtet werden. In dem Entwurfe dieſes Berichtes hatte ich dahin angetragen, dieſes Passivum der Peräquationscaſſe auf deren Activa anzuweiſen. Als mir das Mundum dieſes Berichtes vorgelegt wurde, ſah ich,

daß dieſe Stelle von dem Herrn Präſidenten ausgeſtrichen und ſtatt deſſen bloß auf baare Zahlung angetragen worden war. Schon ſeit einiger Zeit hatte der Herr Präſident wieder häufige Correcturen vorgenommen, zu denen ich indeſſen ſtill geſchwiegen. Dieſe war aber zu ſtark! Ich machte alſo einen Umſchlag um das Mundum, bemerkte darauf: daß, da ich den Grund dieſer Abänderung nicht abzuſehen vermöchte, ich zuvor bitten müßte, mich damit bekannt zu machen, um über meine Zuſtimmung zu beſchließen, und ſchickte ſolchergeſtalt das Mundum in die Canzelei zurück, von wo es mir zugekommen war. Dieſen Weg geſtehe ich abſichtlich gewählt zu haben. Denn wenn der Herr Präſident der Canzelei ſeine Abänderungen ſehen zu laſſen, kein Bedenken trägt; ſo darf er auch keinen Anſtoß darin finden, wenn eben dieſe es ſieht, daß der Referent dabei Bedenken hat. Den Umſchlag erhielt ich darauf mit der kurzen Bemerkung des Herrn Präſidenten zurück [16]), daß dem Finanzminiſterio keine Dispoſition über die Peräquationscaſſe zuſtehe, auch beim Vortrage gar nicht die Rede davon geweſen ſey, dahin anzutragen. Hierauf antwortete ich, daß beim Vortrage von dem Fond gar nicht geſprochen, daher weder über die Meinung des Herrn Präſidenten, noch die meinige concludirt worden ſey; daß ich mich ſehr gern belehren zu laſſen bereit ſey, aber bitten müſſe, entweder dies zu thun, oder die Sache im Collegio abſprechen zu laſſen. Weiter iſt mir die Sache nicht zu Geſichte gekommen, denn in der nächſten Plenarverſammlung erklärte der Herr Präſident, unter den Eingangs gedachten und mehrern andern Vorwürfen, daß

a) er es nicht angemeſſen finde, über den Punct der Differenz im Collegio noch einen anderweiten Vortrag zuzulaſſen, ſondern daß, wenn ich nicht einverſtanden ſey, es mir überlaſſen bleibe, ſeparat zu berichten und daß

b) überhaupt er davon nicht abgehen werde, daß in den Berichten nur der Beſchluß des Collegii aufgeſtellt werde, und daß

---

16) Vide Anlagen sub F.

ein jeder, welcher mit dieſem nicht einverſtanden ſey, nur für ſich beſonders ſeine Meinung einberichten könne.

Der Herr Präſident hat darauf auch wirklich dem Canzleiinſpector aufgegeben, das Mundum ſofort ohne meine Unterſchrift abzuſchicken.

Hier ſpricht ſich denn die Tendenz der Handlungsweiſe klar aus [17]). Denn wenn der Herr Präſident es dahin gebracht hätte, daß ſeine Befugniß anerkannt werden müßte,

1) ſolche weſentliche Abänderungen nach ſeinem Gefallen zu machen, wie die vorliegende,

2) zu beſtimmen, daß die Anſichten der Minorität in den Berichten nicht erwähnt werden dürfe, ſondern

3) die Berichte ohne die Vollziehung der Diſſentirenden abgeſchickt würden, endlich

4) daß es von ſeiner Willkühr abhange zu beſtimmen, ob ein Gegenſtand beim Vortrage zur Sprache gebracht werden dürfe, oder nicht; (A. L. R. II. 10. §. 124.)

ſo würde er ganz ſeinen Endzweck erreichen, alles nach ſeinem Sinne

---

17) „Eine Art der Unbilligkeit iſt, wenn der Andre ſich Rechte über uns anmaaßt, die ſeinem Verhältniſſe mi. uns gar nicht gemäß ſind, wenn er, ſo zu ſagen, in unſre Gerichtsbarkeit, oder in die Gerichtsbarkeit eines Dritten eingreift. Der Unbillige handelt wider die Wahrheit der Sachen, wider die Schicklichkeit und ſeine Verhältniſſe. Daher ohne Regeln und wider dieſelben. Um deswillen iſt gar nicht auf ihn zu rechnen; ſeine Aufführung, ſelbſt ſeine Meinungen und Geſinnungen ſind nicht vorauszuſehen. Man kann alſo auch keine Vorkehrungen darauf machen. Vorſicht Behutſamkeit, die ſtrengſte Beobachtung deſſen, was wir ihm ſchuldig ſind, ſelbſt Achtung gegen ſeine Vorurtheile und Launen, hilft nichts. Denn wenn er falſch ſieht, wenn er ganz nach Eigenſinn handelt, wenn er hartnäckig auf Ideen beharrt, deren Unrichtigkeit man ihm augenſcheinlich darlegt; wenn er ein andermal von Geſinnungen abgeht, die man ſicher bei ihm angenommen hatte; ſo iſt kein Plan zu erdenken, nach welchem man ruhig und ohne Streit mit ihm leben könnte."

Garve.

geben zu laſſen, weil er einmal ganz ſicher iſt, die Pluralität des Pleni bei der jetzigen Zuſammenſetzung des Collegii allemal auf ſeiner Seite zu haben, und ſodann, daß von der freigelaßnen Befugniß zu Separatberichten nur ſehr wenige Räthe überhaupt und allemal nur in ganz beſondren Fällen Gebrauch machen würden. Wieviel Menſchen giebt es in der Welt, welche an den Geſchäften ihres Amtes ein höheres Intereſſe nehmen, als an ihren perſönlichen Verhältniſſen? und gehört zu jedem ſolchen Separatberichte nicht allemal der Entſchluß, die letzteren um der erſtern Willen zu gefährden? Gerade darum dünkt mich, hat die Inſtruction vorgeſchrieben, daß die Berichte von allen Mitgliedern unterſchrieben werden ſollen, welches keine leere Form iſt. Denn da von Niemanden vorauszuſetzen iſt, daß er ſich durch ſeine Unterſchrift zu etwas bekennen werde, was nicht ſeine Meinung iſt; ſo wird eben dadurch die Gewißheit hervorgebracht, daß entweder das Collegium einerlei Meinung iſt, oder daß die mehrern Anſichten zur höheren Entſcheidung vorgetragen ſind, widrigenfalls der Diſſens bei der Unterſchrift bemerkt ſeyn würde. Man darf nur die zahlreichen gedruckten Berichte der Behörden anſehen, um ſich zu überzeugen, daß darüber noch niemalen in einem Collegio ein Zweifel entſtanden iſt.

Es iſt gewiß ſehr ſchwer, den Beweis zu führen, daß Eigenmacht und perſönliche Rückſichten irgendwo vorwalten, und ich habe mich überdem darauf beſchränken müſſen, die mich angehenden Thatſachen aufzuzählen. Nur ein einziges Beiſpiel ſey mir anzuführen erlaubt zum Erweiſe, wie dieſer Geiſt des concuſſiven Zwanges ſich weiter verbreitet. Die Regierung hat Einleitungen zur Vereinigung der drei Communen getroffen, aus welchen die hieſige Stadt beſteht. Der Departementsrath hat ſich vorbehalten, dieſes Geſchäft im Detail zu leiten und hat zu dem Ende mehrere Conferenzen mit den Repräſentanten dieſer drei Communen gehalten, welche zur Regulirung ihres Schuldenweſens und ihrer Caſſenetats erwählt worden ſind. Einer dieſer Repräſentanten kommt vorgeſtern zu mir, und bittet mich um meinen Rath, was ſie thun ſoll-

ten. Sie hätten dem Herrn Regierungsrath in den Conferenzen erklärt, daß ſie die wohlthätige Abſicht der Vereinigung einſähen, daß ſie und ihre Mitbürger nichts dagegen hätten, daß ſie ſich aber nicht für ermächtiget hielten, dieſerhalb eine verbindliche Erklärung abzugeben, indem ſie dadurch ihre Vollmacht überſchreiten würden, daher ſie antragen müßten, zuvor erſt dieſe ergänzen oder andre Repräſentanten für dies Geſchäft wählen zu laſſen. Der Herr Regierungsrath ſey aber hierüber in der letzten Conferenz ſehr ungehalten geweſen und habe ihnen gedroht, daß die Regierung dieſe Widerſpenſtigkeit ſehr übel vermerken und am Ende wohl gar dahin antragen werde, von hier wegzugehen.

So waltet dieſer Geiſt! Schuldig bin ich es jedoch der Gerechtigkeit, ausdrücklich zu bemerken, daß die beiden Herrn Directoren hieran keinen Theil haben und in den beiden Abtheilungen Freiheit des Urtheils herrſcht. Nur haben beide nicht den Muth, dem Herrn Chefpräſidenten Vorſtellungen zu machen, ſondern ſcheinen es für gerathener zu halten, ſich an ihn anzuſchließen. Auch dieſer Mann beſitzt verehrungswürdige Eigenſchaften, und nur eine natürliche Heftigkeit, und ein aus früheren Verhältniſſen mitgebrachter Geiſt der perſönlichen Rückſichten, ſo wie Begriffe von dem Verhältniſſe des Präſidenten zum Collegio; wovon ich in den preuſſiſchen Collegien bisher keine Spur gekannt habe und welche auch überhaupt in Collegien, deren Mitglieder ihre Stellen nach Verdienſt und nicht nach Gunſt erlangt haben, keinen Eingang finden können; ſind die Urſachen ſolcher Vorfälle, welcher bei einer veränderten Auffaſſung des Standpunctes wohl werden vermieden werden.

Da ich lange genug als Auditeur, und als Generaladjutant, ſo wie beim Gouvernement zu Stargard meine Arbeiten meinen Vorgeſetzten habe unterlegen müſſen; ſo ſind es gewiß nicht die vom Herrn Präſidenten gemachten Abänderungen, welche meinen Widerſpruch veranlaßt haben; ſondern nur die darin enthaltene Willkührlichkeit hat mich dazu bewogen. Denn ſo lange ich für mein Votum meinem Gewiſſen verantwortlich bin und Collegia bleiben ſollen, werde ich mich einer Beſchränkung deſſelben und

perſönlichen Rückſichten allemal entgegenſtellen. Ueber die Art aber, wie dieſes geſchieht, glaube ich mich am beſten auf dieſen Bericht berufen zu können, indem ich nicht in Abrede ſtellen kann, daß gerade ſo, wie der Ton und Haltung dieſes Berichtes iſt, auch mein ganzes Verfahren und Haltung in meinem officiellen Leben hier geweſen ſey.

Merſeburg, den 9. Juni 1817.

Grävell.

A. No. I.

An den Herrn Polizei-Director
von der Heyde.

Die Königliche Regierung hat beſchloſſen in dieſem Jahre noch auf jeden Fall zuzugeben, daß die Vogelſchützengeſellſchaft, welche nach der Anzeige des Commiſſarii der Regierung in dieſer Angelegenheit, ſich mit der Scheibenſchützengeſellſchaft vereiniget hat, und deren Mitglieder ſchon das nächſtemahl in ſich aufnehmen wird, ihr dießjähriges Königsſchießen noch im Riſchgarten halte, da die Schützen ſolches wünſchen, die Bereitwilligkeit zu der gewünſchten Vereinigung eine Berückſichtigung verdient, und die beſorgliche Gefahr dort wenigſtens nicht ſo dringend zu ſeyn ſcheint, um ihretwillen Störungen auf der Stelle zu veranlaſſen.

Merſeburg, den 23. July 1817.

Königl. Pr. Regier. I. Abtheil.

A. No. II.

An die löbliche Scheiben- und Vogelſchützen-Geſellſchaft.

Ob ſchon die Vereinigung der hieſigen Scheiben- und Vogelſchützen-Geſellſchaft durch den Herrn Regierungs-Rath Krebel Hochwohlgebohren ohne mein Vorwiſſen erfolgte und ich nur erſt nachher gleichſam zufällig von dem allgemeinen gefaßten Beſchluß benachrichtiget wurde; ſo ließ ich doch dieſe Beleidigung aus Achtung für die mir ſehr ſchätzbare Scheiben-Schützen-Geſellſchaft und

der Verbindung mit ihr, ungerügt, und freute mich der Vereinigung derſelben.

Das fernere Betragen der ſich einmiſchenden Perſonen, und beider Geſellſchaften, welche alle Einrichtungen trafen, ohne mir nur ein Wort zu gönnen, ſo wie das ganz unſchickliche Benehmen, des Beiſitzer Herrn Zehmen, laſſen deutlich ſehen, welchen Begriffen von gegenſeitiger Achtung man den Vorzug gewinnen läßt, und beſtimmen mich ein Verhältniß zu löſen, was ich im entgegengeſetzten Falle mit wahrer Anhänglichkeit feſtgehalten haben würde.

Ich lege alſo hiermit meine Stelle, als Oberhauptmann der hieſigen Vogelſchützen = Geſellſchaft nieder, und mache dieſes hierdurch beiden Geſellſchaften bekannt, indem ich den achtungswerthen Mitgliedern der löblichen Vogelſchützen = Geſellſchaft, für alle mir bis jetzt gegebenen Beweiſe Ihres Wohlwollens recht herzlich danke.

Merſeburg, den 4. Auguſt 1816.

B.

Bei der Vergleichung zwiſchen Jeſſen und Schweinitz drängt ſich ganz von ſelbſt die Bemerkung auf, wieviel die Anweſenheit eines Judicii zum Wohlſtande einer Stadt beytrage, und wie nachtheilig daher auch in dieſer Hinſicht eine Juſtiz = Einrichtung wäre, wodurch mehrere Städte ohne Gerichtshof blieben, und deren Einwohner im Gegentheile gezwungen würden, ſich in andern Städten Recht zu erholen. Denn Schweinitz iſt viel kleiner wie Jeſſen, und hat durchaus keinen andern Erwerbzweig; aber die Anweſenheit des Amtes verurſacht einen in die Augen fallenden Unterſchied des Wohlſtandes. Es ſcheint mir, daß keine Zeit verſäumt werden dürfe, uns hierüber in einem Monats = Berichte auszuſprechen, zugleich aber auch die Beſchleunigung der Juſtizeinrichtung überhaupt anzuregen, da der jetzige precäre Zuſtand faſt allen Officianten Muth und Frohſinn raubt, Gleichgültigkeit gegen das Amt und Vernachläſſigung der Geſchäfte nach ſich zieht.

Die Stadt Schlieben iſt ein Ort, den wir ſehr in Ehren halten müſſen. Es giebt da eine Sammlung vortrefflicher Männer ein Doctor Wagner, Stadtſchreiber Meisner, Probſt Oertel, Amtmann Freitag. Nur die Schule iſt in ſchlechtem Zuſtande; es ſind indeſſen alle drei jetzigen Lehrer erſt ſeit nicht langer Zeit bei derſelben angeſtellt, und ich habe ihnen ernſtlich zugeredet, ſich den Unterricht um ſo mehr am Herzen liegen zu laſſen, da die Kinder zu ſehr zurück ſind.

Durch ein Reſcript vom 24. Aug. c. hat die Königl. Regierung verordnet, daß eine Kammer, welche vordem zur Dienſtwohnung des Rectors gehört hat, aber von den Stadt-Verordneten zur Erweiterung der zweiten Schul-Claſſe benutzt worden iſt, wiederhergeſtellt werden ſollte. Die Kirchen-Inſpection hat dieſen Antrag hauptſächlich aus dieſem Grunde gemacht, weil die Stadt-Verordneten die Einrichtung eigenmächtig getroffen hatten. Ueber dieſe Eigenmacht habe ich denſelben einen öffentlichen Verweis gegeben, zugleich aber, da ich mich an Ort und Stelle überzeugte, daß die Wiederherſtellung nicht ohne dringende Beſorgniß für die Geſundheit von 54 Kindern erfolgen könne, da hierunter die Kirchen-Inſpection mit mir einverſtanden war, und die Stadt-Verordneten ſich dazu verſtanden, dem Rector für die Kammer eine jährliche Miethe von 5 Rthlr. zu bezahlen, die Ausführung des befohlnen Baues ſo lange ſuspendirt, bis die Königl. Regierung anderweitig entſchieden haben wird.

Die Stadt hat ſich aber auch bereits entſchloſſen, überhaupt ein ganz neues Schulhaus zu erbauen, weil das alte offenbar zu klein iſt, und ſchon bis jetzt den übeln Umſtand veranlaßt hat, daß jede Schul-Claſſe, wegen Mangel an Raum, hat getheilt werden müſſen, und die Kinder alſo nur drei Stunden täglich in die Schule gekommen ſind. Ueberdem würde aus polizeilichen Urſachen nothwendig werden, zwei ganz neue maſſive Schornſteine aufzuführen und dazu eine bedeutende Ausgabe zu machen. Den Fond zur Erbauung des neuen Schulhauſes hofft man theils aus dem Verkaufe des alten, theils durch freywillige Subſcriptionen, und den Reſt durch Auflagen aufzubringen, wenn Fiscus nur einigermaßen eine

Unterſtützung gewähren wollte. In der Anlage hat die Commune noch beſonders darum gebeten, und da ſie allerdings bei der Kriegsſchuldenmaße nicht im Stande ſeyn würden, den Bau ganz allein zu beſtreiten, derſelbe aber doch ſo ſehr wünſchenswerth iſt, ſo kann ich nicht umhin mich dahin zu verwenden, daß

a) auf Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte

b) und Verabreichung des Bauholzes aus dem benachbarten Königl. Forſte, wo ſelbſt daran kein Mangel iſt, angetragen werden möchte.

Die Kirchrechnungen waren bis Michaelis 1815 juſtificirt. Auch hier iſt noch der Uebelſtand, daß die Kirchencaſſe davon etwas lucrirt, wenn jemand die Ambition hat, ſich auf dem Kirchhofe mitten in der Stadt begraben laſſen zu wollen, deſſen gänzliche Abſtellung ich anheim ſtelle. Der Rath ſowohl als die Bürgerſchaft, verdienen nicht nur wegen ihrer Einigkeit, ſondern noch mehr wegen ihrer regen Thätigkeit zu nützlichen Unternehmungen und zur Aufnahme des Orts eine ermunternde Belohnung der Königl. Regierung. Nicht nur daß nicht eine einzige Beſchwerde bei mir vorgekommen iſt, iſt das gute Vernehmen daraus zu erſehen, daß die Bürgerſchaft vor Kurzem dem, das Factotum ausmachenden Stadtſchreiber Meisner zu ſeinem Geburtstage einen ſilbernen Pocal verehrt hat. Auch ſind gerade die angeſehenſten und vornehmſten Einwohner hier zu Stadtverordneten gewählt.

Wenn das Rechnungsweſen der Stadt noch nicht in der Ordnung iſt, wie es wohl ſeyn ſollte, ſo liegt die Schuld daran, daß der Stadtſchreiber zwei Jahre lang bei dem Etappen-Commiſſariate zu Herzberg angeſtellt geweſen iſt, und daß wegen älterer Streitigkeiten manche Rechnungen und Acten ſich bisher bei dem Amte befunden haben, und nur erſt kürzlich wieder ausgeantwortet ſind. Aus dieſem letzteren Grunde fand ich die beſondere Communalrechnung nur erſt bis 1806 juſtificirt, jedoch bis zum erſten Januar c. gefertiget.

Die Kämmerey-Rechnung war bis zu Michaelis 1815 juſtificirt, und für die drei letzten Jahre zur Einſchickung an die Regierung bereit. Der Rath und die Bürgerſchaft beſchloſſen auf meine

Anregung, ſchon von jetzt an dieſe beiden Rechnungen in eine einzige gemeinſchaftliche zuſammenzuziehen.

So wie mit der Communal-Rechnung verhält es ſich mit der Allmoſen- Quatember- und Schock- Excurrent- und Quartalgelder-Rechnung. Es iſt hierbei noch zu bemerken, daß weder aus der Kämmerei noch Communalcaſſe, noch aus dem Kirchenvermögen irgend etwas zu dem neuen Schulbau genommen werden kann. Im Gegentheil müſſen ſchon jetzt die nöthigen Pfarr- und Schulbauten aus den Beiträgen der eingepfarrten Gemeinden beſtritten werden. Die darüber geführten Rechnungen waren in Ordnung; aber nur aus den Acten des Juſtizamtmanns verſtändlich. Denn das Fiscus und der Rath Conpatroni der Kirche ſind, ſo müſſen Amt und Rath bei den vorfallenden Angelegenheiten conferiren, und das Juſtizamt hat dabei bisher das Directorium actorum geführt. Es wünſcht und bittet aber der Rath, ihm dieſes künftig ohne Präjudiz der Amtsgerechtſame zu übertragen, da die Stadt die größere Hälfte der Gemeinde ausmacht, und der Rath um deswillen auch wünſcht, im Beſitze der ſeine Rechnungen erläuternden Acten zu ſeyn.

In Anſehung der Landſchulen in den Amtsdörfern beſtehen hier einige ſehr gute Einrichtungen. So z. B.

a — habe ich noch nirgends als hier die Thätigkeit der weltlichen Obrigkeit rückſichtlich der Coercirung der Schulverſäumniſſe angetroffen.

b — Jeder Amts-Schulmeiſter erhält ſchon aus der ſächſiſchen Zeit her aus der Regierungs-Hauptcaſſe ein baares Gehalt von 80 Rthlr., und ſteht ſich alſo ſehr wohl. Auch hat mich der Probſt Oertel verſichert, daß die Schulen in ſehr gutem Stande ſich befänden.

Es waltet jedoch noch ein ſehr großer Uebelſtand auch hier ob; weil nämlich dieſe Schullehrer kein Bischen Garten oder Land haben, ſo müſſen ſie ſämmtlich von ihrem Vorrath, um Kartoffeln, Rüben ꝛc. zu erbauen, ſich Land bei den Bauern miethen, bekommen aber ſolches nicht anders, als gegen Uebernahme gewiſſer Erndtedienſte, und werden dadurch nicht nur abhängig, ſondern

ſelbſt Tagelöhner ihrer Vermiether. In den ältern Ländern der Monarchie beſteht bereits das Geſetz, daß jedem Schullehrer bei Separationen ein gewiſſer Platz von ein bis zwei Morgen zu einem Garten angewieſen werden ſolle, und es dünkt mich, die Anwendung dieſer Vorſchrift ſey auch für den hieſigen Regierungsbezirk wohl in Anregung zu bringen.

Nicht nur auf die Schulen, ſondern auf alle andere Gegenſtände der Polizei hat das hieſige Amt ſein Augenmerk gehabt, wie ich aus deſſen Acten erſehen, ſo wie denn auch deſſen Regiſtrande gar keine Reſte ergab. Ich habe mich mit dem Beamten darüber unterhalten, wiewohl die Localpolizei in den Dörfern künftig am beſten einzurichten ſeyn möchte. Auch er hält es für das ſchicklichſte, ſolche den Rentbeamten aufzutragen, jedoch in zu großen Aemtern oder in combinirten, wie z. B. bei Schweinitz und Schlieben mit Zuziehung des Kornſchreibers oder Amtslandrichters nach Beſchaffenheit der Perſon.

Um Schlieben fangen die Nachrichten von der Erndte ſich merklich zu verbeſſern an, und an der Gränze der Niederlauſitz wollte man wiſſen, daß in dieſem Lande heuer die Erndte zu den beſſern gehöre, dahero auch die Preiſe hier bedeutend niedriger ſtehen.

Einen erfreulichen Anblick gewähren die anſehnlichen Baumpflanzungen, welche nicht nur die Stadt Schlieben, ſondern auch die Amtsdörfer, letztere in Folge der Bemühungen des Juſtizbeamten angelegt haben, und immer noch erweitern. Eben dieſer Mann hat die Leute auch für den Kleebau zu gewinnen gewußt, welcher in dieſer Gegend große Fortſchritte gemacht hat. Die Anleitungen zur Separation der großen Allmenden, welche ich Geſprächsweiſe zu verbreiten bemüht geweſen bin, ſchienen ebenfalls auf fruchtbaren Boden zu fallen.

Auch für die übrigen Gegenſtände der Polizei iſt man in Schlieben beſorgt geweſen. Der ſonſt oft grundloſe Weg nach Herzberg iſt faſt chauſſeeartig in Stand geſetzt worden. Während der Kriegszeiten hat der Rath für die Bäcker und Fleiſcher eine interimiſtiſche Polizeiordnung entworfen, in welcher ich etwas We-

ſentliches zu ändern um ſo mehr Bedenken getragen habe, da für uns die Einführung der Gewerbefreiheit wohl nicht mehr ſehr fern ſeyn wird. Auch eine neue Brauordnung war bereits entworfen, und zur Genehmigung eingeſchickt, aber per Rescr. vom 26. Aug. 1815 noch eine Umarbeitung befohlen worden, und ich habe anjetzt nur vorläufig das Amt veranlaßt, dabei nicht ohne Concurrenz des Stadtraths zu Werke zu gehen.

Die Amtsgemeinde von Dubrau zeigte an, daß ihr zwar bereits der dritte Theil der aus den Jahren 1813 und 1814 rückſtändigen Zinſen erlaſſen worden, daß ſie aber dennoch nicht im Stande ſey, den Ueberreſt aus der diesjährigen Erndte neben den heurigen zu erſchwingen, und daß ſie daher wenigſtens bitten müſſe, dieſe Reſte nur terminaliter von ihr zu erfordern.

In dem Dorfe Großmarke, an der Gränze des Departements, habe ich eine ganz gute Dorfſchule gefunden, wo die Kinder außer den Elementarwiſſenſchaften ſogar einige Realkenntniſſe hatten.

Je weiter ich auf meiner Reiſe nach Oſten gekommen bin, deſto allgemeiner und lauter habe ich die Zufriedenheit der Einwohner mit der Regierung gefunden. Man erkannte beſonders dankbar, die Thätigkeit und Sorgfalt der Königl. Regierung, bei den einzelnen, die Lage der Einwohner betreffenden Gegenſtänden. Nur allein über den erhöhten neuen Preis des Salzes habe ich, ſeitdem ich über die Elbe bin, bittre Klagen hören müſſen. Man hat mir ſehr naiv vorgeworfen, „wir hätten als das einzige Mittel gegen die Viehſeuchen den häufigen Gebrauch des Salzes anempfohlen; aber auch zugleich den Preis dieſes Mittels ſo geſtellt, daß kein Menſch davon Gebrauch machen könne.“ Es ſind mir von glaubhaften Männern Beiſpiele angeführt worden, daß arme Leute kein Brod backen können, weil ſie ſich das Salz dazu nicht haben anſchaffen können.

Herzberg, den 4. Octbr. 1816.

Grävell.

Schluß.

Ich ſchmeichle mir, daß dieſe meine Reiſe nicht ohne Nutzen geweſen ſeyn werde, nicht ſowohl wegen der einzelnen Veranlaſſun-

gen zu eingreifenden Verfügungen, welche ich geſammelt habe, ſondern weit mehr dadurch, daß den Behörden Feuer unter die Füße gemacht worden iſt, und daß das Vertrauen des Volkes auf die Vorſorge der Regierung belebt worden iſt. Eben aus dieſer letzteren Rückſicht wünſche ich freilich auch, daß es dem Collegio gefallen möge, auf alle Puncte und Anträge zu verfügen, damit ein jeder wenigſtens die Ueberzeugung erhalte, daß ſein Anliegen oder die bemerkten Gebrechen erwogen worden ſind.

Merſeburg, den 21. Octbr. 1816.

Grävell.

C. No. I.

Aus mehrern Gegenden des hieſigen Regierungsbezirkes werden die Nachrichten über die Folgen der Theurung immer bedenklicher, und noch ſteht die ſchlimmſte Zeit bevor, wenn erſt der ohnehin nicht reichliche Vorrath von Kartoffeln und der Naturalverdienſt der Dreſcherfamilien verzehrt ſeyn wird. Die Königl. Regierung hat dieſen Gegenſtand ſchon ſeit dem Sommer nicht aus den Augen verloren und geſorgt, ſo viel ſie gekonnt hat. Immer aber hat dies ſich auf officielle Thätigkeit beſchränken müſſen, und die ganze Angelegenheit hat einen Theil der mehreren Sorgen ausmachen müſſen, der auf ihren Schultern ruht.

Auch in der Provinz hat ſich der Trieb der Wohlthätigkeit ſchon an mehrern Orten thätig, und zum Theil über alle Hoffnungen erfolgreich gezeigt und ich bin überzeugt, daß aus dieſer Quelle recht viel Gutes nur dann hervorgehen kann, wenn man dieſem Triebe keine Gewalt anthut und keine willkührlichen Schranken ſetzt, vielmehr ihm geſtattet, ſich in bekannten Kreiſen und mit ſelbſt erſchaffnen Mitteln die Gegenſtände ſeiner Wirkſamkeit zu wählen. Immer aber bleibt noch zu wünſchen übrig, daß

1) unſre eigne Thätigkeit, Betriebſamkeit und Geiſtesanſtrengung ſich nicht an dem genüge, was ein jeder officiell zu thun berufen iſt; ſondern daß wir die möglichen Mittel zur Minde-

rung der Noth zum Vorwurf ganz beſondrer Ueberlegungen und Berathungen machen, und

2) einen Centraltpunct bilden, von welchem aus dieſelbe Tendenz ſich beſonders in die bedrohten Gegenden allgemeiner verbreite, als doch im Ganzen geſchehen iſt, und daß auf dieſem Wege

3) den einzelnen Ortsvereinen ein Weg, der, nicht officiellen, ſondern freundlich-vertraulichen Berathung, ſo wie der Erwägung und Beförderung allgemeiner zu ergreifenden Maaßregeln, und endlich der Erweckung und Sicherung des öffentlichen Vertrauens zu ihnen ſelbſt, gegeben werde. Ohne daher die freie Handlungsweiſe und Thätigkeit irgend eines Ortsvereins im mindeſten zu behindern, und ohne ſelbſt, weder eine ſammelnde, noch adminiſtrirende Inſtanz werden zu wollen, würde der von mir in Vorſchlag gebrachte Centralverein hier dazu dienen, die einzelnen Ideen und Vorſchläge der Ortsvereine zu erwägen, und denſelben darüber Aufſchlüſſe zu geben, oder Vorſchläge von größerer Ausdehnung der Königl. Regierung vorzutragen, dafür zu ſorgen, daß überall, wo ſich Noth zeigt, ein Unterſtützungsverein in Thätigkeit geſetzt wird, daß dieſe Ortsvereine in Uebereinſtimmung zu Werke gehen, wenigſtens einander nicht ſtören, und endlich daß ſie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen, welche nach vorgängiger Prüfung dem Publicum offen gelegt wird.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn mein Vorſchlag Beifall findet und ein Verein gebildet wird, dazu die Genehmigung der Königl. Regierung eingeholt werden muß und bis zu deren Eingang die ganze Sache nur ein Vorhaben bleibt. Ob aber überhaupt, und unter welchen näheren Beſtimmungen der Vorſchlag zur Ausführung zu bringen ſey, wird einer gemeinſchaftlichen Beſprechung unterliegen müſſen, zu welcher ich mir die Ehre gebe, auf nächſten Sonntag früh nach Beendigung des Gottesdienſtes in

der Wohnung des Herrn Chefpräſidenten von Schönberg einzuladen.

Merſeburg, den 21. Jan. 1817.

Grävell.

An Herrn Vice-Präſident Heyer.
— Regierungsrath Kieſewetter.
— — v. Kroſeck.
— Regierungsdirector Krüger.
— Oberforſtmeiſter v. Münchhauſen.
— Amtsinſpector Sommer.
— Chefpräſident v. Schönberg.
— Regierungsrath Schulze.
— Doctor Starke.
— Regierungsrath Streckfuß.
— Prediger Wankel.

C. No. II.

Ueber Ew. Wohlgeb. Vorſchlag wegen Bildung eines Centralvereins, in Beziehung auf die gegenwärtige Theurung, habe ich mit Herrn Vice-Präſident Heyer und Herrn Geh. Rath mich beſprochen. Wir verkennen keinesweges das Löbliche und Treffliche in der hierbei zum Grunde liegenden Abſicht und wir ſind vollkommen überzeugt, daß, da die Noth zum Frühjahre mehr zu als abnehmen wird, eingreifende Maaßregeln getroffen werden müſſen. In einem der erſten Vorträge in Pleno über den dermaligen Nothſtand habe ich ſchon darauf angetragen, für die bedürftigen Orte Localanſtalten einzurichten und Suppenvertheilungen einzuführen. Damals wollte mein Antrag keinen Eingang finden. Ich bin mit Ew. Wohlg. vollkommen einverſtanden, daß jetzt die höchſte Zeit iſt, thätig zu wirken.

Da die Individuen, welche nach Ihrer Anſicht ſich der Sache unterziehen ſollen, größtentheils Mitglieder der 1. Abtheilung ſind, ſo glauben wir, daß es gut gethan ſeyn würde, Ew. Wohlgeb. Vorſchlag in einer anzuberaumenden Seſſion dieſer Abtheilung, wobei ich mit Herrn Vice-Präſident Heyer zugegen ſeyn

werde, zu berathen. Hr. Geh. Rath Krüger wird es den Herren Räthen noch beſonders bekannt machen, daß dieſe Seſſion den Sonnabend früh ſtatt finden wird.

23. Jan. 1817.

Schönberg.

C. No. III.

So ſchmerzlich es mir fällt, daß meine Anſichten nicht mehr mit denen übereinſtimmen wollen, die ein Mann hat, dem ich weit lieber nachtreten, als mich gegenüber ſtellen möchte; ſo werden Ew. Hochwohlgeb. ꝛc. doch Selbſt darin übereinſtimmen, daß wenigſtens in Privatſachen jede Meinung unverſchränkt ſeyn müſſe. Als Privatmann hatte ich Ew. Hochwohlgeb. zu einem Privatvereine eingeladen, aber keine Vollmacht gegeben, ohne mich der ganzen Sache die ganz entgegengeſetzte Richtung zu geben und officiell zuerſt zur Sprache zu bringen, was ich mit gutem Bedachte erſt zuletzt officiell anzuzeigen vorſchlug.

Meine desfallſigen Gründe ergeben ſich theils aus meinem Aufſatze, theils aus der Bekanntmachung des in Münſter geſtifteten Centralvereins im dortigen Amtsblatte. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich der vom Präſidio angeordneten Sitzung nicht nur beiwohnen, ſondern auch darum, weil die Sache nicht nach meinem Plane geht, mich ihr nicht entziehen werde. Indeſſen iſt dieſe Einleitung eine ganz andre, als die von mir beabſichtigte, und die letztere kann mit der erſtern nicht beſtehen. Ich erſuche Ew. Hochwohlgeb. daher um die Rückgabe meiner Einladung, um mir wenigſtens zum Andenken zu dienen, daß ich auch hier die Erfahrung mache, daß mir Blei an die Sohlen gelegt wird, eine Erfahrung, die mich zwar nicht ſtören wird, aber mir doch gerade hier recht weh thut.

Mit der größten Hochachtung werde ich dennoch bleiben Ew. Hochwohlgeb.

ganz gehorſamſter
Grävell.

22. Jan. 1817.

C. No. IV.

Ew. Wohlgeb. ſchreiben mir unter andern, daß Sie mir keine Vollmacht gegeben hätten, ohne Sie der in Frage befangenen Sache eine ganz entgegengeſetzte Richtung zu geben und daß es Ihnen wehe thäte, die Erfahrung zu machen, daß Ihnen Blei an die Solen gelegt werde. Ich muß Ihnen hierauf erwiedern, daß ich keiner Vollmacht bedarf, um in einer Sache, über welche nach Ihrer eigenen Angabe die Genehmigung der Königl. Regierung eingeholt werden muß, mit den Mitgliedern des Präſidii mich zu beſprechen und eine Sitzung anzuordnen. Uebrigens iſt mein Gemüth gewiß für jedes Gute und Große empfänglich. Ich bin weit entfernt hier etwas zu hemmen, aber über die Mittel eine gute Abſicht zu erreichen, darüber darf ich wenigſtens eine Meinung haben [18]).

Der mir mitgetheilte Aufſatz folgt anbei zurück.

25. Jan. 1817.

Schönberg.

D. No. I.

Merſeburg, am 15. April 1817.

1) An den Herrn Regierungs-Rath Le Plat Wohlgeb.

Auf Ew. ꝛc. gefällige Anzeige vom 13. huj. bemerken wir, daß wir Anſtand nehmen müſſen, den Frachtſchiffern, zumal bei der Entlegenheit des Orts, und den Koſten der Unterhaltung der Schiffsbemannung, das Ausladen der zum Schleußenbau anzufahrenden Materialien, den ganzen Sonntag hindurch zu unterſagen. Während des Gottesdienſtes darf ſolches indeſſen allerdings nicht geſchehen, und wir erſuchen daher Ew. ꝛc. wenn dieſelben ſich ſolches nicht verbieten laſſen, die Verfügung zu treffen,

---

18) Andre Leute doch aber auch? — und wenn die Anſichten verſchieden ſind, noch dazu bei einer confidentiel mitgetheilten Angelegenheit, iſt es da artig und anſtändig, dem Andern die Sache über den Kopf zu nehmen und das Amtsanſehn einzumiſchen?

daſs die beſtellten Aufſeher davon auf der Stelle dem hieſigen Polizeydirectorio Anzeige machen.

2) Abſchrift hiervon nachrichtlich dem Polizey-Directorio.

3) An Ein Königl. Hochlöbl. Miniſterium des Innern, zweite Abtheilung zu Berlin.

H. P. S.

Das Conſiſtorium zu Magdeburg, und mehrere Regierungen haben neuerdings auf den Grund der allerhöchſten Cabinettsordres vom 25. und 30. Jan. 1810 die Vorſchriften, wegen Heiligung des Sabbaths in Erinnerung gebracht, und auch wir finden ſolches für um ſo nöthiger, da allerdings die vergangenen Kriegs-Jahre Vieles dieſerhalb aus dem Gedächtniſſe verwiſcht haben. Indeſſen haben wir zu bedenken, daſs unſer Bezirk zum Theil aus altpreuſsiſchen, zum Theil aus ſächſiſchen Landen zuſammengeſetzt iſt, und daſs in dieſen letzteren noch das Patent vom 14. Juli 1811, wovon ein Exemplar beiliegt, geſetzliche Kraft hat. Da nun die in dieſem ausgeſprochenen Grundſätze nicht ganz mit dem Ausſpruche jener Cabinettsordres übereinſtimmen, es aber gerade bei dieſem Gegenſtande am allerwenigſten thunlich ſeyn möchte, die reſpectiven Einwohner auf verſchiedene geſetzliche Beſtimmungen zu verweiſen, gleichwohl wir auch nicht ermächtigt ſind, weder in dem einen oder dem andern Landestheile, etwas in den beſtehenden Geſetzen zu ändern: ſo haben wir um diesfallſige hohe Anweiſung und Verhaltungsbefehle ganz gehorſamſt bitten wollen. Auf jeden Fall bitten wir gehorſamſt um eine vollſtändige Abſchrift der beiden erwähnten Cabinettsordres.

4) Sr. Excellenz dem Königl. Pr. General der Infanterie ꝛc. Herrn Grafen Kleiſt v. Nollendorf.

Im Begriff, auf den Grund der allerhöchſten Cabinettsordres vom 25. und 30. Jan. 1810. die Vorſchriften wegen der Heiligung

des Sabbaths zu erneuern, haben wir nicht umhin gekonnt, Ew. ꝛc. davon in Kenntniß zu ſetzen und gehorſamſt anheim zuſtellen, ob Hochdieſelben nicht für gut finden, Sich mit uns dahin zu vereinigen, daß von Seiten des Militairs dieſen Anordnungen ebenfalls nachgelebt, und nichts vorgenommen werde, was die Wichtigkeit derſelben in den Augen der Bürger herabſetzen könnte. Es dürfte hierzu beſonders gehören, daß an Sonn- und Feiertagen alles Exerciren möglichſt vermieden, oder wenn dies in beſondern Fällen nicht möglich wäre der Sammelplatz wenigſtens entfernt von den Kirchen beſtimmt wird, und während des Gottesdienſtes der Ausmarſch ganz ſtill erfolgt, wie Sr. Maj. der König ſich darüber ausgeſprochen haben.

Ew. ꝛc. haben wir die desfallſigen Befehle an die Orts- und Truppen-Abtheilungs-Commandanten anheimzuſtellen, und bemerken nur, daß das Conſiſtorium zu Magdeburg die Vorſchriften für das Civil bereits publicirt hat.

24. April 1817.

Grävell.

D. No. 2.

Conclusum Collegii in Pleno

den 14. May 1817.

1. Der Bericht an das Miniſterium des Innern iſt in der von der erſten Abtheilung bereits reſolvirten Maaße zu erſtatten, jedoch noch auf die Verſchiedenheit, welche in den Verordnungen der Regierungen zu Magdeburg (St. 3. d. a. 1817. No. 12.) und zu Minden (St. 21. d. a. 1817. No. 123.) wegen der öffentlichen Arbeiten und derjenigen in den Häuſern, welche Geräuſch machen, außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienſtes Statt zu finden ſcheint, aufmerkſam zu machen.

2. Das Schreiben an den Hrn. Reg. Rath Le Plat fällt in der reſolvirten Maaße ganz weg, und iſt dagegen an das hieſige Polizeydirectorium zu verfügen, daß, da nach beſchehener Anzeige, die Steinſchiffer an Sonn- und Feſttagen arbeiteten, darauf, daß

ſolches nicht geſchehe, Aufſicht zu führen, und bei wieder vorkommenden Contraventionen gegen die Schuldigen in Gemäßheit des Sächſiſchen Generalis vom 24. July 1811 die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn= Feſt= und Bußtagsfeyer betreffend, welches in den Sächſ. Theilen des Bezirks noch beſtehe, zu verfahren ſey. Dem Hrn. ꝛc. Le Plat iſt durch Abſchrift der zu erlaſſenden Verfügung hiervon Nachricht zu geben.

3. Das Schreiben an den Hrn. General Graf Kleiſt von Nollendorf Excellenz wegen der von Seiten des Militärs zu beobachtenden Vorſchriften der Sonntagsfeyer, iſt nicht in der Allgemeinheit zu erlaſſen, ſondern auf ein Factum zu begründen, wozu dermalen der Zeitungsbericht des Landraths von Dankelmann pro April Veranlaſſung giebt.

Schönberg.

Vidi, und werde ich nach dem Beſchluſſe des Collegii zwar die Expeditionen zeichnen, muß aber meiner Pflicht, als Juſtitiarius, gemäß bemerken, daß der Beſchluß ad 2. nach der A. G. O. I. 16. §. 2. No. 2. Nullitate laborirt, da kein preußiſcher Gerichtshof Handlungen beſtrafen darf, welche zwar nach ſächſiſchen, nicht aber nach preußiſchen Geſetzen verpönt ſind, (A. L. R. II. 20. §. 9. und 15.) wie denn eben dies dem Collegio erſt kürzlich vom Oberlandesgerichte in der Unterſuchungsſache wider einen Küſter, wegen angeblich begangenen Ehebruchs, zu erkennen gegeben worden iſt.

Hr. Refer. v. Bomsdorf hat daher die Expeditionen nach dem Concluso zu machen, und behalte ich mir nur vor, bei Vollziehung des Berichts in separato mein Sentiment und die Veranlaſſung zu erwähnen.

Den 16. May. Grävell.

Abſchrift.

D. No. 3.

Der Königlichen Regierung werden die in dem Berichte vom 14ten vorigen Monats begehrten vollſtändigen Abſchriften der Kö=

niglichen Kabinetts-Ordres vom 25ſten und die darauf ergangene Verfügung vom 30. Januar 1810 hierüber zugefertigt.

Sie mag unter Berufung auf dieſen allerhöchſten Befehl, wie auch auf das Königl. Sächſ. Generale vom 24. July 1811 die Heiligbaltung der Sonn- und Feſttage im allgemeinen einſchärfen, und die übereinſtimmenden Verfügungen beider Rechtsquellen in ihrer Bekanntmachung, übernehmen, ohne zu erklären, daß der in ihrem Publicandum nicht übernommene Inhalt des Sächſiſchen Generale außer Kraft geſetzt werde.

Berlin, den 16. Juny 1817.

Miniſterium des Innern.
Schuckmann.

An die Königl. Regierung
in Merſeburg.

E. No. I.

An die Direction der Caſſino-Geſellſchaft
in Merſeburg.

Da der Sänger Hübſch bis zu dieſem Augenblick noch keine Erlaubniß von der hohen Regierung:

Vorſtellungen im hieſigen Orte geben zu dürfen,

produciren kann, ſo muß ich bei Rückſendung des anliegenden Circulars, dem ich aus den angeführten Gründen meine Namens-Unterſchrift verſagen muß, Eine Hochgeehrte Direction ganz ergebenſt bitten, dem ꝛc. Hübſch nur unter Vorzeigung eines polizeylichen Atteſtes, die Erlaubniß im Saale des Caſinos Vorſtellung zu geben, zu ertheilen. Dieſes Atteſt werde ich dem ꝛc. Hübſch aber nur dann zuſtellen, wenn die erforderliche Genehmigung der Königl. Regierung für ihn beigeſchafft worden iſt, unter jeden andern Umſtänden, werde ich mich dem Vorhaben des ꝛc. Hübſch nach meiner Pflicht widerſetzen.

Merſeburg den 15. März 1817.

von der Heyde.

So wenig die Regierung eine Cognition darüber verlangt, wenn ein Privatmann in ſeinem eignen Hauſe einen fremden, polizeylich übrigens unverdächtigen, Virtuoſen ſingen, und mimiſche Darſtellungen geben laſſen will, ſo wenig wird ſie, wenn in einer Privatgeſellſchaft ein ſolches Vergnügen Statt finden ſoll, annehmen, daß deshalb zuförderſt bei ihr angefragt werde.

Uebrigens veranlaßt mich dieſer Vorgang, zu erklären, daß ich künftig nicht mehr Vorſteher der Geſellſchaft ſeyn kann. Ich bitte meine hochgeehrteſten Mitvorſteher, denjenigen, der nach mir die meiſten Stimmen hat, zu ernennen, und mache meinen Entſchluß der Geſellſchaft heut bekannt. Es kann nicht fehlen, daß, da ich zu der Vorſtellung meine Einſtimmung ertheilt hatte, ich durch die polizeyliche Vorſicht des Herrn von der Heyde, über die ich übrigens durchaus nicht abſprechen will, mich als Regierungs-Rath doppelt compromittirt finden muß.

— s.

NB. Mehrere Veranlaſſungen haben mich überzeugt, daß das Amt eines Vorſtehers im Caſino mit meinen übrigen Geſchäften gänzlich unvereinbar iſt. Indem ich daher den verehrten Mitgliedern des Caſino für das ſchmeichelhafte Vertrauen, daß ſie durch ihre Wahl mir bewieſen haben, ergebenſt danke, zeige ich Ihnen an, daß ich die Vorſteherſtelle niedergelegt, und meine hochgeehrteſten Herrn Mit-Vorſteher erſucht habe, denjenigen, der nach mir die meiſten Stimmen gehabt hat, in ihre Mitte aufzunehmen.

Uebrigens werde ich als Mitglied gleich lebhaften Antheil wie vorher an der Geſellſchaft nehmen.

Merſeburg den 1. März 1817.

— s.

NB. Da Herr Hübſch mir verſichert hat, daß er von Seiten Einer Hochlöbl. Regierung die Erlaubniß erhalten, ich deshalb eingeſtimmt habe, und ſich beſonders auf die Erlaubniß des Herrn Regierungs-Directors Krüger bei mir berufen hat, ſo bin ich, unter der Vorausſetzung, daß dieſes in der Wahrheit begründet iſt, wie ich bereits äußerlich erfahren, um ſo mehr der Meinung

des Herrn Regierungs-Raths —s, daß bei der ganzen Sache kein Bedenken obwalte.

Sommer.

Nachdem Herr Hübſch von der hieſigen Polizey-Commiſſion die allerdings unentbehrliche Erlaubniß erhalten hat, habe ich das Circulare gern vollzogen. Denn ohne dieſe Erlaubniß würde die Benutzung des Caſino-Lokales nur eine Umgehung des Verbotes gegen öffentliche Vorſtellungen ohne Conceſſion geweſen ſeyn. Indeſſen wünſche ich, daß die Verſchiedenheit der Anſichten in einem einzelnen Falle nicht das gute Vernehmen der Vorſteher unter ſich ſtören möchte.

Merſeburg, den 1. März 1817.

Grävell.

E. No. 2.

An den Hrn. Regier. Rath —s.

Wohlgeboren.

Es hat E. E. Stadtrath uns denen Repräſentanten der hieſigen Stadt-Commun des Ew. Wohlgeboren unter dem 24. huj. an denſelben erlaſſene Schreiben den 26. d. bekannt gemacht, und uns aufgegeben der in demſelben enthaltenen Anforderung, unſere Erklärung an Ew. Wohlgeboren binnen 3 Tagen ſchriftlich einzureichen:

Ob wir 300 Rthlr. als Beſoldungs-Zulage für den dermaligen Polizey-Director Herrn von der Heyde auf den Commun-Etat zu bringen einverſtanden ſind?

aufs baldigſte nachzukommen.

Wir beeilen uns daher dieſer Anforderung ſogleich Gnüge zu leiſten, und bitten Ew. Wohlgeboren nachfolgendes bemerkbar machen zu dürfen.

Um jeden möglichen Vorwurf einer zu voreiligen Bewilligung einer jährlichen Gehalts-Zulage für den hier als Polizey-Director zeither angeſtellten Herrn von der Heyde von uns zu entfernen, und den dermaligen Zuſtand der Commun-Caſſe

berückſichtigend, finden wir es als rathſam und nöthig, um die Erlaubniß zu bitten, einige, dieſen Gegenſtand näher erörternde Fragen Denenſelben vorlegen zu dürfen, und um ſchriftliche Beantwortung derſelben gehorſamſt zu bitten, da wir die in den älteren Preußiſchen Provinzen eingeführte Stadt-Ordnung bis jetzt nur den Namen nach, und mithin die Gränzen der von unſern Committenten uns durch unſere Wahl gegebene Vollmacht beſonders in Hinſicht der Bewilligung von Gehalten an Staats- und Städtiſche Beamte, ſo wie, was die Wahl der letzteren betrifft, nicht genau kennen.

Zu beſtimmen, ob hier ein Polizey-Director überhaupt angeſtellt werde oder nicht, ob derſelbe mit der Verwaltung der Polizey nur allein beauftragt, oder ob er zugleich ein anderes Amt bei hieſiger Commun begleiten könne, ſo wie die Anordnung, die Polizey ſelbſt betreffende Einrichtungen, haben wir durchaus als nicht in unſerer Competenz liegend, ſtets erkannt, wir nehmen in dem vorliegenden Falle an, daß die Anſtellung eines Polizey-Directors der Städte-Ordnung gemäß, und Befehl Sr. Majeſtät des Königs ſey:

1. — ob dieſer Befehl ausdrücklich beſtimmt, daß das Polizey-Directorium einer Perſon, welche nicht zugleich ein Amt bei hieſiger Stadt bekleidet, ausſchließlich übertragen werde, oder ob
2. — dieſes Amt ſo wie in andern und größern Städten des Herzogthums Sachſen, einem ſchon angeſtellten oder noch anzuſtellenden Städtiſchen Beamten mit übertragen werden könne? und ob
3. — bei der Wahl eines Polizey-Directors, als Städtiſchen Beamten betrachtet, die Bürgerſchaft eine Stimme habe?
4. — wenn ihr dieſelbe geſtattet wäre, iſt die Wahl und Entſcheidung der Repräſentanten hinreichend, oder wird die Stimme jedes einzelnen Bürgers erforderlich, und ſind überhaupt die dermaligen Repräſentanten ermächtiget bloß für ſich, unter der Leitung der beſtehenden Obrigkeit eine Perſon zu irgend einer Stelle, z. B. eines Commun-Caſſen-Beamten zu wählen? wir ſind

5. — ferner in Ungewißheit, ob ein hier anzuſtellender Polizey-Director unter die Claſſe der Staats- oder der Städtiſchen Beamten zu rechnen oder beides zugleich ſey, und die ſogenannte Polizey-Caſſe als Staats- oder Commun-Caſſe zu betrachten iſt. Im erſten Falle würde der Staat die Beſoldung eines Polizey-Directors ſo wie der andern Staats-Beamten billigerweiſe wohl ganz zu übernehmen haben; in beyden letztern Fällen, und wenn die Polizey-Caſſe als eine Commun-Caſſe zu betrachten wäre, ſcheint es uns, daß derſelbe ſich eine Controlle wie andere Commun-Caſſen-Beamten gefallen laſſen müſſe.

Wenn wir aber annehmen, daß ein Polizey-Director Staats-Beamter und die Polizey-Caſſe eine Staats-Caſſe iſt, daß derſelbe für die Direction der generellen Polizey von dem Staate beſoldet würde, und nur dafür, daß derſelbe die ſpecielle Polizey der Stadt mit diregirt, aus der Commun-Caſſe eine Gehalts-Zulage zu bewilligen verlangt wird; ſo bitten wir Ew. Wohlgeb. zu bemerken, daß die Beſoldungen derjenigen Rathsperſonen, welche ehedem die Polizey verwalteten, darauf ausgeſetzt waren, daß ſie dieſes Geſchäft mit beſorgten, und nach dieſer Norm ſind auch die jetzt proviſoriſch auf den Etat gebrachten Beſoldungen angeſetzt worden. Die Commun würde alſo einmahl eine Gehalts-Zulage für den jedesmaligen Polizey-Director, und dann auch eine der Polizey-Verwaltung wegen erhöhte Beſoldung an die Raths-Perſonen zu bezahlen haben, da dieſe noch das nehmliche erhalten, als wie die Verwaltung der Polizey noch in ihren Händen war.

Wenn nun der jetzige Polizey-Director Hr. von der Heyde 600 Rthlr. aus den Staats-Caſſen erhält, welches aber Ew. Wohlgeb. noch als ungewiß annehmen, und 300 Rthlr. als Gehalts-Zulage bewilligt würden; ſo erſchien die Summe von 900 Rthlr. als Gehalt eines hier in Merſeburg angeſtellten Polizey-Directors. Würde nun der Hr. v. der Heyde in längerer oder kürzerer Zeit ſeinen Platz verlaſſen, und es würde ein anderer als Polizey-Di-

rector hier angeſtellt, ſo würde dieſer den nehmlichen Gehalt wie der Herr v. d. Heyde verlangen. Da es nun jetzt noch ungewiß zu ſeyn ſcheint, ob der Herr v. d. Heyde von Seiten des Staates 600 Rthlr. als Beſoldung erhält, um wie viel ungewiſſer würde es dann ſeyn, daß der Staat jene 600 Rthlr. auch dem nach ihm folgenden Polizey-Director bewilligte, und dann wäre es wohl wahrſcheinlich, daß von der Commun jene 900 Rthlr. auf den Etat zu nehmen verlangt würden, eine Summe, die der am meiſten mit Arbeiten belaſtete, und bei dieſen nicht unterſtützte, Städtiſche Beamte nicht als Gehalt erhalten würde.

Der Zuſtand der Commun-Caſſe iſt Ew. Wohlgeb. hinreichend bekannt, nach einer zwar nicht genauen Berechnung des durchgeſehenen Entwurfs zu dem Etat des Kämmerey-Vermögens, würde noch immer die Ausgabe die Einnahme jährlich um ohngefähr 1600 Rthlr. überſteigen, zu deren Deckung wir leider bis jetzt noch kein anderes Mittel kennen, als ſolches von der Commun durch Auflagen aufzubringen, und unter dieſen 1600 Rthlr. befinden ſich 700 Rthlr., welche zu einem, gegen ehedem, vermehrten Aufwand der Polizey erfordert werden.

Als: 300 Rthlr.		welche in die Polizey-Caſſe als Beſoldungs-Zulage gegeben werden.
244	—	zur Straßenreinigung ꝛc. desgl.
156	—	Sold für 4 Stadtſoldaten, welche mehr als ehedem angeſtellt worden ſind.

uts

Rechnet man nun hierzu das Aufbringen der Summe, welche jährlich zu Bezahlung der Kriegsſchulden, der Straßenerleuchtung ꝛc. durch Auflagen von der Commun erhoben werden müſſen, und wahrſcheinlich in der Folge noch manche Ausgabe entſteht, welche durchaus nothwendig iſt, ſo werden Ew. Wohlgeb. es gewiß billigen, wenn wir uns die größte Sparſamkeit zum Geſetz machen, und wir verſichern, daß es für uns ein ſehr unangenehmes Gefühl iſt, den Wünſchen Einer Hochlöbl. Regierung, deren Sorg-

falt wir dankbar verehren, nicht immer entgegen kommen zu können.

Die Repräſentanten der Stadt-Commun.

E. No. III.

Bericht

der Regierung zu Merſeburg die bleibende Anſtellung des Polizey-Directors von der Heyde betreffend: ad. Rescr. vom 14. März 1816.

Auf das aus dem Hohen Polizey-Miniſterio wegen der definitiven Anſtellung des Polizey-Directors v. d. Heyde unterm 14. dieſ. J. an uns erlaſſene Reſcript, ermangeln wir nicht, hiemit folgendes gehorſamſt anzuzeigen.

Die von dem v. d. Heyde bei dem hohen Polizey-Miniſterio eingereichte Vorſtellung vom 11. März c. enthält eine Berechnung nach welcher, wenn der Staat zu ſeiner Beſoldung von 800 Rthlr. die Summe von 600 Rthlr. zuſchöße, die Stadt ihrer Seits zu den Koſten der Polizey-Verwaltung nur jährlich 140 Rthlr. beyzutragen haben ſoll. Dieſe Berechnung ſcheint aber eine genaue Prüfung nicht auszuhalten. Denn ſeither ſchon hat nach unſerm gehorſamſten Berichte vom 15. März p: — die Stadt, jedoch nur proviſoriſch und zu großer Beſchwerde der gänzlich unzulänglichen Kämmereycaſſe, monatlich 25 Rthlr. zur Polizey-Caſſe bezahlt, wohin außerdem 5 Rthlr. monatlich von Seiten des Domkapituls und laut des Hohen Reſcripts vom 14. Juny v. J. 10 Rthlr. aus hieſiger Hauptcaſſe, als ein Beitrag des Fisci gefloſſen ſind.

Wahrſcheinlich würde bei der definitiven Einrichtung der Polizey der letztern Beitrag wegfallen, indem die 600 Rthlr. auf deren definitive Bewilligung das Hohe Reſcript vom 14. März c. uns Hoffnung macht, dann als alleiniger Beitrag des Fisci zu der hieſigen Polizey-Verwaltung zu betrachten ſeyn würde. In dieſem Falle müßten dann dieſe 10 Rthlr. noch von der Stadt übertragen werden, und deren Beitrag nach dem jetzigen Verhältniſſe auf 35 Rthlr. monatlich, folglich auf jährlich — 420 Rthlr. anſteigen.

Und bei dieſem jetzigen Bedürfniſſe iſt noch auf einen Zuſchuß zu der Beſoldung des ꝛc. von der Heyde, die er jetzt ganz aus der Haupt-Caſſe erhält, nicht gerechnet, daher denn, wenn dazu, nach dem Wunſche des Hohen Polizey-Miniſterii, ſtatt 200 Rthlr., auf die der ꝛc. von der Heyde ſelbſt anträgt — 300 Rthlr. beſtimmt werden ſollten, der ganze ſtädtiſche Beitrag zur Polizey-Verwaltung auf 720 Rthlr. anſteigen würde.

Nun iſt zwar aus dem, über die Polizey-Caſſe abgelegten Rechnung zu erſehen geweſen, daß bei einer definitiven Einrichtung manche Ausgabe, die zeither aus dieſer Caſſe beſtritten wurde, wird erſpart oder vermindert werden können, z. B. die für das Quartier, indem es möglich ſeyn wird, ein Polizey-Bureau auf dem Rathhauſe einzurichten, für Heizung ꝛc. Auch iſt im vorigen Jahre eine nicht unbedeutende Ausgabe, die eigentlich nicht für eine ſtädtiſche Caſſe, ſondern für den Fiscus gehört, für theilweiſe Ausfüllung der, vor dem hieſigen Sipti-Thore auf Grund und Boden des Fisci befindlichen, in unſerm an die Hohen Miniſterien der Finanzen und des Innern unterm 1. Febr. c. erſtatteten Berichte näher beſchriebenen, höchſt polizeywidrigen großen Grube, beſtritten worden, und es würde, wenn dieß nicht geſchehen wäre, in der Polizey-Caſſe ein Beſtand von 150—200 Rthlr. vorhanden ſeyn. Allein demungeachtet iſt es gewiß, daß bei aller Sparſamkeit, wenigſtens ein Zuſchuß von Seiten der Stadt von 300 Rthlr. wird erforderlich ſeyn, um mit Hinzunahme der Polizey-Sporteln, dem ꝛc. von der Heyde bei Bewilligung von 600 Rthlr. von Seiten des Fisci ein Einkommen von 900 Rthlr. zuſichern.

Da zeither ſchon der proviſoriſche Zuſchuß der 300 Rthlr. der Caſſe zur großen Beſchwerde gereicht hat, und die alten ſtädtiſchen Beamten gar oft auf ihre Beſoldungen Monate lang haben warten müſſen, ſo mußten wir Bedenken finden, durch direkten Befehl dieſen Zuſchuß, von welchem ſich übrigens bei der Ungewißheit der übrigen Einnahme, der Polizey-Sportul-Caſſe, noch nicht einmal überſehen läßt, ob er immer ausreichen werde, auf die Stadt-Caſſe zu überweiſen.

Denn nach den angeſtellten, jedoch noch nicht völlig beendigten Erörterungen, ſchließt der Kämmerey-Etat für dieſes Jahr ohnehin mit einem Deficit von ungefähr 1600 Rthlr.

Hierbey iſt noch nicht Rückſicht genommen auf die Straßenbeleuchtung, die ungefähr 1200 Rthlr. koſten, und auf die Armen-Caſſe, die wenigſtens 800 Rthlr. brauchen wird.

Hierzu kommen die Zinſen von den eben jetzt in der Regulirung begriffenen Stadtſchulden an wenigſtens 20,000 Rthlr. mit 1000 Rthlrn., und, um dieſe ſucceſſive abzuzahlen, jährlich etwa 400 Rthlr.

Auch muß ein Beitrag von wenigſtens 1000 Rthlrn., jedoch wahrſcheinlich bedeutend mehr auf den Beitrag der Stadt zu den über 250,000 Rthlr. betragenden Stift Merſeburgiſchen Provinzialſchulden gerechnet werden, ſo daß die ganze Summe der von der Stadt aufzubringenden extraordinären Bedürfniſſe den zeither erhobenen enormen Servis, bei der Hoffnung des Wegfalls deſſelben, nicht mitgerechnet, ſich auf ungefähr 6,200 Rthlr. beläuft, eine Summe, die bei einer Stadt von noch nicht 7000 Menſchen, unter welchen nur wenig bedeutende wohlhabende, und ſehr viele ganz Arme ſich befinden, neben allen den verſchiedenen landesherrlichen Steuern und Präſtationen als ganz außerordentlich groß erſcheint, und die Kräfte der Stadt beinahe überſteigen dürfte.

Außerdem hinderte uns an jenem directen Befehle der Umſtand, daß bei der Erwartung einer neuen Städte-Verfaſſung, beſonders auch bei der angekündigten Trennung der von dem Stadtrathe dermalen noch verwalteten Juſtiz, von der Städtiſchen Adminiſtration das Verhältniß der ältern Städtiſchen Beamten ſelbſt äußerſt ungewiß iſt, indem ſich erſt nach Regulirung dieſer Angelegenheit und nach Vereinigung dieſer verſchiedenen Stadttheile in eine Commun wird mit Beſtimmtheit überſehen laſſen, welche von den jetzigen Beamten bei der Adminiſtration bleiben, und welche zur Juſtiz übergehen, welche Beamten überhaupt nöthig, und welche Geſchäfte zwiſchen ſie zu vertheilen ſind, was natürlich gegenwärtig die definitive Anſtellung eines neuen Beamten doppelt bedenklich erſcheinen ließ.

Unter dieſen Umſtänden glaubten wir, die Erfüllung desjeni- gen, was in dem hohen Reſcript vom 14. März c. mehr als Wunſch, denn als Befehl ausgeſprochen iſt, am beſten mit den beſtehenden Verhältniſſen zu vereinigen, wenn wir die Einſtimmung zur Uebernahme des nöthigen Zuſchuſſes auf den Kämmerey-Etat durch Verhandlung mit den bürgerſchaftlichen Repräſentanten zu erlangen ſuchten. Gegen den von uns hierzu ernannten Commiſſarius und auf deſſen Vorſchlag, hatte der ꝛc. von der Heyde ſich erklärt:

In der Vorausſetzung, daß aus der Hauptcaſſe ihm fernerhin 600 Rthlr. definitiv verwilligt, und ebenfalls definitiv 300 Rthlr. aus der Kämmereycaſſe zur Polizeycaſſe verabreicht würden, ſich mit dem Beſoldungszuſchuſſe, lediglich auf letztere weiſen zu laſſen, in dem Falle, daß letztere dazu nicht ausreichte, mit den Commungeldern zurückzuſtehen, und einen weitern Anſpruch an die Stadtcaſſe deshalb nicht zu formiren, wogegen, wenn Ueberſchüſſe in der Polizeycaſſe verbleiben, dieſe wieder in die Stadtcaſſe, in welche nach der zeitherigen Verfaſſung Polizey-Strafen und Sporteln gehören, zurückfließen ſollten.

Auf den Grund dieſes Vorſchlags iſt nun mit den Commun-Repräſentanten wegen definitiver Bewilligung jenes Zuſchuſſes aus der Kämmerey verhandelt worden; allein eine feſt beſtimmte Erklärung von ihnen nicht zu erlangen geweſen. Wenn ſie auf der einen Seite die Nothwendigkeit einer beſondern Polizey-Behörde in Merſeburg, nach den ſtattfindenden Local- und Perſonal-Verhältniſſen als nöthig anerkannt haben, ſo glauben ſie auf der andern, bey der Lage der ſtädtiſchen Caſſe eine neue Bewilligung gegen die Bürgerſchaft um ſo weniger verantworten zu können, als wir unſerſeits bey der Stellung des Hohen Reſcripts noch nicht einmal die definitive Zuſicherung zu geben ermächtiget geweſen ſind, daß 600 Rthlr. als bleibender Zuſchuß von Seiten des Staats zu der Beſoldung der hieſigen Polizey-Verwaltung werden gegeben werden, und die Commun-Repräſentanten daher das aller-

dings nicht unerhebliche Bedenken geäußert haben, es möchte vielleicht, wenn auch jetzt dem ꝛc. von der Heyde 600 Rthlr. als perſönliches Wartegeld gegeben würden, nach deſſen dereinſtigen Verſetzung, wenn die Einrichtung einmal getroffen wäre, der Commun die ganze Beſoldung zur Laſt fallen. Dabey haben ſie auch geäußert, daß wenn es ſich auch bloß um definitive Beſtimmung des Zuſchuſſes handle, ſie wünſchten, daß ſolcher durch beſtimmten Befehl feſtgeſetzt werden möchte, indem ſie ihrerſeits durch Bewilligung irgend einer neuen Ausgabe, ihren Mitbürgern und Konſtituenten zu bitterer Kritik Veranlaſſung geben würden.

Unter dieſen Verhältniſſen müſſen wir, da wir dieſen Befehl zu geben uns nicht für ermächtigt halten dürfen, unter Berufung auf dasjenige, was wir über die Nothwendigkeit einer beſondern Polizey-Behörde in Merſeburg bereits früher angezeigt haben, die Entſchließung lediglich den Hohen Miniſterien gehorſamſt anheim ſtellen, auch jedenfalls um Hochgeneigte beſtimmte Erklärung bitten:

Ob die Errichtung derſelben noch vor Organiſation der Städteordnung nach den zu erwartenden allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften ſtatt finden ſolle? und welcher Zuſchuß dazu von Seiten des Fisci der hieſigen Commun als bleibend zugeſichert werden dürfe?

Merſeburg, den 30. July 1817.

Die Königl. Regierung zu Merſeburg.
Erſte Abtheilung.

Da mir dieſer Bericht im Concepte nicht zur Mitzeichnung vorgelegt worden iſt, obgleich die Polizeyverwaltung dermalen mein Departement iſt; ſo finde ich mich bewogen, eine Bemerkung, welche ich ſchon beym Vortrage gemacht habe, nachzutragen. Es ſcheint mir nämlich die Organiſation der künftigen ſtädtiſchen Verfaſſung in gar keiner nothwendigen Verbindung mit dem vorliegenden Gegenſtande zu ſtehen. Iſt hier ein beſonderer Polizeydirector nöthig oder nützlich, wie ſolches theils in den Organiſations-Berichten unſres Chef-Präſidenten, theils vom Collegio ſelbſt früher ausge-

ſprochen worden iſt; ſo möge der Stadtrath künftig geſtaltet werden, wie er wolle, es kann dieſes der definitiven Anſtellung des Polizey-Directors ſo wenig im Wege ſtehen, als ſolches in Halle und Naumburg der definitiven Anſtellung der Stadtkreis-Directoren im Wege geſtanden hat. Dieß um ſo mehr, da unter der Vorausſetzung, daß Fiscus zur Beſoldung 600 Rthlr. anweiſt, die Stadt dazu auf keinen Fall mehr wird zuſchießen dürfen, als ſie zu dem gegenwärtigen Interimiſticum aufbringt. Denn da ein Ueberſchlag ergiebt, daß die Polizey-Sportelcaſſe jährlich 300 Rthlr. im Durchſchnitt abwirft, und dabei noch anſehnliche Erſparungen gemacht werden können; ſo iſt mit

Gewißheit anzunehmen, daß dieſe	300	Rthlr.
die bisher aus der Kämmerey gez.	300	—
die vom Domſtift gezahlten	60	—
und die vom Fisco bewilligten	600	—
Summa	1200	Rthlr.

zur angetragenen Beſoldung des Polizey-Directors und eines Subalterns von zuſammen 1200 Rthlr. hinreichen werden.

Auch iſt zu bemerken, daß der erwähnte Zuſtand der ſtädtiſchen Caſſen ſich auf höchſt unvollſtändige und unordentliche Rechnungen, wie die ſämmtlichen ſtädtiſchen Rechnungen ſind, gründet und darauf, daß obgleich die Kämmerey wirklich arm iſt, doch früher alle Communalanſtalten darauf gewieſen worden ſind, ohne daß die Bürgerſchaft etwas dazu aufgebracht hat. Da nun das Regierungs-Perſonale allein von ſeinen Gehalten einen Beitrag von 1500 Rthlr. jährlich gegen die frühere Einnahme mehr liefert; ſo wird ſo viel klar ſeyn, daß die ſtädtiſchen Caſſen keineswegs ein Argumentum Contrarii abgeben können. Auf jeden Fall würde es ein, den preußiſchen Grundſätzen gerade zu entgegenſtehendes Verfahren ſeyn, wenn der Gehalt des Perſonals auf die Sportelcaſſe angewieſen werden ſollte. Endlich finde ich in der Vorſtellung der Repräſentanten nur den Ausdruck der Beſorgniß eines möglichen nicht, bitterer Vorwürfe.

Merſeburg, am 30. July 1817.

Grävell.

F. No. 1.

Da ich in dem Mundo des Berichts eine Abänderung des von mir gezeichneten Berichts=Concepts finde, wovon ich nichts weiß, noch den Grund davon abzuſehen vermag, ſo muß ich zuvor bitten, mich davon bekannt zu machen, um mich über meine Beiſtimmung zu erklären.

Grävell.

F. No. 2.

Der Peräquations=Caſſengelder=Fonds ſtehet nicht zur Dispoſition des Finanz=Miniſterii, auch war es nicht Conclusum Collegii auf dieſen Fonds den Antrag zu richten.

Schönberg.

F. No. 3.

Bei dem Vortrage iſt davon, auf welchen Fond die Zahlung anzuweiſen ſey, gar nicht die Rede geweſen, mithin hat das Collegium darüber noch gar nicht concludirt, und wenn der Hr. Chef=Präſident und ich verſchiedener Meinung bleiben ſollten, ſo müßte ich bitten, erſt die Entſcheidung des Collegii einzuholen, oder beiderlei Meinungen mußten in dem Berichte vorgetragen werden. Indeſſen bin ich ſehr bereit mich belehren zu laſſen, daß meine nachfolgenden Gründe nicht ausreichen:

1. Iſt mein Antrag aus dem frühern Präſidialberichte ſelbſt entlehnt;

2. Wenn von dem Miniſterio die Bezahlung von Peräquationsſchulden gefordert wird, ſo ſcheint mir dadurch auch deſſen Dispoſitionsbefugniß über den dazu vorhandenen Fond begründet zu ſeyn, und

3. Wenigſtens auf denſelben Argumenten zu beruhen, aus welchen die Dispoſition über die eingeſchickten Staatspapiere in Antrag gebracht worden iſt.

Grävell.

ℵ No. V.

Aus Gründen, die das dortige Königliche Regierungs=Präſidium Ew. Wohlgeboren näher eröffnen wird, müſſen wir das von Ihnen in Ihrem Dienſtverhältniſſe beobachtete Verfahren, weshalb Sie Sich in der Eingabe vom 9ten v. M. rechtfertigen wollen, mißbilligen, und haben Sie deshalb beſondere Zurechtweiſung durch das Königl. Regierungs=Präſidium zu erwarten. Die ſämmtlichen von Ihnen eingereichten Acten und Piecen erfolgen hiebei zurück.

Berlin, den 13. Julius 1817.

Der Finanz=Miniſter.
Namens deſſelben.
Borſche.

Der Miniſter des Innern.
abweſend.
Namens deſſelben.
Köhler.

An den Hrn. Regier. Rath Grävell
Wohlgeb. zu Merſeburg.

ℵ No. VI.

Vor einigen Wochen ſahen wir uns in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt, über Ew. Wohlgeboren Benehmen, ſowohl in einigen damals beſonders zur Sprache gekommenen Sachen, als überhaupt in Ihren Verhältniſſen gegen das Präſidium, im Pleno des Collegii Vortrag zu machen. Es mußte mit Bedauern bemerkt werden, daß es uns bey Ihnen nicht gelungen ſey, das Vernehmen zu begründen, welches zwiſchen uns und den übrigen Mitgliedern des Collegii Statt findet, und daß nunmehro nichts übrig bleibe, als bei dem hohen Miniſterium über Ew. Wohlgeb. Beſchwerde zu führen, und die weitern Maaßregeln höherer Entſchließung ſchuldigſt anheimzuſtellen.

So gern wir dieſer angekündigten Berichtserſtattung überhoben geweſen wären, ſo wurden wir dazu doch um ſo mehr aufgefordert, als Sie in Ihrer Ergegnung, weit entfernt ſich auf irgend eine Weiſe ſchuldig zu bekennen, jedes Verſehen von Ihrer Seite ſehr beſtimmt von ſich abzulehnen, ja noch überdies auf

eine auffallende Weiſe unſer Befugniß zu beſtreiten ſuchten, in den zur Superreviſion uns vorgelegten Concepten in Formalien Abänderungen zu machen.

Wir mußten daher zu der Beſchwerdeführung ſchreiten; und wir haben dieſes mit Beziehung nicht nur auf die damals vorliegenden, ſondern auch auf die früher angekommenen Fälle gethan, um die hohen Miniſterien zu überzeugen, daß wir es unſerer Seits nicht an Nachſicht und Schonung gegen Ew. Wohlgeb. haben ermangeln laſſen; auch gab uns eine von Ihrer Seite begonnene Actenkundig gemachte Streitigkeit mit dem Hrn. Regierungs-Rath —s in Sachen des Dom-Capituls zu Naumburg, hinreichende Veranlaſſung, die darüber ſprechenden Acten, als einen Beweis Ihres Benehmens auch gegen Ihre Herren Collegen [19]) bei den hohen Miniſterien einzureichen.

Aus dem in beglaubigter Abſchrift anliegenden verehrlichen Reſcripte vom 13ten d. M. werden Sie nun erſehen, wie höchſt mißfällig Ihr Betragen von der ermeldeten Behörde vermerkt und was über Ihr Verhältniß gegen uns und einige von Ihnen in Zweifel gezogene Formalien des Geſchäftsganges geäußert worden iſt.

In Gemäßheit des uns ertheilten hohen Auftrags ſehen wir uns daher aufgefordert, Sie nach dem Inhalte obigen Reſcripts zu bedeuten und ernſtlich zurecht zu weiſen, auch zugleich aufzufordern die dictirte Ordnungsſtrafe von fünf uud zwanzig Thaler zum Behuf deren Verrechnung an uns zu überſenden.

Merſeburg den 30. July 1817.

Das Königliche Regierungs-Präſidium.
Schönberg. Heyer. Krüger.

An den Königl. Regierungs-Rath
Hrn. Grävell Wohlgb. Hier.

---

19) Woher denn hier der Pluralis? Hätte man mehrere Fälle gewußt, würden ſie nicht ſo gut, als dieſer, angeführt worden ſeyn, der eben ſo wenig zur Sache gehörte? Warum überhaupt iſt dieſer Fall eingemiſcht worden? Wenn ich nun auch verſchiedene Anecdoten aus dem hieſigen Geſchäftsleben anführen wollte, deren Erzählung nicht ange-

Die Berichte des Königlichen Regierungs=Präſidii vom 4ten und 12ten vorigen Monats, deren Original=Anlagen hierbei zurück erfolgen, gewähren uns leider! die Ueberzeugung, daß der dortige Regierungs=Rath Grävell ſich nicht allein durch Anmaaßlichkeit im officiellen Betragen, durch Rechthaberei und eine gewiſſe Ungeſchliffenheit [20]) der Manieren unangenehm auszeichnet, ſondern auch zu Mißgriffen hinreißen läßt, die eine ernſtliche Rüge verdienen. Er will, wie auch aus der Faſſung ſeiner hier eingereichten Rechtfertigungs=Schriften und vieler von ihm concipirten Berichte an die Miniſterien deutlich erſichtlich iſt, überall belehren, zurechtweiſen, den Klügeren und Unterrichteteren ſpielen, und die Meinung beherrſchen, wovon z. B. ſeine Reviſions=Reiſe und namentlich der Ton und die Faſſung in ſeinem Circular=Schreiben an die Landräthe ꝛc. vom 12. September v. J. [21]) den Be=

---

nehm ſeyn möchte! Denn welcher Menſch hat nicht ſeine Schwächen, oder übereilt ſich nicht einmal! Aber ich will nichts anführen, was nicht zur Sache gehört. Denn ich will nicht angreifen, ſondern bloß mich vertheidigen. Möge man mich zu keiner weiteren Vertheidigung nöthigen. Ich fürchte den Krieg nicht, aber ich liebe den Frieden.

20) Die Geſchliffenheit dieſes Reſcripts, ſoll ſie mir zum Vorbilde dienen? Ich habe keine Hoffnung, aber auch nicht den Willen, ſie zu erreichen.

21) Als ich dieſe Stelle las, eilte ich mir die Acten vorlegen zu laſſen, um zu ſehen, wodurch ich dieſen Vorwurf mir zugezogen hätte; aber ich fand das Concept dieſes Schreibens darin nicht, ſondern es war bei der Abreiſe unter meinen Papieren liegen geblieben.

Nothwendigerweiſe hat alſo das Präſidium erſt um ein Mundum deſſelben von einem der Herrn Landräthe ſich bemühen müſſen, wozu nur die Politik des Herrn Directors der 1. Abtheilung die Veranlaſſung hat geben können. Denn dieſem hatte ich das Concept, bevor ich es mundiren laſſen, zur Einſicht zugeſtellt. Es entſteht alſo die Frage:

1) wenn demſelben darin etwas aufgefallen iſt, warum hat er es damals nicht geäußert?

2) wenn er damals geſchwiegen, wo er officiell zu reden Veranlaſſung hatte, warum kommt er denn ſpäter darauf?

3) warum iſt dies hier überhaupt vorgebracht worden?

lag liefern. Eben ſo gehet ſeine Anmaaßlichkeit und Rechthaberei aus ſeinen Beſchwerden über die von dem Königl. Regierungs-Präſidium gemachten Concept-Abänderungen hervor, und ſeine Neigung zur Eigenmacht verführt ihn zu mehreren offenbaren Irrthümern über den Dienſt überhaupt: Denn eben ſeine Meinung, daß das Präſidium in den Concepten nichts ändern dürfe, gehört ſchon dahin, indem die Schranke des letzteren nicht auf dem Eigendünkel eines Rathes, der ſeinen Stiel über jeden Makel erhoben achtet, ſondern darauf beruhet, daß nichts contra conclusum Collegii geändert werde. Hieher gehört auch die Meinung des ꝛc. Grävell, daß, wenn ein Rath (oder die Minorität) bei Abfaſſung eines Berichts anderer Meinung iſt, dieſe Meinung durchaus in dem Berichte mit vorgetragen oder angeführt werden müſſe. Dies iſt gar nicht nöthig, außer wenn das Collegium ſelbſt dafür concludirt. Sein Separat-Votum ad acta geben, kann jeder Rath; aber daß das Collegium es einſende, oder weiter davon Gebrauch mache, kann er überhaupt nicht verlangen; es ſelbſt in ſeinem Namen einzuſchicken, bleibt ihm unverwehrt. Eine zweite noch davon unabhängige Unförmlichkeit hat der ꝛc. Grävell bei dem unter den Anlagen befindlichen Berichte der Königl. Regierung vom 12. May d. J. wegen Anſtellung des interimiſtiſchen Polizei-Directors v. d. Heyde dadurch begangen, daß er ſein Votum dem Mundo angehängt hat. Dazu war er auf keine Weiſe befugt. Es iſt auch ſogar das ein Irrthum, daß ein Rath ſich der Mitunterſchrift eines Berichts darum entziehen könne, weil er anderer Meinung iſt. Als Rath des Collegii iſt er vielmehr jedenfalls verpflichtet, den Bericht des Collegii mit zu vollziehen, wenn auch das Conclusum ſeiner Anſicht entgegen iſt; denn der Bericht ſpricht das Conclusum aus, nicht aber die Unanimität. Derſelbe Irrthum kommt in der Leitholdſchen Sache

---

Ich lobe mir weniger Politik, aber mehr Offenheit in der Handlungsweiſe. Mit aller feinen Politik beſteht man am Ende gegen dieſe doch nicht im Felde.

In der Anlage A. folgt das Concept des angefochtenen Schreibens.

vor, wiewohl hier noch gehäuft mit der beſondern Unſchicklichkeit des Benehmens, [22]) und mit dem klaren Unrecht auf Seiten des ꝛc. Gräͤvell quo ad Formalia. Endlich und vorzüglich ſetzt der ꝛc. Gräͤvell den collegialiſchen Anſtand öfter aus den Augen, welches, abgeſehen von minderen Verſtößen dieſer Art, beſonders

a) in der Correſpondenz mit dem Hrn. Präſidenten von Schön- berg wegen der Hülfsvereine ꝛc. wo er ſagt — ihm werde auch hier Blei an die Sohlen gelegt. [23])

b) In der Sache wegen des Dom-Capitels zu Naumburg, wo er in ſeinem Separat-Voto gegen den Decernenten Regie- rungs-Rath —s ſagt:

„da indeſſen Herr Referent es beſſer verſtehet und ſich an „die Erfahrung zu binden nicht für nöthig hält" ꝛc.

und vorzüglich

c) in der Sache wegen der Arbeiten am Sonntage der Fall iſt.

Dieſes alles veranlaßt uns, dem Königl. Regierungs-Präſidio auf-

---

22) Worin beſteht denn dieſe Unſchicklichkeit? Man muß wiſſen, daß nach dem Geſchäftsgange die Concepte aus der Superreviſion des Präſidenten nicht erſt an den Referenten zurück, ſondern gleich in die Canzelei kommen. Alſo erſt bei der Unterſchrift der Munda be- kommt der Referent die Sache wieder zu Geſicht, und wenn er nun ſein Concept, wie das Exercitium eines Schülers, durchſtrichen und corrigirt ſieht, ſo ſoll er ſeine Zweifel und Bedenken nicht auf dem- ſelben officiellen Wege zurückgelangen laſſen, auf welchem das Concept, in dem eben beſchriebenen Zuſtande, an ihn gelangt iſt. Giebt es etwa eine Schicklichkeit, die nur nach Zeit und Perſonen ſchicklich iſt? Oder iſt nur alles das ſchicklich, was der Vornehmere gegen den Geringern ſich erlaubt, und alles unrecht, was jenem an und von dieſem mißfällt? Ich ſehe wohl ſo viel, daß meine Begriffe vom Schicklichen von denen der Miniſterien ſehr abweichen müſſen; aber ob ich die letzteren je zu begreifen vermögen werde, ſcheint mir nach dieſer Probe ſelbſt zweifelhaft.

23) Auch dieſer Ausdruck wäre unanſtändig, wenn es mit der Sache ſeine Richtigkeit hat? — „Le pouvoir de proscrire, sur le pré- texte de mauvais ton, des expressions exactes, souvent meme énergiques, est encore un droit des privilegiés." Sieyes!

zutragen, dem ꝛc. Grävell hienach zu bedeuten und ernſtlich zurecht zu weiſen, wie denn auch derſelbe beſonders wegen der unangemeſſenen Aeußerungen gegen den ꝛc. — s in eine Ordnungsſtrafe von

Fünf und zwanzig Thaler

hierdurch genommen wird, deren Einziehung und Verrechnung das Königl. Regierungs-Präſidium zu verfügen hat.

Berlin den 13. July 1817.

Der Finanz-Miniſter.

Namens deſſelben.

Borſche.

Der Miniſter des Innern.

Abweſend.

Namens deſſelben.

Köhler.

An das Königl. Regierungs-Präſidium zu Merſeburg.

A.

1) An den Geh. Rath und Kammerdirector v. der Lochau Hochwohlgeb. zu Bitterfeld u. ſ. w.

Nachdem beſchloſſen worden, daß ich den weſtlichen Theil des Regierungsbezirks in dieſem Herbſte bereiſe, um nicht nur die Provinz und deren Bedürfniſſe, die Perſon der Officianten und deren Amtsthätigkeit, ſo wie die Lage und Wünſche der Einwohner an Ort und Stelle kennen zu lernen; und ich zu dem Ende am Abend des

ad 1) den 23. huj. nach Zörbig,
den 24. — nach Bitterfeld,
den 25. — nach Düben
u. ſ. w.

kommen werde, um den folgenden Tag an den benannten Orten meine Geſchäfte vorzunehmen; ſo habe ich nicht umhin gekonnt, Ew. ꝛc. hiervon in Kenntniß zu ſetzen, und erſuche Sie, ſolches

nicht nur den Stadträthen der benannten Orte bekannt zu machen, damit die Magiſtratsperſonen, Superintendenten, Amtleute, Schulmänner und ſonſtigen Officianten auf jeden Fall einheimiſch und bereit ſind, die von ihnen erforderte Auskunft zu geben, ſondern auch daſſelbe in Ihrem ganzen Kreiſe zur öffentlichen Kenntniß mit dem Zuſatze zu bringen, daß es Jedermann frei ſtehe, mich auf meinem Wege mit ſeinen Beſchwerden oder Bitten anzutreten.

Ad 1—6 Ew. ꝛc. Bekanntſchaft hoffe ich perſönlich in ad 1) Bitterfeld u. ſ. w. zu machen, und erſuche Sie, mich daſelbſt erwarten zu wollen, im Voraus aber die Verſicherung meiner vollkommenſten Hochachtung zu empfangen.[24])

Merſeburg den 12. Septbr. 1816.

Grävell,
Reg. Rath qua Commiss.

---

24) Und nun frage ich: welche Stelle dieſes Schreibens giebt zu einem Tadel Anlaß? Zuförderſt iſt bekannt, daß Commiſſarii die Notiz von ihrem Auftrage in der Regel den Intereſſenten ſelbſt geben. Bei Viſitationsreiſen iſt dies aber ſogar geſetzlich vorgeſchrieben, wie wir gleich hören werden. Darin kann es alſo nicht liegen. Aber worin ſonſt? Niemand hat es mir ſagen können. Ins Ohr hat man mir geraunt: es ſey die allgemeine Aufforderung der Einwohner auf meinem Wege, ihre Beſchwerden und Anliegen bei mir anzubringen. Das kann es aber auch nicht ſeyn, was gemißbilliget worden iſt. Denn ſonſt müßte man wiederholen; „Herr vergieb ihnen, denn ſie wiſſen nicht, was ſie thun! Es hat nämlich Sr. Majeſtät der König Allerhöchſt ſelbſt in einer Cabinettsordre vom 26. Juli 1800 an das geſammte Staatsminiſterium eine ſtrengere Aufſicht auf alle Civilofficianten anbefohlen, und darin beſonders auch öftere und häufigere Viſitationen der Unterbehörden vorgeſchrieben. Ueber das Verfahren bei dergleichen Viſitationsreiſen iſt von dem Juſtizminiſterio unterm 30. März 1805 eine ausführliche Anweiſung ausgearbeitet und durchs Neue Archiv bekannt gemacht worden, und in dieſer heißt es ausdrücklich: „Gleich bei der Ankunft des Commiſſarii am Orte, muß dem Publico durch öffentliche Anſchläge davon Nachricht gegeben werden, damit Jeder, welcher Beſchwerden anzubringen hat, ſich melden könne. Die ſich meldenden Supplicanten muß der Commiſſarius mit Adhibirung der zu erfordernden Acten genau vernehmen, dem Befinden nach ungeſäumt dem Gericht die zweckmäßige Anweiſung und den Par-

× No. VII.

Das Miniſterium fertigte der Regierung mehrere Exemplare eines Entwurfs zu einer Dienſt-Inſtruction für die Landräthe im ganzen Lande, mit der Aufforderung, darüber die Landräthe ſelbſt zu hören und demnächſt gutachtlich darüber zu berichten. Nach der Beſtimmung des Präſidii wurden einigen Räthen im Collegio Exemplare dieſes Entwurfs zur Begutachtung zugeſtellt. Zu dieſen gehörte auch ich, und ich übergab am 30. Julius 1817 mein Gutachten. Unter andern heißt es §. 7. des Entwurfs:

„Die Landräthe ſollen künftig mit den Regierungsräthen in und außer dem Dienſte gleichen Rang nach dem Datum der Patente, und im Fall ihrer Anweſenheit in dem Hauptorte des Regierungs-Departements, auf gebührendes Anſuchen beim Präſidium, Behufs der Discuſſion einzelner Angelegenheiten, auch Sitz und Stimme in der erſten Abtheilung der Regierung haben.“ —

Zu dieſer Stelle machte ich die Anmerkung:

Ad §. 7. Daß den Landräthen frei gelaſſen wird, nach ihrem Gefallen, in das Collegium zu kommen, halte ich für etwas beſonders Nachtheiliges, indem daraus nur die Folge entſtehen kann, durch perſönliche Anweſenheit etwas durchzuſetzen. Es iſt we-

---

theien die nöthige Beſcheidung ertheilen, oder wenn die Sache ſo angethan, daß eine Erwägung und Verfügung des vorgeſetzten Collegii erforderlich wird, die Beſchwerde an daſſelbe mit einer gutachtlichen Anzeige einſenden.“ Man vergleiche hiermit den §. 94 und 95 der Regierungsinſtruction, und man wird finden, daß ſie hiermit übereinſtimmt, nur kürzer gefaßt.

Selbſt aber wenn dieſes Verfahren nicht geſetzlich vorgeſchrieben geweſen wäre; ſo würde es die Vernunft geboten haben. Denn daß ein neues Collegium ſein Departement und ſeine Untergebnen genau kennen zu lernen ſuche, daß es zu dem Ende Commiſſarien an Ort und Stelle ſchicke, welche den Geſchäftsbetrieb unterſuchen, die Klagen und Anliegen der Einwohner hören, und durch deren Beförderung an das Collegium die lebendige Ueberzeugung erwecken, daß Allen geholfen werden ſolle, ſo weit ſolches zuläßig; kann etwas Vernünftiger ſeyn?

nigſtens denkbar, daß mehrere Landräthe, zumal wenn ſie mit dem Präſidium einig wären, ſich nur bereden dürften, um jeden einſtimmigen Beſchuß des Collegii aufzuheben. Ueberhaupt dürfte das Votum im Collegio, dem Begriffe widerſprechen, daß die Landräthe die Organe des Collegii seyn ſollen. Ich würde daher vorſchlagen zu ſetzen:

Wenn dem Collegio daran gelegen iſt, über einen Gegenſtand durch mündliche Beſprechung ſchnelle und erſchöpfende Nachrichten zu erlangen; ſo können die Landräthe auch zur Theilnahme an den Sitzungen des Collegii eingeladen werden, ohne jedoch ein Votum zu haben.

Zwei Tage darauf erhielt ich dieſes Gutachten, worin die Worte: „zumal wenn ſie mit dem Präſidio einig wären," roth unterſtrichen waren, mit folgendem Schreiben zurück.

Die Aeußerungen, welche Ew. Wohlgeb. in dem, an das Collegium gerichteten Gutachten über den Entwurf der landräthlichen Inſtruction ad §. 7. in Beziehung auf das Präſidium haben einfließen laſſen; ſind eben ſo unangemeſſen, als beleidigend. Indem wir Ihnen daher den Aufſatz mit dem Bemerken, daß wir ſolchen in dieſer Maaße nicht annehmen werden, zurückgeben, verweiſen wir Ihnen zugleich den dadurch aufs neue dargelegten Mangel an der uns gebührenden Achtung und bedeuten Sie, Sich dergleichen Aeußerungen künftig zu enthalten, und uns nicht zu anderweiten Beſchwerden über Sie zu veranlaſſen.

Merſeburg den 1. Aug. 1817.

Das Präſidium der Königlichen Regierung.

Schönberg. Heyer. Krüger.

An den Königl. Regier. Rath
Hrn. Grävell Wohlgeb.

Das Präſidium der hieſigen Königl. Regierung hat mir ein Exemplar des anhero geſchickten Entwurfes zur landräthlichen Inſtruction zu dem Ende zugeſtellt, um darüber mein Gutachten abzugeben. Nachdem ich ſolches eingereicht hatte, iſt mir daſſelbe

vom Präſidio mittelſt Schreibens vom 1. huj. zurückgegeben worden. Beide Schriften überreiche ich daher originaliter Ew. Excellenzen zum beliebigen Gebrauch, insbeſondere ſtelle ich anheim, ob meine gemachten Bemerkungen Aufmerkſamkeit verdienen.

Ich glaube mich dabei nicht aufhalten zu dürfen, daß mir kein Passus der Inſtruction bekannt iſt, welcher dem Präſidio die Befugniß einräumt, wegen eines vermeintlichen Mangels der ihm gebührenden Achtung eine Eingabe an das Collegium ohne Vortrag bei dem letzteren zurückzuweiſen. Eben ſo wenig werde ich mich dabei aufhalten dürfen, daß, da von mir, nach meiner Ueberzeugung ein Gutachten erheiſcht worden iſt, das Präſidium wohl nicht darüber abſprechen durfte, ob meine Bemerkung angemeſſen ſey, oder nicht. Wäre ſie nicht nach meiner Ueberzeugung angemeſſen, würde ſie nicht daſtehen.

Aber wo in meiner Bemerkung irgend eine Beleidigung für das hieſige Präſidium zu erfinden iſt, darnach ſehe ich mich vergeblich um. Meine Seele hat bei der ganzen Arbeit nicht an Merſeburg gedacht. Es iſt nirgends, auch nur in einer Anſpielung davon die Rede, ſondern von einem allgemeinen Geſetze für alle Regierungen und für das ganze Land. Indem ich darüber mein Gutachten abgeben ſollte, mußte ich mich nothwendig in die Stelle des Geſetzgebers verſetzen, deſſen Klugheit es erfordert, bei der Faſſung des Geſetzes die möglichen Fälle vorauszuſehen. Zu dieſen Fällen gehört nun folgender, deſſen Wahrſcheinlichkeit gar nicht ſo entfernt iſt, um dazu viel Scharfſinn nöthig zu haben, ihn zu erkennen. „Einige Landräthe machen Anträge, welche vom Collegio einſtimmig verworfen werden, jedoch mit Ausnahme des Präſidii, welches entweder ganz der Meinung der Landräthe beitritt, oder wenigſtens ihnen, wenn ſie ſich bei demſelben melden, ihren Sitz im Collegio einnehmen zu wollen, nicht entgegen iſt. Dem gemäß vereinigen ſich mehrere Landräthe zum Erſcheinen.“

Wo findet ſich denn hier irgend ein Mangel von Achtung gegen das hieſige Präſidium? Aber dem Reinen iſt Alles rein! Weſ-

ſen Gewiſſen aber nicht rein iſt, [25]) deſſen Phantaſie malt überall Schreckbilder, und unterlegt Anderen Abſichten, die ihnen nie eingefallen ſind. Es iſt dies die erſte Frucht [26]) des mir einen Tag früher eröffneten Miniſterialreſcripts vom 13ten v. M. in meiner Reſſortſtreitigkeit mit dem Präſidio.

Merſeburg den 4. Auguſt 1817.

An die Königl. hohen Miniſterien
der Finanzen und des Innern
zu Berlin.

No. VIII.

An ein Königl. hochlöbl. Regierungspräſidium. Hier.

Das mir communicirte Miniſterialreſcript vom 13ten v. M. habe ich allerdings ſo nicht erwartet! Denn wenn gleich es mir immer wahrſcheinlich geweſen iſt, daß ich den kürzeren ziehen würde; ſo konnte ich doch ſo heftige Aeußerungen und eine ſo gefliſſentliche Kränkung nicht vermuthen. Indeſſen ſind dieſe inſofern mir nicht unlieb, als ſie vor dem Foro, vor welches nunmehro die Sache kommen muß [27]), hoffentlich nicht ungünſtig für

25) Um jedes Mißverſtändniß zu verhüten, mache ich darauf aufmerkſam, daß hier lediglich von der Ausbreitung und Vermehrung des Einfluſſes und der Macht die Rede iſt, aber von keinem andern Unrechte, deſſen Vorwurf ſich auch gar nicht mit der Hochachtung vereinigen laſſen würde, zu welcher ich mich ſchon wiederholentlich bekannt habe.

26) Und, zur Steuer der Wahrheit ſey es geſagt, auch bis heute den 2. Septbr. 1817, die einzige!

27) „Es giebt ein ſicheres Mittel, den Staatsdiener im Wege der Rechtlichkeit und Ehrlichkeit zu erhalten; dies iſt die öffentliche Aufmerkſamkeit und die Publicität. Je freier ein Volk iſt, deſto eiferſüchtiger iſt es auf ſeine Rechte. Was Wahrheit iſt, was Trug, muß auf dieſem Wege rein erſcheinen; und ſo muß auch vor das furchtbare Gericht der öffentlichen Meinung jede Vernachläſſigung, jede Thorheit, jedes Verbrechen der öffentlichen Staatsdiener gezogen werden können. Wie Vieles würde in unſern Staaten und bei ihren Verwaltungen

mich zeugen werden. Wenigſtens iſt das Motiv, welches dieſes Reſcript dictirt hat, allzudeutlich darin ausgeſprochen. Es iſt aber auch dabei in der Berechnung der Wirkung, welche daſſelbe auf mich machen würde, eben ſo ſehr geirrt worden, [28]) als bei dem darin entworfenen Gemälde meines Charakters oder meiner Handlungsweiſe.

Die mir abverlangten 25 Rthlr. werde ich bezahlen, weil die mir vorgeſetzte Macht ſie mir abfordert, und ich es zu kleinlich finden würde, darum des Königs Majeſtät zu behelligen. So wie der Hr. Miniſter von Bülow ſich ſeine Dienſtentlaſſung in Weſtphalen gefallen laſſen mußte, ohne daß darum ein Vorwurf auf ihm ſitzen geblieben wäre; ſo wird, denke ich, auch mir dieſe Begebenheit nicht ſchaden. Doch geſtehe ich, nicht recht zu wiſſen, wofür ich beſtraft werden ſoll. Merkwürdig genug iſt es, daß mir ſo eben eine Beſchwerde des Landrath v. F— an das Miniſterium vorliegt, in welcher derſelbe nicht nur die Schreibart in einer an ihn erlaſſenen Verfügung der Regierung unanſtändig nennt, ſondern von den Referenten auch behauptet, „daß ſie in eigner Rauheit das Ehrgefühl rechtlicher Männer verletzen.“ Gleichwohl iſt dafür weder eine Strafe, nicht einmal ein Verweis verfügt worden.

Es hat mir von Anfang an Leid gethan, daß eine Sache, welche lediglich das Reſſortverhältniß betraf, perſönlich geworden iſt. Meine Abſicht iſt nie auf etwas anderes gegangen, als ein freies

---

ganz unmöglich werden; wie manche Kränkung würde den Fürſten und ſo auch den Völkern erſpart werden, wenn man, ſo bald man bevorſtehende Kränkungen ahnete, ſich offen dagegen erklären dürfte.“ Die Verfaſſung der nordamerikaniſchen Freiſtaaten.

28) Man ſagt, die Pommern wären herzensgute Leute, die kein Kind betrüben, ehrlich und treuherzig. Aber dem offnen Feinde gegenüber amüſiren ſie ſich nicht lange aus der Ferne, ſondern gehen ihm, mit umgedrehten Kolben, auf den Leib. Nun ich bin ein Pommer, und finde nicht den mindeſten Beruf, meine Nationalität zu verleugnen. Was ſie für den preußiſchen Thron und für den Staat werth iſt, hat König Friedrich II. in ſeinem Teſtamente bekannt.

und rückſichtloſes Urtheil aller Räthe im Collegio zu Wege zu bringen. Die Einwendungen, welche ich gegen die Beeinträchtigungen des freien Voti nach meiner Ueberzeugung gemacht habe, betrafen das Amtsverhältniß, worüber ohne alle Erbitterung die höhere Entſcheidung eingeholt werden konnte. Der Erfolg beweiſet indeſſen, daß das Präſidium ſehr richtig calculirt habe, indem es dieſe Differenz in einen perſönlichen Streit mit mir verwandelte. Dennoch gehörte meine Erklärung in der Naumburger Angelegenheit auch nicht einmal dazu. Da indeſſen beliebt worden iſt, auch davon Erwähnung zu thun; ſo muß ich ergebenſt bitten, mich gefälligſt zu benachrichtigen:

ob dem Miniſterio zugleich davon Anzeige gemacht worden iſt:

a) welcher Vorgang der Erklärung in der quäſt. Sache vorangegangen iſt?

b) daß der Herr R. R. — s ſich im verſammelten Collegio herausgenommen, ſein Urtheil über mein Verfahren rückſichtlich des Präſidii in ſehr ſtarken Ausdrücken ausſprechen zu wollen, und daran nur durch meine Erinnerung der Incompetenz verhindert worden;

c) daß eben derſelbe im verſammelten Collegio auf die Bemerkung, daß ich ein Gutachten als techniſcher Rath abgegeben, die Aeußerung that: „er habe zwar keine juriſtiſche Bücher geſchrieben, aber einmal Jura ſtudirt.“ [29])

Es iſt mir nichts daran gelegen, denſelben etwa um 25 Rthlr. zu bringen, ſo wie ich überhaupt eine Aeußerung in der Aufwallung weder von dieſem noch von einem andern Collegen gleich für eine Kränkung angeſehen habe; aber keinesweges kann es mir gleichgültig ſeyn, zu erfahren, ob das Präſidium dieſe Thatſachen verſchwiegen, oder was das Miniſterium darauf verfügt habe.

---

29) Dieſe unfreiwillige Aeußerung enthält keine Beleidigung, iſt aber darum höchſt merkwürdig, weil ſie Aufſchluß über den Bewegungsgrund vieler Vorfälle giebt. Man erinnere ſich deſſen, was ich von meinem Eintritte in das Collegium zu Soldin erzählt habe.

In Betreff der neueren Zuſchrift vom erſten huj. erlaube ich mir zu bemerken, daß ich in der Inſtruction (A. L. R. II. 10. §. 124.) durchaus keine Stelle finde, welche dem Präſidio die Befugniß gäbe, eine Eingabe an das Collegium wegen vermeintlichen Mangels der ihm gebührenden Achtung, nicht anzunehmen und zum Vortrag zu befördern. Indeſſen habe ich dieſes Schreiben original. mit der Anlage dem Miniſterio überreicht, um mich nicht weiter mit der Sache zu befaſſen.

Schlüßlich muß ich ergebenſt bitten, mir auf 8 bis 10 Tagen Urlaub zu einer Erholungs-Reiſe nach Thüringen zu verwilligen. Ich habe über das, was ich weiter zu thun habe, noch keinen Entſchluß gefaßt, und wünſche dazu erſt diejenige Freiheit der Seele zu gewinnen, worin ich hier allzu oft geſtört werde. Denn ich pflege es ſo zu halten, daß ich, ehe ich handle, erſt reiflich überlege, dann aber auch meinem Vorſatze treu bleibe, und der jetzt zu faſſende Vorſatz iſt auf jeden Fall wichtig.

Merſeburg, den 4. Aug. 1817.

Grävell.

No. IX.

Die von Ew. Wohlgeboren in Beziehung auf das, von den hohen Miniſterien der Finanzen und des Innern unterm 13ten vorigen Monats, über Ihr Benehmen erlaſſene Reſcript, bei uns eingereichte Vorſtellung vom 4ten dieſes Monats reichen wir dato im Original bei hochermeldeter Behörde ein. Demnächſt erwiedern wir Ihnen auf die, in jener Vorſtellung enthaltenen Anfragen, daß wir in dem an die hohen Miniſterien über Sie erſtatteten Berichte uns hauptſächlich auf die von Ihnen gegebenen ſchriftlichen [30]) Beweiſe bezogen und deshalb auch die Acten in der Sache, wegen des Domcapituls zu Naumburg beigefügt haben.

Ueber die von Ihnen ad a) et b) bemerkten Vorgänge iſt uns

30) Schriftlich oder mündlich, was iſt hierbei für ein Unterſchied? Doch nur der eine, daß von mir bloß ſchriftliche, von Andern bloß mündliche Vorfälle zu referiren geweſen wären.

etwas deutlich nicht erinnerlich, [31]) wenigſtens nicht bewußt, daß von Seiten des Herrn Regierungs-Rath — s eine auffallende Aeußerung gemacht worden ſey. In Anſehung deſſen, was Sie aber ad c) erwähnen, da erinnere ich mich der Geheime Rath Krüger allerdings, daß, als der Herr ꝛc. — s in einer Sache, worinne Sie als Juſtitiar ein Gutachten abgegeben hatten, als Correferent dagegen Erinnerungen machte, Sie ſolche unter dem Bemerken, daß Sie dieſes Gutachten als techniſcher Rath abgegeben hätten, als ſtatthaft nicht anerkennen wollten, und daß derſelbe hierauf, im Gange der Diſcurſion, ſich in der angegebenen Art geäußert hat.

Uebrigens ertheilen wir Ihnen hiermit den erbetenen Urlaub auf 8 bis 10 Tage.

Merſeburg, den 7. Auguſt 1817.

Das Präſidium der Königl. Regierung.

Schönberg. Heyer. Krüger.

An den Königl. Regierungs-Rath
Hrn. Grävell Whlgb. Hier.

---

31) In der That? Auch wenn darüber ein eidliches Zeugniß abgelegt werden müßte? Wenigſtens muß es mich befremden, daß das Gedächtniß ſo treu die gegen mich anzuführenden Fälle aufbewahrt hat, aber weniger treu iſt, wenn es für mich zeugen ſoll. Es genügt aber für meinen Zweck das Zugeſtändniß einer dunklen Rückerinnerung. Denn ich habe überhaupt nur darauf aufmerkſam machen wollen, daß gerechter Weiſe

1) das Miniſterium nicht hätte entſcheiden ſollen, ohne mich vorher über die Anklage zu hören. Audiatur et altera pars iſt eine ſo heilige Rechtsregel, daß deren Verletzung immer zur Einſeitigkeit und zum Unrechte führt.

2) daß das Präſidium, wenn es mich wegen der geſchehenen Aeußerung anklagen wollte, nicht verſäumen durfte, alle motivirende Umſtände getreu mit anzuführen; ſo wie es die Unpartheilichkeit erforderte, der ſonſt vorgekommnen Fälle eben ſowohl Erwähnung zu thun, als das in Rede ſtehenden. Aber die A. G. O. III. 2. §. 8. verordnet ſogar, daß das Präſidium bei bloßen Privatſtreitigkeiten unter Collegen zur Vermeidung des Aergerniſſes alle Mühe anwenden ſoll, die Partheien

No. X.

An ein Königl. hochlöbl. Kammer=
gericht zu Berlin.

Frei.

Die Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern haben ſich erlaubt, in einem an das Präſidium der hieſigen Königl. Regie=rung gemeinſchaftlich erlaſſenen Reſcripte d. d. Berlin d. 13. Juli a. c. in Beziehung auf meine Perſon folgende Worte zu gebrauchen:

„ſeine Neigung zur Eigenmacht verführt ihn zu mehreren „offenbaren Irrthümern über den Dienſt überhaupt.“

Es enthält eben dieſes Reſcript noch mehrere Anzüglichkeiten gegen mich; da indeſſen es nicht zur Competenz der Gerichtshöfe gehört, darüber zu erkennen, ob gedachte Miniſterien dadurch einen Mißbrauch der ihnen vom Staate beigelegten Auctorität getrieben haben oder nicht; ſo muß ich mir vorbehalten, jene Verunglim=pfungen am gehörigen Orte zur Sprache zu bringen. Aber der Vorwurf der Eigenmacht iſt der Vorwurf eines Verbrechens, und mithin eine Injurie (A. L. R. II. 20. §. 543 und 544.), und die Beleidigung iſt hier um ſo größer, da ſogar eine Neigung zu die=ſem Verbrechen behauptet worden, und da die ganze Behauptung eine Unwahrheit iſt. Denn die genannten Miniſterien werden aus meiner ganzen Dienſtführung unter ihrer Aufſicht nicht eine That=ſache anzuführen vermögen, welche den Vorwurf der Eigenmacht auf mich ziehen, geſchweige denn die Beſchuldigung einer Neigung dazu rechtfertigen könnte. Selbſt aber, wenn das Gegentheil exiſtirte, würde der Vorwurf eine ſtrafbare Injurie einſchließen. (§. 14. Abſchn. 4. der C. V. vom 30. Decbr. 1798.) Hätte ich mich des angeſchuldigten Verbrechens je theilhaftig gemacht, ſo war es die Schuldigkeit meiner Vorgeſetzten, mich deshalb zur Un=

---

zu vergleichen. Wie viel mehr bei Streitigkeiten im Dienſte! Wäre dies Geſetz beachtet worden, ſo würden alle dieſe Erörterungen ver=mieden worden ſeyn.

terſuchung und Strafe zu ziehen; keineswegs aber durften ſie mir deshalb anderweitig Vorwürfe machen. Es iſt hierdurch zugleich der Einwand beſeitigt, daß jener Vorwurf mir in Kraft der Statt findenden Disciplinaraufſicht gemacht worden ſey. Denn es ſpringt in die Augen, daß dieſe Disciplinaraufſicht ſich nicht über die Geſetze erheben und auf keine Weiſe die Befugniß einſchließen kann, unter dieſem Vorwande Kränkungen und Verunglimpfungen auszuſtreuen. Welcher Mann von Ehre möchte Staatsdiener ſeyn, wenn den Vorgeſetzten geſtattet wäre, ihm ungeahndet Verbrechen anzudichten und muthwillig ſeinen guten Namen zu kränken? Im Gegentheil hoffe ich in einem Staate zu leben, wo jedweder, ſo hoch er auch ſtehe, für ſeine Handlungen verantwortlich iſt, und wenigſtens vor dem Geſetze und deſſen Vollſtreckern kein Anſehen der Perſon entſcheidet. In dieſem Vertrauen ſtelle ich hiermit gegen die Königl. Geheimen Staats-Miniſter, Herrn Grafen von Bülow und von Schuckmann bei dem mit dem Kammergerichte vereinigten Königl. Geheimen Juſtiz-Rathe die Injurienklage an, mit dem Antrage,

die Beklagten nach dem §. 617. des A. L. R. c. l. geſetzlich zu beſtrafen.

In Abrede kann die Thatſache ſelbſt nicht geſtellt werden, widrigenfalls ich auf Edition des erwähnten Reſcripts antragen muß.

Da ich in dieſer Zeit des perſönlichen Einfluſſes Niemanden in die Verlegenheit ſetzen will, durch freiwillige Vertheidigung meiner Gerechtſame ſich den Haß der Beklagten zuzuziehen; ſo bitte ich um die Beſtellung eines Aſſiſtenten ex officio. Den Werthſtempel und den Koſtenvorſchuß bin ich zu erlegen bereit.

Merſeburg den 24. Aug. 1817.

Grävell.

No. XI.

Die von Ihnen unter dem 24. dieſes Monats angemeldete Injurien-Klage gegen die Geheimen Staats-Miniſter Herrn Grafen von Bülow und Herrn von Schuckmann iſt nicht geſetz-

lich begründet. Neigung zur Eigenmacht iſt kein Verbrechen, ſondern nur die geſetzwidrigen Handlungen, zu denen ſie hinreißen kann, wenn ihr nicht ſtärkere, moraliſche Motive entgegen ſtehen, werden Verbrechen. Nach Ihrer eigenen Angabe iſt Ihnen nur zum Vorwurf gemacht, daß jene Neigung Sie zu mehreren offenbaren Irrthümern verführt, und von der Anſchuldigung eines Verbrechens oder auch der Neigung zu Verbrechen, iſt mithin in dem Reſcripte vom 13. July dieſes Jahres überall nicht die Rede. Ueberdieß aber wird die Abſicht zu beleidigen dadurch gänzlich ausgeſchloſſen, daß das Urtheil, über welches Sie ſich beſchweren, in einer amtlichen Verfügung der höhern Behörde an Ihren Vorgeſetzten im Amte ausgeſprochen iſt, ſo wie ferner durch die Beſtimmung des §. 557. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, wonach ſelbſt Verweiſe der Vorgeſetzten gegen ihre Untergebenen als Injurien nicht anzuſehen ſind. Sind Sie der Meinung, daß die Miniſterien auch durch das mehrerwähnte Urtheil über Sie, das nach dem Angeführten für eine Injurie nicht anerkannt werden kann, die Ihnen vom Staate beigelegte Auctorität gemißbraucht haben, ſo iſt doch von Ihnen ſelbſt anerkannt, daß hierüber zu entſcheiden, zur Competenz der Gerichtshöfe nicht gehört. Da Ihnen nicht unbekannt ſeyn kann, daß die Miniſterien wegen ihrer Dienſtführung nur des Königs Majeſtät Allerhöchſten Perſon verantwortlich ſind, ſo muß Ihnen mithin überlaſſen bleiben, gegründete Beſchwerden über die Ihnen vorgeſetzte höchſte Dienſtbehörde durch des Herrn Fürſten Staats-Canzlers Durchlaucht Sr. Majeſtät dem Könige vorzutragen.

Berlin den 1. Septbr. 1817.

Königl. Preuß. Kammergericht.
Oldermann.

Fiebing.

An den Königl. Regierungs-Rath
Hrn. Grävell zu Merſeburg.

No. XII.

An ein Königl. hochlöbl. Kammer-
gericht zu Berlin.

Bei der hohen Verfügung vom 1ſten huj. in Sachen meiner wider die Herren Staatsminiſter Grafen von Bülow und von Schuckmann glaube ich mich nicht beruhigen zu können.

Daß unerlaubte Selbſthülfe zu den Verbrechen gehört, ergiebt das A. L. R. II. 20. §. 157., und daß unerlaubte Selbſthülfe und Eigenmacht Synonima ſind, wird in der Deduction aus den bewährteſten Wörterbüchern leicht zu erweiſen ſeyn. Vorläufig wird es indeſſen genügen, mich darauf zu berufen, daß beide Ausdrücke in den Geſetzen ſelbſt promiscue gebraucht werden, wie z. B. im A. L. R. I. 14. §. 463 u. 465., und A. G. O. I. 24. §. 1. Hiernach glaube ich, daß die mir zugefügte Beleidigung nach dem A. L. R. II. 20. §. 543. offenbar ſey. Wäre aber auch die Eigenmacht wirklich kein Verbrechen, ſo würde der Vorwurf derſelben doch nach §. 544. ibid. unbedenklich eine Injurie ſeyn, und es bedarf wohl keiner Ausführung, daß die Behauptung einer Neigung zu tadelnswerthen Handlungen noch viel ehrenrühriger ſey, als die Behauptung der einmaligen Begehung einer ſolchen Handlung, welche aus Uebereilung, oder andern zu entſchuldigenden Urſachen geſchehen ſeyn kann.

Der §. 557. l. c. ſcheint mir auch auf keine Weiſe im Wege zu ſtehen. Denn Vorhaltungen und Verweiſe ſetzen beſtimmte Thatſachen des Untergebenen voraus, deren Mißbilligung in dem Verweiſe von dem Vorgeſetzten an den Tag gelegt wird. Aber allgemeine, auf gar keine, am allerwenigſten auf beſtimmte Thatſachen gegründete Urtheile und Beziehungen können niemalen dahin gerechnet werden, wie der §. 562. l. c. ergiebt, wenn man ihn umkehrt. Dies ſind Behauptungen, deren Gehalt für ſich ſelbſt beurtheilt werden muß; und wenn ſie ſonſt Beleidigungen ſind, ſo kann es auch nichts ändern, daß ſolche bei Gelegenheit eines ertheilten Verweiſes gebraucht worden ſind. Denn in dieſem Falle

müßten ſie als Injurien, bei Gelegenheit einer Amtshandlung verübt, angeſehen und nach Vorſchrift des §. 362. ibid. und des Anh. z. A. G. O §. 252. zur gebührenden Strafe gezogen werden. (Cfr. Kamp. XI. S. 21.)

Gewiß wird der Brodherr, der ſeinem Bedienten ohne Urſache Neigung zum Stehlen vorwirft, beſtraft werden. Und die Ehre eines Staatsdieners ſollte leichter der Willkühr ſeiner Vorgeſetzten Preis gegeben ſeyn?

Je höher ein Staatsbeamter ſteht und je mehr Macht der Staat ihm anvertraut, deſto mehr Vorſicht und Sorgfalt iſt von ihm billiger Weiſe bei ſeinen Handlungen zu erwarten, und deſto weniger ſind Ueberſchreitungen der Geſetze zum Drucke ſeiner Untergebenen zu entſchuldigen. Wenn einer der letzteren daher den Schutz der Geſetze gegen zugefügte Kränkungen anruft, ſo darf er von der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe williges Gehör vorausſetzen. In dieſem Vertrauen erlaube ich mir alſo meinen Antrag vom 24. v. M. zu wiederholen.

Merſeburg den 14. Septbr. 1817.

Grävell.

No. XIII.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König,

Allergnädigſter Herr!

Nachdem ich früher bereits bei vier verſchiedenen Landescollegien geſtanden habe, bin ich im Frühlinge des vorigen Jahres zur hieſigen Regierung verſetzt worden, wo ich hauptſächlich die Departements der Juſtiz- und Landes-Polizeiſachen zu bearbeiten habe. Ich glaubte hier zu bemerken, daß der Chefpräſident des Collegii theils Sachen, welche zum Reſſort des Collegii mir zugehören ſchienen, demſelben zu entziehen ſuche, theils durch ſeine Auctorität und Verfahren der freien Stimmenäußerung Hinderniſſe in den Weg lege, und überhaupt eine ſolche Stellung annehme, welche mit dem Begriffe der collegialiſchen Verfaſſung nicht vereinbar ſey,

und wovon mir bei denjenigen Collegien, wobei ich früher geſtanden, keine Spur vorgekommen war. In der Anlage A. überreiche ich das Verzeichniß der ſämmtlichen vorgekommenen Streitfragen. Indem ich darin meine Anſicht, und die Gründe dafür, niedergeſchrieben habe, ſind die gegentheiligen Behauptungen daraus leicht abzunehmen. Indeſſen war ich weit entfernt, dieſerhalb uncollegialiſche Beſchwerden oder Klagen höheren Ortes zu führen, vielmehr hielt ich es für hinreichend, aber auch mich als Rath im Collegio dazu für verpflichtet, dasjenige, was mir dabei Unrecht ſchien, offen zu erklären, und durch ſchriftliche Vermerkung bei den reſpectiven Actenſtücken zu verhüten. Der Chef-Präſident wollte ſich nicht überzeugen, daß dieſe meine Handlungen lediglich der Sache galten, nahm ſolche vielmehr für perſönliche Angriffe und Widerſetzungen und erklärte mir, daß er darüber Beſchwerde bei den Miniſterien führen werde. Nach dieſer Erklärung blieb mir nichts übrig, als diejenigen Fälle, wobei die Differenzen vorgekommen waren, mit Beifügung der Acten und Offenlegung meiner Gründe, getreulich anzuzeigen. [32]) Ich habe mich hierauf beſchränkt, indem ich hoffen und erwarten durfte, daß die Miniſterien, nicht bloß von allem Perſönlichen abſtrahirend, bloß die Sachen ins Auge faſſen, ſondern auch von den einzelnen Fällen auf das Allgemeine der dabei ſtrittigen Fragen unbefangen vorgehen würden. Das darauf ergangene, abſchriftlich beiliegende Reſcript vom 13. July a. c. ſcheint mir aber zu beweiſen, daß von den Miniſterien die

---

32) „Der gerechte Mann geht am offnen Tage, am hellen Sonnenlichte einher. Was er thut, hat immer eine ganz begreifliche, klare, Jedermann in die Augen fallende Abſicht, und dieſe iſt erlaubt. Kaum iſt ein andrer Angriff gegen ihn möglich, als ein offenbarer und gewaltſamer. Und wenn auch ſein guter Name insgeheim verwundet werden kann, wenn man eben dadurch ſein Betragen verdächtig macht, weil es von dem gewöhnlichen abweicht; ſo hat er doch keine andren Maaßregeln nöthig, um alle dieſe Machinationen zu vereiteln, als ſtandhaft fortzufahren, zu thun, was er immer gethan hat."

Garve.

Sache lediglich aus dem Geſichtspuncte einer perſönlichen Streitigkeit zwiſchen dem Präſidenten und dem Rathe eines Collegii aufgefaßt, und nach dem Grundſatze entſchieden worden ſey, daß um der Subordination willen dem Untergebenen allemal Unrecht gegeben werden müſſe. Nicht bloß die Entſtellung der Bewandniß in der erwähnten Leitholdſchen Sache, in welcher der Chef-Präſident nicht bloß eine formelle, ſondern eine materielle und weſentliche Abänderung eigenmächtig vorgenommen hat, welches nach der eigenen Meinung des Miniſterii nicht geſchehen durfte; ſondern auch die gänzliche Uebergebung der Streitfragen sub No. II. III. und VII. und die für die übrigen angegebenen Entſcheidungsgründe; endlich die ganze Faſſung dieſes Reſcriptes laſſen mir darüber keinen Zweifel übrig.

Wäre die Entſcheidung anders ausgefallen, ſo würde ich durch die größte Zuvorkommenheit und Aufmerkſamkeit die gegenſeitige Zuneigung wieder herzuſtellen bemüht geweſen ſeyn. Meine Freunde können darüber Zeugniß geben, daß dies mein Vorſatz war.

Bei dieſer miniſteriellen Entſcheidung glaube ich es nicht bewenden laſſen zu dürfen; aber es ſcheint mir höchſt nothwendig, von jetzt an alles Perſönliche bei dieſer Angelegenheit ſtreng von der Sache ſelbſt abzuſondern.

I. In Abſicht meiner Perſon habe ich für jetzt bei Ew. Majeſtät nichts zu bitten, obgleich es mir unmöglich gleichgültig ſeyn kann, welche Meinung Ew. Majeſtät von mir hegen, und ob Allerhöchſtdieſelben die in dem Miniſterialreſcripte mir gemachten Beſchuldigungen für wahr halten. Es würde aber Ew. Majeſtät ermüden, wenn ich über jede dieſer Beſchuldigungen meine Rechtfertigung vorlegen ſollte. Ueberdem iſt der Inhalt des Reſcriptes nicht nur hier, ſondern auch, wie mir gemeldet wird, in Berlin im Publico allgemein bekannt; und ich bin es mir alſo ſchuldig, meinen guten Namen vor meinen Mitbürgern zu wahren. [33]) In dieſem Betrachte habe ich

---

33) „Da die Ehre ſelbſt nur in der allgemeinen Meinung der Menſchen beſteht; ſo kann nichts die gekränkte erſetzen, als was dieſe Meinung

1) bereits bei dem Kammergerichte gegen die beiden Miniſter, Grafen von Bülow und von Schuckmann, wegen der mir angedichteten Neigung zur Eigenmacht eine förmliche Injurienklage eingereicht, und gewärtige deren Austrag.

2) Zur Widerlegung der übrigen Beſchuldigungen konnte ich nichts einfacheres thun, als die ſämmtlichen Actenſtücke in dieſer Angelegenheit, mit den dazu gehörigen Beweisſtücken, dem Publicum vorzulegen. Sobald der Druck vollendet ſeyn wird, werde ich nicht verfehlen, Ew. Königl. Majeſtät ein Exemplar zu überreichen, und begnüge mich daher vorläufig bloß, in der Anlage sub B einige allgemeine Bemerkungen über dieſes Reſcript vorzulegen, welche mir von vorzüglicher Wichtigkeit geweſen ſind. Möchten Ew. Majeſtät bis dahin Ihr Urtheil über mich ſuspendiren. So wenig eine Behauptung um deswillen, weil ſie aus dem Munde eines vornehmen oder mächtigen Mannes kommt, eine Wahrheit wird; ſo wenig fürchte ich, daß dieſes Reſcript meinem Rufe bleibend nachtheilig werden könne, wenn die Acten bekannt ſeyn werden.

II. Weit wichtiger aber, als meine Perſon, iſt mir die Sache ſelbſt. Vor allen Dingen muß ich bezweifeln, daß die beiden Miniſterien, welche das Reſcript vollzogen haben, befugt geweſen ſind, die Entſcheidung der vorliegenden Streitfragen auszuſprechen. König Friedrich der Große hat in der Cabinettsordre vom 14. April 1780 den Miniſtern ſehr ernſtlich unterſagt, ſich zu unterfangen in die Geſetzgebung einzugreifen oder ſich authentiſche Declarationen

---

ſo herſtellt, wie ſie vor der Beleidigung geweſen iſt. Man ſieht ſchon, daß dies in der Gewalt keines Richters, keines Landesherrn, wenigſtens nicht für den gegenwärtigen Augenblick ſtehe; weil kein einzelner Actus, ſelbſt der unumſchränkteſten Gewalt, eine herrſchende allgemeine Idee ändern kann."

Garve.

der Geſetze zu erlauben. Mir iſt nicht bekannt, daß dieſe Anordnung jemalen aufgehoben worden wäre, vielmehr haben Ew. Majeſtät, indem Sie in einzelnen Fällen Vollmacht zu erklärenden Beſtimmungen ertheilt haben, dadurch zugleich die Regel beſtätiget. Die Regierungsinſtruction vom 26. Dcbr. 1808 iſt ein von Ew. Königl. Majeſtät Allerhöchſt Selbſt vollzogenes Geſetz, und mich dünkt daher, daß dieſe ſo tief eingreifende, überdachte und zuſammenhängende Verordnung nicht durch einzelne Miniſterialbeſtimmungen declarirt, und zum Theil ſogar abgeändert werden dürfe. Möge dem aber ſeyn, wie ihm wolle, ſo werden Allerhöchſtdieſelben doch bei Erwägung der ſämmtlichen Streitfragen nicht verkennen, daß ſolche von der höchſten Wichtigkeit ſind. Es beſtimmt deren Entſcheidung die wichtige Frage, ob die Provinzialcollegien als Collegien der Wirklichkeit nach, oder bloß dem Namen nach fortbeſtehen, und die Präſidenten wahrhaft als Präfecten unter dem Namen der Collegien die Adminiſtration führen ſollen. Es iſt mir bekannt, wie ſehr früher die Frage erwogen worden iſt, ob bei der neuen Organiſation Präfecturen, und Regierungen den Vorzug verdienen. Das Land kann Ew. Majeſtät nicht genug danken, daß Sie den letzteren den Vorzug gegeben haben, denn ſie ſind, wie der Eingang der Verordnung vom 30. April 1815 wahrhaft ausſpricht, die Schutzmauern der Liberalität und der Unpartheilichkeit. Eben darum habe ich es wider meine Pflicht erachtet, an der collegialiſchen Einrichtung irgend etwas corrumpiren und in die collegialiſche Berathung irgend eine Auctorität eindrängen zu laſſen. Ich gehorche anjetzt, wie ich als Officiant muß, der miniſteriellen Beſtimmung; aber, als Patriot, bitte ich Ew. Majeſtät, die vorgelegten Fragen Allerhöchſt Selbſt zu erwägen und zu entſcheiden, zumal gegenwärtig, wo an einer neuen Regierungsinſtruction gearbeitet wird.

Erlauben mir Ew. Majeſtät ſchlüßlich noch die Bemerkung, daß ich weiß, wie gut der Chef-Präſident von Schönberg bei Ihnen angeſchrieben ſteht; wogegen ich bei Allerhöchſtdenenſelben durch mein Schreiben, womit ich im Jahre 1808 den antiplatoni-

ſchen Staat überreichte [34]), keinen günſtigen Eindruck zurückgelaſſen haben ſoll. Nichts deſtoweniger lege ich Gegenwärtiges Ew. Majeſtät mit vollem Vertrauen vor, nicht bloß weil die Betrachtungen mir Muth geben, womit die Anlage Q. ſchließt, ſondern weil ich Ew. Majeſtät Gerechtigkeit vertraue und in dieſem Vertrauen erſterbe Ew. Königl. Majeſtät

allerunterthänigſter

Grävell.

Merſeburg, den 24 Septbr. 1817.

---

34) An Sr. Maj., Friedrich Wilhelm, König von Preußen.

Sire!

„Ew. Majeſtät haben mir unterm 15. Decbr. v. J. die Erlaubniß ertheilt, meine Abhandlung über die innere Organiſation einer Staatsverwaltung drucken zu laſſen, wovon ich ſogleich Gebrauch gemacht habe, und nunmehro Allerhöchſt demſelben ein Exemplar davon um ſo mehr unterthänigſt überreiche, da ich das Ganze mit nunmehriger Erlaubniß der Cenſurbehörde völlig umgearbeitet habe.

Das Ueberreichen eines Productes an einen Regenten iſt ſehr oft ein Anſpruch an die Freigebigkeit deſſelben. In dieſer Hinſicht erlauben mir Ew. Majeſtät die Bemerkung, daß ich, durch die Verhältniſſe, in welche mich der Krieg geſetzt hat, gedrungen, die pecuniären Vortheile, welche die Herausgabe meines Buches mir verſchaffen konnte, mitgenommen habe. Wollten aber Ew. Majeſtät mich noch für deſſen Ueberreichung beſchenken, ſo würden Sie mir dadurch das Bewußtſeyn und das Selbſtgefühl rauben, nicht fürs Geld, ſondern aus heißer Liebe fürs Vaterland und aus lebendigem Triebe, demſelben zu nutzen, gedacht und gearbeitet zu haben.

Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe Gelegenheit die letzte iſt, Ew. Königl. Majeſtät meine Gedanken vorzutragen. Denn da mich der Himmel nicht auf einen Platz geſtellt hat, wo ich durch Wahrheitsliebe, Freimüthigkeit und Kenntniß auf das Wohl der Nation einwirken könnte; ſo werde ich die Nachſicht, mit welcher Allerhöchſtdieſelben das erſtemal meine Abhandlung aufgenommen haben, nicht mißbrauchen. Aber indem ich in dieſer Ew. Majeſtät meine Gedanken über Staatsverwaltung vortrug, und indem ich noch einige nicht unbedeutende Dinge hinzuzufügen habe, doch aber ſehr wohl zu unterſcheiden weiß,

A.

Behauptungen des Regierungs-Rath Grävell.

I.

Die Geſchäftsvertheilung unter den Subalternen des Collegii, die Aufſicht auf dieſelben, deren Anſtellung, Belohnung und Beförderung, iſt keine bloße Präſidialangelegenheit, ſondern gehört, unter Direction des Präſidii vor das Collegium.

Gründe dafür.

Wer die Regierungsinſtruction vom 26. Decbr. 1808 auch nur oberflächlich anſieht, der wird finden, daß darin

A) die formelle Leitung des Geſchäftsganges und

B) die materielle Bearbeitung der Sachen

genau unterſchieden iſt. Die erſtere gehört ausſchließlich vor das Präſidium, und in dieſer Beziehung ſind die Mitglieder des Präſidii auch Vorgeſetzte der Räthe des Collegii. In Abſicht der materiellen Bearbeitung wird jede Regierung in zwei von einander ganz abgeſonderte Collegia getheilt, nämlich das Präſidium und das Regierungscollegium. Das Reſſort des erſteren iſt genau beſtimmt und nach §. 90 der Inſtruction, gehören alle andre Angelegenheiten vor das letztere, in welchem, ſo lange nicht Stimmengleichheit eintritt, die Mitglieder des Präſidii und die Räthe, durchaus gleiche Stimmen haben. Insbeſondre ergeben die §§. 31. 39. 41—44. 90. 94. u. 107. der Inſtruction, ſo wie die §§. 27 und 46. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808, daß alles, was die Subalternen des Collegii betrifft, vor das Collegium gehört; wie denn auch gerade dadurch die möglichſt unpartheiliche Beurtheilung dieſer Sachen und die Entfernung aller Begünſtigungen bewirkt wird.

---

was gedruckt werden darf, was nicht; ſo habe ich dieſen Weg des ſchriftlichen Vortrages zu wählen, nicht umhin gekonnt. Ich ſchreite zur Sache:" ꝛc. ꝛc.

II.

Das Präſidium iſt nicht befugt, Eingaben an das Collegium unter irgend einem Vorwande vorzuenthalten, oder zurückzugeben.

Für das letztere räumt die Inſtruction gar keine Befugniß ein, und für das erſtere nur allein in den §. 90, Litt. e, sub e. c. angegebnen Fällen, eine interimiſtiſche Maaßregel, welche eben darum, weil ſie Ausnahme von der Regel iſt, nicht ausgedehnt werden darf.

III.

Auch unter dem Vorwande, daß der Gegenſtand eine Präſidialangelegenheit betreffe, dürfen ſchriftliche Anträge der Räthe des Collegii, dieſem nicht vorenthalten werden.

Wenn ein Rath einen, ihn nicht ſelbſt angehenden, Antrag an das Collegium macht, ſo gibt er dadurch ſein Votum, für welches er verantwortlich iſt, daß dieſe Sache vors Collegium gehöre. Da im Collegio alle Vota gleich ſind, ſo können die Mitglieder des Präſidii nicht über das Votum des antragenden Rathes abſprechen, ſondern nur die Pluralität kann darüber entſcheiden. Iſt dieſe der Meinung des Präſidii, ſo iſt die Sache von ſelbſt abgethan. Im entgegengeſetzten Falle ſteht dem Präſidium immer noch frei, nach §. 90 Litt. d, den Beſchluß zu ſiſtiren und auf Berichtserſtattung anzutragen. Es kann alſo aus dieſem Gange des Verfahrens nie ein Nachtheil entſpringen. Aus dem entgegengeſetzten Verfahren aber würde der Nachtheil erwachſen, daß entweder der Rath über das Präſidium Beſchwerde führen müßte, welches allemal eine bedenkliche Sache iſt, oder daß dem Präſidium in Praxi frei geſtellt wird, alle Sachen, welche es nicht vor das Collegium kommen laſſen will, für ſich abzuthun. Sollte die Beſtimmung des §. 29, daß allemal wenigſtens ein Rath die Munda mit vollziehen ſoll, nicht eben in der Abſicht gegeben ſeyn, daß

das Präſidium nichts ohne Vorwiſſen des Collegii abmachen könne?

IV.

In den Berichten muß nicht bloß die Meinung der Majorität des Collegii, ſondern auch die der Minorität, auf Verlangen vorgetragen werden.

Bei den vier Collegien, bei denen ich früher geſtanden habe, iſt hierüber nie ein Zweifel entſtanden, auch glaube ich, überhaupt noch nie geweſen, außer hier. Man darf nur die einige hunderte von Berichten in Eiſenberg, Klein, Matthis u. ſ. w. anſehen; ſo wird man ſich leicht davon überzeugen. Berichte ſollen nach §. 35 seq. überhaupt nur erſtattet werden, wenn das Collegium zweifelhaft iſt oder es an ausreichenden Vorſchriften fehlt, oder der Gegenſtand, ſeiner Wichtigkeit wegen, der miniſteriellen Entſcheidung vorbehalten iſt. In allen dieſen Fällen kann es nicht darauf ankommen, den Antrag der Majorität des Collegii durch einſeitige Ausführung der dafür ſprechenden Gründe zu unterſtützen und dadurch die Miniſterien zu induciren; ſondern es muß daran gelegen ſeyn, daß die Sache von allen Seiten beleuchtet, und alle Gründe für und wider zur Sprache gebracht und erwogen werden.

V.

Wenn ein Mitglied gegen den Inhalt eines ihm im Mundo zur Unterſchrift vorgelegten Berichts, erhebliche Einwendungen zu machen hat; ſo iſt daſſelbe ſo befugt, als verpflichtet, dieſelben bei ſeines Namens Unterſchrift zu vermerken.

Nach dem eingeführten Geſchäftsgange wird nämlich das Concept des vom Referenten entworfenen Berichts, bloß von dem Correferenten, dem Director und Präſidenten gezeichnet; ſodann ſogleich mundirt und das Mundum den Mitgliedern des Collegii zur Vollziehung vorgelegt. Wenn nun ein Mitglied findet, daß durch eine unwahre, oder ſchiefe Darſtellung der Thatſachen, durch

geflissentliche Hinterziehung solcher Umstände, welche von Einfluß sind, oder durch sophistische Entwickelungen die vorgesetzte Behörde inducirt werden würde; soll dasselbe demnach einen solchen Bericht ohne Weiteres unterschreiben? Das Ministerium hat für die Affirmative entschieden, weil ein jeder sich dem Beschlusse des Collegii unterwerfen müsse, und seine abweichende Meinung in einem Separatberichte ausführen könne. Aber

1) was ist denn durch dieses letztere gewonnen? Ist es nicht weit kürzer, zweckmäßiger und ehrlicher, wenn diese Erinnerungen unter dem Berichte selbst von dem dissentirenden Mitgliede vermerkt werden? Jeder solcher Separatbericht hat die Natur einer Denunciation und muß schon darum vermieden werden.

2) Es kann aber auch keinem Rathe zugemuthet werden, einen Bericht durch seine Unterschrift zu bekräftigen, mit dem er durchaus nicht einverstanden ist. Von einem so umsichtsvollen und durchdachten Gesetze, als die Regierungsinstruction ist, läßt sich nicht erwarten, daß dasselbe irgend etwas ohne Absicht und Grund vorgeschrieben haben solle, und es kommt nur darauf an, diesen Grund aufzufinden. Wenn nach §. 29 und 30 die Unterfertigung der Berichte und Ausfertigungen auf verschiedene Weise geschehen soll, so ist es mir nie zweifelhaft gewesen, daß dies darum so verordnet sey, weil

a) bei den Ausfertigungen es nur auf eine Beglaubigung ankommt, daß dieselbe dem Concluso Collegii gemäß sey;

b) bei den Berichten hingegen, denen ihrer Natur nach gar kein Conclusum materialiter zum Grunde liegen kann, sondern welche entweder bloß Anfragen oder Gegenvorstellungen enthalten können, soll die vorgesetzte Behörde durch die Vollziehung aller Mitglieder vergewissert werden, daß der Bericht, wie es §. 83 heißt, völlig erschöpfend, wahrhaft und den Pflichten gemäß abgefaßt sey, welche jedes Mitglied in seinem Amte auf sich hat. Am allerwenigsten ist die, ganz von den das Concept zeichnenden Personen, abhängende

Art und Weiſe des Vortrages, für einen Beſchluß des Collegii zu achten; und wenn nun eben in dieſem Vortrage ein Rath etwas ſeinem Gewiſſen zuwider findet; ſo ſollte er dennoch gehalten ſeyn, durch ſeine Unterſchrift ſeinen Beifall dazu zu erkennen zu geben, ohne ſich zu verwahren?

VI.

Wenn bei der Ausfertigung einer Sache der Präſident und Referent über einen vorher im Collegio gar nicht zur Sprache gekommenen Punct, ſich nicht vereinigen können; ſo iſt der Präſident nicht befugt, ſeine Meinung ohne Weiteres in die Ausfertigung zu ſetzen und den anderweitigen Vortrag der Sache zu unterſagen.

Es iſt kaum zu glauben, daß das Gegentheil behauptet oder verlangt werden könne. Dennoch iſt es geſchehen. Der §. 90. Litt. c. giebt jedem Mitgliede des Präſidii ausdrücklich nur die Befugniß, wenn es mit einer Verfügung nicht einverſtanden iſt, die Sache zum nochmaligen Vortrage im Pleno zu ſchreiben, bei deſſen Beſchluſſe es ſein Bewenden haben ſoll.

VII.

Wenn das Collegium einen Beſchluß contra clarum jus in thesi faßt; ſo iſt der Juſtitiarius ſo befugt als verpflichtet, hinter dem Concluſo zu vermerken, daß er dieſen Beſchluß um des zu allegirenden Geſetzes willen, für null und nichtig halte.

Die Befugniß hierzu folgt ſchon aus der allgemeinen Befugniß, ſein Votum separatum ad Acta zu geben. Aber auch eine Verpflichtung, glaube ich, iſt hierzu vorhanden. Denn der Juſtitiarius ſoll, als techniſcher Rath, nach §. 10., überall, wo es auf Rechtskenntniß ankommt, ſein Gutachten abgeben, und daher vor allen Dingen Nullitäten und offenbare Geſetzübertretungen verhüten

Ob eine Nullität vorhanden ſey, muß er wiſſen, da er im Juſtiz-collegio darüber abſprechen müßte.

VIII.

Die Mitglieder des Präſidii ſind nicht befugt, eigenmächtig Abänderungen in den von den Referenten entworfnen, oder gezeichneten Concepten vorzunehmen.

In der ganzen Regierungsinſtruction ſteht nicht ein Wort, was auch nur entfernt auf eine ſolche Befugniß hindeuten könnte; vielmehr iſt bloß und allein nachgelaſſen, im Mangel des Einverſtändniſſes die Sache zum nochmaligen Vortrag zu ſchreiben. Dieſe Beſtimmung ſcheint mir überaus weiſe. In dem Miniſterialreſcripte vom 13. Juli a. c. iſt zwar behauptet, daß dem Präſidio formelle Abänderungen unbedenklich frei ſtehen müßten. Der dafür angegebene Grund iſt indeſſen augenſcheinlich bloß eine Invective gegen den Unterſchriebenen, aber von keinem Gewichte für die Sache. Denn

1) die Inſtruction, welche auch dem Präſidium zur Norm dient, (A. L. R. II. 10. §. 124.) giebt keinen Anlaß zu einer ſolchen Befugniß; ſchreibt vielmehr ein andres, und entgegengeſetztes Verfahren vor und ſchließt dadurch jenes aus.

2) Bei der Bearbeitung der vor das Collegium gehörenden Sachen, haben alle Mitglieder, mit Einſchluß des Präſidii, durchaus gleiche Rechte und es iſt jedes Votum nur dem Beſchluſſe der Pluralität, keinesweges der Anſicht eines andren Mitgliedes, wenn es gleich zum Präſidium gehört, unterworfen.

3) Es würde daher ſchon der Stellung der Räthe zu den Mitgliedern des Präſidii entgegenlaufen, wenn die letzteren die Arbeiten der erſteren in eben der Art ſollten corrigiren dürfen, als wenn ſie bloß ihre Secretarien oder Hülfsarbeiter wären. Alle Mitglieder des Collegii, ohne Unterſchied, ſollen

ja die Beweiſe ihrer Qualification zu den ihnen obliegenden Arbeiten gleichmäßig beigebracht haben. Wenn daher

4) die zu machenden Abänderungen unwichtige Dinge betreffen, ſo würde es überflüſſig ſeyn, dem Präſidio eine ſolche Befugniß einzuräumen, da von geprüften Räthen erwartet werden muß, daß ſie zu arbeiten verſtehn; betrifft die Abänderung aber wichtige Dinge, ſo würde eine ſolche Befugniß gefährlich ſeyn, welche das ganze collegialiſche Verhältniß über den Haufen werfen würde, indem nicht bloß darüber, was geſchehen ſoll, ſondern auch darüber, wie und auf welche Art es geſchehen ſoll, allen Mitgliedern ein gleiches Stimmrecht gebührt, und nur die Pluralität entſcheiden kann. Eben hieraus

5) ergiebt ſich auch ſchon, daß der, zwiſchen materiellen, und bloß formellen Abänderungen gemachte Unterſchied, gar nicht zuläßig iſt. Ueberdem würde in vorkommenden Fällen wohl ſchwerlich zu entſcheiden ſeyn, was materiell oder formell wäre! Wo iſt hier die Gränzlinie? Nicht ſelten iſt die Art und Weiſe der Einleitung und Faſſung einer Sache, die Form, viel wichtiger und ſchwieriger, als der Gegenſtand ſelbſt. Es kann mithin kein Grund vorhanden ſeyn, dort größere Willkühr zu ſtatuiren, als hier.

In Praxi werden überall immer noch Fälle genug vorkommen, wo die Präſidia ſich, ohne Rückſprache, Abänderungen erlauben und die Räthe werden dazu in der Regel ſchweigen, theils weil es bei minderwichtigen Dingen ſich nicht des Redens verlohnt, theils weil der Widerſpruch immer eine Unannehmlichkeit mit ſich führt. Aber dem Präſidio eine geſetzliche Befugniß dazu zuſprechen, und es dadurch in ſeine Willkühr zu ſtellen, wo es das Votum der Räthe reſpectiren, oder nach eigner Anſicht verfahren wolle, ſcheint mir höchſt gefährlich.

B.

Bemerkungen über das Reſcript vom 13. Juli 1817.

I. Meinen Vertheidigungsbericht vom 9. Juni a. c. hatte ich nicht bloß an die Miniſterien der Finanzen und des Innern, ſondern zugleich an das Polizeiminiſterium gerichtet; die beiden erſteren haben aber darüber ohne Zuziehung des letztern entſchieden. Ob ſie dazu befugt geweſen ſind, muß ich anheimſtellen. Ich aber geſtehe, daß ich ſehr abſichtlich mich zugleich an das Polizeiminiſterium gewendet hatte, nicht bloß weil der zur Sprache gekommne Fall: über die Beſetzung des hieſigen Polizeidirectorii, hauptſächlich zu deſſen Reſſort gehörte; ſondern auch weil ich, als Polizeirath nach der ausdrücklichen Beſtimmung des §. 12. der Verordnung vom 30. April 1815 in eben der Maaße unter der Disciplinar-Aufſicht des Polizeiminiſterii ſtehe, wie ich als Juſtitiarius den andern Miniſterien verantwortlich bin. Ich hielt mich überzeugt, und bin es noch, daß wenn dieſe beiden Miniſterien nicht allein die Sache entſchieden hätten, ſie auf keine Weiſe den Ausgang genommen haben würde, wie anjetzt. Denn niemalen hat ſich eine Spur gezeigt, daß das Polizeiminiſterium Vorſchläge oder Gegenvorſtellungen, welche ihm gemacht worden, übel genommen hätte; ſondern immer ſind ſolche in dem Geiſte aufgenommen worden, welchen das A. L. R. II. 20. §. 156. von den Departementschefs erheiſcht. Gewiß hat dieſes Miniſterium eben ſo viel, von mir abgefaßte Berichte erhalten, als die andern Miniſterien, und da ich mit dem einen in keinen andern Dienſt- oder Privatverhältniſſen ſtehe, als mit den übrigen; ſo darf ich Ew. Majeſtät wohl bitten, von dem Polizeiminiſterio darüber Erklärung zu fordern, ob es jemalen Veranlaſſung zu irgend einem derjenigen Vorwürfe von mir erhalten habe, welche mir das Reſcript vom 13. Juli a. c. macht? Noch mehr! Ich habe perſönlich lange Zeit unter zwei Männern gearbeitet, welche Ew. Majeſtät wohl bekannt ſind, und welche eben ſo wenig geeignet geweſen wären, ſich von mir etwas bieten zu laſſen, als ſie geeignet ſind, ein competentes Urtheil

über mich zu fällen, der Großcanzler v. Beyme und der Generallieutenant v. Hünerbein! Möchten Ew. Majeſtät dieſe Männer ſich darüber ausſprechen laſſen, ob ſie mich in dem Bilde wieder erkennen, welches das vorliegende Reſcript von mir gezeichnet hat.

II. Auf der andren Seite iſt es merkwürdig, daß eine ſo kurze Zeit, als ich bei der hieſigen Regierung ſtehe, ſeit dem April v. J., den Miniſterien hingereicht hat, mich ſo genau kennen zu lernen, um ein ſo allgemeines Urtheil über mich zu fällen. Denn ob ich gleich früher ein halbes Jahr bei der pommerſchen Regierung geſtanden habe, ſo waren meine Verhältniſſe dort doch von der Art, daß ich wenig bemerkt werden konnte und das sub ● anliegende Atteſt [35]) bezeugt, daß dort kein Anlaß zu irgend einer Unzufriedenheit vorgekommen iſt. Nachher bin ich mit zu Felde geweſen und nach beendigtem Kriege auf Commiſſion nach Cottbus geſchickt worden, und das sub □ abſchriftlich beiliegende Reſcript vom 4. Jan. 1816 [36]) ſpricht die unbedingteſte Zufriedenheit mit meiner Ge-

---

35) ● Der Herr Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Grävell hat während ſeiner Dienſt-Anſtellung bey der Unterzeichneten Königlichen Regierung bis zu ſeinem Abgange zum Militair-Dienſt, mit vielem Fleiß, Kenntniß und Bereitwilligkeit gearbeitet, und die Zufriedenheit des Präſidii und Collegii ſich erworben.

Solches wird dem Herrn Grävell hiermit atteſtiret, da derſelbe bey ſeiner veränderten Dienſtlage um ein ſchriftliches Zeugniß über ſeine hieſige Dienſt-Führung angeſucht hat.

Stargardt, den 22. Octbr. 1815.

Präſidium der Königl. Regierung von Pommern.

Ingersleben. Bielke. v. Rohr.

36) □ Indem ich Ew. Wohlgeb. auf Ihren General-Bericht in der von Schöningſchen Stiftungsſache vom 13. v. M. die damit eingeſandten II Vol. Acten, mit Ausnahme des Voluminis No. XI. welche Sie ſchon separatim zurückerhalten haben, hierbey remittire, gebe ich Ihnen meine völlige Zufriedenheit mit Ihrer bisherigen Bearbeitung dieſer Sache zu erkennen, und werde möglichſt darauf bedacht ſeyn, Ihnen bei der jetzigen allgemeinen Organiſation aller Provinzial-Regierungen eine ſolche Stellung zu verſchaffen, daß ich Ihre Ein-

ſchäftsführung aus, welche auch noch in den ſpäteren Reſcripten vom 2. März und 13. April ejusd. wiederholt mir geäußert worden iſt. Es iſt alſo nur erſt, ſeitdem ich hier bin, daß man mit mir unzufrieden zu ſeyn Urſache zu haben vermeint. Der wahre Grund dieſer Unzufriedenheit iſt aber in dem Reſcripte vom 13. Juli c. ſelbſt ausgeſprochen, wenn es heißt:

„Der Grävell will überall belehren, den Klügeren und Unterrichteteren ſpielen, und die Meinung beherrſchen, — wie aus der Faſſung vieler von ihm concipirter Berichte hervorgeht.“

Wenn von vielen Berichten hier die Rede iſt, ſo muß ich widerſprechen, indem ich mich nur dreier Fälle entſinnen kann, welche den Miniſterien unangenehm geweſen ſind oder ſeyn können, und ich darf dieſelben dreiſt auffordern, mehrere Belege ihrer Behauptung beizubringen. Dieſe drei Fälle will ich getreulich angeben.

1) Schon im Juni des vorigen Jahres ſah ich die Theurung voraus, welche kommen würde und veranlaßte das Collegium zu Anträgen bei den Miniſterien, um bei Zeiten dagegen Vorkehrungen zu treffen. Ob nun gleich höhern Ortes dieſe Beſorgniß für ungegründet erklärt wurde, ſo brachte ich ſolche doch im Monat October nochmals zur Sprache [37]). Dieſer Bericht, wie ich durch Zeugen erweiſen kann, iſt mir im Finanzmini-

---

ſichten und Ihren Eifer auch für die von Schöningſche Stiftungsſache noch ferner zu benutzen Gelegenheit behalte.

Berlin, den 4. Januar 1816.

Der Miniſter des Innern

v. Schuckmann.

An den Herrn Regierungs-Rath Grävell Wohlgeb.
zu Cottbus.

37) Dieſe Berichte folgen sub L.

ſterio ſehr übel genommen worden; man hat mir indeſſen damals nichts darüber geſagt, ſondern ſolches bis zur gelegneren Zeit verſchoben. Ich aber wünſchte, daß ich noch viel nachdrücklicher hätte ſchreiben und eine ganz andre Thätigkeit hätte zu Wege bringen können; denn der Jammerton einer hungernden Familie dringt mir mehr zu Herzen, als die Ungnade, die ich mir dadurch zugezogen habe.

2) In einem von mir allein erſtatteten Berichte habe ich mir erlaubt, auf die Nachtheile aufmerkſam zu machen, welche die jetzige Serviseinrichtung mir unvermeidlich mit ſich zu führen ſcheint. Sie ſcheinen gering und kaum ſichtbar, aber ich fürchte, daß ihre Wirkung groß und ſehr gefährlich ſeyn werde, wie überhaupt in der Natur die größten Erſcheinungen unbemerkbar vorbereitet werden. Da es überhaupt ſchwer iſt, in der Zukunft klar zu ſehen, ſo iſt es um ſo leichter möglich, daß ich geirrt habe; allein die Erfahrung hat ſchon öfter bewieſen, daß ich aus den aufgefaßten Wahrnehmungen leider richtige Folgerungen gezogen habe [38]).

3) Da es auffallend war, daß, beſonders beim Miniſterio des Innern dritte Abtheilung, jeder neue Vorſchlag zurückgewieſen wurde; ſo benutzte ich die Gelegenheit, bei Vorſchlägen zur Beförderung der Obſtcultur, mich allgemein über die Nachtheile auszulaſſen, welche für die Landeswohlfahrt aus der Beachtung, oder Nichtbeachtung gemeinnütziger Vorſchläge erwüchſen, indem ich darüber das Urtheil eines der ſcharfſinnigſten Politiker anführte. Dieſe Benutzung des Urtheils andrer Ge-

38) Man leſe, was in den Wünſchen und Hoffnungen der neupreußiſchen Staatsbürger ꝛc., einem Buche, das ſich eben ſo ſehr durch ſeine Mäßigung, als durch ſeine Gründlichkeit auszeichnet, S. 46 über das Verhältniß des Civils und Militairs geſagt worden iſt. Solche Aeuſſerungen verweht der Wind nicht! Was ich darüber geſagt habe, iſt in den Anlagen sub β. zu finden.

lehrten gehört zu meinen Eigenthümlichkeiten [39]). Denn wie wenig vermag ein Menſch, auch der klügſte, aus ſich ſelbſt zu nehmen? Iſt es daher nicht Pflicht, ſo viel als möglich, zu ſtudiren, was andre geſcheute Männer ausgedacht haben und ſich die Früchte ihres Nachdenkens anzueignen? Was ich in den verſchiedenen Berichten, die ich entworfen habe, und auch bei dem in Rede ſtehenden; an- und ausgeführt habe, davon iſt faſt immer die Quelle in den Werken Andrer nachzuweiſen. Indeſſen bewies das auf dieſen Bericht ergehende Reſcript, daß ich zwar eine empfindliche Stelle getroffen, aber nichts ausgerichtet hatte [40]).

Außer dieſen drei Fällen, wie ſchon geſagt, glaube ich nicht, daß irgend ein Bericht von mir die Miniſterien gegen mich habe eingenommen haben können. Im Gegentheil kann ich nur wünſchen, daß alle meine Arbeiten vorgelegt werden möchten, welche den Beweis liefern würden, daß ſelbſt in denjenigen Fällen, wo die höchſte Veranlaſſung zu ſtärkeren Erklärungen gegeben war, ich doch nur allein mich auf dasjenige beſchränkt habe, was um der Sache willen unvermeidlich war, und dieſes mit möglichſter Schonung. Statt mehrerer Beiſpiele will ich mich auf die Medicamentenangelegenheit der Frankeſchen Stiftungen in Halle [41]) berufen, und auf die Gränzregulirungsangelegenheit. [42]) Wohl aber

39) Es kommt mir vor, als wenn es eine Verſchwendung von Zeit und Denkkraft wäre, womit Haus zu halten wohl eine große Kunſt iſt, da Niemand deren zu viel hat, wenn man noch einmal denken will, was ſchon vortrefflich ausgeſprochen iſt, und eine Anmaaßung, wenn man ſich einbildet, es noch beſſer zu geben. Man wird daher auch in meinen Schriften finden, daß ich viel abgeſchrieben habe. Irgend ein witziger Kopf weiß vielleicht auch darin einen Beweis von Anmaaßung zu finden. Denn dieſes Modewort gilt für Alles, was nicht mit dem großen Haufen, oder nach der Abſicht der Machthaber geſchieht.

40) In den Anlagen sub γ. findet man den Bericht und die Antwort.

41) Vide die Anlagen sub δ.

42) Vide die Anlagen sub ε.

bezweifle ich nicht im mindeſten, daß verſchiedene Aeußerungen, welche ich als Schriftſteller mir erlaubt habe, beſonders in den Briefen über Preßfreiheit, [43]) angeſtoßen haben mögen. Schon früher habe ich einen ſehr merkwürdigen Beweis erhalten, daß wenn Ew. Majeſtät nicht die Freimüthigkeit ehrten und die Preßfreiheit beſchützten, ſelbſt ein höchſt verehrungswürdiger Miniſter darüber erzürnen und mit Verfolgungen drohen kann. [44]) Dieſe Scene wird ſich noch öfter erneuern. Man wird allemal dem ſubordinirten Staatsdiener entgelten laſſen, was man dem Schriftſteller nicht anhaben kann, ſo verſchieden auch beide Perſonen in dem nämlichen Subjecte ſind. Allein wer nicht den Muth hat, zu vertreten, was er ſchreibt, und wer nicht beim Schreiben die ungeſchminkte Wahrheit und das Recht über Alles ehrt; der kann mit ſeiner Arbeit wenig Nutzen ſchaffen.

III. Darf es befremden, daß es mir ſo ergeht, da ſelbſt die Collegien, nachdem ſie von dem Staatskanzler noch beſonders aufgefordert worden waren, mit Freimüthigkeit in den Zeitungsberichten an Ew. Majeſtät zu ſprechen, bald darauf von den Miniſterien wieder die Weiſung erhielten, die Ausführungen und auf Entſchließungen hinwirkende Vorſtellungen aus den Zeitungsberichten fortzulaſſen und darin allenfalls nur hiſtoriſch zu erwähnen, was die-

43) Es iſt in denſelben S. 40 der Beweis geführt, daß die Geſetzgebung eines jeden Landes zurückbleiben müſſe, welche lediglich von dem Miniſterio ausgeht, und daß ein ſolcher Staat immer in ſeinen alten Einrichtungen verſinken werde.

44) Als ich den Antiplatoniſchen Staat geſchrieben hatte, verweigerte die Cenſur das Inprimatur. Darauf überſchickte ich das Manuſcript Sr. Majeſtät dem Könige und erhielt die erfreuliche Antwort:

„Die unterm 21. v. M. eingereichte Abhandlung, die ich anbei zurückſende, enthält viel Gutes und Gemeinnütziges; und da ſie in einem ruhigen, gemäßigten Tone geſchrieben iſt, ſo genehmige ich es recht gern, daß Ihr dieſelbe drucken laßt.“

Als das Buch gedruckt war, überſchickte ich ein Exemplar davon einem damals angeſehnen Miniſter. Deſſen Antwort und meine Erwiederung ſind sub K. abgedruckt, und es iſt intereſſant, die erſtere mit dem vorſtehenden Königl. Handſchreiben zu vergleichen.

ſerhalb an die Miniſterien gebracht worden? [45]) Daß beſtimmte Anträge und Vorſchläge nicht in die Zeitungsberichte gehören, iſt den ergangenen Beſtimmungen gemäß. Aber folgt hieraus auch alles Uebrige, was theils ausgeſprochen, theils unverkennbar angedeutet worden iſt? (C'est ecrit dans le blanc, entre les lignes; regardés y bien, ſagt Gagliani.) Welche Wirkung muß eine ſolche Weiſung haben? Sind nicht ohnehin ſchon die meiſten Menſchen, mithin auch die Majorität der Behörden geneigt, alles zu vermeiden, was die gute Stimmung der Oberen ſtören, bei ihnen Beſorgniſſe und Unzufriedenheit erregen, und aus dieſen Quellen rückwirkende Folgen nach ſich ziehen könnte? Sind nicht ohnehin die meiſten geneigt, höheren Ortes den Glauben zu unterhalten, daß Alles wohl ſtehe, und auf ſich ſelbſt dadurch den Schein des Verdienſtes zu ziehen, Alles wohl gemacht zu haben? Darf es da, wo dieſer Sinn ſelbſt von oben her unterhalten wird, befremden, daß ein Mann andren Sinnes geſcholten wird? daß ſeine Vorſchläge — Eigendünkel und Anmaßung, Gegenvorſtellungen — Rechthaberei, und ungeſchminkte Wahrheit — Ungeſchliffenheit genannt wird?

IV. Wenn Ew. Majeſtät die gelehrten und politiſchen Tageblätter der letzten Jahre zur Hand nehmen, ſo würde Allerhöchſtdenenſelben unſtreitig die Menge der Ausſtellungen gegen die Adminiſtration des Landes und beſonders über die Kraftloſigkeit der Behörden in der ausführenden Verwaltung auffallen. Es geziemt mir nicht, über den Werth und die Richtigkeit dieſer Urtheile abzuſprechen, deren öftere Wiederholung für mich hier bloß von Wichtigkeit iſt. Soviel aber kann ich wohl als eine ausgemachte Wahrheit behaupten, daß die Kraft ſich ſelbſt zeigt und von ſelbſt Achtung gebietet, und daß nichts vergeblicher und poſſirlicher iſt, als Hochachtung gebieten und erzwingen zu wollen. Nur äußere Ehrenbezeugungen laſſen ſich vorſchreiben, werden aber auch, wenn ſie nicht von innerer Achtung begleitet ſind, nur wie Zwangsdienſte geleiſtet werden. Perſonen und Behörden, welche Achtung durch

---

45) Vide die Anlagen sub λ.

VI. Aber Ew. Majeſtät werden Selbſt, wenn Sie das Reſcript vom 13. Julius c. durchgeleſen haben, beurtheilen, ob der ganze darin herrſchende Geiſt und Ausdruck dem entſpreche? oder ob es nicht vielmehr klar ſey, daß der Concipient dieſes Reſcriptes leidenſchaftlich Parthei gegen mich genommen, und mit großer Befliſſenheit auf diejenigen Ausdrücke ſtudirt habe, welche mich am meiſten kränken ſollten. Dies iſt zwar gerade darum verfehlt worden, weil das Maaß, nach meinem Gefühl, zu ſehr überſchritten worden iſt, und ich in keinem Stücke wirklich eines begangenen Unrechtes mich ſchuldig fühlen konnte, außer in Betreff des gerügten Ausfalles gegen den Regierungsrath —s, welcher vielleicht zu entſchuldigen, aber auf keine Weiſe zu rechtfertigen iſt. In der Anlage sub *f.* iſt der Vorgang vollſtändig aus den Acten vorgetragen. Ob er von ſo großer Erheblichkeit, um ihn auf die geſchehene Art zu rügen, ob dergleichen Vorfälle nicht überhaupt unter Collegen zuweilen vorkommen, und am angemeſſenſten mit Stillſchweigen übergangen werden, wie es der Regierungsrath —s, und ich ſelbſt wieder gegen ihn, und bei zwei noch ſtärkeren Aeußerungen anderer Collegen gethan hatte, ob das Präſidium überhaupt zu loben iſt, daß es dieſen gar nicht zur Sache gehörigen Fall eingemiſcht hat, und ob es nicht wenigſtens ehrlicher Weiſe hätte anführen ſollen, daß und wie ich dazu gereizt worden? Alles dies wage ich nicht zu entſcheiden, ſondern bekenne vielmehr meine Uebereilung. Wenn es aber in dem gedachten Reſcripte ferner heißt, daß ich öfter gegen den collegialiſchen Anſtand verſtoßen hätte, ſo muß ich dieſe Behauptung für factiſch unwahr erklären. Denn die beiden sub a. und c. angeführten Beiſpiele ſind offenbar darum unrichtig gewählt, weil

ad a. mir vielmehr in dieſer gar nicht collegialiſchen, ſondern Privatangelegenheit, der Anſtand gegen mich verletzt zu ſeyn ſcheint, und

ad c. erſt die sub No. VII. aufgeſtellte Frage über die Competenz des Juſtitiarii bei wichtigen Beſchlüſſen zu meinem Nachtheile entſchieden werden mußte, und vielmehr in dieſer

Sache von meiner Seite alle mit meinem Gewiſſen verein=bare Nachgiebigkeit und Bereitwilligkeit bewieſen worden iſt. Wären außerdem noch andere Fälle vorgekommen, würden ſie gewiß nicht übergangen ſeyn. Zur vollen Ueberzeugung, daß ich keinem meiner Collegen weiter jemalen etwas in den Weg gelegt habe, habe ich deren ſchriftliches Zeugniß unter dem sub v anlie=genden Circulare darüber erfordert. Ew. Majeſtät werden nach alle dem Allerhöchſt Selbſt beurtheilen, ob der Ton des vorliegen=den Reſcriptes ein Betragen iſt, wie es ſich gegen einen Königli=chen Rath ziemt und ſeiner Stellung im Staate angemeſſen iſt? Unſtreitig würde man dieſen Ton in älteren Zeiten ſich nicht er=laubt haben. Ich will nicht davon reden, daß es ſich hier von der Entſcheidung höchſt wichtiger Zweifel handelte; daß dieſe Zweifel noch durch kein Geſetz entſchieden waren; daß ich für meine Mei=nung Gründe hatte, welche wenigſtens nicht offenbar grundlos wa=ren; daß ich ſonach berechtiget war, meine Anſicht für die richtige zu halten; und daß endlich, wenn ſie höheren Ortes demnach ge=mißbilliget werden wollte, wohl der Fall meiner Belehrung, aber auf keine Weiſe eine Veranlaſſung vorhanden war, mir Verweiſe zu geben oder Unannehmlichkeiten zuzufügen. Aber wenn wirklich mir einen Verweis zu ertheilen für gut gefunden wurde, durfte gegen einen Königlichen Rath ſo verfahren werden? Iſt dies nicht eine Geringſchätzung gegen den Stand überhaupt, zu welchem ich gehöre? Daß die größte Kraft der Adminiſtration, die Wohlfahrt des Landes und das Gedeihen des Staats, auf den Provinzialcol=legien ganz vorzüglich beruhe; daß deren Einfluß und Wirkſamkeit nach dem Maaße des Anſehens und der Achtung, in welchem ſie bei den höheren Behörden, bei ſich ſelbſt und bei ihren Unterge=benen, ſo wie dem Volke ſtehen, wachſen oder abnehmen müſſe; endlich daß dieſes Anſehen in neuerer Zeit unendlich verringert worden ſey; alles dies ſind Wahrheiten, welche kein Sachkundiger beſtreiten wird. Die Urſache dieſer letzten Erſcheinung iſt leicht in der Art der neueſten Zuſammenſetzung der Collegien aufzufinden. Vielleicht hat es die Nothwendigkeit der Stellenbeſetzung unver=meidlich gemacht, von dem ſonſtigen Grundſatze abzugehen, daß

Niemand Rath werden konnte, der nicht ſeine Qualification dazu auf die vorgeſchriebene Weiſe ausgewieſen hatte. Gegenwärtig beſteht die Hälfte der Collegien aus Räthen, die dazu auf Empfehlungen ernannt worden ſind. Die Folgen davon ſind klar. Wie können die Vorgeſetzten eine Claſſe von Männern, die ſie alle Tage nach Gutdünken ergänzen können, ſo achten, als wenn dieſe Männer um ihrer unzweideutigen Qualification willen dazu berufen werden mußten? Die Räthe ſelbſt können ihre Stellung nicht mehr ſo achten, als da ſie ſolche als die Frucht erwieſenen Verdienſtes und als den verdienten Erfolg ihrer dargethanen Anſtrengung anzuſehen befugt waren. Endlich das Volk kann eine Stellung nicht ſonderlich achten, zu welcher auf ſo mancherlei Wegen zu gelangen iſt. Daher ſind anjetzt ſo manche Erſcheinungen erklärbar, welche ſonſt mit der Würde Königlicher Räthe unvereinbar erachtet worden ſeyn würden. Wenig Dinge möchten daher wohl ſo dringend ſeyn, als eine ſtrenge Verordnung, daß ohne die vorgeſchriebenen Prüfungen [46]) durchaus kein Rath in Vorſchlag gebracht werden dürfe.

VII. Hätte man aber endlich auch bei Abfaſſung des vorliegenden Reſcriptes meinen Stand aus den Augen ſetzen wollen, ſo dünkt mich doch, hätten zwei Bemerkungen ſich aufdrängen müſſen,

---

46) Es würde eine große Albernheit ſeyn, zu behaupten, daß nicht unexaminirte Räthe eben ſo würdige und brauchbare Mitglieder der Collegien ſeyn könnten, als examinirte. Davon iſt hier nicht die Rede, ſondern bloß davon, welche Folgen die unterlaßne Prüfung im Allgemeinen habe, ob ohne ſie in der Regel eine ſichere Wahl und ein feſtes Vertrauen in den Geſchäftsmännern ſelbſt ſtatt finden könne? Jeder Menſch verfolgt die einmal betretene Laufbahn, ſo lange nicht eine größere Kraft als ſeine eigne, ihm eine andre Richtung giebt. Wer durch Connexionen eine Stelle erlangt hat, wird ſie in der Regel nur als Mittel eines gewiſſen Maaßes von Anſehn, Einkommen und Einfluß betrachten, das Amt daher nicht um des Amtes willen ehren, ſondern das Mittel dem Zwecke nachſetzen, und den Zweck auf demſelben Wege weiter verfolgen. Man gebe noch ſo viele Ausnahmen hiervon zu; Ausnahmen machen nie eine Regel.

welche, wenn auch nicht Achtung, doch wenigſtens Schonung meiner Perſon wohl hätten gebieten ſollen. Denn

1) wer ſich ſo ſtellt, wie ich mich hier geſtellt habe, der muß gewiß ein gutes Gewiſſen und das feſte Vertrauen beſitzen, daß, außer dem Irrthume, dem er als Menſch unterworfen iſt, ihm nichts Nachtheiliges nachgeſagt werden könne. Was gegen ihn aufzuſtellen war, das mußte er gewärtig ſeyn, und durfte ſich nicht beklagen, daß es zur Sprache gebracht wurde. Wichtiger noch ſcheint mir die andere Rückſicht,

2) daß bei allen vorgeweſenen Streitigkeiten nicht mein Intereſſe, mein Anſehen, mein Vortheil auf irgend eine Weiſe ins Spiel kam; ſondern daß ich mich den unangenehmſten Verhältniſſen, Widerwärtigkeiten und Anfeindungen bloß ſtellte, einzig und allein in der Pflicht=Ueberzeugung, daß Niemand ſich über das Geſetz erheben ſolle, daß deſſen Vorſchriften beobachtet werden, daß keine Auctorität im Collegio abſprechen und die Sachen nach ſeinem Willen lenken ſolle, ſondern daß die durchs Geſetz ſanctionirte Pluralität überall entſcheide. Dieſes iſt die Auctorität, der ich mich willig unterwerfe, aber keiner Willkühr! Darum habe ich in dem Circulare sub *v* zugleich darüber Zeugniß geben laſſen, ob man jemalen von mir gehört habe, daß ich gegen einen legitimen Beſchluß des Collegii irgend eine Ausſtellung gemacht habe. Ich füge noch ein anderes Zeugniß sub *o* hinzu, welches beſtätiget, daß ich in Verhältniſſen, wo es mir nach meinen Standesverhältniſſen leicht geweſen ſeyn würde, mir ein Aſcendant beizulegen, nie verſucht habe, meiner Meinung ein Gewicht vor anderen beizumeſſen. Wie ſollte dies wohl meine Abſicht in meinen Amts=Verhältniſſen haben ſeyn können, wo ſolches ſo viel ſchwieriger war?

VIII. Iſt nun dem allem ſo, ſo werde ich daraus die Folgerung ziehen dürfen, daß in dem vorliegenden Reſcripte theils ein verhaltener, aber nicht gerechter, Groll des Concipienten ausgeſprochen ſey, theils der alte, aber eben ſo verwerfliche Grundſatz,

daſſelbe motivirt habe: es dürfe den Vorgeſetzten keine Dementi gegeben werden. Denn wenn dies ohne Ungerechtigkeit nicht geſchehen kann, ſo wird dadurch das Uebel nur noch ärger gemacht, weil nur das Rechte und Wahre Achtung, das Unrechte und Falſche allemal Haß und Verachtung zu Wege bringt. Kein Anſehen der Perſon und keine Macht kann das ändern! In wenig Wochen feiern wir das Säcularfeſt eines Mannes, deſſen hoher Werth darin beſtand, daß er die Wahrheit gegen menſchliches Anſehen verfocht, und ſich nicht der Willkühr derer unterwarf, welche, obgleich über ihn geſtellt, ihm das Recht verweigerten. Durch dieſe Feier ſelbſt erkennen wir das Verdienſt und das Edle dieſer Handlungsweiſe an. Was Luther gegen den Papſt und deſſen Hierarchie that, auf demſelben Wege will ich gegen die weltliche Willkühr der Staatsbeamten fortgehen, meine Ueberzeugung frei und furchtlos bekennen, ſie offen darlegen, die Entſcheidung dem Könige und meinen Zeitgenoſſen überlaſſen, und den Erfolg in die Hand deſſen ſtellen, deſſen Weisheit allein es zu beſtimmen vermag, wann es die rechte Zeit iſt, daß die Wahrheit Eingang finde. Ob ſeine Güte mir einen Schutz erwecken werde, wie Luther ihn bei Friedrich dem Weiſen fand; oder ob ich unterliegen ſoll, wie ſeine Vorgänger, das will ich getroſt erwarten. Aber mit ihm ſag' ich: Ich kann nicht widerrufen, Gott ſtehe mir bei! Es iſt kein Recht in der Welt, das nicht aus Kampf geboren worden wäre, und keine Wahrheit, die nicht durch Märtyrer hätte bekräftigt werden müſſen. Aber beſſer unrecht leiden, als unrecht thun! Der am Kreuze für ſeine Lehre geopfert wurde, zu deſſen Religion ich mich bekenne, er wird mich führen, daß ich auf rechtem Wege bleibe.

Grävell.

No. I.

Sr. Excellenz dem Königl. Geheimen
Staats- und Finanz-Miniſter.
Ritter des großen rothen Adler-
Ordens, Hrn. Grafen v. Bülow
zu Berlin.

Die Regierung zu Merſeburg berichtet wegen Begünſtigung der Einfuhr

ausländiſchen Getraides.

Der Anblick einer bedeutend großen Anzahl Winterſaat-Felder hat uns darauf aufmerkſam gemacht, uns überhaupt über die Ausſicht auf die bevorſtehende Erndte, eine allgemeine Ueberſicht zu verſchaffen. Nach den eingezogenen Nachrichten war im erſten Frühjahr die Beſorgniß einer gänzlichen Mißerndte drohender, als gegenwärtig, wo die eingetretene günſtige Witterung nicht nur dem Wintergetraide ſichtbar nachgeholfen hat, ſondern beſonders die Sommerſaat ſo üppig ſteht, daß ſie in vielen Artikeln den Mangel des Wintergetraides aushelfen wird. Ein wirklicher Getraide-Mangel iſt daher nicht zu befürchten; dagegen, beſonders für das nächſte Frühjahr eine immer drückende Theurung des Roggens und Waizens. Denn nach den Berichten unſerer anſehnlichſten Beamten ſind ihre Vorräthe ſchon anjetzt, bis auf die bis zur Erndte nöthige Brodtung aufgezehrt. Man kann annehmen, daß in unſerm Bezirke vielleicht der vierte Theil aller Winterſaat im Frühjahre umgepflügt worden iſt, daß ein anderes Viertheil ganz ſchlecht ſteht, und kaum die Saat wiederbringen wird, und daß ungefähr nur der vierte Theil der ganzen Ausſaat eine Erndte verſpricht, wie ſie in gewöhnlichen Jahren gewonnen wird. Wir haben zwar keine ausreichenden Nachrichten über die Beſchaffenheit in den entfernten Theilen des benachbarten Königreichs Sachſen; nach der bekannten Beſchaffenheit des Landes aber iſt vorauszuſetzen, daß im Erzgebirge und einem Theile des Voigtlandes die Saaten gewiß noch viel ſchlechter ſtehen, und daß dahin aus unſe-

rem Regierungs-Bezirke eine gar ſehr anſehnliche Conſumtions-ausfuhr ſtatt finden werde, welche zu verhindern oder zu erſchweren nicht nur den nachbarlichen Verhältniſſen, ſondern auch dem Buchſtaben des jüngſten Friedensinſtrumentes und den beſſeren Staatswirthſchaftlichen Grundſätzen ganz entgegen ſeyn dürfte.

Es iſt bekannt, daß die Beſorgniß des Mangels und der Theurung weit umfaſſendere und ſchlimmere Folgen hat, als ſelbſt die Wirklichkeit, und daß dieſe durch jene immer über alles Verhältniß und Wahrheit geſteigert wird. Eben darum ſcheint es uns von der höchſten Wichtigkeit, nicht nur der wirklich drohenden, und dem in unſerm Bezirke aufblühenden Gewerbe- und Fabriken-fleiße ſo ſehr nachtheiligen, Theurung der Brodtfrüchte, ſondern noch mehr der gefährlichen Beſorgniß der Theurung, dadurch vorzubeugen, daß ausländiſches Getraide eingeführt, und das Publicum verſichert wird, daß eben wegen dieſer Einfuhr es dem Wucher und Dardanariate nicht gelingen könnte, ihm die vorhandenen Vorräthe vorzuenthalten und Theurung zu erzeugen.

Es ſcheint uns dieſes das einzige wirkſame und zuläſſige Mittel, da es längſt anerkannt iſt, daß alle gewaltſame Maaßregeln und Verbote der Ausfuhre, des Branntweinsbrennens u. ſ. w. unwirkſam und ſchädlich ſind, auch nach der Lage unſeres Bezirkes und den Verhältniſſen zum Konigreiche Sachſen gar nicht ausführbar ſeyn würden.

Die Heranſchaffung des fremden Wintergetraides könnte nun auf einem zweifachen Wege geſchehen, entweder durch die unmittelbare Wirkſamkeit der Regierung oder nur mittelbar auf deren Veranlaſſung und durch deren Begünſtigung.

Es hat auch der bisherige Commiſſionär Zerf, welcher früherhin bei dem ruſſiſchen Armee-Corps des Hrn. Grafen v. Wittgenſtein geſtanden hat, und in dieſer Beziehung in Riga auf manchen Vorſchub rechnet, ſich bei uns erboten, nach Riga zu gehen, und dort für Rechnung der Regierung einen anſehnlichen Getraide-Aufkauf zu machen. Es hat dieſer Mann früherhin beim ruſſiſchen Generalgouvernement in Sachſen Lieferungsgeſchäfte gemacht, und ſcheint ein vermögender Mann zu ſeyn, ſo daß gegen ſeine Quali-

fication zu einem ſolchen Geſchäfte nichts einzuwenden iſt. Nichts deſto weniger halten wir dafür, daß es nicht nöthig ſeyn werde, daß die Regierung ſich unmittelbar mit dieſem Gewerbe befaſſe, ſondern daß der Zweck, den etwa fehlenden Bedarf aus dem Auslande herauszuſchaffen und durch die Gewißheit davon die inländiſchen Vorräthe ebenfalls auf den Markt zu bringen, vollkommen dadurch werde erreicht werden, wenn Privatperſonen zu dergleichen Geſchäften durch zweckmäßige Begünſtigungen veranlaßt werden. Dieſe Begünſtigungen aber halten wir auch für nothwendig, nicht bloß um durch die Gewißheit einer vortheilhaften Concurrenz die Speculation zur Unternehmung dieſes allerdings mit Koſten und großem Verlage verbundenen Geſchäftes anzureizen, ſondern eben dadurch auch die Anſchaffungskoſten des auswärtigen Getraides dergeſtalt zu verringern, daß es den Unternehmern möglich wird, für einen billigen Preis zu verkaufen. Zu dem Ende erlauben wir uns unmaaßgeblich vorzuſchlagen

A) Die Erlaſſung aller Eingangs- und Binnenzölle und Abgaben mit Ausnahme der Schleußen- Canal- und Wege-Zölle, von allem aus dem Auslande einzubringenden Waizen und Roggen, möge die Einfuhr über Stettin oder Hamburg geſchehen.

B) Die Erlaſſung der erhöhten Landacciſe vom fremden Getraide, welche im Herzogthum Sachſen noch beſonders ſtatt findet. Seit dem Jahre 1771 iſt zwar ſchon der bedeutende Grenzzoll von dem ausländiſchen Getraide ſuspendirt; aber bei der Landacciſe findet eine Verſteurung von 3 Pf. vom Thaler des Werthes des ausländiſchen Getraides ſtatt, welche nach Annahme der folgenden Werthſätze pro Dresdner Scheffel betragen würde,
vom Waizen zu 5 Rthlr. 1 Rthlr. 3 Pf.
vom Roggen 4 — 1 —
dagegen beträgt die Landacciſe vom Scheffel inländiſcher
Waizen nur 8 Pf.
und beim Roggen nur 4 —
dabei iſt das inländiſche Getraide, welches auf freiem Markte oder ſonſt zur Hausconſumtion verkauft wird, von der Land-

accise nach Scheffeln gänzlich frei. Bei der General-Accise iſt zwar die Handlungsweiſe bei dem Handel mit ausländiſchem Getraide auf dem platten Lande um ein geringes höher, als vom inländiſchen Erzeugniſſe; es wird jedoch dieſerhalb keiner Aenderung bedürfen, da bei dem Handel in den Städten die Sätze gleich ſind, und das auswärtige Getraide ſchon von ſelbſt ſeinen Markt in der Regel in den Städten haben wird. Da nun auch die Eingangs-Accise vom ein- und ausländiſchen Getraide gleich iſt: ſo geht unſer Antrag bei dieſem Puncte nur dahin:

Die Landaccise von fremdem und einheimiſchem Getraide durchaus gleich zu ſtellen.

C) Die dritte Begünſtigung endlich, welche wir für diejenigen, die anſehnliche Quantitäten fremdes Brotgetraide einbringen, anregen zu müſſen glauben, iſt, die entweder ganz unentgeltliche, oder doch ſehr wohlfeile Ueberlaſſung von Magazin-Behältniſſen zur Auf- und Anſchüttung ihrer Vorräthe, deren Beſchaffung außerdem manchen Speculanten die meiſten Schwierigkeiten machen möchte. Die Regierung gewinnt dadurch einen ganz unmerkbaren Einfluß auf die Dislocation der aus der Fremde eingebrachten Vorräthe, in ſo fern es nöthig ſeyn ſollte, hierauf Bedacht zu nehmen.

Wir glauben, daß dieſe Begünſtigungen und deren öffentliche Bekanntmachung hinreichen werden, bei mehreren Speculanten die Unternehmung von Aufkäufen in der Fremde zu erregen, können aber nicht umhin, noch den Wunſch hinzuzufügen, daß es Ew. ꝛc. gefällig ſeyn möchte, die Begünſtigungen sub A et B. auch für das durch die dießſeitigen Lande ins Königreich Sachſen durchgehends fremde Wintergetraide zu bewilligen. Denn nach der Lage dieſes Landes, und ſelbſt nach den Beſtimmungen des letzten Friedens, kann die Ausfuhr des Getraides ins Königreich Sachſen nicht behindert werden. Würden daher die Speculanten im Königreiche Sachſen mit Durchgangsabgaben herangezogen; ſo würde die Folge davon ſeyn, daß das wohlfeilere Getraide im Herzogthume aufge-

kauft und dorthin ausgeführt würde. Es würden alsdann die darauf angelegten Capitalien der einländiſchen Speculanten faſt ausſchließlich den nachbarlichen Ausländern nützlich werden, nicht aber dem eignen Lande, welches das Getraide beinahe um ſo viel theurer würde bezahlen müſſen, als der Staat Tranſitoabgaben von dem Nachbar verlangt.

Wenn dagegen der Letztere mit dem Einländer gleich behandelt wird, oder wenn höchſtens von dem erſteren, nur ſo viel mehr entnommen wird, als ohnehin der Unterſchied der Koſten eines Interims-Depots in unſerm Lande betragen würde; ſo läßt ſich hoffen, daß auch die Capitalien des Auslandes, beſonders des reichen Leipzig, auf dieſen Artikel werden angelegt, und uns mit zu Gute kommen werden.

Es hat zwar nach der bisherigen Erfahrung die Kaufmannſchaft von Leipzig noch nicht große Geſchäfte im Getraidehandel gemacht; aber es folgt daraus nicht, daß dies nicht geſchehen werde, wenn die Capitalien dabei vortheilhaft angelegt werden können. Denn nach der Regel wendet ſich das Handlungs-Capital allemal dahin, wo es am meiſten und am ſicherſten rentirt.

Merſeburg, den 6. Juny 1816.

Die Königl. Regierung.

α. No. 2.

Wenn ſich auch vorherſehen läßt, daß die Roggen- und Waizenfelder wegen der Verluſte, welche die ungünſtige Witterung des letzten Winters und Frühjahrs verurſacht hat, im Bezirke der Königlichen Regierung dieſes Jahr nur einen mittelmäßigen Ertrag liefern werden, ſo iſt doch, wie dieſelbe in dem, wegen des dabei einſchlagenden Intereſſes auch an das unterzeichnete Polizeiminiſterium mit zu richten geweſenen Berichte vom 6. d. M. richtig bemerkt, keine hinreichende Veranlaſſung zu der Beſorgniß vorhanden, daß in der dortigen ſo fruchtbaren Provinz Getraidemangel eintreten könne, und wir ſind daher darin mit der Königlichen Regierung einverſtanden, daß die Anwendung außerordentlicher Vor-

ſichtsmaaßregeln zur Sicherung ihres Departements nicht nöthig ſey, und am wenigſten von einem Verbot der Ausfuhr, oder von der Unterſagung des beliebigen Verbrauchs des Getraides zur Befriedigung der verſchiedenen Bedürfniſſe, namentlich nicht von der Unterſagung der Anwendung zur Verfertigung des Branntweins die Rede ſeyn könne.

Den vorgeſchlagenen Erlaß des Eingangs und einer Ermäßigung der im Innern ſtatt findenden Conſumtions-Abgabe, oder deren Gleichſtellung zu bewilligen, iſt auch keine Veranlaſſung, da dieſelben ſo unbedeutend ſind, daß ſie die Einfuhr nicht hindern, auch die Conſumenten nicht beläſtigen können.

Wegen der Tranſitoabgaben für das durch das dortige Departement nach dem Königreich Sachſen gehende Getraide wird die Königl. Regierung beſondern Beſcheid erhalten. Ausgangsgefälle dürfen nach dem mit dem Sächſiſchen Gouvernement geſchloſſenen Tractate nicht erhoben werden.

Wenn der Königl. Regierung übrigens Magazin-Behältniſſe zur Dispoſition ſtehen, welche nicht zu öffentlichen Zwecken gebraucht werden; ſo kann ſie dieſelben ſolchen Perſonen, welche die Einfuhr vom Getraide zum Gegenſtande ihrer Speculationen machen werden, immerhin überlaſſen. Dies ganz unentgeldlich zu thun, iſt aber um ſo weniger erforderlich, als das Publikum dadurch nicht gewinnen, und es überdies auch nicht angemeſſen ſeyn würde, auf die Dislocation der Getraide-Vorräthe, welche aus der Fremde eingeführt werden möchten, irgend einen Einfluß zu üben.

Berlin, den 29. Juni 1816.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels.
Bülow.
Der Miniſter der Polizey.
Wittgenſtein.

An die Königl. Regierung zu Merſeburg betreffend die vorgeſchlagene Begünſtigung der Einfuhr ausländiſchen Getraides.

α. No. 3.

An Ein Königl. Preuß. Hohes Polizey = Miniſterium zu Berlin.

Als durch das hohe Rescript vom 29. Juni c. unſre frühere Beſorgniſſe wegen bevorſtehender Theurung zurück gewieſen wurden, beſchloſſen wir, zunächſt den Ausfall der heurigen Erndte abzuwarten, um mit klarerer Ueberzeugung die weiteren Schritte zu überlegen. Indem Ew. ꝛc. daher uns per Rescr. vom 19. Aug. a. c. aufgetragen haben, anzuzeigen, ob bereits in den angränzenden Ländern Verordnungen über dieſen Gegenſtand erſchienen ſind, erhalten wir dadurch zugleich Veranlaſſung über die Erfahrungen in unſerm eignem Bezirke Vortrag zu machen, wozu wir uns um ſo mehr verpflichtet halten, da wir die Vorſorge der Regierung für die Erhaltung ihrer Unterthanen, mithin auch für die Beſchaffung der unentbehrlichen Lebensmittel, für eine der unerlaßlichen Obliegenheiten halten und die Einwohner unſers Bezirks bei dieſem Gegenſtande vertreten zu müſſen, uns verpflichtet erachten, da noch keine Repräſentation und kein Organ vorhanden iſt, durch welches das Volk ſelbſt ſeine Bedürfniſſe und ſeine Wünſche vortragen könnte.

Die dießjährige ſchlechte Erndte ſcheint ſich ſehr weit durch Deutſchland zu erſtrecken, und an der öſtlichen Gränze unſers Bezirkes anzufangen, dann aber nach Weſten bis über den Rhein fortzugehen. In Böhmen und Bayern iſt alle Getraideausfuhr verboten, und dieß für die hieſigen Gegenden, um ſo wichtiger, da nun das Erzgebirge und der Thüringer Wald ſeinen Bedarf faſt allein aus unſrer Gegend zieht. Vom Rheine und Hannover lauten die Nachrichten von der Erndte höchſt traurig. In Hamburg gilt die Laſt Roggen ſchon 135 Rthlr. Die Großherzoglich Weimarſche und die Fürſtlich Reuſſiſchen Regierungen haben uns aufgefordert mit ihnen gemeinſchaftlich Sache zu machen, um das Brandweinbrennen zu verbieten, welches wir aber ſchon aus den, in unſerm Berichte vom 6. Juni c. angeführten Gründen ganz abgelehnt haben. In

unſerm eignen Bezirke geben die eingezogenen Nachrichten über die Erndte ebenfalls ein trauriges Reſultat.

Von dem Wintergetraide iſt ungefähr der 4. Theil, und drüber, ganz umgepflügt worden, und der Reſt hat zwar im Durchſchnitt einen mittelmäßigen Ertrag an Schocken, aber ſo wenig Körner gegeben, daß an manchen Orten aus dem Schocke nur ½ Scheffel Berliner Maaß ausgedroſchen worden.

Nun iſt zwar das umgepflügte Land mit Gerſte und Hafer beſtellt worden, auch ſind dieſe Sommerfrüchte im Ganzen vorzüglich gerathen, ſo daß beſonders von der Gerſte eine ſehr beträchtliche Zubuße zur Brodtung wird entnommen werden können, zumahl dieſe Gerſte in dieſem Jahre ein vorzüglich gutes Mehl liefert. Allein nichts deſto weniger iſt der Mehrgewinnſt dieſer Sommerfrüchte nicht hinreichend, den Ausfall der Wintererndte zu decken, indem —

1) Die Kartoffeln, dieſes wichtige Surrogat des Brodtes ebenfalls misrathen ſind und, mit wenigen Ausnahmen, kaum die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages liefern, nicht zu gedenken, daß viele Kartoffelfelder in den Niederungen von den übergetretenen Flüſſen ganz ausgewaſchen, und eine andere nicht minder unbedeutende Anzahl Felder bereits vor der Zeit von den Menſchen ausgeleert worden ſind, welche das theure Brot ſich nicht haben anſchaffen können.

2) Das Heydekorn und der Hierſe ſind gänzlich fehlgeſchlagen, und Erbſen und Linſen haben ebenfalls eine weit geringere als mittelmäßige Erndte gegeben. Alle Gartenfrüchte ſind dieſes Jahr faſt gar nicht in Rechnung zu bringen.

3) Da bei den Fortſchritten der Cultur viele der erfahrenern Landwirthe ſeit einigen Jahren angefangen haben ihr Schaafvieh mit Körnern zu füttern, ſo wird beſonders in dieſem Jahre die Conſumtion des Sommergetraides für dieſen Artikel ſehr groß ſeyn, weil nicht nur die ſteigenden Wollpreiſe, zur beſſern Pflege der Thiere ermuntern, ſondern hauptſächlich weil

durch die zweyfachen großen Ueberſchwemmungen in dem verlebten Sommer ein beträchtlicher Theil des Rauchfutters gänzlich weggeſchwemmt oder verdorben iſt, ſo daß die Pferde und Schaafe gröſtentheils mit Körnern werden durchwintert werden müſſen.

Nach dem allen ergiebt ein ungefährer Ueberſchlag, daß der geſammte Ertrag der heurigen Erndte kaum hinreichen könne, das eigne Bedürfniß des Landes bis zur nächſten Erndte zu decken, wenn auch darauf Rückſicht genommen wird, daß durch die Verſpätung der heurigen Erndte, doch nur vielleicht ein Monat für das Consumo gewonnen worden iſt.

Aeltere Vorräthe von einiger Bedeutung ſind in unſerm Bezirke gar nicht in Anſchlag zu bringen, und es würde alſo ſchon die größte Sparſamkeit, und eine kaum zu bewerkſtelligende Vertheilung des Ertrages der heurigen Erndte, eintreten müſſen, um zu verhüten, daß nicht in einzelnen Gegenden wirklicher Mangel vor der nächſten Erndte eintrete. Eine ſolche Conſervation des Vorraths iſt aber rückſichtlich des Königreich Sachſens nicht statthaft, da der Friedensſchluß die freye Ausfuhr ſtipulirt, auch Ausfuhrverbote überhaupt allemal ihren Endzweck verfehlen. Dieſe Ausfuhr nach Sachſen muß aber ſehr ſtark werden, da, wie geſagt, die Erndte im Gebirge faſt ganz mißrathen, und der Bedarf allein aus Preußen zu erholen iſt. Bereits anjetzt kaufen Gebirgsfuhrleute in der Gegend von Ortrand den Dresdner Scheffel Kartoffeln zu drey Thalern auf.

Wenn aber auch nirgends wirklicher Mangel eintreten ſollte; ſo iſt doch eine mit der größten Beſorgniß zu erwartende Theurung in ihren Wirkungen von derſelben Furchtbarkeit, als die Hungersnoth.

Denn wer nicht vermag, die Lebensmittel zu bezahlen, für den exiſtiren ſie nicht und der Unmuth über dieſe Unerſchwinglichkeit und das bittre Gefühl des Verſchmachtens bei möglicher Rettung, erhöht nur noch das Unglück der Leidenden.

In der Regel ſind die Preiſe nach der Erndte die Regulatoren der Preiſe bis zur nächſten Erndte und da dermalen der Berliner Scheffel Roggen $3\frac{1}{2}$ Rthlr. und der Scheffel Kartoffeln über einen Thaler gilt, ſo ſind die Ausſichten gewiß ſehr bedenklich. Wir ſind zwar überzeugt, daß dieſe Preiſe bis Weihnachten noch um etwas ſinken werden, weil die verſpätete Erndte den Erdruſch bis jetzt behindert hat und die Nothwendigkeit der Entrichtung der Steuern die kleineren Grundbeſitzer zwingen wird, ihren wenigen Ueberſchuß zu Markte zu bringen. Aber wenn dieſer verzehrt ſeyn wird, ſo werden die Preiſe im Frühjahr auch gewaltig in die Höhe gehen, wenn nicht Hülfe kommt, und vielleicht bis zu 5 Rthlr. für den Berliner Scheffel Korn ſteigen, ein Preis, den eine große Zahl von Menſchen nicht aufzubringen vermag und der die traurigſten Folgen nach ſich ziehen muß. Denn von den Beſitzern der größeren Erndtevorräthe bringen nur wenige ihr Getraide auf den Markt, und bewirken daher keine den Preis herunterſetzende Concurrenz. Die meiſten vielmehr verkaufen in größeren Quantitäten, an Müller, Bäcker und Getraidemäkler, wodurch dieſe Lebensbedürfniſſe ein Handelsartikel werden, und mithin auch kaufmänniſch zur Erlangung des größtmöglichen Gewinnes benutzt werden. So lange daher noch eine Steigerung des Preiſes zu hoffen iſt, werden die Vorräthe zurückgehalten und Gutsbeſitzer oder Pachter, welche bemittelt genug ſind, und nur ihren Vortheil im Auge haben, handeln nach der nehmlichen Maxime. Unſre Wuchergeſetze hindern das nicht; denn die §§. 1290. und 1291. des A. L. R. Thl. 2 Tit. 20 erfordern

1) ein ausdrückliches Verbot, welches nicht exiſtirt, und auf welches wir anzutragen am wenigſten geſonnen ſind, da ein ſolches nur gehäſſige Controllen nach ſich ziehen und ſeinen Zweck verfehlen würde;

2) Hat die juriſtiſche Interpetation die Anwendung dieſes Geſezzes ſchon auf ein doloſes Verheimlichen und auch nur bei den erſten Erbauern der Lebensmittel beſchränkt, nicht bei denen, die damit Handel treiben.

Sobald daher nur irgend eine Beſorgniß des Mangels im Lande laut wird, ſo iſt gerade dieſe Beſorgniß der Beweggrund, welcher eine künftige Theurung herbeiführt, und die Noth vergrößert, bis der gedrückte Haufen im Gefühle, daß der Staat ihn verlaſſen habe, und daß das Geſetz der Billigkeit und der Nächſten-Hülfe im Staate auf einem gewiſſen Puncte allemal eine Zwangspflicht conſtituire, der Regierung vorgreift und ſich eigenmächtig der Mittel bemeiſtert, ohne welche er ſein Daſeyn nicht friſten kann.

Daß der Staat darauf rechne, es werde die Liebe zum Gewinn von ſelbſt die Speculanten ermuntern, die nöthigen Vorräthe herbeizuführen, reicht auf keine Weiſe hin. Denn einmal iſt dies ungewiß, und kann wenigſtens erſt zu einer Zeit geſchehen, wo die Hülfe zu ſpät kommt. Sodann bleibt dabei der arme Theil der Einwohner immer noch der Gewinnſucht der Speculanten und der Verſuchung ausgeſetzt, ſich nicht mit einem kleinen, ſondern dem größtmöglichſten Profite zu begnügen. Wäre aber kein Profit zu erholen, ſo würde auch die Speculation ruhen, es möchten im Lande ſo viel Menſchen verhungern, wie da wollten. Ueberdem würden hierher ſchon ſehr anſehnliche Privatlieferungen kommen müſſen, und auf den Preis durch Aufhäufungen zu wirken, weil die Erfahrung ergiebt, daß alles bisher durch Privatunternehmungen herangebrachtes Getraide ſogleich in großen Maſſen aufgekauft worden iſt, um entweder es in die Gebirgsgegenden zu fahren, und davon dort größeren Profit zu machen, oder es wohl auch noch auf theuerere Zeiten aufzuſchütten. Der Kaufmann Jean Ber, der Amtsrath Spiegel, der Müller Hemme haben ſchon große Quantitäten ruſſiſches Getraide auf der Saale verkauft, ohne daß ſolches aus den angeführten Urſachen auf den Getraidepreis den mindeſten wohlthätigen Einfluß gehabt hätte.

Wenn aber die Zuverſicht eines behaglichen Zuſtandes das Glück eines Volkes ausmacht, und wenn umgekehrt die beſtändige Furcht vor dem ſchrecklichſten Schickſale, dem Hungertode, alles Volksglück zerſtört; kann und darf die Regierung dabei ruhige Zuſchauerin bleiben?

Und wenn Königs Friedrichs Heere Sachſen noch viel mehr gekoſtet hätten, ſo wird ſein Andenken doch geprieſen, daß er einen großen Theil vom Hungertode rettete. Wir adminiſtriren hier eine neue Provinz, und die künftige Geſinnung dieſes Volkes wird davon abhängig ſeyn, ob daſſelbe in der preußiſchen Regierung väterliche Fürſorge und Weisheit, und Unterſtützung in der drückenden Noth findet; oder ob es in dem Gefühle, unbedacht ſich ſelbſt überlaſſen zu bleiben, ſich ſelbſt berechtiget hält, frühere Abneigung mit neuem Unwillen zu verknüpfen. Sollen wir uns ſagen laſſen, daß die preußiſche Regierung von der Noth des Volkes habe Gewinn ziehen wollen, indem ſie die Steuern von derjenigen Einfuhre der Lebensmittel bezog, über deren Theurung das Volk ſchon ohnehin verzweifelt? Wenn dieſe Steuern gering ſind, iſt es nicht gerade darum beſſer, die Staatscaſſen dieſen geringen Ausfall tragen zu laſſen, als die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen darum zu verſcherzen?

Erlauben Ew. Durchlaucht uns dasjenige, was wir vorgeſtellt haben, durch einige Stellen eines Schriftſtellers zu belegen, der vielleicht unter allen, die über den Getraide-Markt geſchrieben haben, der ſcharfſinnigſte iſt. Rien n'est si vrai, ſagt Galliani, que les prix des blés laissés en liberté se mettent en équilibre; rien n'est si vrai que le commerçe rendu libre repandra du blé par tout, ou il y aura de l'argent et des consommateurs; rien n'est si vrai en theorie, parçeque tous les hommes courent aprés le gain, cequi était a demontrer. Mais prennez garde en pratique, qu'il faut un tems physique à la poste des lettres pour envoyer la nouvelle du defaut de blé d'une ville a un Pays, qui en a; il faut un autre espaçe de tems pour que le blé arrive; et si cet espaçe du tems est de quinze jours, et que vous n'ayez des provisions que pour une semaine, la ville reste huit jours sans pain, cet et insecte apellé homme n'en a que trop de huit jours de jeune pour mourir, ce qui n'étoit pas a faire. Concluons donc de ne pas laissez à la nature le soin de nos petites genilles? Elle est trop grande dame pour cela! La politique n'est autre chose que la science de prevenir ou de parer les mou-

vemens instantanés, qui se font par des causes extraordinaires: Or si vous laissez l'approvisionnement de la ville à la prévoyance des particuliers; vos magasins ne seront point remplis, et vous n'y trouverez pas une demie année de provisions suffisantes pour un peuple entier.

Les etres asservis font un raisonnement bien simple; ils disent à leur maitre, vous nous aves privés entierement de nos forces; ainsi ou faites, ou rendéz nous la liberté de faire. N'allez pas nous dire, qu'un accident imprévu est survenu. Ce n'est pas a nous a examiner si cet accident pouvait ou ne pouvait pas etre prevu; vous devez prevoir et parer l' imprevu; vous devez même vous attendre a l'inattendu.

La gaieté interieure du coeur de l' homme est l'effet du repos et de la securité qu'il sur son état et sur son avenir.

Si la valeur numeraire de toutes les choses est changée, le trouble s'empare de tous les coeurs; on ignore son sort, la gaieté disparait.

Si les fonts des halles son contents, il n'arrivera aucune tache ni aucun desastre a l'administration. Sayés persuadé de cette theorie que je vais vous dire. Les grands conspirent et se revoltent; les bourgeois se plaignent et restent dans le celibat; les paysans et les artisant se desesperent et s'en vont; les portefais s'ameutent. Cela ne change jamais!

Dieſe Beſorgniß ſpricht der Landrath des Mannsfeldiſchen Kreiſes geradezu aus, daß die Theurung, verbunden mit der Fortdauer der drückenden weſtphäliſchen Grundſteuer, das Volk bis zu dem Grade des Mismuthes treiben werde, daß er Unruhen beſorge.

Uns indeſſen treibt dieſe Beſorgniß weniger, als die Ueberzeugung von der Obliegenheit der Regierung, die Theurung nicht bis zu dem Grade ſteigen zu laſſen, daß ſie das Lebensglück der Einwohner und deren Gewerbthätigkeit gefährdet. Selber helfen können ſich die wenigſten Städte; ſie ſind zu arm um einen Vorſchuß aufzubringen, und beſitzen keine Kaufleute, welche Handlungsverbindungen anzuknüpfen verſtehen. Naumburg möchte wohl in

unſerm Bezirke allein im Stande ſeyn, Magazine für eigene Rechnung anzulegen, und es iſt auch ſolches durch die Bemühungen des Kreisdirector Lepſius ſchon geſchehen.

Für die übrigen Städte, beſonders für das ſo volkreiche Halle, ſo wie für die Städte im Mannsfeldiſchen und ehemaligen Churkreiſe ſehen wir keine Hülfe ab, wenn die Regierung nicht zutritt.

Zu den Mitteln, wodurch dieſelbe helfen kann, zählen wir aber keinesweges ein Verbot, welches in die bürgerliche Freiheit unrechtmäßiger Weiſe eingriffe, und nur das Uebel noch ſchlimmer machen könnte. Denn wie oben erwähnt, nicht der wirkliche Mangel iſt es, welcher drückt; ſondern bloß die Furcht vor der immer höher ſteigenden Theurung, und die darauf berechnete Speculation, ſind die Quellen des Uebels. Jedes Verbot der Regierung bezeichnet nur, daß auch ſie von dieſer Furcht befallen ſey, erhöht ſie daher, und macht das Uebel noch ſchlimmer. Soll Hülfe geleiſtet werden, ſo muß ſie darin beſtehen, daß dieſe Furcht gehoben wird, daß Maaßregeln getroffen werden, welche die Zuverſicht erwecken, daß man die Zukunft nicht zu fürchten brauche. Eine ſolche Zuverſicht kann aber nur dadurch erweckt werden, daß ſie auf Realität beruht, daß die Speculation nicht hoffen darf, durch Zurückhaltung der Vorräthe die Preiſe in die Höhe zu treiben.

Dahin rechnen wir nun

1) den ſchon in unſerem Berichte vom 6. Juni c. vorgeſchlagenen Erlaß der Abgaben auf die Getraideimportation. Es iſt uns dabei weniger um den wirklichen Vortheil der Kaufleute zu thun, als um die Meinung von der Unterſtützung und Vorſorge der Regierung. Denn die Meinung überhaupt iſt es ja, worauf es ankommt. Doch möchte gegenwärtig dies Mittel nicht hinreichen, ſondern die Regierung wird

2) nun auch wirklich in den Oſtſeehäfen oder in Rußland Aufkäufe machen, und Magazine anlegen laſſen müſſen, aus welchen

a) die ärmere Volksclaſſe

b) in kleinen Quantitäten, z. B. wöchentlich jede Familie nicht mehr als höchſtens einen Berliner Scheffel

c) zu einem beſtimmten und unveränderlichen Preiſe bis zur Erndte, z. B. zu 3 Rthlr. für den Berliner Scheffel,

ihr Bedürfniß erholen könnte. Ob dieſe Ankäufe für unmittelbare Rechnung der Regierung, oder durch Lieferanten, denen Vorſchüſſe und Unterſtützungen gegeben werden, am beſten zu bewerkſtelligen ſeyn, ſtellen wir anheim, und bemerken nur, daß dieſe Magazine am beſten mit den Rentamtsſchüttboden zu verbinden und die Vorräthe auf dieſen zu demſelben Preiſe zu verkaufen ſeyn dürften.

Schaden wird die Regierung bei dieſem Geſchäfte wohl nicht leicht machen; wenn ſie aber auch wirklich zuſetzte, ſo würde ſie ebendies wieder bei den Entrepriſen der Militärverpflegung gewinnen, welche mit dem Anſchwellen der Getraidepreiſe immer höher ſteigen werden.

Indeſſen iſt, was die Verpflegung des Militärs betrifft, ſehr anzuempfehlen, daß der diesfallſige Bedarf, wenigſtens an Roggen, im Auslande erkauft werde, weil der Staat durch die, mittelſt Licitationen in dem bisherigen Maaße zu machenden Entrepriſen bei dermaligen Umſtänden nur mit großem Schaden operiren kann.

Unerlaßlich aber ſcheint uns die Anlegung der Magazine für Rechnung der Regierung, weil bei allen Privat-Unternehmungen die Bedingungen sub b) und c) nicht zu bewerkſtelligen ſind, ohne deren Erfüllung die Vorräthe der ärmeren Volksclaſſe nicht zu Gute kommen und der Aufkäuferei kein Einhalt zu thun iſt. Völlig überzeugt aber ſind wir, daß dieſe anzulegenden Magazine nicht von übergroßer Bedeutung ſeyn dürfen, wenn die Gewißheit deren Anlegung anjetzt ſchon officiell bekannt wird, und das Publicum die Anſtalten dazu machen ſieht. Denn unter dieſer Vorausſetzung werden die im Lande vorhandenen Vorräthe hoffentlich auf den Markt kommen, und die Concurrenz die Preiſe ſinken machen.

Merſeburg, den 23. Octbr. 1816.

Die Königl. Regierung.

ß. No. 1.

An des Staatskanzlers Hrn. Fürſten
v. Hardenberg Durchl.,
des Miniſters des Innern, Herrn
v. Schuckmann,
und des Miniſters des Kriegs, Herrn
v. Boyen Excellenzen.

Indem die Königl. Regierung hieſelbſt wegen der Beläſtigung des Serviszuſchuſſes Bericht zu erſtatten beſchloß, brachte ich in Antrag, zugleich die in der Anlage berührten Gegenſtände in dieſem Berichte mit zur Sprache zu bringen. Man war indeſſen zwar mit der Wichtigkeit und Richtigkeit dieſer Bemerkungen völlig einverſtanden, hatte indeſſen doch die Beſorgniß, daß dadurch leicht der Verdacht einer Art von Beſchwerdeführung gegen die betreffenden Miniſterien erregt werden könnte. Ich habe daher gern von meinem Vorſchlage abſtrahirt, kann mir aber nicht verſagen, für meine Perſon dieſe Gedanken hiermit gehorſamſt vorzulegen, da jene Beſorgniß mich nicht hält. Denn einmal hoffe ich, daß des Herrn Miniſters des Innern ſowohl, als des Krieges, Excellenzen, von meiner perſönlichen Verehrung und ganzen Ergebenheit gegen Sie ſo überzeugt ſind, daß dieſer Schritt dagegen keinen Zweifel erregen wird. Große Männer kennen keine kleinliche Eiferſucht auf die Ideen Anderer. Im Bewußtſeyn ihrer Würde geſtatten ſie Andern gern, auch zu denken und ihre Gedanken zu äußern.

Andern Theils glaube ich auch als Regierungsrath nur meine Pflicht zu erfüllen, wenn ich Zweifel und Bedenken von der Art zur Sprache bringe. Denn die Regierungen ſind, nach meiner Vorſtellung, nicht bloß ausführende, ſondern auch conſultative Behörden, und es gehört zu ihren Obliegenheiten, den Einfluß der Geſetze und Verordnungen zu beobachten, zu erwägen, und den höheren Behörden nach ihrer beſten Ueberzeugung zu ſchildern. Um deswillen habe ich auch dieſe Angelegenheit nicht zum Gegenſtande einer Druckſchrift machen, ſondern ſolche als Staatsdiener

einberichten wollen, den höchſten Behörden vertrauend, daß wenn meine Anſichten irrig und verwerflich wären, doch die Wichtigkeit des Gegenſtandes bei ihnen zur vollſtändigen Rechtfertigung dieſes meines Unternehmens dienen werde.

Denn welcher preußiſche Staatsbürger wird nicht bei Betrachtungen über die künftige Sicherheit ſeines Vaterlandes ergriffen werden? Dieſe aber iſt es, welche bei den in Rede ſtehenden Gegenſtänden mir in Betrachtung gekommen iſt. Die bedenkliche politiſche Lage Preußens ſcheint es mir unerläßlich zu machen, bei jedweder Einrichtung fern hinaus den Einfluß derſelben auf die Erhaltung und Sicherheit des Staats genau zu berechnen. Begränzt von Nachbarn, welche phyſiſch ungleich mächtiger ſind, kann es die Bürgſchaft ſeiner Erhaltung nur in der moraliſchen Ueberlegenheit ſeiner Bürger und Inſtitutionen finden. Eben dieſe erregt aber nothwendig wieder die Scheelſucht und den aus Schaam gebornen Neid der Uebrigen, und ſo wird Preußen nie auf Andere rechnen dürfen, ſo wie es anjetzt ſchon anerkannte Thatſache iſt, daß Preußen und die Preußen im Auslande faſt nirgends beliebt ſind. Ueberhaupt aber iſt ja nur der ſtark, der ſich auf ſich ſelbſt verlaſſen kann, und ſeine Kräfte kennt. Iſt dieſe Zuverſicht für Preußen unentbehrlich, ſo nöthigt ſein Verhältniß zu ſeinen Nachbarn es, alle ſeine Kräfte zu benutzen, zuſammenzuhalten und zu üben. Ich bitte um Entſchuldigung über die Anführung dieſer allgemeinen und bekannten Sätze; es iſt nur darum geſchehen, um dadurch anzuzeigen, wie daraus das Reſultat in der Anlage hervorgegangen iſt, und warum es mir von ſo ungemeiner Wichtigkeit zu ſeyn ſcheint. Weit entfernt aber, darüber abzuſprechen, unterwerfe ich dieſes Räſonnement gern Ew. Durchl. und Excell. höherem Ermeſſen.

Anlage.

Der pecuniäre Nachtheil, den die Einrichtung des Servis-Zuſchuſſes für einzelne Orte mit ſich führt, ſo ungemein groß er iſt, ſcheint mir dennoch immer noch der unbedeutendſte zu ſeyn. Unendlich größer erſcheint mir der Nachtheil, der daraus auf den Volks- und Nationalgeiſt und auf die ganze Organiſation des

Staates ſich verbreitet, indem durch dieſe Einrichtung die alte Spaltung der Nation zwiſchen Militär und Civil genährt wird. Dieſe Folge iſt nothwendig, nicht bloß, weil dieſe Zubuße für das Militär eine unmittelbare Laſt der Bürger, und ein Gegenſtand des Unwillens und des Verdruſſes wird; ſondern noch weit mehr, weil er den weiteſten Spielraum zu Plackereien giebt, welche mit der Zeit eine wahre Antipathie zwiſchen Civil und Militär herbeiführen müſſen. Man gehe an alle Garniſonorte, ſo wird man die häufigſten Klagen hören von vielen Militärs, das ihren Anſprüchen und Wünſchen noch immer kein Genüge geſchieht, von Seiten der Einwohner aber, daß Offiziere großen Theils ihre Prätenſionen zu weit treiben, und nicht zu befriedigen ſind. Dies kann nicht anders ſeyn, da die geſetzlichen Beſtimmungen der willkührlichen Auslegung allzu viel Spielraum laſſen, da in allen Ständen eine große Zahl von Menſchen ihren eigenen Vortheil für die höchſte Rückſicht ihrer Handlungsweiſe halten, da hierdurch auch die billigeren und beſſeren verleitet werden, nicht ſchlechter dran ſeyn zu wollen, als ihre Mitbürger und Cammeraden, und da am Ende auch der Weg der Beſchwerde an die vorgeſetzten Behörden dieſem Zuſtande kein Ende macht, indem einmal bei der Entſcheidung ebenfalls gar viel von den gewohnten Anſichten der Vorgeſetzten abhängt, andren Theiles um des lieben Friedens willen nicht ſelten fünfe gerade bleibt.

Es ſcheint mir aber der ganze Serviszuſchuß auf gar keinem haltbaren Grundſatze zu beruhen. Eine gänzliche Gleichſtellung aller örtlichen Verſchiedenheiten iſt ein Ding der Unmöglichkeit, und wenn überhaupt das Tractament wegen der örtlichen Verſchiedenheit der Theurung der ganzen Lebensart nicht verſchieden gegeben wird, ſo iſt gar kein Grund vorhanden, warum gerade bei dem einen Artikel der Lebensbedürfniſſe, der Miethe, eine völlige Gleichſtellung nothwendig ſey. Es mögen allenfalls die Garniſonorte nach Verhältniß der Theurung der Wohnung und Feurung in mehrere Claſſen eingetheilt, und nach dieſen Claſſen verſchiedene Servisſätze beſtimmt werden. Damit aber ſey es auch genug, ſo hören alle Prägravationen, Chicanen, Plackereien und

Klagen wegen des Serviszuſchuſſes oder Naturalquartieres mit einemmale auf. Dieſe Angelegenheit führt aber auf eine allgemeine Betrachtung über das ſtaatsrechtliche Verhältniß des Militärs und Civils zu einander. Das weiſeſte, einflußreichſte und wohlthätigſte Geſetz unter allen der jüngſten Zeit iſt unſtreitig die neue Landwehrordnung. In ihr ruht die Kraft und die Sicherheit des Staats. Die große und heilige Idee, daß jeder Bürger ſein Vaterland vertheidigen müſſe, liegt ihr zum Grunde. Jeder Bürger iſt ſonach geborner Soldat, und muß, ſobald es gilt, alle Pflichten und Gefahren des Soldaten übernehmen. Wo dem ſo iſt, in einem ſolchen Lande kann es keine Kaſte geben, welche allein die Pflicht hätte, im Kriege für ihre Mitbürger zu bluten und zu ſterben, dafür aber auch im Frieden von ihren Schützlingen gepflegt und geehrt werden müßte. In Preußen darf es im Frieden im ganzen Lande nur Bürger geben, welche alle für den Krieg gerüſtet und geübt ſind, ſo wie es im Kriege nur Wehrmänner giebt. Eine Verſchiedenheit von Ständen, welche ſich dem Kriege oder dem Gewerbe widmen, darf für uns nicht exiſtiren. Jede Einrichtung, welche eine ſolche Unterſcheidung ausſpricht oder nährt, ſteht im directeſten Widerſpruche mit dem Grundſatze der Landwehrordnung, und führt eine Inconſequenz der Geſetzgebung herbei, welche für längere Zeit einen Zuſtand des Schwankens und der Schwäche verurſacht, und am Ende doch mit dem Untergange des einen oder des andern der widerſprechenden Principe endigen muß. Will man das nicht, ſo dürfen in Preußen alle Einrichtungen und Anordnungen nur allein die Tendenz haben, alle Bürger zu kampfbereiten Männern zu bilden, aus allen Soldaten zu machen, welche, indem ſie ihr friedliches Gewerbe treiben, den militäriſchen Sinn bewahren und einen Stolz darin finden, des Vaterlandes Vertheidiger zu ſeyn. Es darf bei uns alſo keinen Stand geben, welcher dieſen militäriſchen Sinn vorzüglich bewahren ſoll, und welcher eben dadurch ein Gegenſatz für das ganze übrige Volk würde. Das ſtehende Heer darf nur als die Pflanz= und Uebungsſchule der ganzen Nation daſtehen, außerdem aber muß es mit der Nation durchaus in allen Verhältniſſen und

Rückſichten eins und daſſelbe ſeyn. Der Soldat im Lande muß alſo durchaus im Lande Bürger ſeyn; nichts muß ihn vom übrigen Bürger unterſcheiden, nichts dem Gedanken Nahrung geben, daß der Soldat nicht Bürger, der Bürger nicht Soldat ſey. Es müſſen alſo alle Geſetze, Anordnungen und Einrichtungen für beide gleich gelten, der Soldat der bürgerlichen Obrigkeit ganz gleichmäßig Gehorſam ſchuldig ſeyn, und durchaus keine Exemtionen ſtatt finden, noch viel weniger Einrichtungen, welche beide trennen und in läſtigen Gegenſatz ſtellen.

Die Erfahrung hat uns 1806 gelehrt, wie wenig ein noch ſo geübtes Heer iſt, das von der Nation getrennt iſt; aber ſeit 1813, wie viel ein Volk vermag, welches ſelbſt die Waffen zu führen bereit iſt, ſeinen König, ſein Vaterland und ſeine Geſetze liebt. So ſtark wird Preußen immer ſeyn, wenn die Geſetzgebung dieſen Geiſt unterhält. Der Geiſt der Geſetze, nicht ihr Buchſtabe iſt es, welcher die Nationen bewegt und ihre Schickſale beſtimmt. Die ſchwellende Saat und ihr Seegen, iſt abhängig von dem kleinen Korne, das der Erde Schooß verbirgt. Iſt dem ſo, ſo muß ich glauben, daß zwei neuerdings ergangne Verordnungen vom 9. Auguſt a. p. und vom 19. April c. nur nachtheilig wirken können. In der erſteren iſt beſtimmt, daß obgleich die Vorſpannpflichtigkeit auf alle Landeseinwohner ohne Unterſchied ausgedehnt worden, dennoch davon das Militair nicht bloß rückſichtlich der Dienſtpferde, wo es ſich von ſelbſt verſteht, ſondern auch rückſichtlich ſeiner Luxuspferde gänzlich ausgenommen werden ſolle. Wozu dieſe Ausnahme? Um unangenehme Berührungen zu vermeiden! Aber der Soldat, als Staatsbürger, ſoll den geordneten Obrigkeiten und den Geſetzen gehorchen: er ſoll daran gewöhnt, nicht davon eximirt werden. Wer den bürgerlichen Geſetzen gut gehorcht, wird es auch den militairiſchen und die Diſciplin wird ihm nicht ſchwer ſeyn.

Das zweite Reſcript an die Bromberger Regierung verordnet, daß alle Militairs von allen Communallaſten und Abgaben frei ſein ſollen, mit Ausnahme derer, welche eigentlich Staatsabgaben ſind, und nur communweis aufgebracht werden. Dieſe Beſtimmung wird

beſonders wichtig bei der Abzahlung der faſt alle Orte drückenden Kriegsſchulden. Die Gelehrten ſind darüber noch ſehr uneinig, ob Kriegsſchulden überhaupt als eine das ganze Land und den ganzen Staatsverein treffende Laſt, oder ob ſie als bloß örtliche Laſten angeſehen werden müſſen. Die Rechtsphiloſophie hat für die erſtere Meinung ſehr triftige Gründe, und wenn ſie überwiegend ſeyn ſollten, ſo würde das Militär zur Tilgung der Laſten, welche das allgemeine Unglück auf das Land gebracht hat, auf jeden Fall beitragen müſſen. Möge dem aber ſeyn, wie ihm wolle; ſo iſt es gewiß nicht gut, die Offiziere der Armee rückſichtlich der Communalabgaben anders zu behandeln, als alle übrigen Staatsdiener. Die Offiziere ſind Officianten des Staats für die Waffenübung der Nation; ſie müſſen alſo wie alle übrigen Officianten behandelt werden. Daß ihr Aufenthalt unbeſtimmter, kürzer und unſicherer iſt, kann gar keinen Grund abgeben. Auch jeder andere Officiant muß ſich die Verſetzung zu jeder Zeit gefallen laſſen, und auch der Offizier muß doch an irgend einem Orte leben und daſelbſt den Schutz der bürgerlichen Einrichtungen und alle Vortheile des Communalverbandes genießen. Es iſt unbillig, daß dieſer ſein Genuß von ſeinen Mitbürgern übertragen werden ſoll und es muß dies auf der einen Seite ſtille Vorwürfe, auf der andern Seite aber den Geiſt der Exemtion und Ueberhebung erwecken. Unläugbar hat der Staat, indem er die Gehalte ſeiner Diener, und zugleich den Ort ihres Aufenthaltes beſtimmt, das Recht anzuordnen, wie viel ſie nur von ihrem Gehalte zu den Communallaſten abgeben dürfen. Dies iſt für die Civil-Officianten durch Feſtſetzung des Satzes von 1 bis 2 pro Cent geſchehen. Glaubt man, daß der Offizier ſolches von ſeinem Tractamente nicht abgeben könne, ſo möge dies nach Verhältniß erhöht werden. Nur bleibt zu wünſchen, daß er, gleich allen andern Staatsdienern behandelt und keine ſchädliche Unterſcheidung ſtatuirt werde.

Alle ſolche Beſtimmungen haben die wohlgemeinte Tendenz, jede unangenehme Reibung zwiſchen dem Civil und Militair zu verhüten und die Eintracht zu erhalten. Aber zwiſchen Körpern,

welche keine verſchiedenartige Fläche darbieten, kann gar keine Reibung ſtatt finden, und da die Berührung des Civil und Militairs doch in tauſend Verhältniſſen ſtatt finden muß; ſo kann es wenig fruchten, einige Berührungen zu verhüten. Vielmehr iſt das einzige radicale Mittel, jede Verſchiedenheit abzuſtellen und fortzuſchaffen und beide Stände zu gleichartigen Maſſen zu formen. Jedes andere Mittel iſt ein Palliativ, welches bald verrauchen muß, aber den großen Nachtheil mit ſich führt, daß die dadurch zurückgehaltene Stimmung, der erregte Widerwille und Haß, mit concentrirter Kraft losbricht, wenn es zur Exploſion kommt. Gewiß iſt Preußen verloren, wenn es je wieder dahin kommen könnte, daß die Stände ſich ſelbſt unterſcheiden und der eine die Demüthigung des andern, wenn auch nicht mit Freuden, doch mit ſtiller Billigung, anſehen könnte.

Grävell.

Die Gegenſtände, welche Ew. Wohlgeb. in Ihrem Pro Memoria vom 1. v. M. zur Sprache bringen, ſind vorlängſt von den Miniſterial-Behörden ſowohl, als von mir erwogen.

Ueber das Servis-Weſen zur Erleichterung der Städte liegen bei den Miniſterien beſondere Plane vor.

Die Befreiung der Offizierpferde vom Vorſpann, iſt bei der geringen Zahl der Offizierpferde, die zu den Luxuspferden gezählt werden können, bei der großen Beſchränkung der Vorſpannleiſtungen und da übrigens alle Pferde, die von Königlichen Beamten des Dienſtes wegen gehalten werden, von der Vorſpannpflicht frei ſind, nicht von ſolchem Werth, um darüber Differentien zu erwecken, die bei der Ausführung unvermeidlich entſtehen würden.

Die bedingte Concurrenz der Militärperſonen zu den Communal-Laſten, iſt nach Grundſätzen, die in der Sache ſelbſt liegen, und durch unmittelbare Beſtimmungen Sr. Majeſtät zur Anwendung vorgeſchrieben ſind, bereits berichtigt.

Ihre auf eine allgemeine und unbedingte Theilnahme des Offiziers gerichtete Meinung, beruht auf einen weſentlichen Irrthum,

weil der active Offizier niemals ein Mitglied der Commune [47]) werden kann, indem er nach dem beſtimmten Befehl Sr. Majeſtät nirgend einbürgern ſoll. Sein Stand=Quartier iſt ein fortwährendes Lager, und der Communalverband für ihn ganz gleichgültig, weil er das Wohlthätigſte deſſelben, einer dauerhaften häuslichen Einrichtung, entbehrt.

Wenn ſich indeß in den Bemerkungen Ew. Wohlgeb. auch kein Anlaß findet, eine beſondere Berathung der Behörden darauf zu richten; ſo gebe ich Ihnen doch gern meinen Beifall zu erkennen, daß Sie den Kreis Ihrer Kenntniſſe auch über Gegenſtände der Verwaltung, durch fortgeſetztes Studium zu erweitern bemüht ſind.

Berlin, den 12. März 1817.

C. Fr. Hardenberg.

An des Königl. Regierungs=Raths
Herrn Grävell Wohlgeboren in
Merſeburg.

ν. No. 1.

An die Königl. Hohen Miniſterien
der Finanzen und des Innern zu
Berlin.

Die Regierung zu Merſeburg macht Vorſchläge zur Beförderung der Obſtcultur.

Da wir aus den Amtsblättern der Rheiniſchen Provinzen erſahen, daß die Obſtcultur dort ein Gegenſtand beſonderer Aufmerkſamkeit ſey, und wir darauf unſer Augenmerk zu richten, nicht weniger uns verpflichtet halten, ſo haben wir uns von dorther die dieſen Gegenſtand betreffenden Verordnungen und Inſtructionen communiciren laſſen und daraus erſehen, daß dieſe Parthie daſelbſt

---

47) Das werden alle Schutzverwandte eines jeden Ortes auch nicht. Irgendwo genießt doch auch der Offizier die Vortheile des Communalverbandes und der dadurch erzeugten polizeilichen Anſtalten.

als ein beſonderer Zweig der Landesadminiſtration förmlich, durch Anſetzung von Plantagenmeiſtern und Aufſehern organiſirt iſt, und beſonders den Communen beſtimmte Vorſchriften über die Anlegung von Obſtanpflanzungen ertheilt worden ſind.

Die Nachahmung dieſer Einrichtungen ſcheint uns indeß für unſern Regierungsbezirk nicht angemeſſen. Nur die Veredlung der Bäume erfordert beſondere Geſchicklichkeit, wozu kunſtmäßige Anleitung zu wünſchen iſt, wird aber bei dem dermaligen Zuſtande der Dinge zweckmäßiger in eignen größeren Baumſchulen betrieben, zu deren Beſorgung derjenige, welcher ſie unternimmt, ſich auch die gehörigen Kenntniſſe verſchaffen wird. Für das bloße Verſetzen und Anpflanzungen der jungen Bäume und deren Wartung ſind ſo wenige Kenntniſſe erforderlich, daß dazu uns die Anſetzung beſonderer Kunſtverſtändigen unnöthig ſcheint, indem nicht leicht ein Ort ſeyn wird, wo nicht einige Leute jene Geſchäfte verſtünden. Ueberdem führt jede Art von Aufſicht, Zwang und Nöthigung etwas der menſchlichen Natur unangenehmes bei ſich, was dem Gedeihen des damit verbundenen Gegenſtandes widerſteht, und daher vermieden werden muß, ſo weit es immer möglich iſt. Den dazu zu verwendenden Fond glauben wir vielmehr auf nützlichere Weiſe für die indirecte Unterſtützung der Obſtanpflanzungen in Anſpruch nehmen zu dürfen. Denn wer da ſagen wollte, daß alles Nützliche und Vortheilhafte ſich von ſelbſt und durch den Eigennutz der Menſchen, verbreiten und heben werde, der würde wenig Erfahrung in der wirklichen Welt verrathen. Vorurtheile, Gewohnheit, Indolenz, ſchlechte Balancirung des augenblicklichen Verluſtes mit dem künftigen Gewinne, Unwiſſenheit und Mangel der erſten Anlagekoſten, ſind eben ſo viel Hinderniſſe des Fortſchreitens nützlicher Einrichtungen.

„Das Gute," ſagt einer unſrer erſten Politiker, „was der Weiſe thun kann, iſt die Zeit der Berichtigungen und Beſchleunigungen. Er kann einem Volke viel vergebliche Verſuche, und viele Proben erſparen, die es auf ſeine Unkoſten hätte machen müſſen, und ihm oft theuer zu ſtehen gekommen ſeyn würden. Er ſieht und berechnet das Gute, Nützliche und Zeitmäßige und beſchleunigt

die Ausführung. Vielleicht würde die ſich ſelbſt überlaſſene Natur die Menſchen durch verſchiedene Verſuche, durch begangene Irrthümer nur durch den daraus erwachſenen Schaden eben dahin gebracht haben; aber vielleicht zu ſpät. Auf jeden Fall ſpäter und nichts iſt ja unbezahlbarer als die Zeit und der Verluſt der inzwiſchen entbehrten Vortheile."

So iſt es auch mit dem Obſtbaum. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ſeine Fortſchritte ohne Aufmunterung und Unterſtützung nur ſehr langſam fortgehen. Die ſächſiſche Regierung hat ihn daher aufzuregen beſtrebt und nicht vergeblich. Beſonders in Thüringen haben viele Gemeinden ihre Alleeenden mit Obſtbäumen bepflanzt, und die Städte Sangerhauſen, Zeitz, Prettin ꝛc. ziehen einen anſehnlichen Theil ihrer Kämmereyeinkünfte aus ſolchen Plantagen. Dennoch iſt noch weit mehr zu thun übrig, und die von der ſächſiſchen Regierung angewandten Mittel ſind gegenwärtig theils geradezu aufgehoben, theils eingeſchränkt.

Es beſtanden dieſelben aber theils in directen Befehlen theils indirect in Prämien. Zu den erſtern gehört die Verordnung, daß jeder neue Anbauer auf dem Lande ſechs Obſtbäume anpflanzen mußte. Dieſe Anordnung führt zwar nur einen geringen Zwang mit ſich; ihr Erfolg iſt aber auch für das Ganze von weniger Bedeutung und die Controlle fällt faſt ganz weg. In den Städten war dieſe Verordnung meiſtentheils dahin motivirt, daß ſie in ein Geldäquivalent verwandelt worden iſt, welches zu einer Caſſe gezogen wurde, aus welcher für gemeine Rechnung die Pflanzungen beſorgt wurden. Dieß iſt allerdings zweckmäßig, weil die Anpflanzung einer kleinen Zahl von Bäumen nicht fortkommen kann.

Die jungen Bäume erfordern in den erſten Jahren ſo viel Aufſicht und Schutz gegen Wetter, Menſchen und Thiere, und dieſer verlohnt ſich nur bei großen Anpflanzungen dergeſtalt, daß er immer fortgeleiſtet werden kann, ſo daß kleine ſich ſelbſt überlaſſene Anlagen immer eingehen müſſen. Dieß beſtätigt die Erfahrung vollkommen. Von dieſen directen Verordnungen iſt daher, nach unſrer Meinung nicht viel zu erwarten.

Ungleich wirkſamer ſind die Prämien geweſen, welche die ſächſiſche Regierung verwilligt hatte, und die jetzt aufgehört haben. Es iſt aber nicht unſre Abſicht, auf deren Wiedereinführung anzutragen, ſondern vielmehr auf noch indirecteren Wegen der Obſtcultur zu Hülfe zu kommen. Hiernach gehen unſre Vorſchläge dahin:

1 — den Ankauf guter veredelter junger Bäume zu erleichtern. Es giebt in unſerm Bezirke Gegenden, wo es gar keine Obſtſchulen giebt, und andere wo die jungen Bäume mit 8 u. 10 bezahlt werden müſſen, ohne daß dieſer hohe Preis zu mehreren Anlagen Veranlaſſung gäbe. Bei einem ſolchen Preiſe muß aber wohl den Einwohnern die Luſt vergehen, Obſtbäume anzupflanzen, und es bedarf wohl weiter keiner Ausführung, daß die Obſtcultur durch nichts ſo ſehr ermuntert werden könne, als wenn es den Einwohnern möglich gemacht wird, die jungen Stämme ſo wohlfeil als möglich anzukaufen. Dieß würde dadurch zu bewirken ſeyn, wenn

a) die Gärtner in den Königl. Gärten angehalten werden, anſehnliche Obſtſchulen zu halten und eine gewiſſe Quantität Bäume alljährlich zum Abſatz zum Preiſe von 4 gr. für das Stück veredelter Bäume und von $2\frac{1}{2}$ Fl. für Pflaumen- und ſaure Kirſchbäume, bereit zu halten. Dieß könnte in den Königl. Gärten Pretzſch und Elſterwerda geſchehen. Wir behalten uns hierüber jedoch einen nähern Bericht bevor, wenn wir die eingeforderten nähern Nachrichten über die jetzige Benutzung dieſer Gärten erhalten werden.

b) — Außerdem aber möchte es von Nutzen ſeyn, noch hin und wieder Privat-Obſtſchulen dadurch entſtehen zu machen, daß Fiscus denjenigen, welche die Unternehmung machen wollen, ein Stück Sandland, (denn auf ſchlechtem Boden müſſen ſie ohnehin angelegt werden,) von einem oder etlichen Morgen unentgeldlich überließe, und ihnen ebenfalls das Holz zur Umzäunung unentgeltlich gäbe, unter der Bedingung, daß ſie alle Jahre ſo viel junge Bäume, als der

7. Theil des Flächen=Inhalts zu tragen vermag, zum Verkaufen bereit halten, und das Stück Land, von wenigſtens einem Zoll Durchmeſſer, zu höchſtens 4 Gr. und resp. 2½ Gr. verkaufen, auch dafür Sicherheit beſtellen.

Das Holz zur dichten Umzäunung iſt allerdings unentbehrlich, um die Obſtſchule vor dem Wildfraße zu ſchützen, würde aber nur zur erſten Anlage herzugeben ſeyn. Der Rentbeamte Echtermeyer zu Libenwerda hat ſich bereits zu einer ſolchen Anlage erklärt, und meint ſogar den Stamm zu 3½ Gr. verkaufen zu können, und da er uns als ein zuverläſſiger Mann bekannt iſt, ſo tragen wir darauf an, mit ihm den erſten Verſuch machen zu dürfen.

Dieſe Unterſtützung durch den wohlfeilen Ankauf, halten wir für hinreichend, um eigentliche Obſtplantagen, d. h. zuſammenhängende Flecke mit Obſtbäumen bepflanzt, hervor zu rufen. Dagegen dürfte

2 — zur Ermunterung der Anpflanzung von Alleen auf Wegen noch eine wirkliche Prämie nützlich ſeyn. Die Aufſicht iſt hier, ſowohl wegen der größeren Ausdehnung, als der Frequenz der Straße ungleich ſchwieriger, dagegen der Ertrag, theils aus dem letztern Grunde, theils um des Staubes willen geringer iſt.

Gleichwohl verdienen gerade dieſe Anpflanzungen vorzügliche Begünſtigung zur Verſchönerung der Gegenden, und weil dieſer Grund und Boden auf andere Weiſe nicht benutzt werden kann; um deßhalb tragen wir darauf an:

denjenigen, der eine Allee von (wenigſtens) 300 Stück Obſtbäumen anlegt, eine Unterſtützung durch unentgeltliche Verwilligung der Hälfte der hölzernen Pfähle aus den königlichen Forſten oder des Werths derſelben zu Theil werden zu laſſen, nicht minder zu verordnen:

daß zur Befriedigung der jungen Bäume gegen den Wildfraß die Dornen von Gemeindeplätzen oder aus den Waldungen unentgeldlich entnommen werden können.

Da aber in manchen Gegenden der Boden und die Localität die Anpflanzung von Obſtbäumen nicht erlaubt, gleichwohl zu wünſchen iſt, daß die Wege, Markgränzen, Grabenufer ꝛc. wenigſtens benutzt würden, um Nutzholz darauf zu ziehen, als Birken, Eſchen, Rüſtern, Erlen und beſonders Eichen, woran es in der Folge wohl mangeln möchte; ſo ſtellen wir zugleich anheim, ob nicht dieſe Anpflanzungen dadurch zu befördern ſeyn möchten, daß

den Unternehmern die jungen Bäumchen ſchockweis aus den Königl. Forſten zu einem civilen Preiſe, und bei anſehnlichen Unternehmungen zum Theil gratis abgelaſſen werden müßten, ſo weit ſolche für die eigne Forſt-Cultur zu entbehren ſind, und daß auf deren Vorrath in den Forſten überall zu ſehen iſt.

Merſeburg, den 1. November 1816.

Königl. Pr. Regierung. Erſte Abtheil.

No. 2.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihren an das Finanz-Miniſterium erſtatteten und von demſelben an das unterzeichnete Miniſterium abgegebenen Bericht vom 1. November d. J. die Beförderung der Obſtbaumzucht betreffend, hiermit eröffnet, daß

ad 1. a) wegen Benutzung der Königl. Gärten zu Pretzſch und Elſterwerda zu Obſtbaum-Plantagen, Ihr näherer Bericht erwartet wird.

ad 1. b) Kann zwar nach Umſtänden eine erbpachtliche Ueberlaſſung von Domainen- und Forſt-Grundſtücken, Behufs der Obſtbaumzucht ſtatt finden, jedoch ohne Bewahrungs-Holz, und ohne einſchränkende Bedingungen für die Erwerber hinſichts der Benutzung, da die Erfahrung im Allgemeinen bewieſen hat, daß ſolche Begünſtigungen und Einſchränkungen den Zweck nicht erfüllen. Eben ſo wenig iſt es

ad 2. — rathſam, Prämien oder Holz-Begünſtigungen für Obſt-Alleen auszuſetzen, da, wie die Königl. Regierung ſelbſt zugeſteht, wenig Ertrags-Nutzen gewähren, und anderntheils dem allgemeinen Zwecke von Alleen an den Landſtraßen weniger zuſagen, als wilde Bäume [48]).

Uebrigens hat die Königliche Regierung dem Referenten eine kürzere Schreibart und Weglaſſung aller überflüßigen Declamationen in den Berichten zu empfehlen [49]).

Berlin, den 2. Januar 1817.

Miniſterium des Innern. Dritte Abtheilung.

C. Fr. Hardenberg.

An die Königliche Regierung zu Merſeburg.

---

48) Einige Wochen ſpäter wurde der Regierung ein Entwurf zur Wege-Ordnung zur Begutachtung zugefertiget, in welchem es §. 25. heißt: „Es muß die für jeden Boden angemeſſene Baumart gewählt werden. Obſt- und andre fruchttragende Bäume verdienen vor allen den Vorzug; doch müſſen ſie von der Ortspolizei in guter Aufſicht gehalten werden. Die Kreis-Verwaltungen haben den Regierungen Vorſchläge zu machen, wie deren Anbau am zweckmäßigſten in Aufnahme gebracht werden kann."

49) Die Regierung zu P., welche vor einiger Zeit einen ähnlichen Auftrag erhielt, hat darauf geantwortet, daß ſie ſolchen nicht annehmen könne, und daß wenn die Referenten nicht vor ähnlichen Unannehmlichkeiten ſicher wären, dem Collegio nicht zugemuthet werden könnte, die Referenten ferner auf den Berichten zu benennen. Das heiß ich mir ein Collegium, das ſeine Stellung kennt! Die Regierung zu St— ſträubte ſich ein halbes Jahr lang gegen die Anzeige der Referenten, weil ſolches nicht nur der Freiheit der Aeußerungen hinderlich ſey, ſondern auch die perſönlichen Verhältniſſe der Referenten beim Miniſterio und beim Collegio nachtheilig auf die Sachen einwirken könnten. Das Miniſterium beſtand aber auf die Angabe der Referenten, weil dies der einzige ſichere Weg ſey, dieſelben kennen zu lernen.

Wenn aber 1) der Referent, ohne Hinzufügung ſeiner eignen Anſicht bloß dasjenige niederſchreiben darf, was der Beſchluß des Collegii ihm in den Mund legt, und wenn 2) ſeine Arbeit noch überdem vom Prä-

d. No. 1.

Es iſt der Königl. Regier. ſehr erfreulich geweſen, in der Fol. 22. Ihren mit dem Berichte vom 11. v. M. eingeſchickten Commiſſions-Acten befindlichen Erklärung des D. v. Madai zu finden: daß er, in dem feſten Vorſatze, den Vortheil des Waiſenhauſes mehr als den eignen zu berückſichtigen, keineswegs ſeine Trennung von der Anſtalt billigen könne, ſondern einem ſolchen Schritte die Hand zu bieten für pflichtwidrig halte.

Es ſind dieß die Geſinnungen, welche die Königl. Regierung bei einem würdigen Abkömmlinge des v. Madaiſchen Hauſes vorausſetzt, und welche auch für ſie beſtimmend ſeyn müſſen, eine ſolche Trennung auf keine Weiſe herbeyzuführen. Es ſcheint wohl, daß bei der Verfügung vom 27. Januar a. c. die Vorausſetzung gewaltet habe, als ob eine ſolche Trennung für das Waiſenhaus nützlich werden könne, und als ob dieſe Vorausſetzung durch die Erklärung des Hrn. D. v. Madai gegen den Hrn. Oekonomie-Commiſſarius Mohr motivirt worden. So wie aber der erſtere bereits auf die von Ew. Wohlgeb. demſelben gemachten Vorſtellungen, ſolche zum Theil ſchon zurückgenommen hat, und bei vollſtändigerer Vorſtellung des wahren Sachverhältniſſes zuverläſſig ganz abändern wird; ſo iſt unter dieſer Vorausſetzung nur von der weitern Verbindung der Anſtalt mit dem Hrn. D. v. Madai Vortheil abzuſehen.

Denn

1 — hat derſelbe als einmal angeſtellter Officiant ein unbezweifeltes Recht auf ſeine Beibehaltung und Fortzahlung ſeines Gehalts, und es iſt nicht abzuſehen, warum nicht dagegen auch ſeine Arbeit für die Anſtalt benutzt werden ſollte.

ſidio nach Gefallen abgeändert und verſtümmelt werden kann; wie will das Miniſterium daraus den Referenten kennen lernen? Man ſieht auch hieraus, daß ſo wie man ſich von dem Wahren und Richtigen entfernt, man auf Inconſequenzen kommt.

2 — Iſt er bereits nicht nur in ſämmtliche Arcana eingeweiht, ſondern auch mit dem Maniement der Fabrikation vertraut, und nicht abzuſehen, warum ein anderer Officiant erſt damit vertraut, und bis er dieſe Erfahrung und Geſchicklichkeit erworben, Schaden gemacht werden ſolle? Im Gegentheil

3 — erwecken, die Eingangs erwähnten Geſinnungen des D. v. Madai, das Vertrauen, daß die Medikamenten-Expedition des Waiſenhauſes den größten Vortheil von ſeiner Geſchäftsführung und Bemühungen erlangen werde.

Auf der andern Seite unterliegt es aber auch keinem Zweifel, daß es nothwendig ſey, der ganzen Medikamenten-Expedition eine andere Geſtalt zu geben, die Fabrikationsart compendiöſer einzurichten, und das Rechnungswerk ſo zu organiſiren, wie es bei einer öffentlichen Anſtalt formirt ſeyn muß. Früherhin wo die Franke ſchen Stiftungen ſich allein unterhielten, und nur von ihren Directoren abhängig waren, machten dieſe eine Einrichtung mit den Vorſtehern der Medikamenten-Expedition, wie es ihnen convenirte, und eine Rechnungsform einführen, welche auf die gegenſeitige perſönliche Wiſſenſchaft und Vertrauen allein gegründet war.

Nachdem aber dieſe Anſtalten Staatsanſtalten geworden, verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch die ganze Geſchäftsführung in allen einzelnen Theilen nach der Ordnung geſtaltet werden müſſe, welche die eintretende Oberaufſicht des Staats erfordert.

Dem kann und wird hoffentlich der Herr D. v. Madai auf keine Weiſe entgegen ſeyn, beſonders, wenn er ſich durch eine ſorgfältige Prüfung der wahren Sachverhältniſſe überzeugt haben wird, daß das vermeintliche Familienrecht, worauf ſeine bisherigen Weigerungen gegründet geweſen ſind, in der Wirklichkeit nicht exiſtirt.

Damit Ew. Wohlgeb. denſelben davon überzeugen können, müſſen ſie ihn in die in den eingeſchickten Acten enthaltenen, aber noch keineswegs vollſtändig benutzten Nachrichten aufmerkſam

machen, aus deren Zuſammenſtellung jene Ueberzeugung ſich vollſtändig ergeben wird.

Schon manchmal hat ſich früher in der Richterſchen und Madaiſchen Familie der Gedanke geregt, daß gewiſſe Familienrechte an den Medikamenten des Waiſenhauſes ihnen zuſtänden. Namentlich hat der ältere Hofrath v. Madai im Jahre 1740 dieſen Gedanken laut werden laſſen, aber ſich auch durch die chriſtlichen Vorſtellungen des Profeſſors Franke Fol. 7. und 11. in Actis, betr. des Hofrath Madai Attentata, das Arzeneyweſen des Hauſes zu einer Familien-Sache zu machen. von ſeinem Unrechte überzeugen laſſen und nachher ſein ganzes Leben hindurch zu keiner Klage weiter Anlaß gegeben.

Eine eben ſo rechtſchaffene Handlungsweiſe läßt ſich von ſeinem Enkel erwarten, wenn er folgende actenmäßige Momente erwogen haben wird.

Es müſſen hierbei die verſchiedenen Arzeneyarten unterſchieden werden, und obgleich Ew. Wohlgeb. noch nicht dem Fol. 5. Ihrer Commiſſions-Acten gegebenen Befehle genützt haben, vielmehr ſolches noch vor allen Dingen nachholen müſſen; ſo ergiebt ſich doch ſchon aus den Acten ſo viel mit Gewißheit, daß

I. Der v. Madai auf die 4 Fiſcherſchen Mittel der essent. amara, elixir polychrestum, balsamus vitae, und magisteriam solare gar kein Recht hat.

II. Daſſelbe gilt von den verſchiedenen Arten essent. dulcis und dem ſchwarzen Pulver.

Denn

1) dem Hofrath Sigismund Richter ſtand gar kein Rechtstitel als Erfinder der Arzeney zu.

Es iſt actenmäßig, daß dieſer vom Stifter des Waiſenhauſes zuerſt als Inſpector des Pädagogii, nachher als Hausarzt angeſtellte Beamte, im Jahre 1700, wo die Goldtinctur erfunden wurde, mit dem Laboratorio noch gar nichts zu thun hatte,

ſondern die Erfindung ausſchließlich von Chriſtian Friedrich Richter ſeinem Bruder erfolgte, und jener nur erſt ſpäter ins Laboratorium mit aufgenommen wurde, und zwar im Jahre 1704, wo ſein Bruder Chriſtian Friedrich zugleich Rendant der Haupt = Caſſe des Weiſenhauſes war. Verbeſſert hat der Sigismund die Arzeney und Medizin allerdings, aber dadurch auch nicht den mindeſten Anſpruch erlangen können, da er mit allen ſeinen Kräften nützlich zu werden, als angeſtellter laborirender Arzt verpflichtet war.

2 — Aber auch der Chriſtian Friedrich Richter hatte aus ſeiner Erfindung nicht den mindeſten Eigenthums = Anſpruch darauf.

Denn er war ſalarirter Arzt des Hauſes, und erhielt als ſolcher von dem Profeſſor Franke das Burgſtellerſche Manuſcript, mit dem Auftrage, darnach chemiſche Verſuche anzuſtellen, zu welchem Ende er nicht nur von ſeinen ärztlichen Geſchäften gänzlich diſpenſirt, ſondern auch auf Veranſtaltung des ꝛc. Franke eigne Laboratoria erbaut, und die anſehnlichen Koſten, der anfänglich unglücklichen Verſuche aus der Caſſe der Waiſenhausapotheke hergegeben wnrden. Was er alſo erfand, erfand er nicht ſich, ſondern demjenigen, der ihm dazu den Auftrag gegeben, und die Koſten angelegt hatte. Trotz dem, daß ſpäterhin in Folge der zwiſchen ihm und dem Director des ganzen Inſtituts entſtandenen Streitigkeiten, der Erfinder einige Mal die Miene annahm, als habe er über die Anwendung und Benutzung ſeiner Erfindung ein Wort mit zu reden; ſo hat doch weder er noch ſein Bruder auf irgend eine Weiſe jemalen zu erkennen gegeben, daß ſie dieſe Medikamente und die Recepte dazu auf irgend eine Weiſe als ihr Eigenthum anſehen oder darüber verfügen wollten, ſondern ſie haben ſolche als Officianten der Anſtalt, gegen das ihnen ausgeſetzte Gehalt präparirt, auch

3 — Trotz der großen Eigenmächtigkeiten des Chriſtian Friedrich Richter bei Veränderung in den Gebäuden und Laboratorien,

ſich ſelbſt nie anders, denn als untergebene Beamte der Anſtalt unter dem Directorio des Stifters angeſehen, und daher,

a — in der eigenhändig aufgeſetzten Inſtruction für die Officianten des Laboratorii (in Act. O. I. J. S. II. §. 8.) die Beſchwerden über ſie ſelbſt, der Entſcheidung des Directorii unterworfen, nicht minder

b — demſelben alljährlich von den Einkünften der Medikamenten-Fabrikation, nach Abzug des Aufwandes, Rechnung abgelegt.

Bis 1713, alſo bis über den Revers von 1711 hinaus, iſt dieſe Rechnung ganz in aller Form abgelegt, von der Zeit an zwar weit ſummariſcher, aber doch immer vollſtändig. Die Form der Rechnungslegung iſt auch an ſich, wie ſchon bemerkt, ganz gleichgültig, da dieſe von dem Vertrauen des Directors zu den Rechnungslegern abhängig war.

c — Als daher bei den Verhandlungen über den herabzuſetzenden Preis der Essentia dulcis, der Chriſtian Friedrich Richter ſein Gehalt auf die Fabrikationskoſten dieſer Medizin ſchlagen wollte, war der Director Franke darüber im höchſten Grade entrüſtet, weil jener ſein Gehalt von der Anſtalt beziehe, und es dahero von dem Directorio derſelben abhängen müſſe, welche Geſchäfte ihm dafür aufgetragen würden. (Fol. 156. in Act. D I. A. No. 1).

d — Bei dieſer Gelegenheit wurde auch ſehr gerügt, daß der Chriſtian Friedrich Richter, in der ſpätern Ausgabe der Erkenntniß des Menſchen wahrheitswidrig die Geſchichte der Erfindung des Arcani ganz anders erzählt habe, als er ſelbſt ſolches in der frühern Ausgabe gethan habe, daher nur dieſe letztere als ein wahres Bekenntniß anzuſehen ſey, (Fol. 7. ibid.) obgleich auch in der letzten Ausgabe noch in der Vorrede unumwunden zugeſtanden worden, daß die Erfindung auf Koſten des Waiſenhauſes geſchehen, und O. 356., daß dem Waiſenhauſe die Einkünfte davon gehörten.

e — Der Hofrath Richter erklärt auch (p. 87. ibid.) unumwunden, daß ihm der Preis der Medikamente ganz gleichgültig ſeyn könne, da er davon weder Ehre noch Unehre, weder Nutzen noch Schaden für ſeine Perſon habe, und ferner, (pag. 12. in Act. D I. A. No 4.) daß der D. Franke nicht beſorgt ſeyn dürfe, daß einer oder der andere damit umgehe, das Medikament dem Waiſenhauſe zu entziehen.

f — Daher hat auch Chr. Fr. Richter im Jahre 1703 bei der Einführung des D. Künſtel, in dem von ihm ſelbſt aufgeſetzten Reverſe nach Angabe der Acten, dieſen nicht ſich, ſondern dem Waiſenhauſe obliegeт erklärt. Eben dies iſt vom Hofrath Sigismund Richter bei der Einführung des D. Baeker geſchehen und endlich bei der Vocation des Rath Lyſthenius, welcher nicht wie ſonſt gewöhnlich geſchehen, durch den Vorſteher der Medikamenten-Expedition, ſondern durch den Director des Waiſenhauſes unmittelbar angeſtellt worden. Der letztere Revers befindet ſich in Act. D I. A. No. 8. S. 59. dagegen die beiden erſteren noch zu den Acten zu bringen ſind.

g — Wie wenig endlich beide Gebrüder Richter einen Gedanken davon gehabt haben, daß ihrer Familie das mindeſte Recht an den Arcanis zuſtehe, ergiebt ſich hauptſächlich daraus, daß beide, während der obgewalteten Zwiſtigkeiten mit dem Profeſſor Franke dieſen durch den Br. v. Cannſtein um Zuſicherung einer Penſion für ihre Wittwen und Kinder 150 Rthlr. haben angehen laſſen, jedoch durch deſſen Großmuth, die ihnen mehr zugeſtand, als ſie begehrten, beſchämt von dem Verlangen der ſchriftlichen Zuſicherung wieder abgeſtanden ſind. (Cfr. das Atteſt in D I. A. No 2. und Fol. 27. in Act. D I. A. No.)

4) Das größte Gewicht legt der Herr D. v. Madai auf den eigenhändigen Revers des Stifters, Profeſſors Franke vom 14. Febr. 1711.

Allein

a — iſt dieſer Revers ein Referens ohne Relatum, welches eben darum ohne Beibringung dieſes letztern gar nichts beweiſt. Daß aber ein ſolcher Gegenrevers wirklich ausgeſtellt worden ſey, iſt nicht nur p. 27. und 136. in Act. D I. A. erſichtlich, ſondern auch von dem älterr Hofrath v. Madai eigenhändig angeführt worden. (S. 186. §. 6. in Act. D I. A. No. 4.)

Ebenderſelbe

b — bemerkt ſchon ſelbſt, (§. 5. ibid.) daß dieſer Revers lediglich auf die Perſon der beyden Gebrüder Richter ſich beziehe, aber deren Erben gar keine Anſprüche gebe, wie denn eben dieß auch

c — der Inhalt des Reverſes ſelbſt ergiebt, welcher bloß bedingungsweiſe, für den Fall, daß der Profeſſor Franke das Directorium des Waiſenhauſes verlaſſe, ausgeſtellt iſt, und ausdrücklich die Vorausſetzung enthält, daß, wenn dieß nicht geſchehen ſollte, die Gebrüder Richter ſich verpflichtet hätten, mit Hintanſetzung eignen Nutzens bei dem Franke zu bleiben, es möge dieſer die Direction des Waiſenhauſes behalten, oder ſich anders wohin wenden, und gegen Vorſorge für ihren leiblichen Unterhalt, mit ihm die zur Ehre Gottes und gemeinen Beſten abzielende Intention eigenthümlich proſequiren.

Es iſt hieraus, ſo wie

d — aus dem Zeugniſſen, der bei den Streitigkeiten zwiſchen dem ꝛc. Franke und den Gebrüdern Richter, als Vermittler ſich gerirenden Perſoneu, des Baron v. Cannſtein (S. 27. in Act. all. No. 1.) und des Rendanten Neubauer (S. 100. ibid.) der Inhalt des quäſtionirten Gegenreverſes ganz außer Zweifel geſtellt. Der Profeſſor Franke hatte nehmlich Argwohn, daß ihm das Directorium des Waiſenhauſes entnommen werden möchte.

Da nun der contracte Burgſteller das Recept zu der Gold-Arzney nicht dem Waiſenhauſe, ſondern dem ꝛc. Franke, jedoch unter der Bedingung, daß er es zur Ehre Gottes anwende, geſchenkt, und überdem die Gebrüder Richter mit demſelben ſich eng verbunden hatten, zu demſelben Zwecke mit ihm gemeinſchaftlich, jedoch unter ſeiner Direction, wo es auch ſey, zu wirken, ſo wollte der ꝛc. Franke ſich, auf dem Fall ſeiner Entfernung vom Waiſenhauſe, ſicher ſtellen, daß das Arcanum ſeiner Diſpoſition nicht entzogen, und nicht wider ſeinen Willen für das Waiſenhaus in Beſchlag genommen werden könne. Um deswillen gab er den Gebrüdern Richter ein Atteſt, daß ſie nicht an das Waiſenhaus, ſondern bloß an ſeine Diſpoſition gebunden, und bei ihm zu bleiben verbunden wären, worüber dieſe ſich in einem Gegenreverſe erklärten. Es leuchtet hiernach ein, daß das Atteſt vom 14. Febr. 1711. auf keine Weiſe zum Vortheile der Gebrüder Richter, ſondern bloß zur Aufrechthaltung der freien Diſpoſition des Ausſtellers über den Ertrag des Arcani, ausgeſtellt worden iſt.

5) Daß der D Chriſtian Friedrich Richter junior eine ganz andere Anwendung machte, und auf eine wirkliche betrügeriſche Weiſe durch

α) heimliche Entwendung vorräthiger Medicamente

β) durch fraudulente Erborgung von 600 Rthlr. aus der Medicamenten-Caſſe, und Einziehung vieler Schuldpoſten, die an ihm als Laboranten der Anſtalt eingingen.

γ) Durch Anmaßung derjenigen vier Fiſcherſchen Medicamente, deren Beſitz ſogar in jenem Reverſe dem Waiſenhauſe auf alle Fälle vindicirt worden war, ſo wie ebenfalls

δ) der ſogenannten Nebenmedicamente, worauf die Madaiſche Familie ein ausſchließliches Recht prätentirte,

ſich ein Eigenthum auf dieſe Medicamenten-Fabrication anmaßte, und in deren Betriebe von dem Waiſenhauſe nicht geſtört worden

worden, volles Vertrauen bewieſen worden, theils auch die Gefühle der Dankbarkeit gegen die Erfinder und Verbeſſerer deſſelben.

d — Daß aber von jeher dieſe Officin in den Grundſätzen den übrigen gleich geſtellt worden iſt, ergiebt

e — nicht nur die Deduction Fol. 13. in Act. all. No. I. ſondern auch

f — daß das Gehalt der Gebrüder Richter und ihrer Nachfolger im Laboratorio immer vom Directorio des Waiſenhauſes beſtimmt worden iſt.

Schon ꝛc. Franke hat ſo das Gehalt der Gebrüder Richter auf 500 Rthlr. beſtimmt, (S. 28 u. 102 b. c.) und der Director Freilinghauſen hat unterm 21. April 1773 in einer an den ꝛc. v. Madai übergebenen und noch zu den Acten zu bringenden Erklärung eben dieſes Quantum allgemein angeordnet. Der Hofrath Madai erbot ſich im J. 1739 eine Zulage zu ſeinem damaligen Gehalte. (S. 45 in Act. all. No. 4.).

g — Es iſt auch die Medizinal-Expedition in älteren Zeiten ganz als ein Zweig der Apotheke behandelt worden, und z. B. die ganze Correſpondenz durch die Apotheke gegangen, ſo wie denn auch

δ. der Handel mit dieſen Arzneywaaren nur allein auf den Grund des, dem Waiſenhauſe ertheilten Privilegiums betrieben worden (S. 175 in Act. all. No. 6.), an welchem Privilegio die Richterſche Familie nach der eignen Bemerkung des Hofrath Madai keinen Theil hat (S. 4 in Actis all. No. 7.).

ε. Bei der Anſtellung des Hofrath Madai im Jahre 1740 und des Raths Lyſthenius hat das Directorium des Waiſenhauſes factiſch dargethan, wem eigentlich die Anſtellung der Offizianten, und ſelbſt des Vorſtehers der Medicamenten-Expedition, gebühre, und es iſt mithin daraus, daß in der Regel die Vorſteher ſelbſt, jedoch un-

ter Genehmigung des Directorii, die übrigen Officianten bei dem Laboratorio ausgewählt und angeſtellt haben, um ſo weniger etwas zu folgern, da es die Natur der Betreibung eines Arcani ebenfalls mit ſich bringt, daß demjenigen, welchem ſolches anvertraut worden, in der Regel auch die Auswahl überlaſſen ſey. Hieraus

i. folgt auch die ſehr natürliche Erſcheinung, daß der Vater ſchon immer bei Lebzeiten den Sohn als ſeinen Gehülfen angenommen, und ihn in die Künſte der Zubereitung eingeweiht hat. Zu wem in der Regel ſollte er und das Directorium mehr Vertrauen haben? Niemals aber iſt ſolches als ein Familienrecht in Anſpruch genommen, noch irgendwo von Jemanden ſich vorbehalten worden; ſondern die Söhne ſind allemal als Gehülfen in officio mit Beilegung eines Gehaltes angenommen worden.

Dies hat auch namentlich

k — der Hofrath Madai ausdrücklich anerkannt, indem er nicht nur

a) ſich der bei ſeiner Anſtellung für gut befundenen Veränderungen ohne Rückhalt unterworfen (S. 99 in Act. all. No. 4.), ſondern auch

b) erklärt hat (S. 4 in Act. all. No. 7.), daß ihm der Hr. Profeſſor Franke als Director die Aufſicht über das Arzneyweſen aus gutem Vertrauen übergeben habe. Daher er denn

c) auch, die nach denſelben Acten ausgefertigten Atteſte, in denen abſichtlich allemal geſagt worden, daß dem ꝛc. Madai die Aufſicht vom Directorio anvertraut worden, ohne Umſtände an die Correſpondenten der Anſtalt ſelber verſendet hat. Ebenſo bekennt derſelbe

d) daß ihm und dem Chriſtian Friedrich Richter das Geheimniß nur unter der Condition von ſeinem Schwiegervater anvertraut worden, daß ſie bei Verluſt göttlichen

Indeſſen iſt hierbei doch noch zu erwägen, daß

a — ausgemacht werden muß, ob nicht das Pulvis solaris und polychrestus den weſentlichen Beſtandtheilen nach dieſelben Medicamente ſind, als das Magisterium solare und Elixir polychrestum. Denn iſt dies der Fall, und die genannten Pulver nur unter einer andern Form dargeſtellte Medicamente des Waiſenhauſes, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß darauf weder der ꝛc. Richter noch der ꝛc. Madai einen Eigenthums-Anſpruch machen durften, indem ſie die ihnen als Officianten anvertrauten Kenntniſſe nicht zu ihrem Privatvortheil anwenden, vielmehr alle ihre Wiſſenſchaft und Kräfte auf ihr officium verwenden mußten.

b — daß nur von neuen Pulvern des ꝛc. Madai die Rede iſt, nicht aber von andern Medicamenten, daher denn der Herr D. v. Madai den Titel ſeines, an dem liquor absorbens und tinctura corallina habenden Anrechts noch um ſo mehr erſt darthun muß; da die tinctura corallina ſchon zur Zeit der Trennung des D. Chriſt. Friedr. Richter jun. fabricirt wurde, indem dieſer das Recept davon mit an ſich genommen hat, und damals ſogar für die Fabrikation dieſes Medicamentes der Hofrath v. Madai kein beſonderes Honorar ſich ausbedung;

c — daß überhaupt bei dem Laboratorio des Waiſenhauſes die Einrichtung obwaltet, daß jeder Laborant gewiſſe Präparate und (Materialien) Medicinalien bearbeitet, und dafür beſonders honorirt wird, z. B. der D. Richter, daher es denn das natürlichſte iſt, zu vermuthen, daß eben dies Verhältniß auch bei dem von Madai obgewaltet habe, ohne daß der eine oder der andere ſich darum ein Eigenthum anmaßen kann noch darf.

d — Auf jeden Fall hat das Waiſenhaus durch den Ceſſionsvertrag vom 5. April 1800 das Miteigenthum auf dieſe Medicamente erworben, bei denen

e — annoch zur Gewißheit zu bringen iſt, ob ſolche überhaupt Arcana, oder, wie auch einige andere Mittel, ſolche Medicamente ſind, die auch anderwärts fabricirt werden.

Mit Ausnahme dieſer vier noch näher zu erörternden Medicamenten aber, kann kein Zweifel obwalten, daß das Waiſenhaus ſelbſt einen förmlichen Rechtsſtreit mit der v. Madaiſchen Familie nicht ſcheuen dürfe, vielmehr verſichert ſeyn könne, daß der Hr. D. v. Madai verurtheilt werden müßte, die ihm vermöge ſeines officii anvertrauten Recepte zu ediren, und Caution für die Bewahrung des Geheimniſſes zu beſtellen. Die Königl. Regierung ſelber aber kann einen ſolchen Prozeß einzuleiten nicht gemeint ſeyn, da

α) derſelbe ſelbſt beim günſtigſten Ausgange nicht bloß mit Gefahren, ſondern auch in der Zwiſchenzeit mit wirklichem Nachtheile verbunden iſt, und

β) dasjenige, was die Madaiſche Familie ſeit mehr denn hundert Jahren für das Waiſenhaus geleiſtet hat, die größte Erkenntlichkeit erheiſcht, und darum ſchon vermieden werden muß, wo möglich mit denſelben zu rechten.

Die Königl. Regierung iſt daher noch ferner geneigt, mit dem Hrn. D. v. Madai ein gütliches Abkommen ſchließen zu laſſen, nur muß derſelbe billigere Bedingungen eingehen, als diejenigen ſind, welche er unterm 20. July a. c. gemacht hat. Dies iſt von demſelben auch zu erwarten, nicht bloß um der Verſicherung willen, die ſein Vater über ihn bei ſeiner Anſtellung ſchriftlich von ſich gegeben hat, ſondern weil auch auf ihm der Geiſt der Stifter des Waiſenhauſes ohne Zweifel übergangen ſeyn wird, der ſich in den Worten Franke's ausſpricht:

„Ehe ich durch irgend einen übermäßigen Vortheil mein Gewiſ„ſen beſchwere, möchte ich lieber nie alle dieſe Medicamente ken„nen gelernt haben."

Es iſt aber anjezt unumgänglich nothwendig, daß

A) Die Verhältniſſe des Waiſenhauſes zur Madaiſchen Familie feſt regulirt werden, bevor die Zeit ſolche noch mehr verdun-

N

kelt, oder in Vergeſſenheit bringt, als ſchon jetzt geſchehen iſt.

B) Daß die Einrichtung der ganzen Medicamenten-Expedition und deren Rechnungsweſen auf denjenigen Fuß geſetzt werde, welcher für den Ertrag des Waiſenhauſes der vortheilhafteſte iſt, und der vorgeſetzten Behörde die ordnungsmäßige Ueberſicht gewährt.

A. Rückſichtlich des erſten Punktes werden ſie autoriſirt, dem Hrn. D. v. Madai zu eröffnen, daß die Königl. Regierung ein Mehreres auf keinen Fall zugeſtehen könne, als

1) er ſelbſt für ſeine Perſon bleibt, ſo lange er kann und will, erſter Vorſteher der Medicamenten-Expedition, und erhält ein, auf der einen Seite, mit Rückſicht auf ſein jetziges Einkommen, auf der andern Seite mit Rückſicht auf den dermaligen Ertrag der Medicamente zu beſtimmendes Gehalt.

2) Dieſes Gehalt wird

a. in einem Fixum

b. in freier Wohnung, und

c. in einer Tantieme von dem Netto-Ertrage ſämmtlicher Arcana beſtehen, wogegen alle übrigen bisherigen Emolumente aufhören.

3) Seiner verwittweten Frau Mutter wird in Rückſicht, daß auch die Wittwe des D. Becker und andere ſolches erhalten haben, eine Penſion von 200 Rthlr. zugeſtanden, und

4) damit nicht diejenigen Nachkommen der erſten Erfinder, welche treu beim Waiſenhauſe ausgehalten haben, ſchlechter daran ſind, als diejenigen, welche ſolches treulos verlaſſen haben, ſoll der Wittwe des Hrn. D. v. Madai eine Penſion von 300 Rthlr. und ſeinen Kindern erſten Grades zuſammen, nach beider Eltern Tode, eine Penſion von 200 Rthlr. incl. ⅓ Gold zugeſichert werden.

5) Dagegen giebt Hr. D. v. Madai eine bündige Erklärung von ſich, daß weder er noch ſeine Familie irgend einen Eigenthums- oder Familien-Anſpruch an die ſämmtlichen Medicamenten beſitze, noch jemals geltend machen werde, daß

ſolche das ausſchließliche Eigenthum des Waiſenhauſes ſind, und daß er die Rezepte dazu, nur vermöge des ihm aufgetragenen Amtes in Händen habe, ſolche treulich an Jedermann verborgen halten, und auf Erfordern zu allen Zeiten abliefern wolle.

6) Hierzu wird derſelbe resp. die Verzichtleiſtung und Specialvollmacht ſeiner Mutter und ſämmtlichen Geſchwiſter beibringen. Von den ferneren Verwandten deſſelben wird ſolches zwar nicht für nöthig erachtet; es muß ſich jedoch Hr. D. Madai verpflichten, das Waiſenhaus gegen jedweden Anſpruch derſelben zu vertreten, und mit ſeinem Vermögen Evition leiſten.

7) Die in dem Protocolle vom 20. July a. c. sub No. 6 u. 9. gemachten Vorſchläge werden genehmiget, dagegen

8) der Hr. D. v. Madai ſämmtliche Vorräthe der Nebenmedicamente ſogleich abliefern, und ſich mit Erſtattung der zu liquidirenden Bereitungskoſten begnügen muß.

Der Hr. D. v. Madai wird hoffentlich bei dieſen Bedingungen die ſchon ausgeſprochenen Geſinnungen der Königl. Regierung nicht verkennen.

Möge indeſſen der Vertrag mit ihm ſofort zu Stande kommen oder nicht, ſo muß

B. die zweckmäßigere Organiſation der Medicamenten-Expedition ſofort vor ſich gehen, da die Prätenſionen des Hrn. D. v. Madai derſelben, ſelbſt wenn ſie gegründet wären, auf keine Weiſe hinderlich ſeyn können.

Ew. Wohlgeb. werden daher beauftragt: dem Hrn. D. v. Madai, und Hrn. Apotheker Stoltz aufzugeben, gemeinſchaftlich einen Plan für den künftigen Betrieb der Medicamenten-Fabrication auszuarbeiten, welches geſchehen kann, ohne dem Herrn ꝛc. Stoltz für jetzt in die Geheimniſſe einzuweihen. Dieſen Plan werden Sie demnächſt dem Director des Waiſenhauſes communiciren und daſſelbe veranlaſſen, ſolchen unmittelbar mit ſeinem Gutachten anhero einzureichen. Es muß dies aber dergeſtalt beſchleunigt wer-

den, daß der neue Geſchäftsbetrieb, ſpäteſtens mit dem 1. April d. J. anfangen kann. Dieſer Plan muß auf folgenden Grundſätzen beruhen:

1. — Es muß für die Bewahrung des Geheimniſſes Sicherung der aufzubewahrenden Recepte und Unentdecklichkeit der Arbeiten vorzüglichſt Bedacht genommen werden. Dies wird vorzüglich durch Theilung der einzelnen Arbeiten geſchehen können, ſo daß immer nur die beiden Vorſteher der Fabrik das Ganze kennen. Auf der andern Seite

2. — muß aber auch dafür geſorgt werden, daß, da von den älteſten Zeiten her behauptet wird, es komme nicht bloß auf die Kenntniß der Recepte an, ſondern auch auf die Bekanntſchaft mit gewiſſen Verrichtungen, und auf die Erlangung einiger Fertigkeiten, dafür hinlänglich geſorgt werde, daß dieſe durch einen plötzlichen Todesfall nicht ausſterben.

3. — Alle auswärtigen und für eigne Rechnung zu fertigenden Arbeiten und Präparate müſſen ganz aufhören, da ſie die Koſten zerſplittern, die Ueberſicht erſchweren und keine Sicherheit geben.

4. — Auf die möglichſte Koſten-Erſparung bei der Fabrication iſt ohnehin Bedacht zu nehmen, und zu dem Ende, die Zeit der beim Laboratorio angeſtellten ſämmtlichen Arbeiter nach Verhältniß ihres Gehaltes zu benutzen, und in Beſchlag zu nehmen.

5. — Mit der Apotheke des Waiſenhauſes iſt die Medicamenten-Expedition dergeſtalt in Verbindung zu ſetzen, daß ſie als ein integrirender Theil jener erſcheint, und davon nur ſo weit abgeſondert wird, als die Bewahrung des Geheimniſſes ſolches erfordert. Zu dem Ende ſind

a) alle diejenigen Medicamente, welche nicht wirkliche Arcana ſind, künftig bloß in der Apotheke zu fabriciren.

b) Aber auch zu den Arcanis ſind die Materialien und Medicinalien aus der Apotheke des Waiſenhauſes ausſchließlich zu entnehmen. Dadurch kann das Geheimniß nicht verrathen werden, da

α) die Materialien in Maſſe zu ſämmtlichen Medicamenten auszunehmen ſind, und

β) überhaupt das Geheimniß nicht in der Kenntniß der Beſtandtheile beſteht, die keinem Chemiker verborgen bleiben können, ſondern in der Bereitung und Zuſammenſetzung.

c) Die Laboratorien, Gefäße und Utenſilien der Apotheke und Medicamenten-Expedition müſſen, ſo weit ohne Verrath des Geheimniſſes geſchehen kann, gemeinſchaftlich benutzt werden.

d) Der ganze Vertrieb der fertigen und abgewogenen Medicamente, muß durch die Apotheke, mit Beibehaltung der bisherigen Signatur geſchehen.

6) Endlich iſt das künftige Rechnungswerk, ſowohl für die Naturalien, als Geld, mit Beifügung der Chemate, zu projectiren, wobei

a) ſo viel ſolches geſchehen kann, auf gehörige Belege zu ſezzen iſt, und

b) bei denjenigen Operationen, welche mit der Verbergung des Arcani unzertrennlich verbunden ſind, wie die Juſtification der Rechnungspoſten zu bewerkſtelligen iſt.

Was die bisherigen Rechnungen anlangt, ſo liegt es theils in der Unmöglichkeit, ſolche in die gehörige Form umzuſchaffen, theils kann der Hr. D. v. Madai auch dazu nicht gezwungen werden, da die Rechnungen in derjenigen Form geführet worden ſind, welche früherhin nur beliebt worden iſt.

Es wird daher genehmigt, daß nun vom 1. Januar a. c. an, der Anfang gemacht wird, eine vollſtändige Rechnung vorzulegen.

Schlüßlich werden Ew. Wohlgeb. beauftragt, von dem Herrn Apotheker Stoltz ein Curriculum vitae mit genauer Beziehung

ſeiner Familien = Verhältniſſe, zu den Acten zu erfordern. Die eingereichten Acten erfolgen anbei ſämmtlich zurück.

Merſeburg, den 26. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Krüger. Grävell.

An den Königl. Juſtiz = Rath Hrn.
Dryander Wohlgeboren in
Halle.

δ. No. 2.

Merſeburg, am 16. April 1817.

An ein Hochlöbl. Collegium.

In der Anlage überreiche ich die beiden von mir in Halle wegen der künftigen Einrichtung der Medicamenten = Expedition aufgenommenen Protocolle, betreffend.

1.) Die Grundſätze der Organiſation ſelbſt, und

2) der Auseinanderſetzung mit dem Herrn D. v. Madai, ferner

a) ein Preiscourant der dem Hrn. D. Düffer abzunehmenden Präparate, mit dazu übergebener Vorſtellung,

b) einen Extract des Ueberſchuſſes, welchen die Medicamenten = Expedition ſeit 6 Jahren an das Waiſenhaus abgeliefert hat.

c) Ein Preiscourant von ſämmtlichen Arzeneyen der Medicamenten = Expedition.

d) Eine Nachweiſung des bisher bei derſelben angeſtellten Perſonale und des von demſelben bezogenen Gehaltes.

e) Eine Fractions = Berechnung, wieviel nach einem dreijährigen Durchſchnitte für die Neben = Medicamente zur Caſſe der Expedition gekommen, und wieviel davon der Herr D. v. Madai bezogen.

Es iſt mir gelungen in Anſehung aller Puncte zwiſchen den Intereſſenten eine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen.

Nach meiner Einſicht wird dadurch nicht nur das Waiſenhaus vor allen künftigen Anſprüchen ſicher geſtellt, ſein Eigenthumsrecht auſſer Zweifel geſetzt, die Medicamenten-Fabrication auf einen feſten und der bedürftigen Verbeſſerung fähigen Fuß geſetzt, das Geheimniß bewahrt, die verſplitterten Nebenemolumente abgeſchafft und anſehnliche Erſparniſſe gemacht oder vorbereitet.

Denn alle Erſparniſſe, welche möglich wären, können darum nicht ſogleich eintreten, weil es nicht zuläſſig iſt, das einmal angeſtellte Perſonale zu entlaſſen. Es iſt aber auf den Fall des Abgangs hieran im Plane ſelbſt gedacht worden. Vor der Hand werden aber ſchon nicht unbedeutende Erſparungen gemacht, beſonders auch dadurch, daß die freien Wohnungen des D. Düffer und Rendanten Meyer aufhören, und nicht nur die dafür eingezahlten Miethen eingezogen, ſondern das Waiſenhaus auch dadurch in den Stand geſetzt wird, die Häuſer ſelbſt zu verkaufen.

Nach der angelegten Fraction hat das Waiſenhaus aus der Medicamenten-Expedition in den letzten Jahren erhalten 628 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf.

Hierzu wird nun künftig kommen:

1. Das Gehalt des verſtorbenen Hofrath v. Madai mit	643 Rthlr.	8 Gr.
2. Der D. v. Madai hat bisher an Gehalt gehabt	733 —	8 —
und von den Nebenmedicamenten noch der Fraction	715 —	16 —
Summa	1469 —	— —
Anjetzt ſoll er bekommen	800 Rthlr.	
mithin weniger	669 Rthlr.	
Hiervon muß aber der auf veranſchlagte Preis der bisher von ihm gelieferten und künftig zu bezahlenden Präparate abgerechnet	200 —	
werden, ſo daß erſpart werden	469 Rthlr.	

Verte

3) Der D. Düffer bekommt an Gehalt weniger — 36 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.

4) Die erſparten Miethen des D. Düffer und ꝛc. Meyer — 120 — — —

Summa 1897 Rthlr. 7 Gr.

Dagegen erwachſen an neuen Ausgaben:

1) Die Penſion der verwittweten Hofräthin v. Madai mit — 200 Rthlr.

2) Die mit — 300 —
garantirte Tantieme des Vorſtehers

Stoltz, überhaupt — 500

ſo daß die Einnahme des Waiſenhauſes aus den Medicamenten auf jeden Fall

auf — 1397 Rthlr. 7 Gr.

ſteigen muß, wenn auch bei den Einkäufen und der Fabrication ſelbſt gar nichts gewonnen würde, was doch gewiß nicht anzunehmen iſt.

Grävell.

Beilage 1.

Verhandelt Halle den 14. April 1817.

Nachdem der unterſchriebene Commiſſarius geſtern mit den ſämmtlichen Intereſſenten die nöthigen Rückſprachen über die künftige Einrichtung der Medicamenten=Expedition gehalten, und über die anzunehmenden Grundſätze eine Vereinigung zu Stande gekommen iſt; ſo haben dieſe letztern nunmehro zu Protocoll gebracht und darnach der vom Hrn. D. v. Madai und Hrn. v. Stoltz entworfene Plan durchgegangen werden ſollen. Zu dem Ende ſind denn heute zuſammengekommen:

1) Die Directoren der Frankeſchen Stiftungen Herr D. Knapp und Hrn. Kanzler Niemeyer.

2) Der Hr. D. Carl Wilh. Samuel v. Madai

3) Der Hr. D. und Profeſſor Joh. Fr. Chriſt. Düffer.

4) Der Vorſteher der Waiſenhaus-Apotheke Hr. Georg Heinrich Stolz,

und haben dieſelben mit dem Commiſſario ſich dahin in Abſicht der als Baſis aufzuſtellenden Grundſätze geiniget.

I. Die Leitung der ganzen Medicamenten-Expedition, ſowohl was die Bereitung der Medicamente, als was deren Vertrieb anbetrifft, ſoll collegialiſch von den Vorſtehern derſelben unter der obern Leitung der Directoren der Frankeſchen Stiftungen gehandhabt und betrieben, dagegen die einzelnen Arbeiten eines jeden Officianten der Medicamenten-Expedition genau beſtimmt werden.

II. Herr D. v. Madai bleibt Director der Medicamenten-Expedition und als ſolcher, erſter Vorſteher und auch Laborant. Die beiden andern Vorſteher ſind Hr. ꝛc. Düffer und Herr ꝛc. Stolz, welcher letzterer zur Berathſchlagung über die zu treffenden innern Einrichtungen und Arbeitsvertheilungen, in die ganze Fabrication initiiret werden ſoll.

III. Am Anfange eines jeden Monats wird von den ſämmtlichen Vorſtehern der Medicamenten-Expedition, unter dem Vorſitze der Directoren der Frankeſchen Stiftungen eine Conferenz regelmäßig gehalten, und in dieſer

a) die vorzulegenden Rechnungs-Extracte mit den Büchern und Beſtänden verglichen und juſtificirt;

b) feſtgeſtellt, von welchen Medicamenten die Vorräthe complettirt und welche Arbeiten alſo nothwendigerweiſe verrichtet werden müſſen;

c) wie und in welchen Artikeln das Materialien-Depot der Medicamenten-Expedition aus der Apotheke zu vervollſtändigen iſt;

d) was zur Vervollſtändigung der Fabrication, und zur Vermehrung deß Debits geſchehen könne und müſſe.

Jn ſo fern bei dieſen Berathſchlagungen über etwanige verſchiedene Meinungen keine Vereinigung zu Stande zu bringen wäre; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die alleinige Entſcheidung und Anordnung dem Director der Stiftungen gebührt.

IV. Jn der Eigenſchaft als Director der Medicamenten-Expedition hat Hr. v. Madai folgende Functionen:

1) Die Erbrechung aller an die Expedition eingehenden Schreiben und

2) die Zeichnung aller von derſelben abzuſendenden Schreiben und Atteſtirung aller Rechnungs-Belege,

3) Die Decretirung aller derjenigen Sachen, welche die Medicamenten-Expedition überhaupt und nicht diejenigen Functionen betrifft, welche in der Folge den beiden andern Vorſtehern zugetheilt werden werden.

4) Die Aufſicht über die ganze Fabrication der Medicamente und die Geſchäftsführung aller Officianten der Medicamenten-Expedition.

5) Die extra ordinaire Reviſion der Bücher, Rechnungen und Beſtände.

Jm Falle der Behinderung des Hrn. ꝛc. Stoltz muß Herr ꝛc. v. Madai auch deſſen Geſchäfte übernehmen und verrichten, jedoch in der Art, daß er nicht in die Hauptbücher der Apotheke einträgt: ſondern in einem ſolchen Behinderungs-Falle des ꝛc. Stoltz interimiſtiſche Rechnungen führt, welche demnächſt in jene Hauptbücher übertragen werden.

V. Hr. D. Düffer hat als Arzt bei der Medicamenten-Expedition die erforderlichen Gutachten abzugeben, und alle medizinisch litterariſche Arbeiten zu fertigen, nicht minder ſämmtlichen bei der Medicamenten-Expedition angeſtellten Perſonen nöthigenfalls ärztliche Hülfe zu leiſten. Jm Falle der Behinderung des Hrn. ꝛc. v. Madai fallen deſſen Directorialgeſchäfte auf den Hrn. D. Düffer und umgekehrt die ärztlichen Functionen dieſes letzteren auf den Hrn. ꝛc. v. Madai.

VI. Hrn. Apotheker Stolz liegt der ganze Vertrieb der fertigen Medicamente, ſo wie die Vereinnahmung aller dafür zu machenden Loſung ob.

VII. Die Fabrication aller Medicamente geſchieht künftig in dreien, dem Waiſenhauſe gehörigen Laboratorien. Jedoch wird die Arbeit ſo viel möglich dergeſtalt getheilt, daß jede Medicin nur theilweis in einem Laboratorio gefertiget und alſo die ganze Arbeit getheilt wird. Wie dies geſchehen ſolle, muß Gegenſtand der erſten vorzunehmenden Vorſteherconferenz nach erfolgter Beſtätigung dieſes Planes ſeyn, wobei jedoch als Grundſatz feſtgeſtellt wird:

1.) Von den jetzigen Laboranten muß das Quantum der Arbeiten, was ein jeder bisher gethan, dem Quanto bei der neuen Vertheilung gleich kommen.

Laboranten bleiben Hr. D. v. Madai, Hr. D. Düffer und Hr. Meyer, letzterer jedoch nur für die Hälfte der Essentia dulcis. In Behinderungsfällen muß

a) Hr. ꝛc. Stolz für den Hr. ꝛc. v. Madai.

b) — ꝛc. Meyer für den Hr. ꝛc. Düffer.

c) — ꝛc. Düffer für den Hr. ꝛc. Meyer eintreten.

2.) Künftighin wird beim Abgange eines Laboranten die Zahl der Laboranten nur auf zweie feſtgeſtellt, von denen jeder nur in den Theil der Fabrication eingeweiht iſt, der ihm obliegt. Jedoch müſſen unter den übrigen Officianten für jeden derſelben auf den Abgangsfall, Subſtituten ebenfalls eingeweiht werden.

VIII. Nicht bloß die Anſchaffung aller Medicinalien für die Medicamenten-Expedition, ſondern überhaupt aller und jeder Utenſilien und Vorräthe für dieſelbe erfolgt durch die Waiſenhausapotheke. Damit aber durch die Verabfolgung des Bedarfs im Kleinen nicht Gefahr für die Entdeckung der Arcanorum entſtehe, ſo wird bei der Medicamenten-Expedition ein Materialien-Depot angelegt, und Hr. ꝛc. Meyer Rendant deſſelben. In den

monatlichen Vorſteherconferenzen wird allemal nach dem wahrſcheinlichen Erforderniſſe beſtimmt: wieviel von jedem Artikel in das Materialien-Depot zu liefern iſt. Aus dieſem geſchieht die Verabfolgung zur Fabrication an die Laboranten gegen deren Quittung.

IX. Ebenſo wird alle aus der Packſtube kommende, fertige und verſiegelte Medizin in das Materialiendepot geliefert, und aus dieſem in die Apotheke zum Debit, auf deren Verlangen die erforderlichen Quantitäten verabfolgt. Die Bücher des Herrn Rendanten Meyer dienen ſolchergeſtalt zur Controlle der Geldrechnungen des Hrn. Stoltz.

X. Bei der Medicamenten-Expedition iſt ſonach gar keine beſondere Caſſenverwaltung und Geldrechnung weiter nöthig, ſondern dieſe letztere geht lediglich durch die Bücher der Apotheke, in welchen die Medicamenten-Expedition ihr beſonderes Debit und Credit hat. Monatlich wird aus dieſen das beſondere Conto der Medicamenten-Expedition ausgezogen, und alljährlich daraus eine Hauptrechnung, mit Beifügung der Belege, zugelegt.

XI. Herrn Rendanten Meyer liegt außer den bisher erwähnten Geſchäften ob, die Expedition aller von den ſämmtlichen Vorſtehern decretirten Verfügungen und deren Reinſchrift. Jedoch ſollen zu ſeiner Erleichterung Formulare gedruckt werden.

XII. Alle und jede Fabrication für beſondere Rechnung hört auf. Sowohl Hr. ꝛc. Madai als Hr. Düffer liefern die noch vorhandenen Vorräthe ab, welche in quali et quanto unterſucht werden, und welche ihnen demnächſt nach einem feſtgeſetzten Preiſe allmählich bezahlt werden, ſo wie ſolche monatlich in das Naturaliendepot abgeliefert werden. Hr. D. Düffer hat den ungefähren Beſtand ſeiner Vorräthe ſchriftlich angezeigt, und es iſt der gemeinſchaftlich feſtgeſtellte Ueberlaſſungs-Preis beigeſetzt worden. Wegen des ꝛc. v. Madai iſt ſich dieſerhalb auf die beſondere Verhandlung zu beziehen.

In Anſehung der Thenneſchen Erben, durch welche ſonſt ebenfalls Präparate gemacht worden, iſt gegenwärtig keine Vor-

ſichtsmaaßregel mehr für nöthig erachtet worden, da die Erfahrung ergeben hat, daß nach dem Tode ihres Erblaſſers bisher davon kein Mißbrauch vorgekommen.

XIII. In Abſicht derjenigen Medicamente, welche bisher in der Apotheke gefertiget, aber durch die Medicamenten-Expedition verſendet worden ſind, iſt für gut gefunden worden, keine Veränderung vorzunehmen, aus Beſorgniß einer Störung des Vertrauens der auswärtigen Abnehmer.

XIV. Sowohl Hr. D. v. Madai als Hr. D. Düffer liefern alle und jede zur Fabrication aller in dem dermaligen Preiscourante ſpecifirten Medicamente gehörigen Recepte, Nachrichten, Acten und Briefſchaften an die Directoren der Frankeſchen Stiftungen ab, und leiſten den Manifeſtationseid ab, daß ſie nichts zurückhalten, noch irgend Jemanden davon etwas veroffenbaret haben.

XV. Die ſämmtlichen Hauptrecepte, ſo wie alle die Arcana ſelbſt betreffenden Schriften, werden in einen Kaſten verwahrt, der nur durch zwei Schlüſſel zu öffnen iſt, deren einen die Directoren der Frankeſchen Stiftungen, den andern der Director der Medicamenten-Expedition führt.

XVI. Für die künftige Bewahrung des Geheimniſſes wird theils durch die Theilung der Arbeiten, theils durch die bei der Anſtellung eines jeden Officianten abzunehmenden Dienſteid deſſelben geſorgt werden.

XVII. Das Gehalt der angeſtellten Officianten ſoll dahin regulirt werden:

A. Der Hr. D. v. Madai erhält jährlich 400 Rthlr. in Gold und freie anſtändige Wohnung. Dieſe letztere bleibt bis jetzt die bisherige, außer daß auch die Wohnung des Hrn. Rendant Meyer in das vom Hrn. D. v. Madai bewohnte Haus verlegt wird. Indeſſen bleibt dem Directorio des Waiſenhauſes eine Vertauſchung der Wohnung vorbehalten.

B. Dem Hr. D. Düffer ſoll jährlich 600 Rthlr. halb in Gold und halb in Courant gezahlt werden, und thut derſelbe auf

das bisher mehr bezogene, insbeſondere auf die bisher genoſſene freie Wohnung, Verzicht, in Rückſicht des dermaligen Umfanges der Fabrication. Da derſelbe jedoch in der Wahl einer andern Wohnung in Verlegenheit ſeyn würde; ſo bevorwortet derſelbe, daß er auf den Fall des Verkaufes des bisher bewohnten Hauſes ſolches für die Taxe zu überkommen wünſche, und verhoffe, daß ihm ſolches dafür werde überlaſſen werden.

C. Der Hr. ꝛc. Stoltz ſoll von der Netto-Einnahme für die verkauften Medicamente, nach Abzug aller Ausgaben der Medicamenten-Expedition, incl. der darauf angewieſenen Gehalte, eine Tantieme nach folgenden Beſtimmungen erhalten, und zwar:

a) bis zu einer Netto-Einnahme von 600 Rthlr. den vierten Theil,

b) wenn die Einnahme höher ſteigt von 1600 Rthlr. bis 2500 Rthlr. zehn Prozent, und von der Einnahme über 2500 Rthlr. fünf Prozent.

Es ſoll jedoch das Summum dieſer Tantieme auf Sechshundert Thaler feſtgeſetzt werden, dagegen auch für das erſte Jahr, wenn die Einnahme des ꝛc. Stoltz nicht dreihundert Thaler betragen, dafern ihm das Directorium der Stiftungen das Zeugniß angewandter Mühwaltung ertheilen ſollte, auf jeden Fall dieſer Betrag von 300 Rthlr. zugeſichert ſeyn.

Alle übrigen Officianten erhalten ihren bisherigen Dienſtgenuß, einſchließlich der freien Medicamente.

Schlüßlich iſt noch zu bemerken, daß die in der Verfügung vom 2ten huj. deſiderirten Extracte und Nachweiſungen dem Commissario ſämmtlich vorgelegt worden ſind, bis auf die Jahres-Rechnung pro 1816, welche der D. v. Madai zwar in Concept vorlegte, die Belege jedoch auch nicht geordnet hatte.

Nach dieſem Protocolle ſoll demnächſt der entworfene Plan des Inſtituts rectificirt werden, und iſt dieſes von ſämmtlichen Anwe-

ſenden genehmigte Protocoll nach erfolgter Vorleſung nachſtehend unterſchrieben worden.

Niemeyer. Knapp. D. C. W. L. v. Madai.
D. J. Fr. Ch. Düffer.
G. H. Stoltz.
Grävell.

Beilage 2.

Verhandelt Halle den 14. April 1814.

Nachdem mit dem unterzeichneten Commiſſario ſich

1) die Directoren der Frankeſchen Stiftungen, nämlich Hr. D. Knapp und Hr. Kanzler Niemeyer

Hr. D. Carl Wilhelm Samuel v. Madai,

zuſammengefunden hatten, und nachdem Commiſſarius ſowohl von den beiden erſtgenannten Directoren, als vom Hrn. Apotheker Stoltz die Verſicherung erhalten hatte, daß ihres Wiſſens die ſogenannten Neben-Medicamente, als

das Pulvis vitalis, solaris, polychreste, Bruſtpulver und der Salztinktur

in Anſehung der Zuſammenſetzung wirklich Arcana ſind, und anderwärts nicht fabricirt werden;

ſo zeigte Hr. ꝛc. v. Madai zuförderſt an, wie er wünſchen müſſe, in ſeinem bisherigen Verhältniſſe zur Medicamenten-Expedition zu verbleiben; jedoch in der Beſtimmung ſeiner Beſchäftigung ſo geſtellt zu werden, daß ihm die nöthige Zeit zur Betreibung ſeiner anderweitigen Angelegenheiten verbleibe. Dagegen ſey er mißverſtanden worden, wenn man geglaubt habe, daß er außer ſeinem jetzigen Gehalte eine Entſchädigung von 800 Rthlr. verlange, da er vielmehr überhaupt nur ſo viel begehre, und alles übrige zur Erlangung ſeiner gewünſchten Stellung aufopfern wolle. Dies vorausgeſetzt, ſey er auch bereit, den Frankeſchen Stiftungen das alleinige Eigenthum aller bisher in der Medicamenten-Expedition verfertigten und von ihr abgeſetzten, oder daraus ferner abzuleitenden Medicamente gegen eine billige Entſchädigung für ſich und ſeine

Erben zu überlaſſen, und ſich daran, und namentlich auch an die ſogenannten Neben=Medicamente aller zu machenden wirklichen oder vermeintlichen Gerechtſame zu begeben, davon keinen Vortheil weiter zu begehren, ſondern künftig bloß als Officiant der Anſtalt zu fungiren.

Die beiden Hrn. Directoren der Frankeſchen Stiftungen acceptiren dieſe Erklärung, und haben ſich wegen der zu leiſtenden Entſchädigung mit dem Hrn. D. v. Madai dahin vereiniget:

1) der D. v. Madai erhält für ſeine Perſon eine jährliche Leibrente von vierhundert Thaler in Golde auf ſeine ganze Lebenszeit;

2) nach ſeinem Tode erhält deſſen hinterbliebene Wittwe bis an ihr Lebensende eine jährliche Penſion von dreihundert Thalern, und wenn auch dieſe mit Tod abgegangen iſt, ſeine Kinder erſten Grades zuſammen, jedoch ſo lange davon eines am Leben iſt, eine Penſion von zweihundert Thalern.

3) Die Wittwe ſeines verſtorbenen Vaters, Henriette Charlotte v. Schlegel, verwittwete v. Madai erhält von dem Todestage ihres Mannes an, bis an ihren Tod, eine jährliche Penſion von zweihundert Thalern.

Dieſe Penſionen sub 2) und 3) werden zu $\frac{1}{4}$ in Golde und zu $\frac{3}{4}$ in Courant bezahlt.

4) Alle vorſtehend benannte Leibrenten und Penſionen machen das Kaufpretium der Ueberlaſſung der Anſprüche und Rechte des D. v. Madai an die Recepte und Medicamente der Medicamenten=Expedition aus, werden alſo ein Paſſivum der Frankeſchen Stiftungen, für welches das ganze Vermögen dieſer Stiftungen verhaftet iſt, und welche in eben der Art wie ſolches bei den Richterſchen Erben ſtipulirt iſt, fortbezahlt werden müſſen, ohne alle Rückſicht auf den Fortbeſtand oder Fortgang der Medicamenten=Expedition. Eine beſondere hypothekariſche Sicherſtellung verlangt Hr. D. v. Madai nicht.

5) Gleich nach erfolgter Beſtättigung dieſes Abkommens überliefert Hr. v. Madai alle in Händen habende Recepte, Nachrichten und Schriften, welche dieſe Medicamente betreffen, und leiſtet den Manifeſtations=Eid.

6) Ebenſo überliefert Hr. ꝛc. v. Madai ſofort alle noch vorräthigen Präparate, welche er bisher für eigene Rechnung zu den Neben=Medicamenten angeſchafft und bereitet hat, und empfängt darüber, nach vorgängiger Unterſuchung der Qualität und Quantität, ein Bekenntniß, auf welchem die dafür empfangenen Zahlungen abgeſchrieben werden. Es werden nämlich die überlieferten Vorräthe in dem Materialiendepot in Behältniſſen aufbewahrt, wozu Hr. ꝛc. v. Madai den Schlüſſel allein hat, und ſo wie aus dieſen der monatliche Bedarf an den Materialien=Rendanten der Medicamenten=Expedition verabfolgt wird, erhält dafür auch Hr. v. Madai die Bezahlung des darin ſteckenden Fabrikationswerthes. Dieſe Bezahlung erfolgt nach der Quantität der aus dieſen Präparaten gefertigten und abgelieferten Pulver, nämlich des Pulvis vitalis, solaris, polychreste und Kinderbruſtpulvers in der Art, daß der ꝛc. v. Madai für jedes Pfund dieſer Pulver auf die dazu gelieferten Präparate zwanzig Thaler in Gold ſtatt der bisher erhaltenen 40 Rthlr. bekommt.

7) Die in der Verfügung vom 26. Novbr. v. J. sub No. 6. ausbedungene Verzichtleiſtung verſpricht Hr. ꝛc. v. Madai zu beſchaffen.

8) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, da der in der Rechnung ſeit dem 1. Januar 1816 ausgeworfene Betrag des Antheils von Neben=Medicamenten, welche der ꝛc. v. Madai bisher bezogen hat, noch nicht an denſelben berichtiget werden können, da die Kaufgelder immer erſt ſpäter eingehen, dasjenige, was demſelben hiernach noch zukommt, in monatlichen Raten wie bisher, ohne Anrechnung auf die verglichene Abfindung, ausgezahlt werden muß. Auf alle Reſte aus früheren Jahren, ſo

wie überhaupt auf alle Activa der Medicamenten-Expedition thut derſelbe Verzicht.

9) Ebenſo verſteht es ſich, daß die Bezahlung der von den Theuneſchen Erben ſchon abgelieferten, aber noch nicht bezahlten, anderweitigen Präparate im Passivum der Medicamenten-Expedition bleibt, welche dieſe Vorräthe behält.

10) Bei dem im Protocolle vom 20. July a. c. sub No. 8 u. 9. aufgeſtellten Bedingungen bewendet es lediglich.

Vorgeleſen, genehmigt, unterſchrieben

Knapp. Niemeyer. D. v. Madai.

Grävell.

d. No. 3.

An ein Königl. Preuß. hohes Miniſterium des Innern, zweite Abtheilung zu Berlin.

Die Regierung zu Merſeburg ſucht die Genehmigung des zwiſchen den Frankeſchen Stiftungen und dem D. v. Madai verhandelten Vergleiches nach.

Der Stifter des Halleſchen Waiſenhauſes erhielt von mehreren Perſonen Recepte zu geheim gehaltenen Medicamenten, und unter dieſen auch die Anleitung zu einer Auflöſung des Goldes. Er verwendete große Summen auf die Verſuche zur Ausführung dieſer Anleitung durch den damaligen Arzt des Waiſenhauſes, den D. Richter; dagegen ergeben die Acten auch, welche große Freude er hatte, als dieſem Scheidekünſtler endlich der Prozeß gelungen war. Zu dieſer Freude hatte er allerdings Urſache, denn das Reſultat dieſes gelungenen Prozeſſes war die ſeit der Zeit von dem Waiſenhauſe verkaufte Essentia dulcis, und die ſogenannten ſchwarzen, nachmals ſchwarzgrauen Pulver.

Dieſe Arcana und die übrigen Eingangs erwähnten geheimen Arzneien wurden nämlich von dem D. Richter und deſſen Bruder, den der erſtere in ſein Geheimniß einweihte, ſo wie von de-

ren Deſcendenten in ſolcher Menge bereitet und abgeſetzt, daß davon das Waiſenhaus in dem Zeitraume von 1716 bis 1814 einen reinen Ueberſchuß von 1,610,003 Rthlr. gezogen, und lange Zeit faſt aus dieſer Quelle ſubſiſtirt hat.

Dieſe Fabrication und Abſatz geſchah durch eine eigene, mit dem Waiſenhauſe zwar verbundene, und dem Directorio deſſelben untergebene, in ihrer Geſchäftsbetreibung aber ſehr unabhängige, Expedition, unter dem Namen der Medicamenten-Expedition, deren Director zuerſt der Erfinder der Goldauflöſung, ſodann deſſen Bruder und deſſen Nachkommen geweſen ſind.

Das Verhältniß dieſer Medicamenten-Expedition und deren Directoren zu dem Directorio des Waiſenhauſes hat ſich durch das perſönliche Verhältniß des Erfinders der Arcanorum zu dem Stifter des Waiſenhauſes gebildet, und in eben der Art durch die ganze Folgezeit fortgeerbt.

Beide erwähnte Perſonen waren anfänglich einig vertraut, ſo daß der Prof. Franke dem D. Richter die unumſchränkteſte Freiheit in Anſehung des ganzen Betriebes der Medicamentenangelegenheiten geſtattete; nach der Zeit aber verumeinigten ſich beide, und der D. R. machte verſchiedentlich Miene, ſeine Erfindung und Wiſſenſchaft als ſein Eigenthum zu vindiciren, und ſich von dem ꝛc. Franke ganz zu trennen, welches dieſer nur durch die größte Nachgiebigkeit verhindern konnte. So kam es, daß die Medicamenten-Expedition als ein für ſich beſtehendes Inſtitut angeſehen worden iſt, welches die Ueberſchüſſe ſeines Verdienſtes zwar an das Waiſenhaus ablieferte, deſſen Directoren aber nach ihrem eigenen Gutdünken verfuhren, über den Betrieb keine förmliche Rechnung ablegten, ſondern bloß eine jährliche Nachweiſung gaben, auf die Caſſe ſelbſt disponirten, Einrichtungen trafen, und nicht nur alle Gehülfen und Arbeiter, ſondern auch ihre Nachfolger im Directorio ſelbſt anſtellten; zu alle dieſem zwar die Genehmigung des Directorii des Waiſenhauſes nachſuchten, ſolche aber auch in der Regel zu ertrotzen wußten. Es war dieſe allemal bloß mündlich eingeholte Genehmigung daher ihrer Natur nach eigentlich bloß ein Notificatorium.

Der Verſuch hierin etwas zu ändern, als nach dem Tode des Erfinders, deſſen Sohn mit ſeines Vaters Bruder in das Directorium der Medicamenten = Expedition eintreten ſollte, hatte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Folge, daß eben dieſer Sohn ſich von dem Waiſenhauſe gänzlich trennte, und die ihm von ſeinem Vater mitgetheilten Kenntniſſe benutzte, die Fabrication der Medicamente des Waiſenhauſes für eigne Rechnung zu betreiben, und dadurch dieſen großen Schaden zuzufügen. Er blieb hierin ungeſtört, weil der jüngere Profeſſor Franke durchaus keinen Prozeß gegen ihn anfangen wollte, und erſt im Jahre 1800 kam unter Genehmigung des Miniſterii zwiſchen deſſen Erben und dem Waiſenhauſe ein Vergleich zu Stande, durch welchen dieſes wieder in den alleinigen Beſitz der Medicamente kam, den Richteriſchen Erben dagegen aber auf ihre Lebenszeit eine Leibrente verſichern mußte, wie die beiliegenden Acten I. A. No. 23. mit Mehreren ergeben.

Der jüngere Bruder von den beiden erſten Directoren blieb zwar dem Waiſenhauſe getreu und bewies demſelben ſeine urſprüngliche Theilnahme und Treue; wurde dagegen aber auch in ſeinen bisherigen Gerechtſamen und Verhältniſſen um ſo weniger geſtört, da das Verfahren ſeines Neffen dem Profeſſor Franke die größte Schonung und Vorſicht gegen ihn auferlegte.

Ueberdem konnte es nicht fehlen, daß jenes Verfahren des jüngern Richter die Idee eines Familienrechtes aufſtellte, und durch den ungeſtörten Beſitz ſelbſt verwirklichte, und wenn gleich der andere Zweig der Richterſchen Familie darüber mit dem Waiſenhauſe nie in Streitigkeit gekommen iſt; ſo hat derſelbe doch die Idee ſelbſt bei mehreren Gelegenheiten ausgeſprochen, und in Folge derſelben hat auch der jüngere, der beiden Brüder Richter, ſeinen Schwiegerſohn, dem D. Madai initiirt und zum Gehülfen angenommen, welches in eben der Art noch durch zwei Generationen bis zum jetzigen D. v. Madai fortgeſetzt worden iſt. Jeder dieſer Directoren hat überdem theils einige Medicamente verbeſſert, theils neue Arzneymittel bereitet und den Debit zwar mit den übrigen Mitteln des Waiſenhauſes, und unter der Firma

der Medicamenten = Expedition geſchehen laſſen, ſich aber von dem Ertrage eine Tantieme ausbedungen, welche auf deſſen Nachfolger vererbt worden iſt und in vielen Jahren weit bedeutender geweſen ſeyn muß, als das urſprüngliche Directorialgehalt. Auch dieſe Abkommen ſind zwar überall nur mündlich getroffen; man findet die Spuren davon aber in den Acten bei verſchiedenen Gelegenheiten.

So ſtand die Sache noch, als das Civil=Gouvernement zu Halberſtadt durch den Oekonomie = Commiſſarius Mohr eine Reviſion der ganzen Oeconomie der Frankeſchen Stiftungen verfügte und ſich dabei ergab, daß der ſo ungemein herabgeſunkene Ertrag der Medicamenten = Expedition nicht allein ſeinen Grund in der Abnahme des Debits der Arcanorum, ſondern zugleich in der fehlerhaften Organiſation der Medicamenten = Expedition ſelbſt habe. Von allen Seiten erkannte man die Nothwendigkeit einer hierunter zu treffenden Aenderung; aber dieſe erſchien ungemein ſchwierig, wegen der von D. v. Madai behaupteten Familienrechte, welche ſelbſt die Directoren der Frankeſchen Stiftungen als rechtlich begründet und vorhanden annahmen. In Gemäßheit des Vortrags derſelben ging denn auch das Gouvernement zu Halberſtadt von dieſer Vorausſetzung aus, und trug dem Juſtiz=Rath Dryander nach Ausweis der beiliegenden Commiſſionsacten deſſelben auf, mit demſelben über eine Ceſſion dieſes ſeines Rechtes zu unterhandeln.

Als dieſer Commiſſarius hierauf über den Erfolg an uns berichtete, glaubten wir Spuren zu finden, welche jener Vorausſetzung widerſprochen, und wurden dadurch bewogen, die ſämmtlichen vorhandenen Acten nochmahls genau durchzuſehen. Wir fanden darinn die Ueberzeugung, daß dem D. v. Madai

A. nur in Abſicht einiger wenigen Medicamente ein Familienrecht nicht zu beſtreiten ſeyn werde, dagegen

B. in Abſicht aller übrigen, und der wichtigern derſelbe nur als Officiant des Waiſenhauſes anzuſehen ſey, dem jedoch ſowohl

das ausgeſetzte Gehalt, als ſeine Emolumente ſo lange gewährt werden mußten, als er dem Amte vorſtand.

Dieſe ganz verſchiedene Anſicht mußte denn auch eine anderweitige Inſtruction des J. R. Dryander nach ſich ziehen; jedoch mußten auch wir nach der Natur der Verhältniſſe eine gütliche Auseinanderſetzung jeder prozeſſualiſchen Weiterung vorziehen, und es überdem als wünſchenswerth anſehen, daß das äußere Publicum von der Veränderung der inneren Organiſation keine Notiz bekomme, da der Abſatz auf den Glauben an die Leiſtung des bisher Erhaltenen hängt und zumal gegenwärtig der Debit nach Oſt- und Weſtindien wieder im Steigen iſt. Dem gemäß wurde der J. R. Dryander inſtruirt, einmal die Abfindung des D. v. Madai zu unterhandeln, und anderntheils den Plan der künftigen Einrichtung der Medicamenten-Expedition zu Stande zu bringen.

Um die Sache ſchneller zu beendigen, haben wir uns demnächſt veranlaßt gefunden einen Commiſſarius aus unſrer Mitte nach Halle zu ſchicken und überreichen anbei originaliter deſſen Bericht vom 16. huj. mit den Unterlagen, wornach derſelbe unter den ſämmtlichen Intereſſenten eine Vereinbarung über die Grundſätze getroffen hat, nach welchen

a) ſowohl die gänzliche Abfindung des D. v. Madai

b) als auch der künftige Betrieb der Medicamenten-Expedition.

zu bewirken ſeyn möchte.

Wir ſind mit dieſen Grundſätzen nach Lage der Sache vollkommen einverſtanden, und legen ſolche einem ꝛc. zur Genehmigung gehorſamſt vor.

Die Abfindung des D. v. Madai baſirt ſich auf folgende Geſichtspuncte.

1. Er ſelbſt für ſeine Perſon prätendirt gar keine Vermehrung ſeines bisherigen Genuſſes, ſondern nur eine ſolche Stellung welche ſeinen übrigen Verhältniſſen convenirt, und die Verſicherung, daß das ihm verbleibende Einkommen auf einen ſichern Fuß geſetzt werde, wogegen er

a) auf einen Theil ſeiner freien Wohnung

b) auf 333 Rthlr. 8 Gr. von ſeinem fixirten Tractamente Verzicht gethan und

c) ſich mit einer jährlichen Abfindung von 400 Rthlr. für die Tantieme aus den Nebenmedicamenten hat zufrieden ſtellen laſſen, wo von er bisher nach der zugelegten Fraction 725 Rthlr. 16 Gr. bezogen hat. Der Vortheil, den er noch behält, indem ihm die vorräthigen Präparate abgenommen werden ſollen, kann bei den ſo ſehr herabgeſetzten Preiſen derſelben, ſo lange als die gegenwärtigen Vorräthe dauern, nach Abzug der Anſchaffungskoſten, auf praeter propter 120 Rthlr. jährlich veranſchlagt werden.

II. Die für ſeine ſehr alte Mutter in Anſpruch genommene Penſion von 200 Rthlr. kann eigentlich gar nicht bei der Abfindung des Sohnes in computum kommen, da es herkömmlich geweſen iſt, daß jede Wittwe eines Directors dieſe Penſion bekommen hat, und der gegenwärtigen Wittwe ſolche am allerwenigſten würde entzogen werden können, da ihr Mann ſich das Verdienſt erworben hat, die Recepte der Medicamente von der Richterſchen Familie nicht für ſeine Perſon, ſondern für das Waiſenhaus wieder angekauft zu haben, da ihm ſolche angeboten worden waren und deren eigenthümliche Acquiſition in ſeiner Gewalt ſtand.

III. Der Hauptgedanke der bedungenen Abfindung, beſteht alſo darin, daß der D. v. Madai für ſeine Frau und Kinder dieſelben Vortheile begehrt, dieſelbe Leibrente, welche die Wittwe und Kinder in dem andern Zweige der Richterſchen Familie vertragsmäßig zugeſtanden erhalten haben, und dieſe Forderung ſcheint uns um ſo billiger, da

1) beide Zweige der Richterſchen Familie urſprünglich gleiche Rechte haben, und es unbillig ſeyn würde, denjenigen Zweig, der dem Waiſenhauſe eine Tonne Goldes erworben hat, ſchlech-

ter zu ſetzen, als denjenigen, der ſich in den gewaltſamen Beſitz geſetzt hatte.

2) Da der D. v. Madai bei ſeinen Lebzeiten von ſeinem Einkommen ſo anſehnlich nachgelaſſen hat, und endlich

3) ſolchergeſtalt das Waiſenhaus in den alleinigen, und ferner rechtlich unbeſtrittenen Beſitz aller bisher abgeſetzten Medicamente kommt, und der zweckmäßigern Organiſation der Medicamenten-Expedition weiter kein Hinderniß im Wege ſteht.

Die Laſt, welche das Waiſenhaus durch die bedungene Abfindung überkommt, ſcheint uns ſonach bei weitem nicht die Vortheile zu erreichen; welche daſſelbe dadurch erwirbt.

Merſeburg, den 25. April 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erſte Abtheilung.

δ. No. 4.

Das Miniſterium des Innern kann auf den Bericht der königl. Regierung vom 25. v. M. den zwiſchen den Directoren der Frankeſchen Stiftungen und dem D. v. Madai entworfenen Vergleiche in der vorgeſchlagenen Art nicht genehmigen; denn

1) läßt ſich der Betrag deſſen, was gegenſeitig gegeben und geleiſtet werden ſoll nicht überſehen, und es hatte wenigſtens eine approximative Berechnung in dieſer Hinſicht vorgelegt, ſo wie denn auch die nach No. 8. und 9. des Protocolls vom 20. July a.—pr. zu übernehmenden Passiva näher hätten ausgemittelt werden ſollen, allein

2) ſcheint es hauptſächlich ganz klar zu ſeyn, daß der D. v. Madai überhaupt in dieſer Beziehung kein Recht habe, welches er cediren könne.

Das Recht ein Gewerbe zu treiben und andere davon auszuſchließen, insbeſondere aber eine Gewerbsgerechtigkeit, als real und vererblich gedacht, kann nur aus einer ausdrücklichen Erlaubniß des Staats hergeleitet werden.

Eine ſolche Conceſſion haben aber weder die Gebrüder Richter, noch die Familie Madai gehabt. Der Staat würde auch ein Geſuch derſelben, Arzeneymittel zu verkaufen, nie bewilligt haben, weil ſie Aerzte waren, denen der eigne Verkauf von Arzeneyen überhaupt verboten, und wenn auch die eine Linie der Richterſchen Familie den Verkauf der Medicamente auf eigne Rechnung faktiſch bis zum Jahre 1800 betrieben hat, dies für widerrechtlich zu achten iſt.

Die beiden v. Madai, Vater und Sohn, haben nie auf eigne Namen die ꝛc. Medicamente verkauft, nie eine Conceſſion zum Verkauf erhalten, und wenn ſie ſich dennoch zum Verkauf angeblich von ihnen erfundener Medicamente der Firma der Medicamenten-Expedition und der dem Waiſenhauſe gegebenen Conceſſion bedient haben: ſo iſt dieß ein offenbarer Mißbrauch geweſen.

Auch ergiebt das Protocoll vom 4. Octbr. 1816 Fol. 53. und 54. der Dryanderſchen Commiſſions-Acten, daß in der Richter- und Madaiſchen Familie ſelbſt, ein Recht dieſer Art nicht zur Erbtheilung gekommen iſt, folglich irgend ein erbliches Eigenthum dieſer Familie gefolgert werden kann. Vielmehr wird es kein Bedenken erleiden, daß, wenn dem Waiſenhauſe die Recepte der Medicamente nicht bekannt ſeyn ſollten, der v. Madai nöthigen Falls verurtheilt werden ſollte, ſie heraus zu geben, da derſelbe offenbar ein Officiant des Waiſenhauſes iſt, der nach §. 522. Tit. 8. Thl. II. und §. 62. Tit. 13. Thl. I. des allg. L. R. alle Vortheile bei Gelegenheit der Ausrichtung der ihm aufgetragenen Geſchäfte ſeinem Mandanten berechnen muß. Allenfalls könnte nur die Frage entſtehen, ob der v. Madai diejenigen Entdeckungen und Erfindungen, die er ſelbſt, nicht aber die, welche ſeine Vorfahren gemacht, als von denen auf ihr nach dem Protocolle vom 4. Octbr. v. J. nie hierauf Bezug habendes Recht nicht vererbt worden iſt, dem Waiſenhauſe verheimlichen dürfte? Indeſſen iſt hierüber zu erwägen, daß auch eine ſolche Befugniß des v. Madai wahrſcheinlich nicht begründet iſt, daß ferner die Beſtandtheile der in Rede ſtehenden Arcanorum jetzt gar keine Geheimniſſe ſind, daß die neuern Chemiſten vielmehr weiter in der Kunſt vorgeſchrit-

ten ſind, und das wahrſcheinlich der Vorſteher der Waiſenhaus-Apotheker Stoltz und die übrigen Officianten, die etwa noch geheimen Handgriffe, von denen der eigenthümliche Geſchmack der Halleſchen Medizin abhängig ſeyn ſoll, längſt abgeſehen haben dürften [50]), weshalb man wahrſcheinlich, ohne ſich weiter um den v. Madai zu bekümmern, alle Medicamente incl. der Neben-Medicamente wird fortfabriciren können. Er ſelbſt wird aber, da er weder Apotheker iſt, noch eine Conceſſion zu dergleichen Arzney-Verkauf hat, und auch vom Staate nicht erhalten wird, ſolche auf eigne Rechnung nicht fabriciren dürfen. Einem conceſſionirten Apotheker, dürfte aber ohnehin die Fabrication dieſer Medicamente, unter ſeiner eigenen Firma, nicht verwehrt werden können.

3) Hat die Königl. Regierung auch auf die in der Geſetzſammlung p. 69 enthaltene Cabinetsordre vom 19. April 1813 betreffend die Nullität, der die Gewerbefreiheit beſchränkende Verträge, nicht gerückſichtiget.

4) Erhellt aus den Acten gar nicht, daß der ꝛc. Madai und der ꝛc. Düffer je ein vollkommenes Recht auf eine lebenslängliche Anſtellung von dem Waiſenhauſe erhalten haben, vielmehr ſcheint es, als ſey man befugt, ſie zu jeder Zeit zu entlaſſen. Es will auch ſogar nicht einmal einleuchten, daß ſie bei ihren anderweitigen Beſchäftigungen der Anſtalt wahrhaft nützlich ſeyen; im Gegentheil glaubt das Miniſterium, daß der ꝛc. Stoltz mit einigen Subjecten aus der Apotheke des Waiſenhauſes die ganze Fabrication, unter Aufſicht des Waiſenhaus-Directorii, allein betreiben könne.

Hiernach iſt den von Königl. Regierung mittelſt Eingang gedachten Berichts gemachten Genehmigungs-Antrag zur Zeit noch nicht genügſam ſubſtantiirt. Dieſelbe mag daher die Sache von Neuem in Betrachtung ziehen, und anderweite Vorſchläge machen.

---

50) So lange ich diene, hat mich nichts ſo ſehr geſchmerzt, als dieſe Stelle.

Die eingeſandten Acten, ſo wie die Beilagen des Berichts erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 21. May 1817.

Miniſterium des Innern. Zweite Abtheilung.
Nicolawi.

An die Königl. Regierung
zu Merſeburg.

δ. No. 5.

An die Direction der Frankeſchen
Stiftungen zu Halle.

H. P. S.

Der ꝛc. communiciren wir in der abſchriftlichen Anlage, das an uns in der Medicamenten-Angelegenheit erlaſſene Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern vom 21ſten v. M.

Bevor wir nun in der Sache weiter vorſchreiten, fordern wir die ꝛc. auf, uns in Gemäßheit dieſes Reſcriptes

ad 1) einen Extract aus den Rechnungen pro 1811 bis 1816 incl. über die von dem D. v. Madai für die Neben-Medicamente bezogenen beſonderen Renumerationen in eben der Art anfertigen zu laſſen, wie ſolcher unſerem Commiſſario über die letzten drei Jahre übergeben worden iſt, und erfolgt dieſer letztere zu dieſem Ende anbei.

Eben ſo muß der D. v. Madai das Gewicht derjenigen Vorräthe angeben, welche das Waiſenhaus nach den §. 8 u. 9. des Abkommens vom 14. April a. c., wovon Abſchrift beiliegt, noch zu den feſtgeſetzten Preiſen abnehmen ſoll.

ad 2) Sehen wir der Auslaſſung des ꝛc. entgegen, in wiefern dieſelbe den Vortheil der Anſtalt, wenn gegen den D. von Madai auf Edition der Recepte geklagt würde, für begründet hält, oder ob dieſelbe dabei erhebliche Nachtheile beſorgt.

Zugleich wird derſelben aufgetragen, den Apotheker Stoltz, obgleich derſelbe ſchon zum Protocoll vom 14. April a. c. erklärt hat, daß ſelbſt die Bereitung der Neben-Medicamente noch ein Arcanum ſey, darüber auf ſein Gewiſſen zu vernehmen: ob er die Bereitung der von der Medicamenten-Expedition debitirten Arcanorum ſo weit abſehen könne, daß er ſolche ſelbſt zu bereiten vermöge? Es verſteht ſich hierbei jedoch von ſelbſt, daß diejenigen Mittheilungen, welche dem ꝛc. Stoltz auf Veranlaſſung unſers Commiſſarii gemacht worden ſind, und wovon Mißbrauch zu machen nicht erlaubt ſeyn würde, nicht berückſichtiget werden dürfen.

ad 4) Iſt kein Bedenken, dem Hrn. D. v. Madai das Reſcript vom 21ſten v. M. mitzutheilen, und denſelben von Seiten der ꝛc. aufzufordern, anzuzeigen, durch welche Gründe er ſeine und des Hrn. D. Düffer lebenslängliche Anſtellung für ſo entſchieden hält, daß der dagegen erregte Zweifel nicht eine gegentheilige Annahme zu Wege bringen möchte.

Das ꝛc. aber wird ſich noch beſonders darüber auslaſſen, ob beide Officianten bei ihren anderweitigen Geſchäften der Anſtalt wahrhaft nützlich ſind. Es iſt ſchon früher vorgekommen, daß bei dem Abgange des einen von beiden, deſſen Stelle wird unerledigt bleiben können; es kommt alſo nur anjetzt darauf an, ob beide bei der Medicamenten-Fabrication wirklich Dienſte leiſten, und der Anſtalt Nutzen bringen, oder ob beide durch die übrigen Officianten der Medicamenten-Expedition ganz entbehrlich gemacht werden können?

Merſeburg, den 24. Juny 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erſte Abtheilung.

A. No. 6.

Halle, den 3. Auguſt 1817.

Bericht des Directoriums der Franckeſchen Stiftungen über die Medicamenten-Angelegenheit in Befolgung der Aufforderung vom 24. Juny. 1. Jul.

Gleich nach dem Empfange der unterm 24. Juny 1. Jul. von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung uns zugekommenen Mittheilung und Aufforderung in der Medicamenten-Angelegenheit, haben wir um letzterer Folge zu leiſten, theils dem Hrn. D. v. Madai das Miniſterial-Reſcript, theils dem Hrn. Stoltz den passum concernentem zukommen laſſen, um zuvörderſt deren Erklärung darüber zu vernehmen.

Erſterer hat uns hierauf die sub A. beigehende Erklärung zurückgeſchickt. Letzterer iſt, nachdem wir ihn mündlich verpflichtet, über den in Rede ſtehenden Punct gewiſſenhafte Auskunft zu geben, ebenfalls durch Beilage sub B. der Aufforderung nachgekommen.

Nächſtdem hat Eine Königl. Hohe Regierung es uns zur Pflicht gemacht, uns

1. darüber auszulaſſen, in wiefern wir es dem Vortheil der Anſtalt angemeſſen finden, wenn gegen D. v. Madai auf Edition der Recepte geklagt würde, oder ob wir dabei erhebliche Nachtheile beſorgten;

2. ob beide Officianten, Hr. D. von Madai und Hr. Prof. Düffer, bei ihren anderweitigen Geſchäften der Anſtalt wahrhaft nützlich ſeyn möchten, oder durch die übrigen Officianten ganz entbehrlich würden.

Ad 1. Müſſen wir aus vollſter Ueberzeugung der Meinung ſeyn, daß eine Klage gegen den D. v. Madai ſehr bedenklich ſeyn würde; denn ſo gründlich auch von der Königl. Hochlöbl. Regierung unſere Gerechtſame nach Anleitung unſerer Acten dargeſtellt ſind, und darauf die Folgerung begründet iſt, daß der v. Madaiſchen Familie gar kein Eigenthumsrecht zuſtehe, ſo iſt doch nicht zu verkennen, daß mehrere der darin aufgeführten Thatſachen lediglich auf einſeitigen in den Acten enthaltenen Angaben beruhen, welche bei einem Prozeſſe gegen den D. v. Madai als erwieſen nicht anerkannt werden würden; ferner: daß noch manche Gegengründe zu widerlegen ſeyn

würden, welche der D. v. Madai in ſeiner jetzigen Eingabe vorläufig auszuführen verſucht hat.

Bei der verwickelten Lage der Sachen, und bei der hundertjährigen Behandlung haben ſchon früherhin Rechtskundige, und ſelbſt ſchon das Hohe Miniſterium geurtheilt, daß der Ausgang eines Prozeſſes ſehr ungewiß ſeyn würde; auch neuerlich hat das vormalige Königl. Gouvernium zu Halberſtadt nach Prüfung der Acten gefolgert, daß der D. v. Madai nicht das volle Eigenthum, wohl aber ein Miteigenthum habe.

Der erleuchteten Prüfung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung unterwerfen wir zwar die von dem D. v. Madai jetzt aufgeſtellten, uns nicht unerheblich ſcheinenden Behauptungen, ſind aber überzeugt, daß, wenn das durch den Prozeß zu erlangende Erkenntniß dem D. v. Madai ein Miteigenthum zuſpräche, eine Vereinigung mit demſelben weit ſchwieriger ſeyn würde, als jetzt, und daß in dem Falle, wenn der D. v. Madai ſein Miteigenthum einem Ausländer veräußerte, den Franckeſchen Stiftungen die dadurch entſtehende Concurrenz großen Nachtheil bringen würde. Auf jeden Fall würde aber ein ſo langer Rechtshandel zu erwarten ſeyn, daß dadurch die Betreibung der Sache, und ſomit der Vortheil der Stiftungen im höchſten Grade leiden müßte; denn jetzt ſchon werden wir die nachtheiligen Folgen des interimiſtiſchen Zuſtandes nur allzu deutlich gewahr.

Ad 2. Sind wir im Allgemeinen der Meinung, daß weder Hr. D. v. Madai, noch Hr. Prof. Düffer, als Officianten des Waiſenhauſes betrachtet, gradehin entlaſſen werden können, wenn ſie auch wirklich entbehrlich ſeyn ſollten, da das, was der D. v. Madai in ſeiner Erklärung aus dem Allgemeinen Landrechte angeführt hat, deutlich für ihn ſpricht, und wir es uns überdies nie erlauben würden, einen Officianten, wenn es nicht ausdrücklich bemerkt iſt — willkührlich zu entlaſſen.

Daß beide für die Fabrication unentbehrlich wären, wollen wir nicht behaupten, wie denn auch bei dem Abgange des Einen, ſeine Stelle nicht geradezu in derſelben Art beſetzt werden dürfte,

es müßte ſich denn der Debit unerwartet und ſehr bedeutend vermehrt haben.

Da aber alles auf die Genauigkeit und Sicherheit der Fabrication und ſelbſt kleiner Handgriffe ankommt, welche nur die beiden Herrn kennen; ſo würde auf jeden Fall, ſelbſt wenn es ein Recht der Entlaſſung gäbe, die Beibehaltung des Einen oder des Andern nothwendig ſeyn. Auch iſt ihr Geſchäft mit ihren übrigen nicht unverträglich, zumal durch den Zutritt des Hrn. ꝛc. Stolz eine weſentliche, und für das Ganze ſehr wichtige Hülfe hinzukommt.

Daß übrigens Hr. D. v. Madai wohl am erſten dispenſirt werden könnte, da ihn manche andere Verhältniſſe und Familien-Rückſichten binden, haben wir ſchon in früheren Berichten geäußert, und glauben noch immer, daß es in allem Betracht gerathen ſeyn dürfte, wenn man Hinſichts ſeiner eine gänzliche Abfindung nach dem von dem Hrn. Juſtizrath Dryander früherhin entworfenen Vorſchlägen bewirken könnte, was auch gewiß unter billigen Bedingungen ſeinen eigenen Wünſchen nicht entgegen ſeyn dürfte. Wir müſſen in dieſer Hinſicht alles das wiederholen, was wir darüber in unſerm Berichte an Eine Königl. Hochlöbl. Regierung unterm 21. Octbr. v. J. weiter ausgeführt haben.

Uebrigens können wir Einer Königl. Hochlöbl. Regierung nicht dringend genug erſuchen, möglichſt zu der baldigen Entſcheidung und Feſtſtellung dieſer Sache mitzuwirken. Wir haben ſchon bemerkt, wie nachtheilig der interimiſtiſche Zuſtand wirke, und wieviel Nachtheil durch längere Dauer deſſelben für den Debit und ſo manche Verbindungen mit Auswärtigen entſtehen müſſen.

Man muß zu der Sache ſo ſtehen, wie wir, und ſo genau das Innere und Perſönliche kennen, um davon eine ganz klare Anſicht zu haben. Jemehr uns nun daran liegen muß, die ehemals für wohlthätige Zwecke ſo ſehr ergiebige Quelle nicht verſiegen zu laſſen, deſto gerechter wird unſer Wunſch erſcheinen, daß das Königl. Hohe Miniſterium in die Vorſchläge Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, jedoch in Verbindung mit dem früheren Plane einer gänzlichen Abfindung, eingehen möge.

Ob vielleicht in letzterer Hinſicht noch eine mündliche Verhandlung durch den Herrn Commiſſarius der Königl. *Hochlöbl.* Regierung ſchneller zum Ziele führen würde, wollen wir dem Höhern Ermeſſen anheim ſtellen.

Directorium der Frankeſchen Stiftungen.
Niemeyer. Knapp.

A.

An das Hochwürdige Directorium
der Frankeſchen Stiftungen
hieſelbſt.

Ein Hochwürd. Directorium hat mir auf Veranlaſſung einer von der Königl. Hochlöbl. Regierung erhaltenen Verfügung ein an die letztere ergangenes Reſcript des Hohen Miniſterii des Innern mitgetheilt, nach welchem die von der *Hochlöbl. Regierung* auf den Grund der neuerlichen Verhandlungen *vorgeſchlagene Einrichtung* der Medicamenten-Anſtalt nicht genehmigt iſt.

Zugleich bin ich aufgefordert

1) Einen Extract aus den Rechnungen pro 1811 bis 1816 incl. über die für Neben-Medicamente bezogene beſondere Renumerationen zu übergeben.

Einem Hochwürdigen Directorio iſt die Art der bisherigen Rechnungsführung bekannt, ſo wie auch, daß ich mich früher mit dem Rechnungsweſen gar nicht befaßt, und daſſelbe bis zu dem Tode meines Vaters ganz bei der alten Einrichtung gelaſſen habe. Aus dieſem Grunde iſt es mir unmöglich, einen genauen Extract aus den früheren Rechnungen zu machen.

Da es jedoch hier nur darauf anzukommen ſcheint, die Einnahme, welche mein Vater von den Neben-Medicamenten bezog, zu berechnen, ſo werde ich dieſes im Allgemeinen angeben.

Es ſind verſandt worden:

Im J. 1811.	Pulv. vital.		1474 Päckch.
	Pulv. solar.		872 —
	Pulv. polych.		88 —
	Kinderbruſtpulver		30 —
		Summa	2464 Päckch.
Im J. 1812.	Pulv. vital.		969 Päckch.
	Pulv. solar.		737 —
	Pulv. polych.		49 —
	Kinderbruſtpulver		33 —
		Summa	1788 Päckch.
Im J. 1813.	Pulv. vital.		1088 Päckch.
	Pulv. solar.		605 —
	Pulv. polych.		169 —
	Kinderbruſtpulver		10 —
		Summa	1872 Päckch.

wonach mein Vater ſelbſt in dieſen drei für den Handel ſo ſehr ungünſtigen Jahren im Durchſchnitt einen jährlichen Ertrag von 430 bis 550 Rthlr. gehabt, und incl. der Tantieme von dem liquor absorbens, welche mindeſtens 154 Rthlr. betrug, und ſeines Gehalts von 600 Rthlr. eine jährliche Einnahme von circa 1200 Rthlr. bezogen hat.

2) Soll ich das Gewicht der von dem Waiſenhauſe zu übernehmenden Vorräthe angeben.

Hinſichtlich dieſer Aufforderung muß ich wiederholentlich verſichern, daß dieſes nicht wohl möglich iſt. Ich liefere, wie ich dieſes auch bereits geſagt habe, keinesweges die fertig präparirten Pulver, ſondern nur die vorzüglichſten und weſentlichen Präparate, ſo viel davon nöthig iſt, zu dem Preis von 40 Rthlrn. Ich würde demnach bei der verlangten Angabe eine förmliche Berechnung beizufügen gezwungen ſeyn, bei welcher nicht allein die Prä-

parate namhaft gemacht, das Gewicht derſelben angegeben, ſondern auch die Recepte zu den Pulvern veroffenbaret werden müßten.

Da ich bei der am 14. April c. ſtatt gefundenen Conferenz erbötig geweſen bin im Fall der Genehmigung meiner Vorſchläge, die noch vorräthigen Pulver zu dem ſehr geringen Preis zu 26 Rthlr. pr. 1 Pf. zu liefern; ſo kann ich in der von mir geforderten Angabe keinen andern Grund erblicken, als die Verhütung einer fernern geheimen Präparation derſelben. Abgeſehen, daß ein ſolches Mißtrauen mir äußerſt kränkend ſeyn muß, ſo würde der von mir gethane Vorſchlag, die Präparate wohl verſchloſſen dem Vorſteher der Waiſenhaus-Apotheke in Verwahrung zu geben, genugſam dagegen ſichern.

3) wird verlangt, daß ich die Gründe anzeige, weshalb ich meine und des Hrn. Prof. Düffer lebenslängliche Anſtellung für ſo entſcheidend halte, daß die dagegen erregten Zweifel nicht eine gegentheilige Annahme zu Wege bringen möchten.

Dieſe Gründe ſind folgende:

a) Die Königl. Hochl. Regierung nimmt an, daß ſowohl ich als alle übrigen bei der Medicamenten-Anſtalt ſtehende Beamte, lediglich als Officianten des Waiſenhauſes anzuſehen ſeyn.

Aus dieſer eigenen Anſicht der Hochgedachten Regierung folgt ſchon, daß dieſe Beamten einſeitig ihres Amtes nicht entlaſſen werden können, und daß, inſofern deren Anſtellung eine Lebenslängliche ſey; denn das

A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 32. u. 80.

ſchreibt ausdrücklich vor, daß die Vorſteher und Verwalter der Waiſenhäuſer als Diener des Staats anzuſehen ſind; Diener des Staats können aber nach

A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 98. u. 99.

wider ihren Willen einſeitig nicht entſetzt oder verabſchiedet werden.

Daß die Beamten der Medicamenten-Anſtalt, inſofern ſie für Officianten des Waiſenhauſes zu achten, zu der Verwaltung dieſer

milden Stiftung gehören, wird wohl nicht bezweifelt werden, da die Medicamenten = Anſtalt ſtets beſonders verwaltet wurde und dem Waiſenhauſe bedeutende Ueberſchüſſe lieferte.

b) Wenn auch in deren Anſtellungen nicht wörtlich angeführt iſt, daß wir lebenslänglich angeſtellt ſeyn, ſo ſind doch andere Beamte des Waiſenhauſes in derſelben Lage, und es iſt noch nie der Fall vorgekommen, daß z. B. ein Schul = Inſpector, ein Vorſteher der Buchhandlung ꝛc. einſeitig verabſchiedet wäre, vielmehr hat man ſtets ihre Anſtellung lebenslänglich betrachtet.

c) außer den vorſtehenden Gründen ſpricht für uns noch der beſondere Umſtand, daß die Beamten der Medicamenten = Anſtalt, durch ihre Anſtellung in Geheimniſſen eingeweiht wurden, deren Verbreitung den Ruin dieſer Anſtalt unfehlbar nach ſich ziehen müſſen, ſo, daß das eigne Intereſſe des Waiſenhauſes es von jeher erforderte, daß dieſe Beamten lebenslänglich dabei blieben, weshalb ſelbſt dann, wenn nicht geſetzliche Gründe für ſie ſprächen, dieſes ſchon als in der Natur der Sache liegend, und als ſtillſchweigend bedungen erachtet werden müßte.

Endlich

d) muß ich für meine Perſon noch anführen, daß meine Vorfahren die Erfinder der Medicamente waren, und von jeher einer aus der Familie der Erfinder dem Werke vorſtand.

Dieſes war nicht etwa bloß eine Anerkennung der Verdienſte, welche meine Vorfahren um die Anſtalt, und alſo zugleich um das Waiſenhaus hatten, ſondern es war dieſes zugleich deshalb nöthig, weil, wie der Revers von 1711 beweiſt, das Waiſenhaus nur an denen darin genannten vier Medicamenten ein Eigenthum für ſich geltend machen konnte, und ſelbſt nach Schließung des Contracts mit den Erben des Profeſſors Richter meiner Familie doch ein Miteigenthum zuſtand, dieſer auch die ſogenannten Neben = Medicamente allein

gehörten, folglich der Vorſteher der Anſtalt wegen des Miteigenthums uns unſerer Familie ſtets genommen wurde.

Dieſe Gründe können meines Erachtens keinen Zweifel übrig laſſen, daß die Anſtellung der Beamten bei der Medicamenten-Anſtalt lebenslänglich nöthig ſey. Wenn aber in dem mir mitgetheilten Miniſterial-Reſcript mir und meiner Familie alle und jede Rechte an den geheimen Medicamenten ſelbſt abgeſtritten werden, ſo muß ich dieſe Veranlaſſung ergreifen, um einige Gegengründe anzuführen. Ich glaube bei den bisherigen Verhandlungen bewieſen zu haben, daß ich gern zu ſolchen Einrichtungen die Hand bieten will, durch welche ein größerer Ertrag der Anſtalt bezweckt wird, und daß ich ſelbſt Aufopferungen von meiner bisherigen Einnahme nicht ſcheue, wenn es vortheilhafter befunden wird, daß das Waiſenhaus künftig alleiniger Eigenthümer ſämmtlicher Medicamente ſey; nur glaube ich auch darauf rechnen zu dürfen, daß mir für die Aufopferung meiner Rechte, eine angemeſſene Entſchädigung werde. Der Gang der bisherigen Verhandlungen, ließ nur einen ſolchen Ausgang hoffen; deshalb hielt ich nicht für nöthig, auch gegen die von der Königl. Hochlöbl. Regierung unterm 26. Nov. vorigen Jahres geſchehene Darſtellung des Rechtsverhältniſſes früher etwas zu ſagen.

Die Gründe welche das Hohe Miniſterium

I. daraus entnimmt, daß weder ich noch mein verſtorbener Vater die Medicamente auf eignen Namen verkauft, oder eine Conceſſion zu dieſem Verkauf erlangt hätten, ſcheinen mir mehr auf die Vergangenheit, als auf die Zukunft Einfluß zu haben. Nach der bisherigen Einrichtung bedurfte weder mein Vater noch ich ſelbſt einer Conceſſion, da wir nicht im eignen Nahmen Medicamente debitirten, ſondern dieſes lediglich vom Waiſenhauſe geſchah, und wegen der ſeit einem Jahrhunderte beſtandenen Einrichtung, wonach der jedesmalige Director der Anſtalt aus unſerer Familie eine Beſoldung und eine Tantieme von den Nebenmedicamenten bezog, die eigene Ausübung unſerer Gerechtſame ruhte. So fern für die Folge dieſe Einrichtung abgeändert

würde, und ich meinerſeits die Medicamente unter eignen Namen debitiren wollte, würde ich freilich hierzu einer Conceſſion bedürfen. Daraus aber, daß in ſolchem Falle das Hohe Miniſterium mir dieſe Conceſſion verſagen könnte, folgt noch nicht, daß mein Eigenthum an den Medicamenten ein Nutzloſes ſey, denn Niemand kann mich hindern, im Auslande dieſe Medicamente entweder ſelbſt zu fabriciren, oder aber die Recepte an einen Dritten, und insbeſondere an einen Ausländer zu verkaufen, und dieſen Ausländer die nöthige Anleitung zur Fertigung der Medicamente zu geben. Ob es aber dem Waiſenhauſe gleichgültig ſeyn könnte, wenn alsdann etwa in einer Seeſtadt dieſe Medicamente verfertiget, und deren Abſatz durch den wohlfeilern Einkauf der Materialien und der leichtere Debit in die andern Erdtheile begünſtiget würde, muß ich bezweifeln.

II. Der Umſtand, daß bei vorgekommenen Erbtheilungen in unſerer Familie die Rechte auf die geheimen Medicamente, nicht als ein Theil der Nachlaßmaſſe erachtet und bei der Vertheilung berückſichtiget worden, hat, meines Erachtens, bei Beurtheilung der Frage: ob und welche Rechte meiner Familie überhaupt zuſtehen? keinen Einfluß, und das Waiſenhaus kann daraus keine Rechte für ſich herleiten. Meine Vorfahren wählten denjenigen unter den Familiengliedern aus, welcher das Werk fortſetzen ſollte, und überließen dieſem alle daraus erwachſenden Vortheile. So geſchah es, (da Chriſtian Siegmund und Chriſtian Friedrich Richter gemeinſchaftlich im Beſitz der Rechte waren) daß bei der Nachkommenſchaft des Chriſtian Friedrich deſſen Sohn Chriſtian Friedrich nach ſeiner Trennung vom Waiſenhauſe die Fabrication allein betrieb, und demnächſt ſeinem Sohne dem Profeſſor Friedrich Adolph Richter allein überließ, ohne daß ſein anderer Sohn, und ſeine beiden Töchter irgend einen Anſpruch daran machten, und machen konnten.

Eben ſo wurde es unter den Nachkommen meines Urgroß-Vaters Chriſtian Siegmund Richter gehalten, welche die Verbindung mit dem Waiſenhauſe fortſetzten.

Chriſtian Friedrich übertrug ſeine Gerechtſame auf ſeinen Schwiegerſohn meinen Großvater, und dieſer auf meinen verſtorbenen Vater, ohne daß ſeine beiden Töchter, oder die Kinder erſter Ehe ſeiner Ehegattinn, meiner Großmutter, irgend einen Anſpruch machten, und durch meinen Vater geſchah eine gleiche Uebertragung auf mich mit Ausſchluß meiner Geſchwiſter.

Wenn die Hohe Behörde aus dieſem in unſrer Familie ſtatt gehabten Verfahren folgern will, daß ein erbliches Eigenthum in der Familie nicht exiſtirt habe, weil ein Recht dazu, *nicht* zur Erbtheilung gebracht ſey, ſo enthält dieſe Folgerung lediglich eine exceptio de jure herbii. Es iſt Sache der übrigen Erben, ſo fern ſie die auf mich geſchehene Uebertragung anfechten wollen, dieſes zu thun; das Waiſenhaus kann daraus keine Rechte für ſich entlehnen, und würde vielmehr dadurch gefährdet werden, wenn meine Vorfahren anders gehandelt und alle *ihre Kinder* in den Beſitz des Geheimniſſes geſetzt hätten.

III. Der Revers des D August Herrmann Franke vom 14. Febr. 1711 iſt diejenige Urkunde, durch welche die Gerechtſame meiner Vorfahren, und alſo auch der meinigen, vollkommen begründet werden. Mag auch zur Ausſtellung dieſes Reverſes die Idee die Veranlaſſung gegeben haben, daß der Stifter des Waiſenhauſes ſich anders wohin wenden konnte, ob ſchon, wie dieſer Revers beſagt, dieſe Idee nicht ausſchließlich, ſondern nur abſonderlich die Veranlaſſung gab, ſo ergiebt doch dieſer Revers deutlich, daß nur zu denen darin genannten vier Medicamenten die Recepte dem genannten Stifter zukommen, und daß die übrigen Medicamente von meinen Vorfahren erfunden ſind; ferner daß meine Vorfahren die Gebrüder Richter den Gewinns-Ueberſchuß dem D. Franke überlaſſen haben, und ihm verſichert haben, wie ſie das Werk auch künftig mit Hintanſezzung des eignen Nutzens zur Ehre Gottes ꝛc. fortſetzen wollten; endlich daß der D. Franke ausdrücklich erklärt, wie das Waiſenhaus kein Recht habe, die Entdeckung der Arzeneyen, mit Ausnahme der genannten vier, oder die Zuwendung des Nuz-

zens und Gebrauchs davon, von denen Gebrüder Richter zu fordern.

Geſetzt alſo auch, daß dieſer Revers nur dann hätte geltend gemacht werden können, wenn der D. Franke ſich anders wohin gewendet hätte, und das Waiſenhaus in andere Hände gekommen wäre, ſo würde doch jetzt, da dieſer Fall nicht eingetreten iſt, höchſtens und äußerſten Falls gefolgert werden können:

daß, inſofern die Nachkommen der Gebrüder Richter aus dem Reverſe etwas für ſich erweiſen wollten, ſie auch der von ihren Vorfahren zu Folge des Reverſes enthaltenen Verſicherung nachkommen müßten.

Das Waiſenhaus würde daher äußerſten Falls, und wenn die vorſtehenden Sätze richtig wären, die Entdeckung des Geheimniſſes und Mittheilung der Recepte von denjenigen Arzeneyen, welche 1711 ſchon erfunden waren, fordern können, inſofern nicht ſchon durch den mit den Erben des Profeſſors Richter am 5. April 1800 geſchloſſenen Contract, das Waiſenhaus im Beſitz der Recepte und des Geheimniſſes iſt. Keineswegs würde man aber in den Folgerungen aus dieſem Reverſe ſo weit gehen können, daß man annehmen dürfte, es dürften die Nachkommen der Gebrüder Richter für ſich und in eignen Namen von denen durch ihre Vorfahren geſchehenen Entdeckungen gar keinen Gebrauch machen. Hiervon ſagt der Revers kein Wort.

Was aber die davon erwähnte Verſicherung der Gebrüder Richter betrifft; ſo werde ich gern auch meinerſeits dieſer Verſicherung nachkommen, ſo lange ich mich von Seiten des Waiſenhauſes einer ſolchen Behandlung erfreuen darf, als die Gebrüder Richter bei dem D. August Herrmann Franke fanden.

IV. Um dieſen letzten Satz ganz deutlich zu machen, muß ich das Verhältniß berühren, in welchem die Gebrüder Richter mit dem D. Franke ſtanden.

Die Hochlöbl. Regierung und das Hohe Miniſterium wollen annehmen, daß die Gebrüder Richter Officianten des D. Franke geweſen ſeyn und daß ſie als ſolche alles dasjenige, was ſie bei Gelegenheit ihres Amtes erfunden hätten, nicht ſich, ſondern

dem D. Franke erfunden hätten, daß folglich deren Nachkommen gar keine Rechte hätten, ſondern alle Recepte ausliefern müßten. Sollte dieſer Schluß begründet ſeyn, ſo müßten erſt die Prämiſſen feſt ſtehen; dieſes iſt aber nicht der Fall. Es iſt nur ſo viel als richtig anzunehmen, daß die Gebrüder Richter ſich verpflichtet hatten, nach Anleitung der dem D. Franke anvertrauten Manuſcripte, die Bereitung der darin beſchriebenen Arzeneyen durch anzuſtellende Verſuche zu bewerkſtelligen. Hieraus folgt aber nicht, daß wenn ſie außerdem, wozu ihnen die Manuſcripte Anleitung gaben, ſo glücklich waren, nach und nach Medicamente zu erfinden, ſie dieſe Erfindung dem D. Franke gänzlich überlaſſen hätten, und daß ſie alle und jede wiſſenſchaftliche Thätigkeit dem D. Franke hätten opfern wollen. Wahr iſt es, daß dieſelben höchſt uneigennützig handelten, und daß ſie durch die Vortheile ihrer Erfindungen, die wohlthätige Abſicht des D. Franke kräftig beförderten, ſie haben aber keineswegs dem Waiſenhauſe, die von ihnen erfundenen Medicamente, oder gar diejenigen, welche ſie in Zukunft durch den Seegen des Herrn noch erlangen und erfinden würden, eigenthümlich überlaſſen wollen. Gegen dieſe Zumuthung ſicherte ſie der D. Franke ſelbſt durch Ausſtellung des Reverſes, und erklärte die Gebrüder Richter für Männer, welche ſich zu Erreichung ſeiner wohlthätigen Abſichten, mit ihm vereinigt, und denen er ſein volles Vertrauen geſchenkt hätte.

Sollte behauptet werden, daß alle Experimente zur Erfindung dieſer Arzeneyen in den Laboratorien des D. Franke geſchehen ſeyn, und daß die Gebrüder Richter die Materialien dazu nicht aus eignen Mitteln bezahlt hätten, ſo könnte hieraus höchſtens eine Entſchädigungs-Forderung gebildet, nicht aber das Eigenthum in Anſpruch genommen werden.

V. Das Gewicht des Reverſes und deſſen Beweiskraft, wird deshalb beſtritten, weil ein Gegenrevers exiſtire, alſo der Revers ein referens sine relato ſey. Ginge aus dem Reverſe ſelbſt hervor, daß er nur ein Documentum referens ſey; ſo wäre dieſer Satz richtig. Da dieſes aber nicht hervorgeht, ſo muß zuförderſt

der Gegenrevers herbeygebracht werden, widrigenfalls nach rechtlichen Grundſätzen, welche eine Simulation nicht vermuthen, aus dem Gegenreverſe nichts gefolgert werden kann. Ich meinerſeits kann verſichern, daß ich einen Gegenrevers weder beſitze, noch deſſen Inhalt kenne. Unmöglich läßt ſich auch annehmen, daß durch den Gegenrevers, die Hauptſätze des Reverſes umgeſtoßen werden könnten, da ein ſo ehrwürdiger Mann, wie der D. Francke, unmöglich einen ſolchen Revers zur Täuſchung anderer eigenhändig niedergeſchrieben haben kann.

VI. Selbſt abgeſehen von dem Reverſe und angenommen, daß derſelbe gar nicht exiſtirte; ſo könnten doch die Gerechtſame des Waiſenhauſes und meiner Familie lediglich nach dem Verhältniſſe beurtheilt werden, welches bisher ein Jahrhundert hindurch zwiſchen beiden ſtattgefunden hat. In dieſer Hinſicht ſteht feſt, daß dasjenige Glied meiner Familie, welches der Medicamenten-Anſtalt vorſtand, ſtets den ganzen techniſchen und merkantiliſchen Betrieb unumſchränkt hatte, daß die Recepte nicht in den Händen des Waiſenhauſes, ſondern ununterbrochen in Verwahrung meiner Familie waren, und blieben; daß dasjenige Glied meiner Familie, welches der Anſtalt vorſtand, bei Anſtellung der übrigen Officianten mitwirkte; daß daſſelbe nur Behufs der Ablieferung der Ueberſchüſſe ſummariſche Rechnung legte.

Es iſt wohl unverkennbar, daß das Waiſenhaus dem jedesmaligen Vorſteher der Anſtalt aus meiner Femilie dieſe Gerechtſame nicht bewilligt haben würde, wenn derſelbe nichts weiter als ein Officiant des Waiſenhauſes geweſen, und wenn nicht die Eigenthumsrechte meiner Familie berückſichtiget wären. Wollte man einwenden, daß das Directorium des Waiſenhauſes dieſes nicht hätte zugeben ſollen, ſo müßte erſt nachgewieſen werden, daß das Directorium rechtlich befugt geweſen ſey, dieſe Gerechtſame zu beſchränken. Hätte ein einzelner Director ſich eine Zeitlang einer Vernachläſſigung der Rechte des Waiſenhauſes ſchuldig gemacht, ſo wäre dieſes etwas anders; aber — es iſt ein Jahrhundert hindurch gleichmäßig ſo verfahren worden, und entſteht da-

durch, ſelbſt in Ermangelung anderer Beweiſe, die Vermuthung eines dieſen Beſitzſtand begründeten Rechtes.

VII. Dieſe meine Behauptungen werden inſonderheit dadurch beſtätigt, daß das Waiſenhaus dem Chriſtian Friedrich Richter geſtattete, ſich von der Anſtalt zu trennen, und die Medicamente für eigene Rechnung zu fertigen. Hier hatte das Directorium die dringendſte Veranlaſſung von ſeinen vermeintlichen Rechten Gebrauch zu machen, aber, obgleich damals die Sache ſelbſt bis an das Miniſterium gebracht wurde, ſo wagte das Directorium doch nicht, gegen den Richter aufzutreten, und demſelben das Recht zur Verfertigung der Medicamente zu beſtreiten. Die Hochlöbl. Regierung meint zwar, daß dieſer Richter betrügeriſch gehandelt habe, und mag dieſes, in ſofern er Gelder an ſich behalten, und in ſofern er ſich die vier, im Reverſe genannten Medicamente des Waiſenhauſes angemaaßt, nicht unwahr ſeyn, aber zur Trennung vom Waiſenhauſe und zur eigenen Fabrication war er ohne Zweifel berechtigt.

VIII. Was eigentlich die Neben-Medicamente betrifft, ſo berufe ich mich darauf, daß dieſe Neben-Medicamente theils unter den anfangs erfundenen ſich nicht befanden, theils dem Directorio des Waiſenhauſes, wie deſſen Acten beſtätigen müſſen — ſehr wohl bekannt war, daß meine Vorfahren eine Einnahme davon bezogen. Daß aber die nachmaligen Vorſteher der Medicamenten-Anſtalt, ſo wie dieſes die Königl. Regierung von den Gebrüdern Richter behauptet, — verpflichtet geweſen, ihre Erfindungen dem Waiſenhauſe unentgeldlich darzubringen, iſt ſelbſt von Hochgedachter Regierung nicht behauptet; ſobald alſo eine andere Einrichtung getroffen werden ſoll, muß mir auch die Diſpoſition über die Neben-Medicamente frei bleiben. Daß übrigens das Waiſenhaus bisher durch den Debit der Neben-Medicamente nach Abrechnung der von meinem Vater davon bezogenen Einnahme bedeutenden Gewinn gehabt hat, ergeben die Rechnungen.

Die vorſtehenden Gründe ſprechen ſo deutlich für meine und meiner Familie Gerechtſame, daß ich, wenn es zum Prozeſſe kom-

men ſollte, einen unglücklichen Ausgang nicht fürchte, und gewiß ein Miteigenthum an den Medicamenten überhaupt, und das ausſchließliche an den Neben-Medicamenten mir zuerkannt werden wird, ſo wie denn auch das vormalige Hohe Gouvernement von Halb'rſtadt nach Prüfung der Acten ſelbſt der Meinung war, daß me'ner Familie das Miteigenthum zuſtehe, und dieſer Anſicht ge- 'äß die Unterhandlungen einleiten ließ. Ich bin indeß weit entfernt, mit einer frommen Stiftung einen Prozeß zu ſuchen, mit welcher meine Familie ſeit länger als einem Jahrhunderte in Verbindung ſtand, hoffe jedoch auf der andern Seite, daß von der Hohen Behörde auch erwogen werde, welche große Summen durch Hülfe meiner Vorfahren dem Waiſenhauſe während dieſer Zeit zufloſſen. Erwägt man dieſes, ſo werden diejenigen Summen, welche in der Verhandlung des Herrn Regierungsraths Grävell vom 14. April d. J. für mich, für meine Frau und Kinder und für meine Mutter als Leibrente zur Entſchädigung für die Abtretung des Eige.thums an den geſammten Medicamenten, ausgeſetzt ſind, gewiß nicht unbillig gefunden werden.

Die außerdem mir beſtimmte Beſoldung von 400 Rthlrn. kann aber wohl nicht geringer geſetzt werden, als geſchehen iſt.

Ein Hochwürdiges Directorium erſuche ich (ergebenſt) gehorſamſt, dieſe meine Erklärung der Hochlöbl. Regierung gefälligſt mitzutheilen.

Glaucha, den 2. Auguſt 1817.

D. C. W. v. Madai.

B.

Ein Hochwürdiges Directorium hat mir aufgetragen, mich gewiſſenhaft darüber zu erklären, ob ich

1. — Die Bereitung der Neben-Medicamente dem Herrn D. v. Madai ſo weit abgeſehen hätte, daß ich ſie in Zukunft ſelbſt zubereiten vermöchte? und

2. — Ob die Zuſammenſetzung und Bereitung dieſer Mittel durch eine chemiſche Analyſe zu erkennen ſey?

Jedoch verſtünde es ſich dabei von ſelbſt, daß ich die Eröffnungen, welche mir von dem Commiſſario E. Hochlöbl. Regierung zu Merſeburg gemacht worden wären, und wovon Mißbrauch zu machen nicht erlaubt ſeyn würde, nicht berückſichtigen dürfte.

Was nun die erſtere Frage betrifft, ſo muß ich meinem Gewiſſen zu Folge erklären, daß mir von den Neben-Medicamenten des D. v. Madai durchaus nichts weiter bekannt iſt, als dasjenige, was mir bei den verſchiedenen Verhandlungen über die vorzunehmenden Abänderungen in der Behandlung der Geſchäfte der Medicamenten-Expedition durch das Organ der Regierung eröffnet worden iſt; und daß auch dieſes keineswegs hinreicht, über irgend eines dieſer Medicamente etwas feſtes und beſtimmtes zu wiſſen.

Ein Abſehen war von meiner Seite nicht möglich, da ich bis jetzt zu ihrer Bereitung gar nicht mitwirkte, und dieſelbe auch in einem beſondern Locale geſchieht. Aber ſelbſt wenn dieſes nicht der Fall wäre, würde ich es für höchſt unrecht, und des in mir geſetzten Vertrauens unwürdig gehalten haben, mich auf geheime Nachforſchungen zu legen, um dasjenige zu enthüllen, was die Anſtalt bis jetzt für gut hielt, mir zu verſchweigen.

Die zweite Frage muß ich gewiſſenhaft verneinen. Denn zu dieſen Medicamenten kommen augenſcheinlich organiſche Subſtanzen, und wo dieſe in irgend einer mehrfachen Zuſammenſetzung vorhanden ſind, da führet wohl eine chemiſche Analyſe zu Vermuthungen über die angewandten Subſtanzen und die Art der Zubereitung, aber keineswegs zur Gewißheit, die allein Arcanen-Werth giebt.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu ſeyn

Eines Hochwürdigen Directorii

Stoltz.

Halle, den 18. July 1817.

An ein Hochwürdiges Directorium der Frankeſchen Stiftungen.

ð. No. 7.

An Ein Königl. Hohes Miniſterium
des Innern, zweite Abtheilung,
zu Berlin.

Die Regierung zu Merſeburg berichtet anderweit über die Einrichtung der Medicamenten-Expedition zu Halle.

Behufs der Ausmittelung derjenigen Thatſachen, deren Aufklärung das Hohe Reſcript vom 21. Mai a. c. annoch deſiderirt, haben wir daſſelbe nach Folge der beiliegenden Acten dem Directorio der Frankeſchen Stiftungen mitgetheilt, und von demſelben die nöthig befundenen Ausmittelungen erfordert. Nach dem Fol. der Acten befindlichen Berichte deſſelben, und deſſen beiden Unterlagen iſt nun

1. — Bei der Art des bisherigen Betriebes und beſonders der Rechnungsführung der Medicamenten-Expedition es unmöglich, den Betrag desjenigen zu ermitteln, was die Familie v. Madai aus der Fabrication der Arcanorum bezogen hat. Es hat dieſer ganze Betrieb bisher auf Treu und Glaube beruht, und die unſerm Commiſſarius vorgelegten Rechnungen ſind nichts anders, als einſeitige Anſätze der von dem Director der Medicamenten-Expedition gemachten Ausgaben und Einnahmen.

Wenn aber dasjenige, was die Familie v. Madai bezogen hat, theils in fixirten Gehalten, theils in einer Tantieme beſtanden hat; ſo leuchtet ein, daß dieſe letztere in eben dem Verhältniſſe größer oder kleiner geweſen ſeyn müſſe, als der Abſatz der Medicamente überhaupt bedeutender oder unbedeutender geweſen iſt. Da nun nach dem über dem Ertrage der Medicamenten-Expedition von dem Oeconomie-Commiſſarius Mohr angefertigten Extracte, die Kriegsjahre 1814—1816 bei weitem die niedrigſte Einnahme abgeworfen haben; ſo ergiebt ſich, daß die approximative Berechnung für die Familie v. Madai am allerungünſtigſten an-

gelegt worden iſt, wenn, wie in der commiſſariſchen Anzeige vom 16. April c. Fol. — geſchehen iſt, die Familien-Vortheile des D. v. Madai nach dem Durchſchnitte der obigen drei Jahre berechnet werden. Eine dem wahren Werthe des zu erhandelnden Gegenſtandes noch näher kommende Abſchätzung ſcheint uns nicht zu bewerkſtelligen zu ſeyn, da ſowohl für die Vergangenheit als Zukunft der Ertrag abhängig iſt von dem Abſatze der Medicamente, und dieſer wieder von ganz unberechbaren Zeitverhältniſſen. Daß aber nach aller Wahrſcheinlichkeit der Abſatz wieder ſteigen und einen größern Gewinn abwerfen werde, als bei der in den letzten Jahren Statt gefundenen Handelsſperre des Continents und des Abſatzverbotes im Preußiſchen, müſſen wir mit dem Directorio des Waiſenhauſes annehmen. Hiernach

2. — würde denn das eigentliche Object, was der D. v. Madai dem Waiſenhauſe abtreten ſoll, darin beſtehen:

a) in der Renunciation des von ſeiner Seite behaupteten Miteigenthums an den Recepten der ſogenannten Haupt-Medicamente mit Ausnahme derjenigen viere, deren Abſatz grade nicht am bedeutendſten iſt, und

b) in der wirklichen Abtretung des Miteigenthums an den Recepten der Neben-Medicamente und den daraus gezogenen Vortheilen.

Was das erſte anbetrifft, ſo haben wir zwar zu Folge des ausführlichen Actenextractes unſeres Referenten, dem D. v. Madai ſein behauptetes Miteigenthum abſprechen zu müſſen geglaubt allein wir ſind weit entfernt, dieſe unſere Anſicht für die durchaus richtige auszugeben und auf deren Grund einen Prozeß anzufangen, welcher in aller Hinſicht ſehr bedenklich iſt. Wie zweifelhaft der Ausgang deſſelben ſey, geht ſchon daraus hervor, daß der verſtorbene Miniſter von Zedlitz bei den Unterhandlungen der Richterſchen Familie nach eigener Durchſicht der Acten, einen Prozeß für unzuläſſig erklärt hat, und daß das Gouvernement zu Halberſtadt auch dem D. v. Madai das Miteigenthum ſämmtlicher Arcanorum zugeſtanden hatte. Wäre aber auch der Ausga

des Rechtsſtreites weniger zweifelhaft, ſo würden wir dennoch aus denen von dem Directorio des Waiſenhauſes vorgetragenen Gründen auf keinen Fall dafür ſtimmen können, da wir es vor unſerem Gewiſſen nicht verantworten könnten, wenn das Waiſenhaus, was allemal in der Hand des D. v. Madai jetzt ſteht, durch unſere Maaßregeln um eine Einnahme gebracht würde, von welcher daſſelbe ſchon nahe an zwei Millionen Thaler bezogen, und eine geraume Zeit hindurch allein ſich erhalten hat. Selbſt der Schein der Unerkenntlichkeit gegen die Verdienſte der v. Madaiſchen Familie, welcher auf die fromme Stiftung fallen müſſe, kann uns nicht gleichgültig ſeyn, indem hierbei erwogen werden muß, nicht bloß daß die Familie v. Madai ſeit 100 Jahren, ungeachtet des Beiſpieles der Richterſchen Familie, unverrückt dem Verhältniſſe zum Waiſenhauſe treu geblieben iſt, ſondern beſonders, daß der Vater des D. v. Madai, als die Wittwe Richter ihm für ſeine Perſon den Verkauf der Recepte antrug, davon keinen Nutzen für ſich zog, ſondern dieſe Recepte für das Waiſenhaus acquirirte. Indeſſen kann füglich die Unterſuchung über das Eigenthum und Werth der ſogenannten Haupt-Medicamente hierauf ſich beruhen, da der Werth der Neben-Medicamente allein hinreicht, die Sache zur Entſcheidung zu bringen. Denn in Anſehung dieſer iſt es außer allem Streite, daß

a) der D. v. Madai ein jus quaesitum auf dieſe Medicamente ſelbſt und auf die davon bezogenen Vortheile hat;

b) daß in der davon erhaltenen Tantieme einſeitig von dem Waiſenhauſe keine Veränderung jemalen vorgenommen werden darf, und endlich daß

c) nach einem Durchſchnitte aus den allerſchlechteſten Ertrags-Jahren dieſe Tantieme 725 Rthlr. abgeworfen hat.

Wenn daher der D. v. Madai ſich ſtatt dieſer immer fortdauernden Einnahme damit abfinden laſſen will, daß für ſeine Lebenszeit 400 Rthlr., für die Lebenszeit ſeiner Frau 300 Rthlr., und für die Lebenszeit ſeiner Kinder 200 Rthlr., ſodann aber

nichts weiter gegeben werden ſoll; ſo ſcheint uns der Vortheil auf Seiten des Waiſenhauſes ganz klar zu ſeyn.

Einen noch größeren Vortheil, als den nach Gelde zu veranſchlagenden, erlangt aber das Waiſenhaus durch die Erwerbung des alleinigen Eigenthums, indem erſt alsdann, wenn ihm die alleinige Diſpoſition zuſteht, und darüber nicht weiter mit dem Miteigenthümer Vereinbarungen eingegangen werden müſſen, die für den ferneren Betrieb höchſt nöthigen zweckmäßigen Einrichtungen getroffen werden können.

3. — Daß übrigens die in Rede ſtehenden Medicamente noch wirklich Arcana ſind, und deren Zubereitung unbekannt iſt, müſſen wir nicht nur nach der Verſicherung des Apotheker Stolz glauben, ſondern auch unſer Medicinalrath hat ſchon früher bezeugt, daß ihm keine Anleitung zu der Fabrikation derſelben bekannt geworden ſey.

4. — Nach unſerm Dafürhalten kann die Cabinetsordre vom 19. April 1813 dem zu treffenden *Abkommen in keinem Falle* entgegen ſtehen. *Denn es wird dabei überall nicht von der* Betreibung eines Gewerbes die Rede ſeyn. Das Gewerbe, Medicamente nach beſtimmten Recepten zu verfertigen, iſt vielmehr nur die Folge von den beiden bedingenden Principal-Urſachen, nämlich

1) von dem Beſitze dieſer Recepte,

2) von dem Entſchluſſe ihrer Anwendung,

wovon die letztere wieder abhängig iſt von der Erſteren.

Das Recept, die Vorſchrift zur Zuſammenſetzung gewiſſer Beſtandtheile, möge daſſelbe ſchriftlich auf Papier gebracht, oder ohnedem im Gedächtniſſe feſtgehalten werden, iſt ein ausſchließliches und freies Eigenthum deſſen, der dieſe Kenntniß beſitzt, und ganz unabhängig von der Benutzung dieſer Kenntniß zu einem beſtimmten Gebrauche.

Soviel uns bekannt, verbietet kein Geſetz die Mittheilung einer ſolchen Kenntniß gegen Entgeld, und eben ſo wenig, daß der

Verkäufer des Arcani ſich dabei verbindlich mache, nicht bloß dieſe ſeine Wiſſenſchaft keinem andern Menſchen zu offenbaren, ſondern auch ſelbſt davon keine Anwendung jemalen zu machen. Exiſtirte ein ſolches Verbotsgeſetz, ſo würde ſolches offenbar der größte Eingriff in das freie Eigenthum der Kenntniſſe der Staatseinwohner ſeyn, deren Gutbefinden es doch lediglich überlaſſen bleiben muß, ob ſie es vortheilhafter für ſich finden, ihre Kenntniſſe durch unmittelbare Anwendung zu benutzen, oder mittelbar, durch Abtretung der aus der alleinigen Wiſſenſchaft entſpringenden Vortheile an Andere. Es iſt daher auch nicht die Befugniß zur Fabrication dieſer Medicamente, obgleich dem v. Madai ſolche auch wenigſtens im Auslande nicht würde ſtreitig gemacht werden können, um deren Ceſſion mit ihm gehandelt worden iſt; ſondern es ſind lediglich ſeine Anrechte an den quäſt. Recepte, welche den Gegenſtand des Vergleiches ausmachen, und deren eigenthümliche Erwerbung von der Direction des Waiſenhauſes gewünſcht wird.

5. — Die sub No. 8 u. 9. des Protocolls vom 14. April a. c. ausbedungenen Vorbehalte ſind keine Passiva, welche das Waiſenhaus vergleichsweiſe übernehmen ſoll, vielmehr iſt

a) sub 8. nur der Vorbehalt gemacht worden, daß die Activa der Medicamenten-Expedition nicht ganz und gar dem Waiſenhauſe zufallen ſollen, ſondern daß die darunter befindliche Tantieme für die bereits verkauften Neben-Medicamente, welche ſchon dem D. v. Madai eigenthümlich gehört, demſelben auch verbleiben ſolle. Eine Ausmittelung des Betrages dieſes Vorbehalts hat uns um deswillen nicht nöthig geſchienen, weil einmal es noch ſehr zweifelhaft iſt, wieviel von den ausſtehenden Reſten wirklich eingehen wird, und ſodann weil es ſich von ſelbſt verſteht, daß bei der neuen Einrichtung des Rechnungsweſens alle Reſte ausgezogen und gebucht werden müſſen. Dieſes aber gegenwärtig thun zu laſſen, würde die Sache bei der Verworrenheit der bisherigen Rechnungen ungemein aufgehalten, und eine Verlängerung des jetzigen Betriebszuſtandes bewirkt haben, um deſ-

ſen baldige Beendigung das Directorium des Waiſenhauſes ſo dringend bittet, und welcher allerdings für daſſelbe von dem größten Nachtheile iſt.

b) Mit den Präparaten der Theunſchen Erben sub No. 9. verhält es ſich ganz in derſelben Art, wie mit den Präparaten des v. Madai sub No. 6., und es kann deren Geldbetrag aus denſelben Gründen dermalen ſo wenig ermittelt werden, als ſolches bei den v. Madaiſchen Präparaten ohne Offenlegung der quantitativen Miſchungsverhältniſſe thunlich iſt. Es hat nämlich der Vater des D. v. Madai nicht alle Präparate ſelbſt gefertiget, ſondern einige bei dem Apotheker Theun fertigen laſſen, welcher aber dafür nicht nach Maaßgabe der Ablieferung, ſondern des Verbrauchs zu den Medicamenten bezahlt worden iſt. Wird daher in Abſicht des Vorrathes dieſer Theunſchen Präparate dieſelbe Vorſicht gebraucht, wie nach No. 6. in Abſicht der v. Madaiſchen; ſo kann der unausgemittelte Betrag keinen Nachtheil bringen. Indeſſen dürfte es allerdings zweckmäßig ſeyn, mit den Theunſchen Erben ſich bald möglichſt ganz auseinander zu ſetzen, wozu wir die Einleitung zu machen unvergeſſen ſeyn werden.

Endlich

6. — müſſen wir uns in Anſehung der Zuläſſigkeit der Dienſtentlaſſung des D. v. Madai und des D. Düffer, ſo wie in Anſehung der Vereinbarung dieſer ihrer Functionen als Laboranten, mit ihren ſonſtigen Geſchäften, ganz einverſtanden mit den Directoren des Waiſenhauſes erklären.

Nach alle dem, was wir bisher vorausgeſchickt haben, müſſen wir als Reſultat die pflichtmäßige Verſicherung von uns ſtellen, daß wir bei der reiflichſten Erwägung aller obwaltenden Verhältniſſe, keine beſſere Einrichtung zu treffen wiſſen, als welche wir in unſerm gehorſamſten Berichte vom 25. April a. c. in Vorſchlag gebracht haben.

Die Directoren des Waiſenhauſes verſichern ebenfalls, daß ſie keine zweckmäßigere Einrichtung aufzufinden wüßten, und da auch

der Gegentheil ſich damit zufrieden erklärt hat, ſo müſſen wir nunmehro einem ꝛc. gehorſamſt die Genehmigung anheimſtellen.

Zwar haben die Directoren des Waiſenhauſes nochmals ihren frühern Vorſchlag in Anregung gebracht, den D. v. Madai durch ſeine Abfindung ganz ex noxa zu ſetzen. Wir ſind aber hierauf ſchon früher, und jetzt wieder nicht eingegangen, weil

a — dieſer Antrag uns mehr aus perſönlichen Verhältniſſen, als aus der Sache zu entſpringen ſcheint;

b — weil der D. v. Madai ſich ganz beſtimmt dagegen erklärt hat, und das bisherige Verhältniß ſeiner Familie zum Waiſenhauſe eine achtungswürdige Berückſichtigung verdient.

c — weil wir von der Entfernung des D v. Madai gar keinen Nutzen abſehen. Denn eine geringere Penſion, als die ihm jetzt ausgeſetzten 400 Rthlr., würde ihm kaum anzubiethen ſeyn.

Warum ſoll man aber dafür nicht von ihm Arbeit verlangen, da er ſie leiſten kann, und da wenn ſie von andern geleiſtet werden ſollte, entweder durch Zulagen oder durch eine neue Anſtellung eine Mehrausgabe herbeigezogen werden würde?

Merſeburg, den 4. Septbr. 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erſte Abtheilung.

ſ. No. 1.

An Ein Hohes Miniſterium des Innern zu Berlin.

Die Regierung zu Merſeburg bringt allgemeine Grenzbeziehungen in Vorſchlag.

Es iſt uns der Fall vorgekommen, daß ein Landrath unſeres Bezirks, durch die vielen Irrungen, Streitigkeiten und Nachtheile, welche aus dem Abpflügen der unbegrenzten Ackerſtücke unter den

Grenz=Nachbarn, bewogen worden iſt, allen Communen ſeines Krei=ſes jährliche ſpecielle Ackergrenz=Reviſionen zur Pflicht zu machen und das dabei zu beobachtende Verfahren genau vorzuſchreiben. Da er hierbei die Grenzen ſeines Reſſorts, und der Polizey=Gewalt überhaupt überſchritten hatte, ſo ſind wir zwar genöthigt geweſen, ſeine Anordnung aufzuheben; keineswegs aber verkennen wir das Zweckmäßige der Hauptidee, welche ihn geleitet hat.

Wenn es überhaupt Vorwurf der Polizey iſt, die Beeinträchtigungen des Eigenthumes zu verhüten, und wenn die Polizey, indem ſie dieſes bewirkt, weit wohlthätiger wirkt, als die Rechtspflege, welche nur geſchehene Kränkungen mit Zeit und Koſtenverluſt reparirен kann; ſo iſt es gewiß der Mühe werth, daß die Polizey ihr Augenmerk auf die Erhaltung desjenigen Eigenthums, welches im Grundbeſitze beſteht, richte, und ſolche Vorkehrungen treffe, welche deſſen Verdunkelung und Schmälerung und die daraus entſpringenden, dem Gemeinwohl ſchädlichen Streitigkeiten, verhüten. Dieß würde geſchehen, wenn die an einigen Orten bereits üblichen, jedoch nur die Grenzen der ganzen Feldmark betreffenden Grenzbeziehungen, dahin verallgemeinert und erweitert würden, daß

an jedem Orte alljährliche Grenzbeziehungen zur Reviſion und Erneuerung nicht bloß der Grenzen der Feldmark, ſondern auch der Grenzen der einzelnen Ackerbeſitzungen in denſelben, nach einer gewiſſen örtlichen Eintheilung gehalten, dabei alle verdunkelte Grenzbeziehungen erneuert, und die fehlenden, durch ſofortige Anordnung von Rheinen, Pfählen, Steinen oder Haufen auf Koſten der Säumigen ergänzt, für dieß Verfahren aber allgemein zweckmäßige Vorſchriften angeordnet würden.

Dieſer Gegenſtand hat uns wichtig genug geſchienen, um denſelben höhern Orts hierdurch zur Sprache zu bringen.

Merſeburg, den 2. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

ſ. No. 2.

An Ein Königl. Hohes Mini-
ſterium des Innern.

In Bezug auf unſern gehorſamſten Bericht vom 6. Juny 1817. überreichen wir in der abſchriftlichen Anlage noch nachträglich einen Antrag des Landraths v. Kerſtenbrock, welcher ebenfalls die Haltung jährlicher Grenzbeziehungen in Vortrag bringt, und nur darin irrt, daß dergleichen in Sachſen allgemein üblich geweſen wären.

Merſeburg, den 13. Juny 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erſte Abtheilung.

Grävell.

ſ. No. 3.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 2. d. M. als eine polizeyliche Maaßregel gegen das Abpflügen der unbegrenzten Ackerſtücke vorgeſchlagene alljährige Grenzbeziehung zur Reviſion und Berichtigung der Grenzen nicht bloß der Feldmarken, ſondern auch der einzelnen Ackerbeſitzungen an jedem Orte, würde für das Land drückender ſeyn, als das Uebel, dem man dadurch abhelfen wollte, und kann alſo auf dieſen Vorſchlag nicht eingegangen werden.

Berlin, den 17. Juny 1817.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

ſ. No. 4.

Auf den fernern Bericht der Königl. Regierung vom 13. v. M. die in Vorſchlag gebrachten jährlichen Grenzbeziehungen in den Feldmarken und bei einzelnen Ackerbeſitzungen eines jeden Ortes betreffend, wird derſelben in Verfolg der Reſolution vom 17. v. M. folgendes zu erkennen gegeben:

Nach dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 17. und §. 383. iſt jeder Grundbeſitzer ſtets befugt, den Nachbar zur Erneuerung der Grenzen aufzufordern, und dieſer Disposition iſt, wie die Erfahrung in andern Provinzen zeiget, völlig genügend. Es iſt auch nicht abzuſehen, warum das Grundeigenthum der Einwohner nicht eben ſo wie andere Gegenſtände des Eigenthums der Privatſorge der Beſitzer überlaſſen werden, und aus welchen Gründen in Sachſen die Nation mehr wie in andern Ländern zu Beeinträchtigungen der Grenzen geneigt ſeyn ſollte.

Dazu kömmt, daß nach §. 388. Grenzerneuerungen mit Zuziehung einer Gerichtsperſon geſchehen ſollen, alſo nicht ohne Koſten zu bewerkſtelligen ſind, zumahl dabei auch wohl noch Gelage oder Bewirthungen auf Koſten der Commune vorfallen möchten.

Eventualiter hätte die Königl. Regierung das bei dergleichen Grenzregulirungen bisher daſelbſt gewöhnliche Verfahren näher auseinanderſetzen ſollen.

Wenn nun hiernach auch keine hinreichende Veranlaſſung vorhanden iſt, im Allgemeinen auf den Vorſchlag der Königl. Regierung einzugehen und dieſerhalb ein neues Geſetz in Antrag zu bringen, wie derſelben bereits in der Eingangs erwähnten Reſolution zu erkennen gegeben worden: ſo iſt doch das unterzeichnete Miniſterium nicht veranlaßt, die hin und wieder vielleicht vorhandenen ein ſolches Verfahren begründenden örtlichen Gewohnheiten zu ſtören, beſonders wenn ſie ſich ſo geſtaltet haben ſollten, daß ſie zur Zufriedenheit und nach dem Wunſche der Gemeinden ſelbſt ausgerichtet werden können. Wenn alſo dergleichen bis jetzt ununterbrochen hergebracht ſind; ſo mag die Königliche Regierung ſie vor der Hand wenigſtens nicht ausdrücklich verbieten.

Berlin, den 6. July 1817.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

e. No. 5.

An Ein Königlich Hohes Miniſterium des Innern, erſte Abtheilung zu Berlin.

Die Regierung zu Merſeburg berichtet anderweit wegen der Grenzberichtigungen.

Nachdem der von uns unterm 2. v. M. gemachte Antrag auf Local-Grenzbeziehungen durch das Reſcript vom 6. July a. c. zurückgewieſen worden war, glaubten wir uns bei dieſer Anweiſung beruhigen, und denjenigen, die bei uns Anträge dieſerhalb gemacht hatten, bloß die Entſcheidung Eines Hohen Miniſterii bekannt machen zu müſſen. Indeſſen kommen Anträge dieſer Art immer mehrere bei uns, welche eine desfallſige allgemeine Anordnung als wünſchenswerth darſtellen, und da wir dieſe Anſicht theilen, ſo können wir nicht umhin, die Sache nochmals Einem Hohen Miniſterio vorzulegen.

Das allgemeine Landrecht 1. Th. Tit. 17. §. 383 sqq. enthält zwar die Vorſchriften, wie bei Grenzſtreitigkeiten verfahren werden ſolle. Allein:

1 — ſelbſt die dabei gegebenen Vorſchriften laſſen keinen Zweifel übrig, daß der Geſetzgeber dabei nur an Hauptgränzen anſehnlicher Grundſtücke, aber nicht an die Grenzen einzelner im Gemenge liegender Ackerſtücke, gedacht habe. Denn in Anſehung dieſer, dürften die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten mit dem Objecte in gar keinem Werth-Verhältniſſe ſtehen, und ſchon darum glauben wir, daß für dieſe Art von Grenzerneuerungen ergänzende, geſetzliche Beſtimmungen zu deſideriren ſind.

2 — Aber auch abgeſehen hiervon, ſcheint uns es nicht gerathen, daß jede kleine Grenzirrung zwiſchen Acker-Nachbarn ſogleich zum förmlichen Prozeß eingeleitet werde.

Den gemeinen Landmann an Prozeſſe zu gewöhnen, und der Prozeßſucht, wozu derſelbe ohnehin ſo leicht geneigt iſt, Nahrung zu geben, ſcheint uns ſo bedenklich, daß wir Anordnungen, welche ſolches verhüten, für ungemein heilſam halten müſſen.

3— Iſt es der Vorwurf der Polizey überhaupt, das Eigenthum der Einwohner zu ſchützen, und den leichtmöglichen Beeinträchtigungen deſſelben vorzubeugen; und iſt die Gewißheit des Grund-Eigenthums ein Gegenſtand, der von jeher die Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung auf ſich gezogen hat, ſo dürfte die Polizey wohl durch die allzugroße Möglichkeit, der Beeinträchtigung des Eigenthumes benachbarter Aecker, deren Grenzen durch nichts geſichert ſind, aufgefordert werden, Vorkehrungen zu treffen, daß die Sicherheit des Grund-Eigenthums aller kleinen Landbeſitzer erhalten, und Prozeſſe darüber, welche den Frieden, und den Wohlſtand der Nachbarn ſtören, möglichſt vermieden werden. —

4— Die Verrückung der Grenzen, beſonders durch Abpflügen, geſchieht meiſtentheils ſo allmählig und der Beweis der geſchehenen Beeinträchtigungen iſt daher in der Regel ſo unmöglich, daß die Juſtizſtellen in ſolchen Fällen, meiſtentheils Schnitterurtheile zu machen genöthiget ſind.

5— Unſtreitig ſind es dieſe Rückſichten, welche in mehreren Dorf- und Ackerordnungen Veranlaſſung zu Beſtimmungen gegeben haben, wodurch die Gewißheit der Ackergrenzen erhalten, die darüber entſtandenen Streitigkeiten aber auf dem kürzeſten Wege geſchlichtet werden ſollen. So z. B.

a— legt der Tit. 11. der Coeßliner Bau-Gilde Artikel §. 4. eine bloße Polizeyſtrafe auf das Abpflügen der Ländereyen, und ebenſo

b— beſtraft die Halberſtädter Feldordnung §. 4—6. alle Arten von Feldbeeinträchtigungen mit Polizeyſtrafen, und verbietet ausdrücklich in dergleichen bloß ſummariſch zu

verhandelnden Sachen, den ordentlichen Prozeß ſchlechterdings.

c — der §. 61. der Litthauiſchen Dorfordnung aber ſchreibt wörtlich vor: „Damit auch ein Jeder genau wiſſe, wie weit ſeine Grenze gehe, und die Leute deshalb nicht in beſtändigen Zank und Feindſchaft leben dürfen; ſo müſſen die Schulzen und Dorf-Aelteſten, alle Jahre mit einigen Einwohnern ꝛc. die Dorfgrenzen viſitiren ꝛc.“

d — Selbſt in denjenigen Provinzen, wo die Ackerordnungen dieſen Punkt überſehen haben, hat ſich eine Obſervanz gebildet, welche zwar dem Buchſtaben der geſetzlichen Reſſort-Beſtimmungen entgegen iſt, aber aus der Nothwendigkeit der Sache hervorgegangen zu ſeyn ſcheint. Namentlich hat Referent, welcher an mehreren Orten in der Churmark auf dem Lande gelebt hat, die Einrichtung gefunden, daß Grenzſtreitigkeiten unter Nachbarn, gleich allen Feldfreveln, vor die Dorfgerichte gebracht, und von dieſen mit Vorbehalt des Recurſes an die ordentlichen Gerichte nicht bloß brevi manu entſchieden, ſondern ſogar deßhalb Polizeyſtrafen von ihnen dictirt werden.

6 — Daß nicht ſofort Mißbräuche in eine deshalb zu treffende Anordnung, z. B. Gelage auf Koſten der Commune einreißen, wird die Weisheit der Geſetzgebung und die Aufſicht der Polizey-Behörden verhüten können. Koſten können aus derſelben nach unſerer Anſicht gar nicht erwachſen, da das Geſchäft von den Ortsvorſtehern ex officio zu beſorgen ſeyn dürfte. Unſere Abſicht geht nämlich auf folgende geſetzliche Beſtimmungen:

I. Die Magiſträte in den Städten und die Dorf-Gerichte auf dem Lande ſollen alljährlich an einem Tage nach der Erndte ungefähr den 5. Theil der Feldmark mit Zuziehung der intereſſirten Wirthe speciell begehen und

II. unterſuchen, ob ſowohl die Grenzen der Feldmark überhaupt, als der einzelnen Beſitzungen in derſelben unbeeinträchtigt, und die Grenzzeichen unverdunkelt ſind.

III. Bei Mängeln, welche an der Grenze der ganzen Feldmark gefunden werden, wird ſogleich an die Gerichte, Behufs der Grenzregulirung nach geſetzlicher Vorſchrift, Anzeige zu machen ſeyn. Dagegen

IV. bei Grenzverdunkelungen oder Grenzirrungen zwiſchen den einzelnen Nachbarn der Feldmark von Obrigkeits wegen die Erneuerung der Grenzen und deren Ductus angeordnet wird.

V. Jedem Intereſſenten, welchem die Beſtimmung in Casu nicht anſteht, ſteht der förmliche Rechtsweg offen; die obrigkeitliche Entſcheidung aber gilt bis zum rechtskräftigen Austrage als Interimisticum.

VI. An Orten, wo noch Grenzrheine ſtatt finden, ſind ſolche in einer vorſchriftsmäßigen Breite zu erhalten, dagegen von Obrigkeits wegen die Abpflügung der breiteren zu reguliren [51]).

VII. Wo keine Reine ſind, oder die Nachbaren ſolche abſtellen wollen, müſſen bis zu einem zu beſtimmenden Zeitpuncte, alle Grenzen, der einzelnen Grundbeſitzungen durch Grenzſteine ꝛc. befriediget werden.

VIII. Die Ermangelung der Grenzzeichen, deren Verrückung, ohne Beachtung des im allgemeinen Landrechte, 2. Th. Tit. 20. §. 1403. angegebenen Dolus, und die Abpflügung über die Grenze wird mit Polizeyſtrafe geahndet.

Wir unterwerfen jedoch dieſe unſere Anſicht durchaus Höherem Ermeſſen.

Merſeburg, den 30. July 1817.

Königl. Pr. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

51) Da man ohne Uebertreibung annehmen kann, daß im ganzen Lande der 25. Theil des urbaren Landes in dieſen Rheinen todt liegt; ſo ergiebt ſich hieraus die große Wichtigkeit einer ſolchen Beſtimmung.

*. No. 1.

Ew. Wohlgeboren haben in Ihrem Neuplatoniſchen Staat, von welchem Sie mir unterm 3ten dieſes ein Exemplar gefälligſt überſandt, Ihren guten Willen bewieſen, allen Mängeln, welche Sie in der bisherigen Verfaſſung des Preußiſchen Staats zu entdecken glauben, durch Aufſtellung eines Organiſations-Plans abzuhelfen, welcher alle Verwaltungszweige umfaßt, und viele in das kleinſte Detail verfolgt. Ein ſolcher Plan erfordert zunächſt vollſtändige theoretiſche und praktiſche Sachkenntniß, und genaue allgemeine Lokalbekanntſchaft, und dieſe Erforderniſſe ſchon können ſich ſo ſelten vereinigt finden, daß ein gerechtes Vorurtheil gegen Reformatoren natürlich iſt, welche alles begreifen wollen. Ich ſelbſt kann mir ſolches nicht zutrauen, obgleich ich mein ganzes Leben mich mit dem größern Theile beſchäftigt, eine lange Reihe von Jahren dem Staat in mehreren Geſchäftszweigen gedient, und die ſeltene Gelegenheit gehabt, mir eine Anſicht und allgemeine Ueberſicht von vielen zu verſchaffen.

Dieſes Vorurtheil hat ſich mir auch in dem größern Theile Ihrer Schrift von neuem ſo ſehr beſtätiget, daß ich von ihrer Erſcheinung wenigen Nutzen abſehen kann; einige wenige gute Ideen, welche ſolche enthält, ſind ſchon längſt aufgefaßt, und liegen ſo klar vor Augen, daß deren Ueberſehung Sie nicht bekümmert machen durfte.

Hätten Sie ſich auf das Fach beſchränkt, welchem Sie ſich gewidmet, und in welchem Sie bisher obwohl erſt eine kürzere Zeit dem Staat gedient, ſo würden Sie darin vielleicht brauchbarere Materialien geliefert haben: wenigſtens ſcheinen mir einige in dem die Juſtizverwaltung betreffenden Theile Ihrer Schrift enthalten, ſoweit ich dieſen mir eigentlich fremden Gegenſtand zu beurtheilen mir zutrauen darf.

Auch muß ich den unanſtändigen Ton durchaus mißbilligen, in welchem Sie ſich über die Ihnen anſcheinende Mängel und Mißbräuche oft ausdrücken. Sie würdigen ſich darin zu der Claſſe der elenden Menſchen herab, welche ein Gewerbe daraus machen, die

öffentliche Meinung im Sprechen und im Schreiben zu verderben, und entkräften das Lob, welches Sie an andern Stellen dem Guten ertheilen, das doch immer ſehr weit überwiegend im Preußiſchen Staate und mehr als in andern beſtand. Auch muß ich zu ſeiner Zeit erwarten, daß Sie zu den pag. 51. 52. 167. Anmerkung 2. 217. 260. 306. 308. denunzirten Verbrechen die Beweiſe liefern werden.

Berlin, den 22. May 1808.

N. N.

An Herrn Regierungs-Aſſeſſor Grävell
Wohlgeb. zu Cottbus.

x. No. 2.

P. P.

Daß ich durch mein Buch ſehr häufig anſtoßen würde, ſah ich voraus, und daß ich es vorausſah, beweiſt die Vorrede deſſelben. Indeſſen iſt meine Achtung für Hochdieſelben zu groß, als daß ich glauben ſollte, einer der dort gedachten Fälle ſey bei Ew. Excell. eingetreten. Vielmehr ſuchte ich den Grund der Indignation, welche aus Dero Schreiben vom 22. May 1808 hervorleuchtet, darin, daß Dieſelben alle öffentliche Mißbilligung von Einrichtungen in der vaterländiſchen Verfaſſung tadelnswerth finden. So ſehr mich dieſe feurige Anhänglichkeit eines Miniſters an mein Vaterland entzückt, und ſo willig ich daher auch die Wirkungen derſelben gegen mich ertrage, ſo verſchieden iſt jedoch meine Anſicht von der Ew. Excellenz, in Anſehung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Aufdeckung der Mängel in der vaterländiſchen Verfaſſung.

Der Verwaltung Fehler anzudichten, das Gute in ihr zu verdrehen oder herabzuſetzen, das Schlechte vergrößern, die Hoffnung aufs Beſſerwerden untergraben, das iſt elend, das iſt verabſcheuungswürdig. Aber ſorgſam zu prüfen, was lobens- oder tadelnswerth ſey; beides ins Licht zu ſtellen; durch das erſtere die Ueberzeugung, daß es im Vaterlande immer noch beſſer ſey, als anderswo, zu beleben; durch das letztere Aufmerkſamkeit zu erregen und Ab-

ſtellung zu bewirken, und eben dadurch die Hoffnung zu reifen, daß es immer beſſer werden werde, wer will dies tadeln? Und dies letztere war meine Abſicht, welche nach meiner Ueberzeugung in meinem ganzen Buche nicht verkannt werden kann. Um deswillen hielt ich es aber auch für nützlich, öffentlich über eingeſchlichene Mißbräuche zu reden. Nichts in der Welt iſt vollkommen, aber Alles kann vollkommner werden, wenn man die ſchädlichen Fehler kennt, und ihnen abhilft. Darum verdient, meine ich, derjenige Dank, der eine öffentliche Kritik der vaterländiſchen Verfaſſung mit Gerechtigkeit zu Tage fördert. Enthält ſie Anſchuldigungen, die ungegründet ſind, ſo werden ſie verachtet werden, wie ſo viele andere der neuſten Zeit; ſind ſie aber gegründet, ſo iſt es ſehr gut, daß ſie zur Sprache gebracht werden. Das Publicum weiß ſehr gut, wo ihn der Schuh drückt, aber warum er drückt, das weiß es meiſtentheils nicht. Iſt es nun nicht heilſam, wenn ihm gezeigt wird, woran es liegt, damit daſſelbe nicht in hundert andern Dingen die Urſache ſuche, und die vaterländiſche Verfaſſung für ſchlechter halte, als ſie iſt. Wahrlich der thut dem Vaterlande keinen Dienſt, der alles in demſelben lobt. Es iſt an ſich unrecht, das Schlechte zu loben, und in der contemplativen Welt erhält ſich nur das, was mit der Wahrheit beſteht. Der Geheime Rath Schmalz tadelt in ſeinem vortrefflichen Handbuche der Staatswirthſchaft ungleich mehr, als ich, manchmal wider meine Ueberzeugung; nur ſelten zwar nennt er den Preußiſchen Staat: aber wird ſich nicht jeder, der ſein Buch lieſt, fragen: iſt es bei uns ſo oder nicht? — Ich wollte kein Syſtem ſchreiben, weil dies mit allen denen zu einem Federkriege führt, die ein anderes Syſtem verehren, und man über die Berichtigung der Theorie gemeinhin die Ausübung vergißt. Ich hielt es für beſſer, die aus der Theorie entwickelten praktiſchen Sätze ſogleich in der Anwendung zu zeigen, und ſie dem Urtheile jedes Vaterlandsfreundes zu übergeben. Ob meine Kräfte dazu hinreichten, ob meine Raiſonnements nicht oft falſch waren? — So werden ſie widerlegt werden, und des Vaterlandes Ehre wird gegen Beſchuldigungen gereiniget hervorgehen, die mit mir Mehrere ihm machten. Denn ich habe

mein Buch mehreren ſehr achtungswerthen Männern vor dem Drucke vorgelegt.

Was übrigens meine Fähigkeiten anbetrifft, ſo bin ich freilich nicht ſehr alt, noch habe ich ſehr lange gedient, noch habe ich in großen Ehrenſtellen geſtanden. Aber ſo lange ich gedient habe, habe ich mit Auszeichnung gedient (dies iſt nicht Selbſtlob, ſondern Anführung des Urtheils meiner Vorgeſetzten), und habe mich durch manche Bedrückung durchgearbeitet, ich habe in mancherlei Verhältniſſen gedient und nicht bloß im Juſtizfache, und mich auch von jeher in andern Departements umgeſehen, ich bin, Franken und Oſtpreußen ausgenommen, in allen Provinzen mehrere Jahre geweſen, und habe das Staatsrecht und ſpäter die Staatswirthſchaft con amore ſtudirt. In dieſen Verhältniſſen hat nicht Jeder bis zu meinem Alter gelebt. Dennoch beſcheide ich mich unerinnert, daß ich noch ſo Viel lernen kann, und Vieles noch nicht weiß; aber dasjenige, worüber ich ſchrieb, das kannte ich, und war darüber mit mir einig, wenn gleich es ſeyn kann, daß meine Gedanken von Andern verworfen oder noch berichtiget werden. Bei Ew. Excellenz erwartete ich aber überhaupt nicht die Frage: wer iſt der Verfaſſer, wie alt iſt er? ſondern nur: was hat er geleiſtet? Nun ſagen mir zwar Ew. Excellenz, daß Sie von meiner Schrift wenigen Nutzen abſehen können, und dieſes Urtheil von einem ſolchen Manne iſt unbedenklich ſehr demüthigend; — aber wenn Sie zugleich zugeben, daß doch einige gute Ideen darin ſind, ſo kann der Zuſatz, daß mich deren Ueberſehung nicht bekümmert machen dürfte, meine Freude darüber nicht ſtören. Denn wenn ſie doch bisher überſehen ſind, ſo beweiſet das, daß ſie entweder nicht ſo ſehr in die Augen fallend waren, oder daß auch ſolche Dinge überſehen werden können, und es daher gut ſey, darauf aufmerkſam zu machen. Und dies war der Zweck, für welchen ich arbeitete.

Ew. Excellenz finden übrigens meinen Ton unanſtändig. Wenn Ew. Excell. dafür mir einen Belag geben, ſo will ich öffentlich mein Unrecht eingeſtehen. Daß ich aber ſchwarz nicht weiß nenne, und was nach meiner Anſicht unrecht iſt, nicht gut heiße, das halte ich für keine Unanſtändigkeit. Wenn übrigens des Kö-

nigs Majeſtät meinen Ton für ruhig und gemäßigt erklärt, und in einem monarchiſchen Staate dem Landesherrn ohne Ausnahme die größte Intelligenz zugeſchrieben werden muß, ſo war es mir befremdend, daß Ew. Excellenz Ihre entgegengeſetzte Meinung ausſprachen. Ueberdem überſandte ich Denenſelben mein Buch als einen Beweis meiner Hochachtung, ohne irgend eine Nebenbeziehung, obgleich, wenn ich von Ew. Excellenz Etwas zu erbitten hätte, ich es in dieſem nämlichen Briefe thun würde, weil ich das Zutrauen hege, daß Dieſelben die Sache von der Perſon unterſcheiden würden. Indem Ew. Excellenz mir darauf antworteten, ſchrieben Sie nicht als Miniſter an einen Untergebenen, ſondern als ein gebildeter, einſichtsvoller Privatmann an einen Autor. Es ſtand Ew. Excellenz daher zwar frei, Ihr Urtheil über mein Buch mir zu ſagen, aber nicht mich zu kränken, und mir für meinen guten Willen weh zu thun, wie Sie wohl finden werden, daß Sie in dem letzten Satze Ihres Schreibens gethan haben.

So ſchmerzlich indeſſen mir Dero Verachtung fällt, ſo unendlich viel mehr Kummer macht mir der Gedanke, daß der Mann, auf den jetzt meines Vaterlandes künftiges Schickſal mit beruht, ſagt: ein junger Mann, der erſt Regierungs=Aſſeſſor war, welche vernünftige Vorſchläge kann man von dem erwarten? und daß Ew. Excellenz die Stimme der Wahrheit und Freimüthigkeit durch die Drohung beſchwichtigen wollen, denjenigen mit dem gehäſſigen Namen eines Denuncianten zu belegen, der allgemein bekannte Mißbräuche rügt. Doch tröſtet mich der Gedanke, daß Ew. Excell. ſo etwas nur im Unmuthe über die jetzt wahrlich zügelloſe Schreibſucht ausſtießen.

Wenn Ew. Excellenz zu den mir allegirten Stellen die Beweiſe zu ſeiner Zeit erwarten, ſo bemerke ich, daß darunter nur eine einzige iſt, worin ich wirklich eines Verbrechens erwähne, und dafür werde ich Beläge liefern, wenn ich competenter Weiſe darum angegangen werde. Aber Anführung von Mißbräuchen und Unordnungen, welche einigen Gliedern einer Claſſe von Staatsdienern zur Laſt fallen, ſind keine Denunciation; wenn Ew. Excellenz daran gelegen iſt, ſich von deren Richtigkeit zu informiren, und

Dieſelben erſuchen mich darum, ſo werde ich mit den Belägen nicht zurückhalten; aber abfordern werde ich ſie mir nicht laſſen, ſo lange Preußens Juſtiz bleibt, was ſie bisher war. Hätten Ew. Excell. bloß den ſcientiviſchen Werth meiner Schrift und meine Geiſteskräfte getadelt, ſo würde ich ehrerbietig geſchwiegen haben. Da Sie mich aber zu einem Denuncianten machen, ſo war es meine Pflicht zu antworten. Das Urtheil verdienſtvoller Männer darf auch dem nicht gleichgültig ſeyn, der von Eigendünkel und Menſchenfurcht gleich weit entfernt iſt, und er muß thun, was er kann, um es für ſich zu gewinnen. Darum und weil Ew. Excell. Stunden wichtigeren Gegenſtänden gewidmet ſind, als meiner unbedeutenden Perſon, wollte ich Dero Schreiben und meine Antwort in ein öffentliches Blatt rücken laſſen; da ich aber befürchtete, Ew. Excellenz dadurch zu beleidigen, ſo will ich es dem guten Glück überlaſſen, ob Ew. Excellenz dieſen langen Brief leſen werden, oder nicht.

Gravell.

λ. No. 1.

An die Königliche Regierung
zu Merſeburg.

Ich habe bemerkt, daß einige der Königlichen Regierungen in ihren Zeitungsberichten ſich zu ängſtlich an die durch die Miniſterial-Verfügung vom 7. Auguſt 1809 vorgeſchriebene Form binden, und weſentliche Gegenſtände, namentlich die Landes-Cultur und Induſtrie im Allgemeinen, den Handel und das Fabrikweſen, insbeſondere das Kirchen- und Schul-, das Communalweſen, den ſittlichen Zuſtand der Einwohner und den Einfluß der Geſetzgebung hierauf ꝛc. theils gar nicht, theils ungenügend berühren. Ich veranlaſſe daher die Königl. Regierung ihre Nachrichten und Bemerkungen hierüber in den monatlichen Zeitungsbericht jederzeit freimüthig aufzunehmen, in ſoweit ſolche entweder als Reſultate der Verwaltung anzuſehen ſind, oder die öffentlichen Behörden, auf die Nothwendigkeit ſolcher Maaßre-

geln aufmerkſam machen, welche den dermaligen Zuſtand zu verbeſſern geeignet ſind. Es wäre an ſich gleichgültig, ob es in beſondern oder in den zu XI. und XII. bereits vorgeſchriebenen Rubriken geſchieht, doch wird es der Gleichförmigkeit wegen angemeſſen ſeyn, von den Bemerkungen über die Landes-Cultur und Induſtrie mit Einſchluß der beſondern Nachrichten vom Handel und Fabrikweſen, vom ſittlichen Zuſtande der Einwohner mit beſonderer Beziehung auf das Kirchen- und Schulweſen, und dem Einfluß der Geſetzgebung, und vom Communal-Weſen beſondere Rubriken abzufaſſen.

Dobenau, den 24. Auguſt 1816.

C. F. Hardenberg.

λ. No. 2.

An die Königliche Regierung
zu Merſeburg.

Es iſt bemerkt worden, daß einige Regierungen die Circular-Verordnung vom 24. Auguſt v. J., worin ſie aufgefordert worden ſind, ihre Bemerkungen über alle Gegenſtände ihrer Verwaltung in den monatlich zu erſtattenden Zeitungsberichten freimüthig vorzutragen;

dahin mißdeuten, daß ſie in dieſen Berichten Anträge auf neue Einrichtungen, Aufhebung beſtehender und Feſtſetzung neuer Verordnungen, ſo wie auf einzelne Bewilligungen machen. Dies iſt dem Sinne jener Verfügung, ſo wie der allgemeinen Dienſtordnung und den ſchon durch die Benennung angedeutenden Zwecken dieſer Berichte entgegen. Anträge auf Verwaltungs-Gegenſtände und Verordnungen müſſen daher allemal in beſonderen den Gegenſtand erſchöpfenden Berichten gemacht, und zunächſt an das Miniſterium gerichtet werden, zu deſſen Reſſort ſie nach den Beſtimmungen Sr. Majeſtät gehören.

Es bleibt dabei der Regierung zwar unbenommen, hiſtoriſch in den Zeitungsberichten zu erwähnen, daß ſolche Anträge

bei der Behörde angebracht worden, die Ausführung der Gründe für und wider dieſelben aber bleiben lediglich dieſen beſondern Verhandlungen vorbehalten.

Die Königl. Regierung wird daher angewieſen, dieſe Beſtimmung künftig zu beobachten.

Berlin, den 12. März 1817.

Königl. Geheimes Staats-Miniſterium.

v. Kircheiſen. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.
F. zu Wittgenſtein. v. Boyen.

μ.

Bekanntlich hatten früherhin die Domſtifte in Sachſen mit den Regenten des Landes bei deren Regierungsantritt Capitulationen abgeſchloſſen, und in Kraft derſelben gewiſſe Hoheitsrechte ſich reſervirt. Nach der Beſitznahme des Herzogthums und der Auflöſung des Generalgouvernements, wollten die Capitel ſich im Beſitze dieſer Rechte behaupten, und die Regierung zu Merſeburg, welche ſolche weder anzuerkennen, noch aufzuheben befugt war, hatte ſolche in vorkommenden Colliſionsfällen zu umgehen ſuchen müſſen. Insbeſondere behaupteten die Capitel, von der Regierung keine Verfügungen annehmen zu dürfen, ſondern unmittelbar unter dem Miniſterio zu ſtehen. Unterm 5. April 1817 wurde aber an die Regierung vom Miniſterio des Innern reſcribirt, daß Sr. Majeſtät die Verhältniſſe der Domſtifte entſchieden habe, daß ſolche, gleich andern geiſtlichen Corporationen unter der Aufſicht der Regierung ſtehen ſollen und daß von derſelben ſofort gewiſſe Nachrichten einzuziehen wären. Dem gemäß wurden an die Capitel, jedoch ohne Communication des Hofreſcripts, Verfügungen erlaſſen. Das Domcapitel zu Naumburg kam aber ein und begehrte zuförderſt eine Abſchrift derjenigen Cabinettsordre, oder doch des Hofreſcripts, durch welche es unter die Regierung geſtellt worden. Beim Vortrage dieſer Vorſtellung waren lebhafte Debatten über die Gewährung dieſes Antrages und es wurde deſſen Abſchlagung beſchloſſen. Der Regierungsrath Neander und ich waren jedoch der entgegenge-

ſetzten Meinung, und ich erklärte in der Seſſion ſogleich, daß ich mir die Acten erbitte, um mein Votum zu den Acten zu geben. Dieſelben wurden mir indeſſen weder während, noch nach der Seſſion vorgelegt, daher ich nach einigen Tagen an den Referenten ein Billet des Inhalts ſchrieb: „daß, da ich mehrere Tage vergeblich gewartet hätte, ich um die Communication der Acten Behufs der Vermerkung meines Voti bäte.“ Die Antwort hierauf lautet ſo: „Da die mit citissime bezeichnete Angelegenheit des Domcapitels in Naumburg wegen des Diſſenſes eines Mitgliedes nicht in der Expedition des von dem Collegio gefaßten Beſchluſſes, aufgehalten werden konnte; ſo habe ich die Sache den Tag nach dem Vortrage zuförderſt mit dem Concepte an Hrn. Geh. Rath Krüger geſendet und wird es lediglich von Ew. Wohlgeb. abhängen, ſich zur Bewirkung Ihrer Erklärung die Acten von der Regiſtratur vorlegen zu laſſen.“

.....s

Hierunter habe ich ſodann geſetzt:

„Ich finde in dem vorſtehenden Schreiben zwei factiſch unrichtige Meinungen; nämlich 1) daß ich der einzige Diſſentirende ſey und 2) daß die No. $\frac{2310}{4}$ mit citissime [52]) gezeichnet geweſen ſey.

52) Es ſtand blos Cito darauf, und jeder Geſchäftsmann kennt den bedeutenden Unterſchied beider Bezeichnungen. Dieſer Fall und der bei der Beſetzung der Polizeidirectorſtelle, waren ſonach in wenigen Wochen zwei ſchriftliche Belege einer, dem Anſcheine nach unerheblichen, und nur dem Aufmerkſamen bemerkbaren Entſtellung der wahren Bewandniß, welche als Argument der Entſchließung gebraucht wurden. Garve bezeichnet dieß als Unbilligkeit, in der Derivation von Unbill, wenn er ſagt: „Der Unbillige entſtellt entweder die Sachen vorſätzlich, um ſich zu rechtfertigen und unſre Schuld zu vergrößern: alsdann iſt bei uns der Unwille über Ungerechtigkeit verbunden mit dem Abſcheu gegen Lügen. Oder er iſt ſelbſt im Irrthume und erzählt die Sachen falſch, weil er ſie unrichtig beobachtet hat; alsdann liegt das Auffallende in der wenigen Aufmerkſamkeit, die er auf eine Sache gewandt hat, welche uns wichtig war; in dem Leichtſinne, mit welchem er einen ſcheinbaren Anlaß, uns Verdruß zu machen ergreift. Je weniger wir im Stande ſind,

Beides iſt indeſſen auch ganz gleichgültig, zumal vorausgeſetzt werden muß, daß Niemand die Sache aufhalten wird bei der kein Periculum in mora war. Daß ich den Hrn Referenten um Communication der Acten erſuchte, gründete ſich auf die Gewohnheit, die mir noch von den Collegiis, bei denen ich ſonſt ſtand, gegenwärtig war, nach welcher der Referent allemal, wenn ein Mitglied des Collegii ſein Votum separatum zu den Acten zu regiſtriren für nöthig fand, das aufgeſetzte Concluſum dem Diſſentirenden vorlegte, um ſeinen Diſſens darunter zu vermerken. Es folgt auch dies nicht nur aus der Beſtimmung des §. 85. und 86. der Inſtruction, wornach die Vota mit dem Concluſo vom Präſidio atteſtirt werden müſſen; weit mehr noch folgt ſolches, wie mich dünkt, aus dem collegialiſchen Anſtande. Da indeſſen Hr. Referent es beſſer verſteht und Sich an die Erfahrung in Abſicht des Geſchäftsganges nicht zu binden für nöthig hält; ſo habe ich mich bemüht, der Acten habhaft zu werden und bitte nun, den Hrn. Director, mein Votum nachträglich zu atteſtiren.

Ich halte nämlich den Antrag des Domcapitels für rechtlich, und deſſen abfällige Beſcheidung für widerrechtlich, weil die Domcapitel bisher die Regierung keineswegs als eine ihnen vorgeſetzte Behörde anerkannt, vielmehr dieſem Verhältniſſe ausdrücklich widerſprochen und ihre Reclamation dem Miniſterio eingereicht haben. Erſt durch das neuerliche Miniſterialreſcript erhält das Collegium Aufträge in Beziehung auf die Domcapitel. So wie aber jeder befugt iſt, die Vollmacht eines Andern einzuſehen; ſo iſt es allgemeinen Rechtens, daß Behörden, denen ein neuer Wirkungskreis gegen und über beſtimmte Perſonen aufgetragen worden, ſich durch Mittheilung des Auftrages ſelbſt legitimiren. Im vorliegenden Falle hat mir dies um ſo nöthiger geſchienen, da die Regie-

die Wahrheit, welche unſer Gegner bei einem ſolchen Streite entſtellt, ins Licht zu ſetzen; je gewiſſer wir das Gegentheil von dem wiſſen, was er behauptet; und je mehr er deſſen ungeachtet den Schein auf ſeine Seite zu bringen, oder die Gemüther für ſich einzunehmen gewußt hat: deſto mehr kränkt und beleidiget ſeine Unredlichkeit.“

rung aus eigner Auctorität die Verfügung vom 17. v. M., nach den bisherigen Verhältniſſen nicht erlaſſen konnte und die in dem höheren Auftrage enthaltene Entſcheidung jener Verhältniſſe ihre Legitimation bedingte; hauptſächlich aber weil es dem Domcapitel nicht bloß darum zu thun ſeyn möchte, zu wiſſen, daß die Regierung einen Auftrag erhalten habe, ſondern auch, wie weit dieſer Auftrag gehe. Auf keinen Fall vergab ſich die Regierung etwas, wenn ſie das Verabſäumte nachholte und in ihrer neuen Auctorität ſich nicht gleich von der empfindlichen und gewaltigen Seite zeigte.

Merſeburg, den 13. Mai 1817.

Grävell.

2.

Circulare

an die Herrn Mitglieder der hieſigen Königlichen Regierung.

Es iſt mir nothwendig, darüber ein Zeugniß der Mitglieder des Collegii zu erhalten:

1) ob ich mit einem derſelben in oder außer Geſchäften einen Wortwechſel gehabt habe?

2) ob ich irgend einen jemalen mit einem Worte beleidiget, oder zu nahe getreten bin?

3) ob ich jemalen mich über ein Concluſum des Collegii tadelnd, mißbilligend oder ſpottend geäußert habe?

Um nicht das Zeugniß gerichtlich und eidlich ausbringen zu müſſen, und da ich mich verſichert halte, mit Männern zu thun zu haben, die auch ohnedem die Wahrheit nach Pflicht und Gewiſſen bezeugen werden; ſo bitte ich ergebenſt, das ſchriftliche Zeugniß hierunter abzugeben. Sollte irgend Jemand auf eine dieſer drei

Fragen nicht mit: Nein, antworten können, ſo erſuche ich den ſpeciellen Fall des Gegentheils anzugeben.

Merſeburg, den 4. Aug. 1817.

Gräveil.

An die

Hrn. Regier. Räthe Neander. — Vorſtehende Fragen beantworte ich in Beziehung auf meine Perſon mit Nein.

Neander.

— — Weiß. — Desgleichen den 20. Aug. 1817.

Weiß.

— — Wachsmuth. — Beantwortet die beiden erſten Fragen in Beziehung auf ſich, die letzte unbedingt mit Nein. den 5. Aug. 1817.

Wachsmuth.

— — Stengel. — Ganz übereinſtimmend mit vorſtehender Antwort.

Stengel.

— — Küttner. — Beantwortet alle drei Fragen nach ſeiner Wiſſenſchaft mit Nein. den 5. Aug. 1817.

Küttner.

— — Gr. Henkel. — Beantwortet obige drei Fragen in Beziehung auf ſeine Perſon mit Nein.

Henkel.

— — v. Schönfeldt. — Wie der Hr. Reg. Rath Madai mit Nein.

v. Schönfeldt.

An die
Hrn. Regier. Räth. Türpen. — Durchgehends mit „Nein“ von mir beantwortet.
Türpen.

— — Niemann. — Ad 1. habe ich mit dem Hrn. R. Rath Grävellin Geſchäften einmal einen Wortwechſel gehabt, der mich aber überzeugt hat, daß derſelbe, da er mehr die Form des Geſchäfts betraf, meine Zufriedenheit zu ſichern keinen Anſtand nahm. Ad 2 und 3 verneine ich. Den 5. Aug. 1817.
Niemann.

— — Schulze. — Beantwortet die erſten beiden Fragen in Beziehung auf ſeine Perſon, die letzte unbedingt mit Nein.
Schulze.

— — Kieſewetter. — Beantwortet obige Fragen mit Nein in Beziehung auf ſeine Perſon. Den 5. Aug. 1817.
Kieſewetter.

— — Le Plat. — Für meine Perſon beantworte ich die Fragen mit Nein.
Le Plat.

— — Beſſel. — Ich für meine Perſon beantworte die Fragen mit: Nein.
D. Beſſel.

— — v. Kroſeck. — In Beziehung auf mich kann ich die Fragen nicht anders, als durch Nein beantworten. Den 5. Aug. 1817.
Kroſeck.

An die
Hrn. Regier. Räthe Hahn. — Ich beantworte dieſe Fragen durchgehends mit Nein!
Hahn.

— — Pfeiffer. — Ich kann dieſe Fragen, für meine Perſon, nur mit Nein beantworten.
Pfeiffer.

— — v. Madai. — Ich, für meine Perſon, kann und muß dieſe drei Fragen mit Nein beantworten.
v. Madai.

— — Michaelis. — Ich desgleichen.
Michaelis.

Hrn.
Oberforſtm. v. Münchhauſen. — Desgleichen Nein!
v. Münchhauſen.

Anmerk. Eines Wortwechſels, im eigentlichen Sinne mit Hrn. Regier. Rath Niemann entſinne ich mich nicht. Wahrſcheinlich meint derſelbe folgenden Vorfall: Nach dem Abgange des Hrn Regier. Rath Weinhold vom Collegio mußte ich des Medicinaldepartement übernehmen. Es wurden in dieſer Zeit Einleitungen zur Organiſation der Hebammenlehranſtalten gemacht. Ob nun gleich vor deren Beendigung Hr. Regier. Rath Niemann ins Collegium eingetreten war, ſo hatte der Director mir doch noch den Hauptorganiſationsbericht über dieſe Angelegenheit zugeſchrieben. Dieß verdroß jenen und in dieſer Stimmung hatte er, als Correferent, eine Menge von Bemerkungen zu dem Berichte niedergeſchrieben. Unter dieſen auch folgende:

„Ueber die Lage der Geburten können die Hebammen nur am Fantome unterrichtet werden. Dies können zwanzig ſo gut ſehen, als zehn und zwölfe. Nachmachen können ſie die Lagen bei den Repetitionen unter Anleitung eines zweiten Lehrers oder der Inſtitutshebamme. Glücklicherweiſe kommen widernatürliche Kindeslagen nicht ſo oft vor, als daß ſie die Hebammen an Lebenden lernen könnten. Unter 1015 Geburten im

Wiener Gebärhauſe, kommen nur 9 Fußgeburten vor, 14 Steißgeburten. Die Anſtalt müßte alſo eine Wiener werden, wenn die Hebammenſchülerinnen Alles in der lebenden Welt ſehen ſollten. Die jungen Aerzte auf Univerſitäten ſehen in den Entbindungsinſtituten gemein nur natürliche Fälle. Die widernatürlichen zeigt man am Fantom. Ein Laie denkt ſich die Sache anders, als wer dabei alt geworden und ſeine ganze Lebenszeit damit hingebracht hat, nach beſten Kräften über alles, was ſeine Kunſt angeht, klar und richtig zu ſehn."

Dieſe Anmerkungen wurden mir in der Seſſion wieder vorgelegt. Als Hr. Niemann ſolches gewahr wurde, kam er zu mir, mit den Worten: ich wollte, daß ich die eine Anmerkung nicht geſchrieben hätte; ich bin verdrüßlich geweſen. Ich antwortete darauf bloß: wenn Sie länger bei uns geweſen ſeyn werden, wird ſo etwas nicht wieder vorkommen, gab ihm die Hand, und ſtrich ſodann die ganze Anmerkung vor ſeinen Augen aus. Hiernächſt gingen wir beide die übrigen Bemerkungen zuſammen durch, und vereinigten uns darüber, ohne die Sachen anderweit zum Vortrag zu bringen.

Grävell.

Die richtige Darſtellung des Hergangs der Sache beſcheiniget hiermit

Niemann.

o.

Gewiſſe Verhältniſſe veranlaſſen mich, die Herrn Mitvorſteher der Caſino-Geſellſchaft bei dem Ablaufe meines diesjährigen Directorii zu erſuchen, darüber:

ob ſo wohl überhaupt, als inſonderheit bei der mir von der Geſellſchaft aufgetragenen Redaction der neuen Geſellſchafts-Statuten es jemalen vorgekommen, daß von mir die Erklärungen und Meinungen eines der Mitvorſteher, oder eines Geſellſchaftsgliedes, unfreundlich aufgenommen, oder darüber von mir abgeſprochen, oder auf irgend eine Weiſe darauf ausgegangen worden, meine Anſicht geltend zu machen?

ein wahrhaftes Zeugniß hierunter ſchriftlich ſo auszuſtellen, wie ſolches nöthigen Falls von Ihnen beeidiget werden könnte.

Merſeburg, den 18. September 1817.

Grävell.

Ich Endesgenannter, der Paſtor Wankel, verſichere hierdurch pflichtmäßig, daß ich mich durchaus nicht beſinnen kann, als Mitvorſteher der Caſino-Geſellſchaft bei gemeinſchaftlichen Berathungen des Directorii durch unfreundliche Aufnahme meiner Erklärungen oder gemachten Vorſchläge von Seiten des Hrn. Regierungs-Raths Grävell in meiner Perſönlichkeit jemals verletzt und beleidiget worden zu ſeyn; und erkläre, daß, wenn genannter Herr Regierungs-Rath Grävell, wie jeder denkende Mann, ſeine Meinung geltend zu machen ſuchte, dieß durch vorgebrachte Gründe geſchahe, deren Haltbarkeit die gemeinſchaftliche Berathung entweder anerkannte, oder widerlegte, oder widerlegen geſollt hätte, daß ich aber nie „ein darauf ausgehen" einer Meinung Eingang zu verſchaffen, bemerkt habe, inſofern nämlich darunter etwas Gehäſſiges, Feindliches, Unehrliches oder irgend ein dolus malus verſtanden werden möchte. — Von mir wohlbedächtig ge- und eigenhändig unterſchrieben, am 20. Septbr. 1817.

Chriſtian Lebrecht Traugott Wankel.

Paſtor zu Sct. Viti vor Merſeburg.

Wenn ich meiner innern Ueberzeugung nach dem vorſtehenden Zeugniſſe des Hrn. Prediger Wankel beypflichte, ſo bemerke ich nur noch, daß ſich die ſprechendſten Beweiſe: wie oft ſich der Hr. Regier. Rath Grävell ſehr willig Abänderungen der von ihm entworfenen Statuten gefallen ließ, in den der Caſino-Geſellſchaft zugehörigen Acten vorfinden.

Merſeburg, den 22. Septbr. 1817.

Von der Heyde.

Polizeydirector.

Auch ich bezeuge hiermit, daß ich ſelbſt nie ein unfreundliches Aufnehmen meiner Aeußerungen in Directorial-Conferenzen und ſonſt vom Hrn. Regier. Rath Grävell zu erfahren gehabt, und auch nie bemerkt habe, daß über Meinungen und Erklärungen anderer Mitglieder des Caſino vom Hr. ꝛc. Grävell abgeſprochen worden. Das Protocoll vom 22. July d. J. über die Abänderungen bei mehreren Puncten der Statuten giebt den Beweis, daß Hr. ꝛc. Grävell ſehr oft in die Meinungen anderer Geſellſchaftsglieder eingegangen iſt, und auf dem Geltendmachen ſeiner Anſicht nicht beſtanden hat.

Merſeburg, den 23. Septbr. 1817.

C. C. Schmidt.

Pflichtmäßig verſichere auch ich, daß der Hr. Regierungs-Rath Grävell als Director der Caſino-Geſellſchaft die Meinungen der Mitvorſteher jederzeit auf das freundlichſte aufgenommen hat, und daß nie ein Fall vorgekommen iſt, wo derſelbe darauf ausgegangen, ſeine Meinung ohne Gründe geltend zu machen. Im Gegentheile haben mehrere Fälle, insbeſondere bei der Redaction der neuen Geſellſchafts-Statuten bewieſen, daß der Hr. ꝛc. Grävell ſeine Meinung vernünftigen und billigen Anſichten willig aufgeopfert.

Auch iſt mir nicht bekannt, daß der Hr. ꝛc. Grävell jemals irgend einem Caſino-Mitgliede durch ein unfreundliches Benehmen Veranlaſſung zu einer Beſchwerde oder zum Mißmuthe gegeben hätte. Vielmehr muß ich bezeugen, daß die Geſellſchaft, die während ſeines Directoriums an ihrem Gedeihen gezeigte Theilnahme dankbar anerkennt, und daß die Geſellſchaftsmitglieder, mit welchen ich Gelegenheit gehabt habe darüber zu ſprechen, ihn mit Bedauern aus dem Directorium ausſcheiden ſahen, und daß ihn alle auf das innigſte ſchätzen und verehren.

Merſeburg, den 23. Septbr. 1817.

Joh. Adam Sommer.

Mit der vollſten Ueberzeugung pflichte ich den Zeugniſſen der vorſtehenden Herren bei! — Nach meinem Gefühle kann ich nicht

unterlaſſen, den Hrn. Regierungs=Rath Grävell für ſein freundſchaftliches und anſpruchloſes Benehmen, welches mir jede Conferenz in eine angenehme Stunde verwandelte, meinen Dank hiermit zu verſichern.

Merſeburg, den 24. Septbr. 1817.

Kürſchner.

✕ No. XIV.

Auf Ihre anderweite Vorſtellung vom 14ten d. M. in Sachen wider die Geheimen Staats=Miniſter, Herrn Grafen v. Bülow und v. Schuckmann wird Ihnen eröffnet, daß die von Ihnen eingereichte Rechtfertigung Ihrer Anſicht nicht genügend iſt, die Gründe unſerer Verfügung vom 1ſten d. M. zu entkräften, bei der es daher überall verbleiben muß.

Berlin, den 22. Septbr. 1817.

Königl. Pr. Kammergericht
Oldermann.

An den Königl. Regierungs=Rath
Hrn. Grävell zu Merſeburg.

✕ No. XV.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König,
Allergnädigſter Herr!

Mit Bezug auf die Ew. Majeſtät unterm 24ſten v. M. eingereichte Beſchwerde, zeige ich nachträglich allerunterthänigſt an, daß das Kammergericht auf meine bei demſelben gegen die Staatsminiſter Grafen v. Bülow und v. Schuckmann eingereichte Injurienklage nicht hat verfügen wollen, ſondern mich angewieſen hat, meine Beſchwerde Ew. Königl. Majeſtät unmittelbar vorzulegen, damit Allerhöchſtdieſelben zuförderſt darüber entſcheiden, ob gedachte Miniſter excedirt haben.

Ew. Königl. Majeſtät überreiche ich daher ehrfurchtsvoll in Abſchrift meine Eingaben an genanntes Collegium und deſſen Reſolutionen.

Da daſſelbe die von mir aufgeſtellten Gründe nicht widerlegt hat, ſo muß ich dafür halten, daß mein Antrag geſetzmäßig iſt. Soviel ſcheint mir wenigſtens ganz klar zu ſeyn, daß die gegen mich von den Verklagten ausgeſprochenen perſönlichen Anzüglichkeiten gar nicht zur Sache gehörten, daß die Entſcheidung in materialibus auch ohne dieſelben ganz die nämliche bleiben konnte, und daß daher dieſe Invectiven ſelbſt keine Amtshandlung, ſondern bei Gelegenheit einer Amtshandlung verübte Injurien ſind.

Aber auch im entgegengeſetzten Falle darf ich hoffen, daß Ew. Königl. Majeſtät dieſe überall ſichtbare Animoſität und dieſes Streben, mich zu beleidigen, auf keine Weiſe billigen, vielmehr ſolches für einen Exceß im Amte erklären, und zur rechtlichen Unterſuchung und Beſtrafung verweiſen werden.

Es iſt nicht Rache, welche mich treibt; denn ich kann ſagen, daß ich deren unfähig bin. Auch glaube ich nicht, daß zu meiner Satisfaction die Beſtrafung der Verklagten nöthig ſey, da meine Genugthuung lediglich auf der öffentlichen Meinung beruhen kann. Es iſt eine weit höhere Rückſicht, welche mich bewegt, den geſetzlichen Gang zu verfolgen.

Es iſt zu allen Zeiten behauptet worden, daß perſönliche Sicherheit der Landeseinwohner und Verantwortlichkeit der machthabenden Staatsbeamten nur unter der Bedingung einer Conſtitution erreichbar wären. Ich habe mich über die Zweckmäßigkeit einer Conſtitution öffentlich ausgeſprochen, und kann mich darauf beziehen. Aber aus der eben angegebenen Urſache möchte ich deren Nothwendigkeit nicht ableiten. Im Gegentheil dünkt mich, daß in einem Lande, wo weiſe Geſetze gelten und die Richterſtühle mit geprüften und unpartheyiſchen Richtern beſetzt ſind, und wo der Regent mit Ernſt und Strenge darauf hält, daß die Juſtiz ihren freien Lauf behalte, und jedes Hinderniß aus dem Wege geräumt werde, auch die mächtigſten Perſonen dem Geſetze unterworfen und Jedem verantwortlich ſind, mithin Ehre und Gut eines Jeden durch die angeordneten Richter geſchützt ſeyn müſſen. Es iſt alſo um des Vertrauens auf die Gerechtigkeit Ew. Königl. Majeſtät, um des Anſehens der Geſetze und um der perſönlichen Sicherheit

aller meiner Mitbürger willen (da, was Einem geſchehen iſt, Allen geſchehen kann), daß ich bei Allerhöchſtdenenſelben dahin antrage:

dem Kammergerichte anzubefehlen, auf meine Klage die Inſtruction zu verfügen, und, was Rechtens iſt, zu erkennen.

Am Jahrestage der Schlacht, wo das Recht, die Sicherheit und die bürgerliche Freiheit durch Ew. Majeſtät und Ihre getreuen Unterthanen erkämpft worden iſt, thue ich dieſe Bitte mit aller der Unterwürfigkeit, womit ich erſterbe

Ew. Königl. Majeſtät

allerunterthänigſter

Grävell.

Merſeburg, den 18. Octbr. 1817.

No. XVI.

Das von Ihnen unterm 8. Auguſt d. J. [53]) eingereichte Votum zu dem Bericht der dortigen Königl. Regierung vom 30ſten des vorhergehenden Monats, betreffend die bleibende Anſtellung des Polizey-Director von der Heyde, enthält ſo wenig Weſentliches, daß daraus keine materiellen Data zur Beſtimmung unſers Beſchluſſes auf den eben erwähnten Regierungs-Bericht haben entnommen werden können.

Wenn Sie ſich aber erneuert herausgenommen haben, den Referenten, Herrn Regierungs-Rath —s in Ihrer Eingabe auf

53) Da die Miniſterien mit dem Reſcripte vom 13. Juli ejusd. den Bericht wegen der fixirten Anſtellung des ꝛc. v. der Heyde, hinter welchen ich mein Separatvotum geſetzt hatte, originaliter ohne Verfügung zurückgeſchickt hatten, und das Präſidium verordnete, daß der erſtere, mit Weglaſſung des letztern nochmals mundirt und vollzogen werden ſolle; ſo unterſchrieb ich zwar, wie befohlen worden, dies neue Mundum, ließ aber auch mein Separatvotum mundiren und ſchickte ſolches mit der kurzen Anzeige ein, daß ſolches darum geſchehe, weil die Darſtellung am Schluſſe des Berichts actenwidrig und für die Tendenz des Berichtsverfaſſers dieſer Umſtand merkwürdig ſey.

eine ehrenrührige und beleidigende Weiſe perſönlich anzugreifen, indem Sie äußern:

„die Darſtellung in dem vorerwähnten Bericht ſey actenwidrig,
„und die Entſtellung der Sache für die Erkenntniß der Ten-
„denz des Berichtserſtatters merkwürdig.“

ſo iſt dies um ſo ſtrafwürdiger, als die angeführte dreiſte Aeußerung, welche als eine Verunglimpfung des ganzen Regierungs-Collegii angeſehen werden muß, durch die oberflächlichen Angaben in Ihrem Voto keinesweges begründet wird.

Wir müſſen aus Ihrem auffallenden Benehmen in dieſem Falle leider den Schluß ziehen, daß die Ihnen erſt kürzlich auferlegte wohlverdiente Ordnungsſtrafe, verbunden mit einer nachdrücklichen Zurechtweiſung über Ihr ſubordinationswidriges und höchſt unſchickliches Verhalten im Collegio, nicht den erwarteten Erfolg hervorgebracht habe.

Um ſo nöthiger finden wir es, Ihnen nicht nur unſer gerechtes Mißfallen an der jetzt wiederum bewieſenen Zank- und Schmähſucht, wovon Sie ſich auf eine unrühmliche Weiſe beherrſchen laſſen, hierdurch wiederholt zu erkennen zu geben, ſondern Sie auch zugleich nochmals ernſtlich zu warnen, ſich durch längeres Beharren in den gerügten tadelnswerthen Eigenſchaften nicht der Gefahr auszuſetzen, ohne alle weitere Schonung auf die Ihnen ohnlängſt angedachte Weiſe behandelt zu werden.

Berlin, den 10. Octbr. 1817.

Der Finanz-Miniſter	Der Miniſter d. Innern	Der Polizei-Miniſter
v. Bülow.	v. Schuckmann.	abweſend.

An den Königl. Regierungs-Rath
Herrn Grävell Wohlgeboren
zu Merſeburg.

No. XVII.

An die Königl. Geheimen Staats- und Miniſter der Finanzen und des Innern, Hrn Gr. v. Bülow und v. Schuckmann Excellenzen zu Berlin.

H. P. S.

Die am Schluſſe des Reſcripts vom 10. v. M. hinzugefügte, mir überdem unverſtändliche, Drohung würden Ew. ꝛc. geſpart haben, wenn Sie mich gekannt hätten. Denn Drohungen aller Art kümmern mich nicht. Entweder ich werde überführt, unrecht zu haben: dann bedarf es keiner Drohung, um mich zu bewegen, aus allen Kräften wieder gut zu machen, was ich verſehen hatte; oder ich werde davon noch mehr überzeugt, recht zu haben: dann ſcheue ich keine Drohung. Furcht kenne ich nicht! denn der, vor dem Miniſter und ich gleichviel gelten, oder vielmehr ſoviel gelten, als ein Jeder ihm ergeben geweſen iſt, wird auch beſtimmen, wie weit die Gewalt gegen mich gehen ſolle.

Die mir per Rescr. vom 13. Juli c. auferlegte Ordnungsſtrafe nennen zwar Ew. ꝛc. wohlverdient; es wird Ihnen aber nicht entgeben, daß Hochdero eigenes Urtheil über Hochdero eigene Handlung nichts beſtimmen könne. Ich weiß von dieſer Strafe nur, daß ſie, ohne mich über die Anklage gehört zu haben, alſo einſeitig, ausgeſprochen worden iſt; daß der, übrigens von mir keineswegs gerechtfertigte, jedoch ſchon öfter und in weit ſtärkeren Terminis vorgekommene Fall, von der Art iſt, daß — außer mir — noch gewiß kein Menſch dafür beſtraft worden iſt; endlich, daß ich es bloß um deswillen nicht der Mühe werth gehalten habe, etwas dagegen zu thun, weil die ganze mir widerfahrene Behandlung mich zu wichtigeren und allgemeineren Schritten auffordern mußte.

Actenwidrig nenne ich, was wider den Inhalt der Acten iſt, mithin wenn ein Referent ſtatt der Worte:

um jeden möglichen Vorwurf einer zu voreiligen Bewilligung, (welcher noch Erkundigungen vorangehen zu laſſen, nothwendig gefunden wurde) zu vermeiden,

welche in den Acten ſtehen, erzählt, daß

die definitive Bewilligung aus Furcht vor bitterer Kritik der Machthaber bedenklich falle.

Ob Ew. ꝛc. aus dieſer Entſtellung, im Zuſammenhange mit den in meinem Berichte vom 9. Juni a. c. belegten Thatſachen, die Tendenz des Referenten bei Abfaſſung dieſes Berichtes haben abſehen können oder wollen? muß ich dahin geſtellt ſeyn laſſen. Mir aber war und iſt ſolche ganz klar, und es würde leicht ſeyn, noch mehr Thatſachen anzuführen, welche keinen Zweifel übrig laſſen würden. Allein ich übergehe dieſe letzteren, weil ich es nicht mit der Perſon des Referenten zu thun haben will, ſondern weil es mir nur darum zu thun war, dem Einfluſſe perſönlicher Geſinnungen und Verhältniſſe auf die Entſcheidung einer Sache vorzubeugen. Daher deutete ich die obige Entſtellung bloß an, und machte nur erſt dann darauf beſtimmter aufmerkſam, als Ew. ꝛc. durch die Zurückſendung des über die Anſtellung des ꝛc. von der Heyde erſtatteten Berichtes, dem mein Separatvotum angehängt war, mich zwingen wollten, dies zu unterdrücken. So wird allemal der Erfolg ſeyn, wenn man mich zu etwas wider meine Ueberzeugung zwingen will.

Wie es ſcheint, glauben Ew. ꝛc., daß eine ſolche Anzeige ohne perſönliche Feindſeligkeit nicht zu machen ſey. Das iſt ein Irrthum! Ich bin nicht nur kein Feind des Hrn. ꝛc. —s, ſondern ich laſſe vielmehr den vielen Vorzügen deſſelben volle Gerechtigkeit wiederfahren. Auch können Ew. ꝛc. völlig verſichert ſeyn, daß ich keinen Augenblick neidiſch darüber bin, daß derſelbe bei Hochdenenſelben augenſcheinlich beſſer angeſchrieben ſteht, als ich; denn ich finde das ganz natürlich, und bin damit wohl zufrieden. Die Erlangung Ihres Wohlwollens iſt zwar mein Wunſch und Streben, aber nie mein Zweck und Ziel geweſen.

Widerſtand ohne Haß, das iſt das Meiſterſtück der Moral, ſagte Garve; und nach dieſer Regel habe ich einem verſuchten Unrechte zu widerſtehen geſucht, ohne Rückſicht auf Feindſchaft oder Freundſchaft. Ew. Excellenz thun daher ſehr unrecht, das Motiv dieſer Handlung in Schmähſucht aufzuſuchen. Vielmehr iſt es eine Schmähung gegen mich, mir dieſelbe beizumeſſen. Daſſelbe gilt von der Zankſucht, worüber die directen Beweiſe des Gegentheiles dermalen Sr. Majeſtät dem Könige vorliegen [54]. Ich behalte mir ausdrücklich vor, Hochdieſelben deshalb gerichtlich injuriarum zu belangen, ſobald Sr. Majeſtät über die Allerhöchſtdenenſelben vorgelegte Frage entſchieden haben werden, wie gegen Miniſter bei Beſchimpfungen ihrer Untergebnen verfahren werden ſolle. Gegen das Unrecht aber will und werde ich ſtreiten und kämpfen, ſo lange mir der Himmel Kraft verleiht, ſobald es meinen Wirkungskreis berührt, es geſchehe, von wem es wolle, und wenn es mein Bruder wäre. Das iſt mein feſter Vorſatz, aus welchem ich Ew. ꝛc. ꝛc. keinen Hehl mache.

Merſeburg, den 4. Novbr. 1817.

Grävell.

No. XVIII.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf Ihre von Seiner Majeſtät an mich remittirte Immediat-Vorſtellung vom 18. d. M., daß die von dem Königl. Cammergericht Ihnen ertheilten Reſolutionen vom 1. und 22. Septbr. d. J., wider welche Sie ſich verfaſſungsmäßig zunächſt an den Herrn Juſtiz-Miniſter Beſchwerde führend, hätten wenden ſollen, den Geſetzen überall gemäß ſind, und Ihnen gegen die Herren Miniſter der Finanzen und des Innern, wegen ihrer Aeußerung: „daß Ihre Neigung zur Eigenmacht Sie zu mehreren

---

54) Der Herr N. N. —s iſt ſeit funfzehn Dienſtjahren und bei allen fünf Collegien der einzige College, mit dem ich zuſammen gerathen bin. Bei der diametralen Entgegengeſetztheit beider Charactere konnte dies, unter den ſtatt findenden Verhältniſſen nicht ausbleiben. Indeſſen hat der gehabte Straus nur die Folge gehabt, daß ein Jeder ſich ſorgfältig hütet, dem Andern eine Blöße zu geben, dagegen es an Dienſtfertigkeit und Artigkeit einer dem andern zuvorzuthun ſucht.

offenbaren Irrthümern über den Dienſt verführe," keine Injurien-klage geſtattet werden kann. Die oberen Behörden ſind vermöge ihres Amts eben ſo befugt als verpflichtet, die ihnen untergeordneten Beamten durch angemeſſene Zurechtweiſungen, die ſie nach ihrer eignen Ueberzeugung mit mehr oder minderem Ernſt zu ertheilen haben, auf die Mängel Ihrer Dienſtführung aufmerkſam zu machen. Haben daher die Königl. Miniſterien geglaubt, eine auf den Dienſt nachtheilig einwirkende Neigung zur Eigenmacht bei Ihnen zu entdecken, ſo mußten und durften ſie Ihnen ſolches unmittelbar oder durch das Präſidium der Königl. Regierung zu erkennen geben. Das Maaß der Zurechtweiſung iſt in der Aeußerung der Königl. Miniſterien nicht im geringſten überſchritten, und es iſt eben ſo wenig ein geſetzlicher Grund zu richterlicher Rüge, als zu einer von meiner Seite zu veranlaſſenden Remedur vorhanden, vielmehr würden alle Bande der Subordination gelößt ſeyn, wenn es den oberen Behörden nicht geſtattet wäre, ihren Untergebenen zu ſagen: daß ſie Irrthümer im Dienſt begangen. Mehr iſt Ihnen nicht zum Vorwurf gemacht, weil der hinzugefügte Grund, daß Ihre Irrthümer aus Ihrer Neigung zur Eigenmacht entſpringen, nur ein Urtheil über eine Schwäche Ihres Characters, nicht aber, wie Sie es vorſtellen, die Beſchuldigung einer ſtrafbaren Handlung iſt.

Es würde Ihnen geziemt haben, ſtatt die Verhältniſſe des Dienſtes ſo ganz zu verkennen, und den Mißbrauch der Miniſterial-gewalt, von welchem hier keine Spur zu finden iſt, anzuklagen, die Anſichten der Herren Miniſter durch eine genugſame Rechtfertigung der Handlungen, welche Ihnen den Vorwurf zugezogen, beſcheiden zu berichtigen, und nicht durch einen Schritt, der das über Sie gefällte Urtheil zu verſtärken nur geeignet iſt, das Vertrauen zu ſtören, das zwiſchen den Vorgeſetzten und den untergeordneten Beamten wechſelſeitig herrſchen muß.

Neuhardenberg, den 31. October 1817.

C. F. Hardenberg.

An des Königl. Regierungsraths Herrn Grävell Wohlgeboren zu Merſeburg.

No. XIX.

Sr. Durchlaucht dem Königlichen Staatskanzler, Herrn Fürſten v. Hardenberg zu Berlin.

Wenn ein verehrter Vorgeſetzter in einem väterlich ermahnenden und würdigen Tone einem Untergebnen eine Zurechtweiſung ertheilt, ſo wird die gute Wirkung nie ausbleiben. In der Regel wird ſich der letztere beſcheiden, oder wenn er ja Gegenvorſtellungen zu machen ſich gedrungen fühlt, ſo wird die Achtung vor der Perſon und dem Range des Empfängers ſeinem Schreiben den Stempel der Ehrfurcht aufdrücken. In dieſem letzteren Falle befinde ich mich, und fürchte daher nicht, Ew. ꝛc. ꝛc. durch dasjenige zu beleidigen, was ich wieder Hochdero Verfügung vom 31. v. M. noch anführen zu müſſen glaube.

I) Ew. Durchlaucht geben Selbſt zu, daß die Hrn. Miniſter Graf von Bülow und von Schuckmann mir eine Schwäche des Characters beigemeſſen haben, und das ſcheint mir vollkommen hinreichend, um den Begriff einer Injurie zu erfüllen. Daß nicht Schwäche, ſondern Feſtigkeit und Stärke des Characters [55])

---

55) „Die Feſtigkeit und das Uebereinſtimmende, die Urſachen der Ruhe, entſpringen im Willen aus Redlichkeit, wie im Verſtande aus wahrer Erkenntniß. Die Tugenden, inſofern ſie im Temperament liegen, können von einander getrennt ſeyn; inſofern ſie in der Seele, im Verſtande, in Kenntniſſen liegen, weniger. Warum? die Tugenden, als Eigenſchaften des Geiſtes, als Ideen, welche ihnen zur Stütze dienen, hängen zuſammen; die körperlichen Diſpoſitionen, welche der einen oder andern Tugend günſtig ſind, hängen nicht zuſammen. — Ueberhaupt kann das Temperament, weil es die Seele auf eine gewiſſe Seite hinrichtet, weil es gleichſam die Schranken derſelben nach ihrer Lage in der Körperwelt beſtimmt, nur einſeitige Tugenden, und es muß auf der andern Seite Mängel und Anlagen zum Laſter wirken. Nur Wahrheit, Wahrheit allein, geſchöpft aus der Beobachtung und dem Studium der Natur und unſrer ſelbſt, und angewandt auf alle Geſchäfte und Lagen des menſchlichen Lebens, nur dieſe kann den Menſchen wirklich moraliſch, und kann ihn ganz beſſern.“ Garve.

mir zuzuſchreiben ſind, ſoll, hoffe ich, mein ganzes Benehmen zeigen; aber darauf kommt es hier nicht an, ſondern nur, ob die Hrn. Miniſter berechtiget waren, mir einen ſolchen beleidigenden Vorwurf zu machen. Unſtreitig haben die Vorgeſetzten das Recht, ihren Untergebnen Zurechtweiſungen zu ertheilen und ſie auf begangne Fehler aufmerkſam zu machen. Auch die Art und Weiſe einer ſolchen Bedeutung muß lediglich ihrem Ermeſſen überlaſſen bleiben; aber nicht ihrer Willkühr. Denn Willkühr iſt überall Ungerechtigkeit. Es wird daher nicht nur die Art des Verweiſes im Verhältniſſe zu dem ſtehen müſſen, was gerügt wird, ſondern ſich auch nie über die Gränzen hinaus verlieren dürfen, welche den Wirkungskreis des Vorgeſetzten überhaupt umſchreiben. Nun kann wohl darüber kein Streit ſeyn, daß, ſo wie jeder Bürger dem Staate überhaupt, ſo inſonderheit jeder Staatsdiener ſeinen Vorgeſetzten nur für ſeine Handlungen, nicht für ſeine Geſinnungen und Denkungsart, verantwortlich ſey. Alſo auch nur über Thatſachen, in Werken oder Worten, kann den Vorgeſetzten ein Urtheil zuſtehen; allenfalls über die Abſicht bei einzelnen Thatſachen, (den dolus) ſo weit ſich ſolche nach bekannten Regeln des Rechts zu Tage legt. Die Geſinnungen und Neigungen, ſo wie ſie außerhalb der Sphäre rechtlicher Erkenntniß liegen, ſo können ſie auch kein Gegenſtand irgend eines Rechtsverhältniſſes ſeyn. Darüber nur Gott richten zu laſſen, der das Herz erforſcht, ſchreibt ſchon die Moral allen Menſchen vor, und das Naturrecht lehrt, daß es ein Eingriff in Andrer Perſönlichkeit iſt, ſich ein ſolches Urtheil anzumaßen. Dieſe Sätze ſind ſo unumſtößlich, und Ew. ꝛc. ꝛc. aus dem Studio der Wiſſenſchaft ſo geläufig; daß ich nur ein Heuchler geweſen ſeyn würde, wenn ich ſie weniger beſtimmt hätte ausſprechen wollen. Iſt dem aber ſo, ſo folgt auch daraus der Schluß von ſelbſt, daß kein Vorgeſetzter ſich ein ſolches Urtheil herausnehmen dürfe, daß es ein Exceß ſeines Anſehns und ſeiner Macht ſey, über die Neigungen und den Character ſeiner Untergebnen abzuſprechen und daß ein daher genommner Vorwurf alſo eine Beleidigung der Perſönlichkeit des dadurch Verunglimpften ſey.

Iſt aber dies der Fall, ſo

II) kann es nur noch darauf ankommen, ob die beiden Aeußerungen, welche Ew. Durchlaucht meinem gemachten Antrage entgegengeſetzt haben, in der Sache etwas ändern. Hochdieſelben erinnern mich:

1) daß ich die Anſichten der Hrn. Miniſter hätte beſcheiden berichtigen ſollen. Erlauben Sie mir aber hierauf zuförderſt zu bemerken, daß ich dies unbedenklich gethan haben würde, wenn an mich auf die Weiſe verfügt worden wäre, wie Ew. ꝛc. ꝛc. es gethan haben. Aber gegen eine vorgefaßte Meinung, gegen prämeditirte Entſcheidungen und gegen leidenſchaftliche Heftigkeit, iſt es wohl ein ganz vergebliches Unternehmen, eine andre Ueberzeugung hervorzubringen, zumal wo die Idee herrſcht, daß der Höhere gegen den Niederen niemals Unrecht habe. Ein ſolches Unternehmen wird Ew. ꝛc. ꝛc. Billigkeit ſelbſt von mir nicht weiter fordern, wenn Sie das Miniſterialreſcript vom 13 Juli c., und ein zweites, in gleichem Tone vom 10 v. M. ganz durchlaufen, geſchweige denn mit den veranlaſſenden Acten vergleichen wollen. Wo actenmäßige Thatſachen geleugnet und umgekehrt werden können, da iſt *alle* Hoffnung, Gerechtigkeit zu finden, verloren. Doch hätte nur dieſe Hoffnung bewegen können, jenen Verſuch zu machen. Denn an und für ſich kann wohl kein Menſch die Obliegenheit haben, eine Beleidigung hinzunehmen und den Beleidiger bekehren zu ſollen. Auch die Verſchiedenheit des Standes kann hier um ſo weniger einen Unterſchied machen, da gerade von Perſonen von ausgezeichnetem Stande auch ein ausgezeichneter Anſtand zu erwarten iſt. Wer beleidiget iſt, hat entweder den Schutz des Staates zu gewärtigen, oder er tritt in den Naturſtand zurück, und der Staat, welcher das letztere nicht will, muß das erſtere wollen und ſeine Schutzverbindlichkeit erfüllen.

2) Das Verhältniß der verſchiedenen Stufen der Staatsbürger kann in dieſer Verpflichtung auch wohl keinen Unterſchied machen. Denn ſo wenig der Vorgeſetzte in das Vermögen oder Einkommen eines Untergebnen Eingriffe machen darf; noch viel

weniger darf die Perſönlichkeit der letzteren der Willkühr des erſteren ausgeſetzt ſeyn, dafern nicht die Ehre des Mannes vom Staate geringer geachtet wird, als Geld. Dies würde folgen, wenn jenes richtig wäre. Die Subordination kann darunter nie leiden. Im Gegentheil berufe ich mich hierin auf die eignen ſo wahren Worte, welche Ew. ꝛc. ꝛc. Sr. Majeſtät dem Könige in der Verordnung vom 27. Octbr. 1810 untergelegt haben. „Folgſamkeit und Achtung müſſen ſich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrſchenden Geiſt, durch ihre Handlungsweiſe, und, wenn es nöthig iſt, durch die ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel zu verſchaffen wiſſen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welcher einer Jeden beigelegt iſt, reicht hin, Gehorſam und Ehrfurcht zu gebieten.“

So ſehr wünſchenswerth daher es auch iſt, was Ew. ꝛc. ꝛc. am Schluſſe Ihrer Verfügung geſagt haben, daß Vertrauen zwiſchen den Behörden herrſche; ſo wird doch weder der Mangel daran der Subordination ſchaden, noch iſt ſolches zu erzwingen, am wenigſten durch Beſchützung eines Unrechts. Vertrauen beruht auf Achtung, und Achtung erſprießt nur aus dem Rechten und Guten. Dagegen aus dem, was Unrecht und Böſe iſt, Verachtung und Haß geboren wird, ohne daß es eine menſchliche Macht hindern kann. Eine Behandlung, wie die in den allegirten Reſcripten, wird nie Ueberzeugung und Belehrung, noch viel weniger Vertrauen erwecken, ſondern bei ſchwachen Characteren unvermeidlich Groll und Haß, bei ſtarken offenen Widerſtand. Die Regierung, welche das Gegentheil erzwingen und den Gedrückten ihren Schutz verſagen wollte, würde dadurch nur ſich ſelbſt den Schaden zufügen, daß das Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Kraft der Regierung überhaupt untergraben würde; und ohne die Achtung gegen den von ihr Beſchützten wieder herſtellen zu können, würde ſie das Vertrauen zu ihr ſelbſt aufopfern.

Das wäre ein großer Schade! und dies iſt es, was mich bewogen hat, nochmals an Ew. ꝛc. ꝛc. dieſe Vorſtellung zu richten. Ich habe für meine Perſon kein Intereſſe dabei, ob die Herrn Mi-

niſter als Injurianten beſtraft werden oder nicht. Mein guter Name hängt ſo wenig von dem Ausſpruche eines Gerichtshofes, als von dem Urtheile ein Paar angeſehner Männer ab, ſondern von der Meinung des Publicums. Dieſem werden in wenig Wochen die vollſtändigen Acten vorliegen, und ich darf hoffen, daß, wenn auch vielleicht einzelne Aeußerungen nicht gebilligt werden, doch im Ganzen die Meinung von mir herrſchen werde, daß ich recht gehandelt und mit Muth und Ausdauer mich dem Unrechte entgegengeſetzt habe. Aber als Staatsbürger, muß ich wünſchen, daß das Geſetz in meinem Vaterlande überall walte und kein Standpunct demſelben unzugänglich ſey, daß jeder Einwohner im Lande davon die feſte Ueberzeugung behalte und im Auslande nicht das Gegentheil behauptet werde. Das Publicum erkennt gewiß keine Untrüglichkeit nach Maaßgabe des Ranges und Standes an. Ueberhaupt iſt die die Infallibilität und der Geisteszwang in der politiſchen Hierarchie ſo verderblich, als in der kirchlichen; und gewiß werden für jene daraus dieſelben Erſcheinungen entſtehen, welche daraus für dieſe ſchon erlebt worden ſind. Doch Ew. ꝛc. ꝛc. darf ich das nicht erſt ſagen; Sie Selbſt haben es ſchon in mancherlei Beſtimmungen ausgeſprochen. So mögen Sie denn auch im vorliegenden Falle verfügen, was Ihrer Einſicht das Beſte dünkt.

Merſeburg, den 7. Nov. 1817.

Grävell.

No. 30.

Auf die anderweite Vorſtellung Ew. Wohlgeboren in Ihrer Beſchwerde Sache wider das Königl. Kammergericht vom 7. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß ich es überall bei meiner Verfügung vom 31. v. M. laſſen muß, da der Inhalt Ihrer Vorſtellung nichts *) enthält, was die Gründe entkräftet, die ich Ihrer Beſchwerde wider die geſetzliche Weigerung der gerichtlichen Behörde, den von Ihnen beabſichtigten Injurien-Prozeß wider die Herren Miniſter der Finanzen und des Innern zuzulaſſen, entgegengeſtellt habe.

Glinicke, den 19. Novbr. 1817.

Hardenberg.

An den Königl. Regierungs-Rath Herrn
Grävell Wohlgeb. in Merſeburg.

*) Nichts???

Nachſchrift.

Der Herr Verleger zeigt mir an, daß, wenn die Actenſtücke sub ב ebenfalls noch abgedruckt würden, dieſe Brochüre zu ſtark und zu theuer werden würde, und erſucht mich, daher dieſelben lieber für ein zweites Heft aufzuſparen. Da er nicht unrecht hat, und ich überdem, was ferner geſchehen, zu erzählen haben werde, ſo bin ich auf ſeinen Vorſchlag eingegangen.

Es ſind nun faſt fünf Monate, daß mir jenes Miniſterial-Reſcript publicirt worden iſt, deſſen Inhalt die Veranlaſſung zu dieſer Schrift gegeben hat, und ich habe daher volle Zeit gehabt, diejenige Freiheit der Anſicht zu gewinnen, welche ein durchaus unbefangenes Urtheil hervorbringt. Auch iſt in dieſer ganzen Zeit hier nichts geſchehen, weder in perſönlichen Bezug auf mich, noch in Betreff des Verfahrens überhaupt, was eine neue Störung meines Gleichmuthes hätte erzeugen können. Ich für meinen Theil habe ununterbrochen nach der Maxime fortgehandelt, welche S. 123 unſerem Garve nachgeſchrieben iſt; wogegen von der andern Seite durchgehends ein Benehmen Statt gefunden hat, wie ich ſelbſt nur immer es, nach dem S. 124 von mir ſelbſt geäußerten Vorſatze, hätte vorzeichnen und in aller Beziehung wünſchen können. Was ich S. 50 vorausgeſagt habe, iſt

eingetreten. Männer, welche redlich das Gute wollen, können ſich wohl über eine Anſicht veruneinigen; aber es iſt unmöglich, daß ſie uneins bleiben. Sie finden ſich bald wieder, und reichen einander die Hand zum neuen gemeinſamen Wirken. So befinde ich mich in einer Lage, wo ich ohne äußere Einflüſſe und Reizungen mit Ruhe über das Geſchehene zu urtheilen vermag, und in dieſem Bewußtſeyn habe ich die vorſtehenden Bogen anjetzt nochmals durchgeleſen, um ehrlich darüber meine dermalige Anſicht zu bekennen.

Ich verſichere aber auf meine Ehre, daß ſich meine in der Hauptſache und in allen materiellen Beziehungen ausgeſprochenen Anſichten auch nicht um ein Quentchen geändert haben, und daß ich hiermit nochmals alles unterſchreibe, was ich darüber geſagt habe. Dagegen habe ich gefunden, daß ich bei Abfaſſung des S. 51 anfangenden Berichtes doch nicht die Kälte und *Seelenruhe* beſeſſen habe, deren ich bei ſeiner Anfertigung *theilhaftig* zu ſeyn glaubte, daß vielmehr Unwille und Verdruß mein Gemüth aufgeregt hatten, und daß dieſe mancher Aeußerung einen Charakter von Bitterkeit gegeben und auf die Faſſung des Berichtes einen größeren Einfluß gehabt haben, als ich mir damals zugeſtanden habe. Daher ſind einige Stellen ſchielend geworden, und könnten wohl in einem andern Sinne verſtanden werden, als ich ſie genommen wiſſen will. Dieſe Stellen betreffen insgeſammt den Herrn Präſidenten v. Schönberg, und ich würde mir ſelbſt gram ſeyn müſſen, wenn ich mich darüber nicht näher erklären und mich ganz rein ausſprechen wollte.

Der Mann, von dem die Rede iſt, bedarf meines Lobes nicht zu ſeiner Genugthuung. Die Bürgerſchaft in Dresden hat ihm ein monumentum aere perennius geſetzt, *als* er, in

Preußiſche Dienſte tretend, ſeinen vorigen Poſten als Präſident der Kriegsverwaltungskammer zu Dresden aufgab. Denn ſie ſchickte eine eigene Deputation an ihren König mit der dringenden Bitte, einen Mann, der auf einer ſo ſchwierigen Stelle in jenen traurigen Zeiten mit unerſchütterlicher Rechtſchaffenheit und unermüdetem Eifer das Unglück ſeiner Mitbürger zu lindern bemüht geweſen, doch ja nicht aus dem Dienſte zu entlaſſen. Ein ſolches Zeugniß iſt nur auf dem einen geraden Wege zu erlangen und vollgeltend.

Man lege es mir nicht für Eitelkeit aus, daß ich bei der erſteren näheren Bekanntſchaft mit dieſem Manne eine große Uebereinſtimmung unſerer Anſichten, Wünſche, Pläne und Denkungsweiſe wahrzunehmen glaubte; daß eben deshalb bald ein hoher Grad offnen Vertrauens eintrat, und der Wunſch der immer innigeren Vereinigung meine Seele erfüllte. Gerade dieſe Uebereinſtimmung der Geſinnungen und der Charaktere iſt, meines Dafürhaltens, eine Haupturſache des um ſo härteren Zuſammentreffens geweſen, als beide wir aus entgegengeſetzten Richtungen an einander ſtießen. Denn in einem wichtigen Puncte waltet allerdings eine große Verſchiedenheit ob. Herr von Schönberg iſt ganz Gemüth! Eines edlen Strebens, eines frommen Sinnes, und des lebendigen Gefühls für das Gute und Schöne ſich bewußt, überläßt er ſich ganz dieſer ſeiner Gemüthlichkeit, und folgt den Impulſen, die ſie ihm giebt. Mit aller der Lebhaftigkeit, welche ſolchen Männern eigen iſt, faßt er ſeine Entſchließungen, und verfolgt dieſelben in der Ausführung. Widerſtand kann keine andere Wirkung haben, als jeder Druck auf eine elaſtiſche Kraft, und was vielleicht ohne Widerſtand mit Ruhe vollbracht oder nach Umſtänden beſeitiget worden

wäre, wird um des Widerſtandes willen mit Leidenſchaftlichkeit ergriffen. Eben dieſe Leidenſchaftlichkeit aber trübt alsdann auch den freien Blick, verhindert eine vorurtheilsfreie Ueberlegung, und wird um ſo heftiger, je ſchwieriger ihr die Befriedigung wird. Außerdem iſt wohl zu erwägen, daß alle Menſchen Geſchöpfe der Umſtände ſind, in denen ſie gelebt haben, und durch welche die Vorſehung ſie erzieht. So war es natürlich, daß Herrn von Schönberg's Vorſtellungen über den Standpunct eines Präſidenten, ſein Verhältniß zum Collegio, ſeines Einfluſſes auf den materiellen Betrieb der Sachen, der Stellung und Wirkſamkeit der einzelnen Räthe das Gepräge aus ſeinen früheren Lebensverhältniſſen angenommen hatten.

Bei mir dagegen hatten ſich die Vorſtellungen über alle dieſe Dinge aus meinen früheren Erfahrungen anders geformt, wenigſtens eine andere Farbe angenommen, zumal ich den größten Theil meines Lebens bei Juſtizcollegien geſtanden habe, wo nothwendiger Weiſe das Präſidium von allem Einfluſſe auf den materiellen Ausgang der vorkommenden Sachen ausgeſchloſſen ſeyn muß. Bei mir hatte ſich ein vollkommenes Bild einer collegialiſchen Verfaſſung entwickelt, wornach jeder Entſchluß im Collegio ſich als das Reſultat der überwiegenden Gründe, durch welche die freieſte und gewiſſenhafteſte Ueberzeugung aller einzelnen Mitglieder motivirt worden, darſtellt. Die Verwirklichung dieſer Idee war es, warum es mir zu thun war, und welche, wie die Erreichung jedes Ideals, ebenfalls mit einem gewiſſen Enthuſiasmus von mir verfolgt wurde. Indeſſen bin ich durch frühe Verhältniſſe gewöhnt worden, weniger den Wünſchen meines Herzens, als den Geboten meiner Einſicht zu folgen, Alles in der Regel mit dem

Verſtande zu beleuchten, und ſeine Uebereinſtimmung mit den von mir anerkannten Grundſätzen des Rechts und mit den Anforderungen einer bloß und allein auf das Recht gegründeten Politik zu vergleichen. Daher kann nicht leicht etwas vorkommen, wobei nicht von mir Unterſuchungen über den Zuſammenhang mit dem Ganzen und über den Einfluß, welchen die Verallgemeinerung einer ſolchen Handlungsweiſe haben müßte, angeſtellt würden. Viele Dinge, welche an ſich allein Andern ganz unwichtig erſcheinen, ſind mir aus dieſer Urſache bedeutend, und ich muß mir gefallen laſſen, daß ich in dieſer Beziehung oft ſelbſt von meinen Freunden nicht begriffen werde. Hiernach habe ich denn auch einzelne Vorfälle im hieſigen collegialiſchen Leben betrachtet, und, nach meiner Anſicht von der Natur der collegialiſchen Verfaſſung, meine Entſchließungen darnach beſtimmt. Als ich hierbei Widerſtand, und zwar einen Widerſtand fand, der ſich nicht mit der Widerlegung meiner Gründe befaßte, ſondern mich unbedingt einer Auctorität unterwerfen wollte, mußte in mir der feſte Vorſatz entſtehen, dieſer Auctorität eine entſchloſſene Feſtigkeit entgegen zu ſetzen. Denn nur allein das Recht oder Unrecht, nicht die Folgen der Handlungen müſſen den tugendhaften Mann beſtimmen. Als ich mir dadurch Haß und Feindſchaft zuzog, wurde es in eben dem Grade, als dieſe mich verfolgten, mir Gewiſſensſache, unverrückt meine Bahn fortzugehen; denn nun kam es darauf an, in einem neuen Collegio, welches zur großen Hälfte auf den Vorſchlag und die Empfehlung ſeines Präſidenten beſetzt iſt, das Beiſpiel aufzuſtellen, daß, wer ſonſt ſeine Schuldigkeit thut, keine Auctorität und nichts zu fürchten braucht, ſondern ohne Scheu ſeiner Ueberzeugung nachleben kann. So begegneten ſich alſo eine aus Gemüth-

lichkeit erwachſene, und bis zur Heftigkeit angefachte, Meinung mit einem unerſchütterlichen Vorſatze, und ihr Zuſammentreffen mußte ſchmerzhafte Berührungen hervorbringen.

Wenn ich aber auch in der Hauptſache mich gewöhnt habe, lediglich nach den Vorſätzen meiner Vernunft zu handeln, und ihr die Neigung des Herzens zu unterwerfen, ſo bin ich doch nicht ſo ſehr deſſen Meiſter, zumal bei einem von Natur feurigen Temperamente, daß daſſelbe nicht bei der Ausführung jener Vorſätze ſeinen Einfluß geltend machen, und dem Gemälde, wozu die Vernunft den Plan entworfen, das Colorit, und wohl auch den Schatten, beſtimmen ſollte. So iſt es denn auch hier geweſen, und ſo finde ich ſelbſt den Bericht S. 51. Wer ſich bewußt iſt, eine größere Herrſchaft über ſich gewonnen zu haben, weſſen Herz von aller Aufwallung und unwillkührlichen Bewegung *bereits entwöhnt iſt*, der möge immer den *Stein aufheben*, um ihn verdammend nach mir zu werfen.

Bei alle dem würden dieſe Begebenheiten nie zur Kenntniß des Publicums gekommen, ſondern längſt vergeſſen, und nur in ihren Folgen noch unbemerkt wohlthätig fortwirkend zu erkennen ſeyn, wenn die vorgeſetzten Miniſterien auf eine andere Art eingegriffen hätten. Es iſt nicht nöthig zu wiederholen, was nach S. 35 mich zur Publicität bewogen hat; aber ich kann nicht umhin, zu bekennen, daß, nachdem die neue Regierungsinſtruction an den Tag gekommen iſt, ich mich über die miniſterielle Entſcheidung weniger gewundert habe. Denn wenn gleich dieſelbe zu jener Zeit noch nicht *als* Geſetz publicirt war, ſo war ſie doch ſchon in der Arbeit, *und*

die Miniſter in den Geiſt derſelben eingeweiht. Geſetzlich iſt darin unter andern ausgeſprochen: „daß die Oberpräſidenten bei ihren Entſcheidungen darauf Rückſicht zu nehmen haben, daß die Achtung und das amtliche Anſehen der Regierungen und inſonderheit auch ihrer Präſidien, bei ihren Unterbehörden und Eingeſeßnen ihres Bezirks nicht ohne die dringendſte Nothwendigkeit gefährdet werden dürfe."

Eine der von mir aus der älteren Regierungsinſtruction gezogenen Folgerungen iſt überdem in dieſer neuen gegen mich entſchieden worden, und es wird intereſſant ſeyn, hier aufzuſtellen, wie die S. 128 aufgeworfenen ſämmtlichen Streitpuncte ſich nach der neuen Inſtruction geſtalten.

Ad No. 1. heißt es §. 12.: Jede Abtheilung der Regierung hat die Anſtellung, Disciplin, Beförderung, Entlaſſung und Penſionirung von den zu ihren Reſſort gehörigen Beamten; ferner §. 39. No. 2. und 7.: das Präſidium führt die Aufſicht über die Geſchäftsführung der Mitglieder des Collegii und der Subalternen; die beſondere Disciplin und Aufſicht über die Unterbeamten und deren Dienſtführung iſt zwar zunächſt Sache der Räthe, unter denen ſie arbeiten, jedoch entbindet dies nicht das Präſidium von der Pflicht der Oberaufſicht; endlich §. 42.: die Räthe ſind befugt, die Geſchäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten u. ſ. w.

Ad No. 2. heißt es §. 39. No. 4.: Das Präſidium iſt verpflichtet, ſämmtliche Dienſtangelegenheiten an das Collegium gelangen und durch daſſelbe bearbeiten zu laſſen,

mit Ausnahme derer, welche zu ſeinem beſondern Geſchäftskreiſe gehören, oder wobei ſonſt erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widerſprechender Verfügungen davon dem Collegium wenigſtens im Allgemeinen und, wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollſtändig Nachricht mitgetheilt werden.

Ad No. 6. heißt es: Die Juſtitiarien haben dahin zu ſehen, daß nichts Geſetzwidriges beſchloſſen werde.

Ad No. 7. heißt es: Von der Beſtimmung des Präſidii, und deſſen einzelnen Gliedern hängt Alles ab, was die Form und Faſſung der angegebenen Verfügungen anbetrifft.

Ueber No. 3, 4 und 5. ſind keine Entſcheidungen darin gegeben.

Ueberhaupt iſt es von der höchſten Merkwürdigkeit, dieſe neue Inſtruction mit der älteren von 1808 zu vergleichen. Für den aufmerkſamen Beobachter und für den Geſchichtſchreiber liefern die Verſchiedenheiten ein ſprechendes Charaktergemälde der Zeiten und des Geiſtes der Staatsverwaltung in ihnen.

Noch eine Stelle aus dieſer neuen Regierungsinſtruction habe ich anzuführen. „Beamte, heißt es §. 38., welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müſſen auch mit Diſcretion und Aufmunterung behandelt werden.“

Und jetzt frage ich hier öffentlich alle meine Vorgeſetzte, ob mir in Erfüllung meiner Berufspflichten, wegen der bewie-

ſenen Geſchicklichkeit, Eifer, Fleiß und Treue von ihnen irgend eine Ausſtellung zu machen iſt? Ich unterwerfe mich gern der öffentlichen Beſchämung, wenn mich ein Vorwurf trifft. Das iſt keine Ueberhebung! Jeder brave Mann muß, ſollte wenigſtens alſo fragen können. *)

Wenn aber dem ſo iſt, warum haben denn die Herren Miniſter Graf v. Bülow und v. Schuckmann ſich aller Discretion gegen mich überheben zu können geglaubt? — — Doch ich vergeſſe, daß das Geſetz im Juli noch nicht publicirt war, auch daß daſſelbe überhaupt den Herren Miniſtern nicht gegeben worden iſt; ſie ſtehen über dem Geſetze. — —

Wenn zur Zeit die Klagen über verweigerte Anerkennung des Rechts und den Gebrauch der Macht ſo allgemein und ſo

---

*) Der Menſch, welcher Kraft haben ſoll, etwas zu ertragen oder zu thun, muß ſich ſelbſt für etwas halten. Die Selbſtſchätzung iſt ein Motif, das ſeine Kräfte aufbietet, ſich ſeiner Würde gemäß zu beweiſen. Muth und Stolz ſind vielleicht nur Folgen einer und eben derſelben Urſache; beides mag aus einem Gefühle der Kraft entſtehen, welches, in ſofern ſich der Menſch mit Andern vergleicht, ihn begierig macht, ſich über ſie zu erheben, und abgeneigt, ſich ihnen zu unterwerfen; und in ſofern er mit äußeren Dingen zu thun hat, ihn dreiſter gegen die Gefahr und gleichgültiger gegen ſeine äußeren Vortheile macht. Umgekehrt bringt Kraft, wo ſie vorhanden iſt, das Gefühl von Würde hervor — mithin auch die Begierde, von Andern in dieſer Würde erkannt zu werden. Der Sprachgebrauch zeigt, daß die allgemeinen Begriffe des geſunden Menſchenverſtandes mit den Ideen der Philoſophen übereinkommen. In mehr als einer Sprache wird die ungeforderte und unverhältnißmäßige Erniedrigung unter Hoheit und Macht, — und die Geneigtheit, aus Furcht oder um des Gewinnſtes willen ſchlechte Handlungen zu begehen, mit einerlei Worte ausgedrückt! Bei uns heißt Beides Niederträchtigkeit.

Garve.

laut ſind, ſo gemahnt es mich, daß die von mir angeſtellten Unterſuchungen über den Umfang der Miniſterialgewalt zeitgemäß ſind, und dazu beitragen werden, klare Grundſätze darüber ins Leben zu rufen. Ich hoffe nicht nutzlos geſchrieben zu haben, ſondern, ſo unbedeutend meine Stellung in der Welt iſt, ein Werkzeug in der Hand der Vorſehung zu ſeyn, welche durch ihr Wort die Welt erſchuf, und deren Wege unerforſchlich ſind, welche aber Alles herrlich hinausführt. Ihrer Führung ſich zu überlaſſen, iſt das Weiſeſte, was der Weiſe thun kann.

Druckfehler.

Man muß ſehr bitten, die eingeſchlichnen vielen, den ganzen Sinn entſtellenden Druckfehler vor dem Leſen zu berichtigen, weil man ohnedem ſehr geſtört, und öfter getäuſcht werden würde:

S.	8	Zeile	2 v. u.	lies:	den ſtatt: der
—	12	—	10 v. u.	—	Droſſen ſtatt: Croſſen
—	14	—	8 v. u.	—	wurde ſtatt: wurden
—	20	—	3 v. o.	—	noch ſtatt: nach
—	21	—	19 v. o.	—	Esprit de Corps ſtatt: Corps d'esprit.
—	25	—	4 v. u.	—	haft ſtatt: hafter
—	47	—	1 v. u.	—	mend ſtatt: men
—	48	—	7 v. u.	—	reſſortire ſtatt: reſortire
—	57	—	2 v. o.	—	ich ſtatt: ich mich
—	68	—	12 v. o.	—	Heuer ſtatt: heuer
—	79	—	12 v. o.	—	da ſtatt: das
—	—	—	4 v. u.	—	um ihren Vorrath an ſtatt: von ihrem Vorrath, von
—	80	—	11 v. o.	—	wie wohl ſtatt: wiewohl
—	92	—	16 v. u.	—	das von ſtatt: das
—	97	—	8 v. o.	—	der ſtatt: dem
—	102	—	4 v. o.	—	damit ſtatt: davon
—	104	—	6 v. o.	—	vorgekommenen ſtatt: angekommenen
—	131	—	3 v. o.	—	dennoch ſtatt: demnach
—	145	—	17 v. o.	—	dennoch — demnach
—	151	—	7 v. u.	—	Gr. ſtatt: Rthlr.
—	152	—	2 v. o.	—	Handlungsacciſe ſtatt: Handlungsweiſe
—	—	—	6 v. u.	—	durchgehende ſtatt: durchgehends
—	160	—	5 v. u.	—	et cet ſtatt: cet et
—	161	—	14 v. o.	—	qu'il à sur ſtatt: qu'il sur
—	—	—	18 v. o.	—	forts ſtatt: fonts
—	—	—	19 v. o.	—	Soyes ſtatt: Sayes
—	—	—	20 v. o.	—	Licitationen ſtatt: Livitationen
—	173	—	3 v. o.	—	und ſtatt: nur
—	—	—	11 v. o.	—	Allmenden ſtatt: Alleenden
—	174	—	9 v. o.	—	10 Gr. ſtatt: 10
—	—	—	21 v. o.	—	Gr. ſtatt: Fl.
—	175	—	8 v. u.	—	demjenigen ſtatt: denjenigen

S. 177 Zeile 2 v. o. lies: die ſtatt: da
— 178 — 2 v. o. — Ihrer ſtatt: Ihren
— 179 — 16 v. o. — mochten ſtatt: machten
— — — 2 v. u. — auf die ſtatt: in die
— 180 — 15 v. u. — genügt ſtatt: genützt
— 183 — 12 v. o. — obligat ſtatt: oblieget
— — — 8 v. u. — von 150 ſtatt: 150
— 185 — 8 v. o. — den ſtatt: dem
— — — 3 v. u. — prätendirte ſtatt: prätentirte
— 187 — 7 v. o. — Ceſſionar ſtatt: Ceſſionen
— 188 — 1 v. o. — auf ſtatt: auch
— — — 16 v. o. — erbat ſtatt: erbot
— 189 — 19 v. o. — den ſtatt: der
— 190 — 4 v. u. — ſeu ..... 53b Ihrer ſtatt: ſer ...... 53. b.) Ihrer
— 191 — 16 v. o. — der ...... noch ſeine ſtatt: dem .... noch ſeinen
— — — 11 v. u. — Tantieme ſtatt: Tontiene
— 193 — 19 v. o. — derſelben ſtatt: denſelben
— 195 — 11 v. o. — Eviction ſtatt: Evition
— 197 — 13 v. u. — ſehen ſtatt: ſezzen
— 211 — 16 v. o. — innig ſtatt: einig
— 213 — 11 v. o. — es ſich ſtatt: ſich
— — — 17 v. o. — vom ſtatt: von
— — — 7 v. u. — widerſprachen ſtatt: widerſprochen
— 216 — 12 v. u. — hätte ſtatt: hatte
— 217 — 7 v. u. — ihn ſtatt: ihr
— — — 6 v. u. — ein ſtatt: nie
— 218 — 1 v. o. — daß ſtatt: das
— — — 6 v. u. — der ſtatt: den
— 220 — 13 v. u. — erledigt ſtatt: unerledigt
— 228 — 2 v. o. — aus ſtatt: uns
— 230 — 11 v. o. — tertii ſtatt: herbii
— — — 19 v. o. — die ſtatt: der
— 239 — 15 v. u. — hier auf ſtatt: hierauf
— 241 — 14 v. o. — Recepten ſtatt: Recepte
— 244 — 9 v. u. — Grenzen ſtatt: Grenzberichtigungen
— 246 — 3 v. o. — dieſe ſtatt: dieſer
— 247 — 13 v. o. — an ſtatt: bei
— 271 — 7 v. u. — angedrohte ſtatt: angedachte

Neueſte Verlagsbücher
der
Gräffſchen Buchhandlung in Leipzig
von 1810 bis 1817.

Becker, Dr. G. W., über Pollutionen und die untrüglichſten Mittel dagegen. Für Nichtärzte. 4te ſehr verm. Aufl. 8. 1817. 4 gr.

— — der Rathgeber vor, bei und nach dem Beiſchlafe. 7te verm. Aufl. 8. 1817. 12 gr.

— — die Geheimniſſe des weiblichen Geſchlechts, ſeine Krankheiten und die Mittel dagegen. 3te wohlfeilere Ausg. 8. 1817. 12 gr.

Beleuchtung der Niebuhrſchen Aeußerung über Freimaurerei. Mehr für Nicht-Maurer als Maurer. gr. 8. 1816. 4 gr.

Briefe, nützliche, auf faſt alle erdenkliche Fälle, nach den Erforderniſſen des gegenwärtigen Zeitalters eingerichtet ꝛc. ꝛc. 13te neu bearbeitete Auflage. 8. 1818. 18 gr.

Briefe, vertraute, über Oeſtreich, in Bezug auf die neuſten Kriegsereigniſſe im Jahr 1809. 2r Theil. 8. 1810. auf Schbpap. 1 Rthl. 12 gr. auf Druckpap. 1 Rthl.

Carnots, des General-Lieutenants, politiſches Betragen ſeit dem 1ten Juli 1814. Aus dem Franzöſ. überſetzt von F. L. **Wehle**. 8. 1815. 10 gr.

Claudius, G. C. allgemeiner Briefſteller, nebſt einer kurzen Anweiſung zu den nöthigſten ſchriftlichen Aufſätzen, für das gemeine bürgerliche Geſchäftsleben. Ein Handbuch zum Selbſtunterricht für die mittlern und niedern Stände. 7te verb. Aufl. 8. 1818. 18 gr.

Fürſten- und Volksfreund, eine Zeitſchrift in zwangloſen Heften. II Hefte, jedes in 2 Abtheilungen. gr. 8. (in Commiſſion.) 1816. 1 Rthl. 12 gr.

Geſchichte, geheime, des Hofes und Cabinets zu St. Cloud. Frei aus d. Engl. überſetzt. 2 Theile. 3te wohlfeilere Aufl. 8. (in Commiſſion.) 3 Rthl.

Götzendienſt, der fremde. Eine Vorleſung als Einleitung zu dem Vortrage über das Niebelungenlied zu Berlin im Chriſtmond 1813. 8. 5 gr.

Grävell, M. J. C. W. Neueſte Behandlung eines Preußiſchen Staatsbeamten Eine mit Aktenſtücken belegte Selbſtbiographie, aus der Epoche von 1811 — 1817. gr. 8. 1818.

Lehmus, Dr. C. L., Lehrbuch der Zahlen-Arithmetik, Buchſtaben-Rechenkunſt und Algebra. Zum Gebrauch in höheren Schulen und zum Selbſtſtudium eingerichtet. gr. 8. 1816. 1 Rthl. 12 gr.

Meuzmann, M. C. A. Giebt es kein Schutzmittel gegen das Scharlachfieber und gegen die ſchrecklichen Menſchenblattern. Eine Unterredung zwiſchen dem Schulmeiſter und Richter zu Liebdorf, dem Wirthe und der Wirthin zu Altheim und dem Kantor zu Lobethal. 3te Auflage. 8. 1814. 6 gr.

Millot, J. A., die Erzeugungskunſt, oder wie ſogleich beim Beiſchlaf das Geſchlecht zu beſtimmen ſey. Aus d. Franz. von Dr. G. W. Becker. 4te verb. Aufl. Mit 9 Kupfern. 8. 1817. 1 Rthl.

Pohl, Henriette, Anleitung zum Kochen und Braten in Waſſerdämpfen. Ein Beitrag zur Verbeſſerung der häuslichen Kochkunſt. Herausgegeben von H. F. Pohl. Mit 1 Kupfer. 4te verbeſſerte Auflage. 8. 1818. 16 gr.
NB. Als Toiletten-Geſchenk für junge Hausfrauen.

Proteſtantismus, für, und proteſtantiſche Geiſtlichkeit. Eine Zeitſchrift in zwangloſen Heften. 3s Heft. gr. 8. 1810. 18 gr.

Reinhard's, Dr. Franz Volkmar, Beiträge zur Erklärung, beſonders zur praktiſchen Erklärung der Bibel. Aus deſſen Schriften geſammelt und herausgegeben von M. C. F. Barth. gr. 8. 1817. 3 Rthl.

Reinſtrom, der, Deutſchlands Weinſtrom, nicht Deutſchlands Rainſtrom. 8. 4 gr.

Roth- und Schwarz-Müller, die Deutſchen. Eine Seiten-Patrouille zu den franzöſiſchen ſchwarzen und weißen Jakobinern. 2 Hefte. 8. (in Commiſſion.) 12 gr.

Scheffers, C. A., Darſtellung des politiſchen Zuſtandes von Deutſchland. Ins Deutſche überſetzt und mit Noten verſehen von einem Sachkenner ꝛc. ꝛc. 8. 1817. 12 gr.

Tennekers, S. von, ſicherſte und einfachſte Heilmethode der gewöhnlichſten Pferdekrankheiten, auf vielzählige Erfahrungen gegründet und zur Belehrung für angehende Roßärzte, Cur- und Fahnenſchmiede herausgegeben. 1s Heft. 8. 1816. 4 gr.

Tiſſots Heimlichkeiten des weiblichen Geſchlechts, für unſer Zeitalter gänzlich umgearbeitet und brauchbar gemacht, von Dr. G. W. Becker. 4te wohlfeilere Ausgabe. 8. 1817. 12 gr.

Türk, W. C. C. von, die ſinnlichen Wahrnehmungen als Grundlage des Unterrichts in der Mutterſprache. Ein Handbuch für Mütter und Lehrer. Mit 2 Kupf. gr. 8. (in Commiſſion.) 1811. 20 gr.

Unterhaltungen, dramatiſche, zur Belehrung und zum Vergnügen junger Perſonen. Von der Verfaſſerin des blinden Kindes. Nach dem Engl. bearb. von C. F. Weiße. Verfaſſer des Kinderfreundes. Mit Kupfern. Neue Aufl. 8. 18 gr. Gebunden als Weihnachtsgeſchenk 22 gr.

Wehle, F. L., vertraute Briefe über Frankreich und deſſen Hauptſtadt, während der erſten Hälfte des Jahres 1814. Ein Beitrag zur unpartheiiſchen Beurtheilung der neueſten Ereigniſſe in Frankreich. 8. 1815. 12 gr.

Zeibig, J. F., neueſtes ABC- und Leſebuch für Landſchulen. 8. 6 gr.

Romane.

Freuden und Leiden des edlen Baron Juſt Friedrich auf der Semmelburg. Von C. G. Cramer. 2 Theile. 8. 1817. 2 Rthl.

Henriette, oder das Weib wie es ſeyn kann. Aus der Familie Hohenſtam gezogen von C. Sophie Ludwig. Mit 2 Holz-

ſchnitten von F. W. Gubitz. 2te verſchönerte Auflage. 8. 1815. 1 Rthl. 8 gr.

Oberförſter Kraft, der, und ſeine Kinder. Darſtellung der Häuslichkeit und Liebe. Von der Verfaſſerin der geſammelten Briefe von Julie. 8. 1817. 1 Rthl.

Luiſe, oder die Bauerhütte im Marſchlande. Aus dem Engl. der Miſtreß Helme, nach der 7ten verbeſſerten Auflage überſ. 2te mit Kupf. verſchönerte Auflage. 8. 1817. 1 Rthl.

Daſſelbe Engliſch:

Louisa or the cottage on the moor in two Vol. by Elizabeth Helme. The seventh Edition. 8. 1816. 18 gr.

Schauſpiele.

Arndt, Ernſt Moritz, der Storch und ſeine Familie. Eine Tragödie in 3 Aufzügen. Nebſt e. Zugabe. Mit 1 Kupfer. 2te Aufl. 8. 1 Rthl. 8 gr.

Hieronimus aus Korſika. Luſtſpiel in 2 Aufzügen. 8. 1816. 10 gr.

Fuchs, K. A. F. Karl, der Große. Schauſp. in 5 Aufzügen. 8. 1816. 12 gr.

— — Brutus, Trauerſpiel in 5 Aufzügen. 8. 1816. 8 gr.

— — Luiſe Hochfeld. Trauerſpiel in 5 Aufzügen. 8. 1816. 16 gr.

Neueſtes Verzeichniß

der

Verlagsbücher der Maurerſchen Buchhandlung

in Berlin

von 1816 und 1817.

Archiv für die Baukunſt und ihre Hülfswiſſenſchaften. Unter Mitwirkung mehrerer Mitglieder der Königl. Preuß. Ober-Bau-Deputation, herausgegeben von Dr. A. L. Crelle. 1r Band. Mit Kupf. gr. 4. 1818. 4 Rthl.

— der deutſchen Landwirthſchaft, der neueſten Erfahrungen, Fortſchritte, Verbeſſerungen und Verſuche in Beziehung auf Ackerbau, Viehzucht ꝛc. ꝛc. Herausgegeben von Fr. Pohl. Jahrg. 1816, 17 und 18. 8. Jeder 4 Rthl. 12 gr.

Arnim, Ludw. Achim von, die Kronenwächter. 1r Bd. 8. 1817. 1 Rthl. 16 gr.

Auch unter dem Titel:

Bertholds erſtes und zweites Leben. Ein Roman.

Bahrens, Dr. J. C. Fr., sympathicus consensus capitis cum visceribus abdominalibus. 8. maj. 1817. 4 gr.

Bernstein, Dr. G. H., de initiis et originibus in Oriente dispersarum, quae differunt a religione Christiana liber. E codice manu scripto Arabico Bibl. Univ. litter. regio Göttingensis edidit etc. etc. 4. 1816. 1 Rthl. 16 gr.

Beulwitz, C. von, die Patrioten von Wahlenheim. Ein Gemälde nach Anleitung des Jahres 1813. 12. 1817. 12 gr.

Biberſtein, Marſchall von, theoretiſch praktiſche Anweiſung zur Situations-Zeichenkunſt. Auf einfachen Lehrſätzen gegründet und mit beſondrer Hinſicht militäriſcher und ökonomiſcher Zwecke entworfen. Mit 1 Hefte Vorlegeblätter nach der Sächſiſchen Zeichenmanier. 4. 1818. 2 Rthl.

Biberſtein, Vorſchriften für Situations-Zeichnung. Zum Gebrauche der Königl. Preuß. Militair-Erziehungs-Anſtalten entworfen. Neue vermehrte Auflage. 4. 1818. 1 Rthl. 16 gr.

Biron, Lord, der Korſar. Eine Erzählung aus dem Engliſchen. 12. 1816. 16 gr.

Blätter, freimüthige, für Deutſche, in Beziehung auf Krieg, Politik und Staatswiſſenſchaft. Herausgeg. von Fr. v. Cölln. 9s bis 12s Heft. gr. 8. 1816. (à 20 gr.) 3 Rthl. 8 gr.

Dieſelben für die Jahre 1817 und 18. gr. 8. 12 Monatshefte d. Jahrgang 8 Rthl. Einzeln jedes Heft 20 gr.

Bothe, Dr. F. H., Opuscula critica et poetica in his Philoctetis Euripidae principium ex Dionae Chrisostomo restitutum. 8 maj. 1816. 1 Rthl.

— — Grundzüge der Metrik. Nebſt einer Beurtheilung der Seidleriſchen Schrift: de versibus dochmiaris. gr. 8. 1816. 16 gr.

Bouché, C. B., der Zimmer- und Fenſtergarten u. ſ. w. 3te verb. Auflage. 8. 1817. 1 Rthl.

Brentano, Clem. Viktoria und ihre Geſchwiſter mit fliegenden Fahnen und brennender Lunte. Ein klingendes Spiel. Mit 1 Titelkupf. und mehrern Muſikbeilagen. 8. 1817. 1 Rthl. 12 gr.

Catel, L., Muſeum. Begründet, entworfen und dargeſtellt nach ſeiner Urform. Mit 1 Kupf. gr. 4. 1816. 12 gr.

— — theoretiſch und praktiſche Erörterung über das Verhältniß der Strom-Profile zu den darüber zu wölbenden Brücken- und Kanal-Bögen ꝛc. ꝛc. Mit 1 Kupf. gr. 8. 1816. 8 gr.

— — die Heizung mit Waſſerdämpfen dargeſtellt und erörtert. Mit 1 Kupf. gr. 8. 1817. 16 gr.

Clausnitzer, C., Gottesdienſt, Kirchenverfaſſung und Geiſtlichkeit der biſchöflich-engliſchen Kirche und Volksthümlichkeit der Erziehung in England. gr. 8. 1817. 10 gr.

Cölln, Fr. von, Keine Acciſe mehr. gr. 8. 1816. 10 gr.

Crelle, Dr. A. L., über die Anwendung der Rechnung mit veränderlichen Größen auf Geometrie und Mechanik. Nebſt e.

vorhergehenden Bemerkungen über die Prinzipien dieſer Rechnung. Mit 1 Kupf. 8. 1816. 8 gr.

Crelle, Dr. A. L., über einige Eigenſchaften des ebenen geradlinigen Dreiecks, rückſichtlich dreier durch die Winkelſpitzen gezogeuen geraden Linien. Mit 2 Kupf. 8. 1816. 12 gr.

— — über Parallelen-Theorien und das Syſtem in der Geometrie. Mit 4 Kupf. 8. 1816. 16 gr.

Ennemoser, Dr. F., de montium influxu in Valetudinem hominum vitae genus et morbos. 8. 1816. 12 gr.

Förſter. Das eine Wort. gr. 8 1815. 1 gr.

— — von der Begeiſterung des Preußiſchen Volkes im Jahr 1813, als Vertheidigung unſers Glaubens. gr. 8. 1816. 4 gr.

Förſter, F., Beiträge zur neueren Kriegsgeſchichte. 2 Bände. Mit Kupfern. gr. 8. 1816. 3 Rthl.

— — Der König und ſeine Ritter, ein Gedicht in Feſtgeſängen zur Feier des Friedens- und Ordensfeſtes zu Berlin am 18. Januar. 2te vermehrte Ausgabe. Mit vielen allegoriſchen Vignetten von F. W. Gubitz. gr. 4. 1817. 12 gr.

— — Grundzüge der Geſchichte des Preuß. Staats. gr. 8. 1818. 12 gr.

Friedrich, T. H., ſatyriſcher Feldzug in einer Reihe von Vorleſ. ꝛc. ꝛc. 1r Thl. 3te verb. vermehrte und gepfefferte Auflage. 12. 1817. 1 Rthl. 8 gr.

— — zweiter ſatyriſcher Feldzug mit humoriſtiſchen Abſchweifungen. 2te verb. Auflage. 12. 1817. 1 Rthl. 8 gr.

— — dritter ſatyriſcher Feldzug, nebſt Zueignungsſchreiben an das kritiſche Orakel zu Neu-Epheſeis. 2te Aufl. 12. 1817. 1 Rthl. 8 gr.

— — Gedichte. 12. 1816. 8 gr.

— — der Glückspilz und die Glücksritter. Luſtſp. in 5 Aufzügen. 8. 1816. 20 gr.

Friedrich, Almanach luſtiger Schwänke für die Bühne, mit 6 Kupferſtichen, durch treue Abbildung bekannter Perſonen doppelt anziehend. 2te wohlfeilere Ausgabe. 8. Mit illuminirten Kupfern ſauber gebunden 1 Rthl. 12 gr. mit ſchwarzen Kupfern 1 Rthl.

— — ſatyriſcher Zeitſpiegel. Eine Erbauungsſchrift in zwangloſen Heften, für Freunde des Witzes und lachenden Spottes. Mit artigen Kupferſtichen. 1s bis 5s Heft. 12. 1816 und 17. 2 Rthl. 12 gr.

Frölich, C. W., der Todeschor. 8. 1817. 16 gr.

Gäde, H. M., Beiträge zur Anatomie und Phyſiologie der Meduſen, nebſt einem Verſuch einer Einleitung über das, was den ältern Naturforſchern in Hinſicht dieſer Thiere bekannt war. Mit 2 Kupf. gr. 8. 1816. 16 gr.

Gebauers, C. E., Predigten zur Beförderung der kirchlichen Erbauung auf alle öffentliche Andachtstage des ganzen Jahres nach den gewöhnlichen evangeliſchen Texten. Mit Luthers u. Melanchthons Portrait. 4. 1817. 2 Rthl. 16 gr.

Grapeé, H. F., Rechenbuch in 4 Curſus. 1r, 2r, 3r Curſus. 8. 1816 u. 17. 1 Rthl. 2 gr.

Grävell, M. F. C. W., Bedarf Preußen einer Conſtitution? gr. 8. 1816. 20 gr.

— — der Menſch, eine Unterſuchung für gebildete Leſer. 2te verbeſſerte Auflage. gr. 8. 1818. 2 Rthl. 12 gr.

Gubitz, F. W., Sappho. Monodrama. 8. 1816. 4 gr.

— — Lieb und Verſöhnung, oder die Schlacht bei Leipzig. 8. 1816. 6 gr.

— — Daſſelbe wohlfeilere Ausgabe. 8. 1816. 4 gr.

— — die Prinzeſſin. Luſtſp. in 5 Akten. 8. 1816. 20 gr.

— — der Geſellſchafter, oder Blätter für Geiſt und Herz, für die Jahre 1817 und 18. Mit Kupfern und Muſik. gr. 4. jeder Jahrgang 8 Rthl.

— — Lieder zum vierſtimmigen Geſange componirt von Gürrlich, Seidel, Wollank und Zelter. Quer Folio. 1 Rthl.

Hegenberg, F. A., deutliche und vollſtändige Anweiſung ohne Winkel-Meßinſtrumente nicht nur Aecker, Gärten, Wieſen, Waldungen, Flüſſe ꝛc., ſondern auch ganze Feldmarken zu vermeſſen und zu berechnen; desgleichen Grundſtücke zu theilen, Höhen auszumeſſen und überhaupt alles was zur gewöhnlichen praktiſchen Feldmeßkunſt gehört, zu verrichten. Zum Gebrauch für Oekonomen, Forſtbediente, Gärtner und alle diejenigen, die keine geometriſche Kenntniſſe beſitzen, entworfen. Mit 9 Kupfert. gr. 8. 1818. 1 Rthl. 8 gr.

Heinſius, T., der Sprach- und Sittenanzeiger für das Jahr 1817. 4. 4 Rthl.

Heiſter, der Schulinſpektor, oder die Elementar-Methode zu Südenhauſen. Ein pädagogiſcher Roman. 8. 1817. 1 Rthl.

Henke, A., Spiele zur Uebung des Augenmaßes und der Auffaſſung der Grundlinien. Als Vorübung für den Unterricht im Zeichnen. 2te mit 4 Kupfern vermehrte Aufl. gr. 8. 1817. 1 Rthl.

Horn, Franz, Friedrich III. Kurfürſt von Brandenburg, Erſter König in Preußen. gr. 8. 1816. Engl. Lbdp. 2 Rthl. 8 gr. Druckpap. 1 Rthl. 16 gr.

Ideen über Theater, deſſen Zweck und Einrichtung. 8. 1816. 3 gr.

John, Dr. J. F., chemiſche Unterſuchungen mineraliſcher, vegetabiliſcher und animaliſcher Subſtanzen. 5r Thl., oder 4te Fortſetzung des chemiſchen Laboratoriums. gr. 8. 1618. 1 Rthl. 12 gr.

John, Naturgeſchichte des Succins oder des ſogenannten Bernſteins; nebſt Theorie der Bildung aller Foſſilien, bituminöſen Inflammabilien des organiſchen Reichs und den Analyſen derſelben. 2 Theile. gr. 8. (in Commiſſion) 1816. 2 Rthl. 8 gr.

Korſar, der, ſiehe Biron.

Kretſchmar, Dr. F., tabellariſche Ueberſicht der Mineralwäſſer Deutſchlands nach ihrer wirkſamſten Beſtandtheilen klaſſifizirt. 8. 1817 (in Commiſſion.) 16 gr.

Kreyſig, Dr. F. L., die Krankheiten des Herzens, ſyſtematiſch bearbeitet und durch eigne Beobachtungen erläutert. 3r Theil. Mit 1 Kupfert. gr. 8. 1817. 2 Rthl. 12 gr.

Leben und Abentheuer Gil-Blas von Santillana. Im Auszuge für die erwachſene Jugend bearbeitet. Mit 4 Kupf. 8. 1816. 1 Rthl. 8 gr.

Lehnerts, J. H., Handbuch für Freunde der Tugend und des Vaterlandes. Auf alle Tage des Jahres. Mit einem Vorworte begleitet von Dr. G. A. L. Hanſtein. 8. 1818.
auf fein Pap. 1 Rthl. 8 gr.
auf ord. Pap. 1 Rthl.

Löwis, A. von. Die Gegend von Heidelberg. Herausgegeben von Woldemar von Ditmar. 2te verb. Ausgabe. 8. 1816. 18 gr.

Matheſius, des alten Herrn Magiſter, Predigten über die Hiſtorien von des ehrwürdigen, in Gott ſeligen, theuren Mannes Gottes, Doktor Martin Luthers. Anfang, Lehre, Leben und Sterben. Mit einer Vorrede herausg. von Ludw. Achim von Arnim. Mit den Bildniſſen Luthers und Melanchthons. gr. 4. auf Schbp. mit guten Abdrücken 1 Rthl. 8 gr. auf Druckp. mit ord. Abdrücken 16 gr.

Meyer, C. F., die niedere und höhere Landwirthſchaft, theoretiſch und praktiſch für Regierungen, Güterbeſitzer und Oekonomieweſen-Verwalter ꝛc. ꝛc. 2 Thle. 2te Aufl. gr. 8. 1816. 4 Rthl. 12 gr.

Derſelben 3r Theil. Mit einer Vorrede von H. Fr. Pohl. Mit Tabellen. gr. 8. 1817. 1 Rthl. 16 gr.

Meyerhoff, Dr. J., de vestimentorum vi et efficacia etc. etc. 4. 1816. 8 gr.

Minutoli, Menu von, Abhandlungen vermiſchten Inhalts. Mit 14 Kupf. gr. 8. 1816. 3 Rthl.

Mosqva, F. W., über den Wohllaut der teutſchen Sprache. 8. 1817. 12 gr.

Müller, W., Blumenleſe aus den Minneſängern. 1te Samml. 8. 1816. 20 gr.

Muſter, neueſte Berliner, zum Sticken in Plattſtich zu Weiß-Stickerei. 4. 1817. 1 Rthl.

Myſterien, über die alten und neuen. 2te Aufl. 8. 1817. 1 Rthl. 12 gr.

Offner, A, Engliſche Chreſtomathie, oder Auszug aus klaſſiſch-hiſtoriſchen Vorleſungen für höhere Lehranſtalten. 2 Theile. gr. 8. 1818. 1 Rthl. 8 gr.

Olfers, J. F. M. de, de Vegetativis et animatis corporibus in corporibus animatis reperiundis. Ps I. c. tab. anea. 8 maj. 1816. 16 gr.

Panorama, das, oder Bemerkungen über die neuern Grundſätze in der Staatswirthſch., von einem Deutſchen Geſchäftsmann. Mit 1 Kupf. 12. 1817. 8 gr.

Predigten über die evangeliſchen Texte des Kirchenjahres. Zum Beſten des Luiſenſtiftes herausgegeben von dem Probſte Hanſtein u. dem Pred. Wilmſen. 1s Bdchen. gr. 8. 1817. 16 gr.

Preuß, J. D. E., die ſchönen Redekünſte in Deutſchland, von ihrem erſten Anfange bis auf die neueſten Zeiten. 2r Theil von Haller bis jetzt. 8. 1816. 1 Rthl. 16 gr.

Ramlers, K. W., kurzgefaßte Mythologie, oder Lehre von den fabelhaften Göttern, Halbgöttern und Helden des Alterthums. Mit 4 Kupfern. 3te verb. Aufl. 8. 1816. 1 Rthl. 4 gr.

Rohlwes, J. N., allgemeines Vieharzneibuch ꝛc. ꝛc. 7te verb. Aufl. 8. 1816, 20 gr.

— — der Pferdearzt im Felde. Ein Noth- und Hülfsbüchlein für die Cavallerie ꝛc. 12. 1816. 6 gr.

Rohr, Leop. von, Gedichte. 2 Bdchen. gr. 8. 1816. (in Commiſſion.) 2 Rthl.

Rudolph, G. T., anatomiſch-mediz.-chirurgiſches Taſchenbuch für Feld- und Wundärzte Deutſcher Armeen. Mit 3 Kupf. 8. 1816. 1 Rthl. 8 gr.

Sammlung nützlicher Aufſätze und Nachrichten, die Baukunſt betreffend, für angehende Baumeiſter und Freunde der Archi-

tektur ꝛc. 1r Jahrg. 2r Bd. Mit Kupf. 2te Aufl. gr. 4. 1818. 2 Rthl.

Sandtmann, Dr. J., nonnullo de quibusdam remediis ad animi morbos iuxandos summo cum secutu ad hibendis. 8 maj. 1817. 8 gr.

Schilderung der Provinz Limouſin und deren Bewohner. Aus dem Tagebuch eines Preußiſchen Offiziers in Franzöſiſcher Kriegsgefangenſchaft. gr. 8. 1817. 1 Rthl. 4 gr.

Schmidt, Dr. F. W. V., tauſend griechiſche Wörter, welche in den Wörterbüchern von J. G. **Schneider** u. F. W. **Riemer** fehlen. gr. 4. 1817. 9 gr.

Schubert, F. W. von, über chriſtliches Kirchen- und Schulweſen. 3 Hefte. gr. 8. 1816 und 1817. 2 Rthl. 8 gr. (1s, 2s à 14 gr. 3s 1 Rthl. 4 gr.)

Schweizer, Dr. A. G., die Wechſelwirthſchaft. Ein Verſuch ihre Anwendbarkeit auf Gütern, wo bisher eine induſtriöſe Dreifelderwirthſchaft mit Stallfütterung des Rindviehes getrieben worden iſt, zu beweiſen. 8. 1817. 16 gr.

Solger, K. W. T., philoſophiſche Geſpräche. 1te Sammlung. gr. 8. 1817. 1 Rthl. 8 gr.

Stuhr, P. F., Abhandlungen über nordiſche Alterthümer. gr. 8. 1817. 1 Rthl.

Symanski, J. D., Schriftproben. gr. 8. 1816. 4 gr.

— — Blüten auf den Denkſtein der Vaterlandsliebe niedergelegt. gr. 8. 1817. 1 Rthl.

Synagoge, die Deutſche, oder Ordnung des Gottesdienſtes für die Sabbath- und Feſttage des ganzen Jahres, zum Gebrauche der Gemeinden die ſich der deutſchen Gebete bedienen. Herausgegeben von Dr. E. **Kley** und Dr. E. S. **Günsburg**. 1r Theil. gr. 8. 1817. 1 Rthl. 8 gr.

Verſuch einer Beantwortung der Frage: Was iſt von dem ſogenannten neuen Propheten Adam Müller zu halten? 8. 1817. 6 gr.

Vetch, Dr. J., Geſchichte der Ophthalmie, welche in England nach der Rückkehr der brittiſchen Armee herſchte. Aus dem Engl. überſetzt von Dr. H. S. **Michälis**. Mit 1 illum. Kupfer. gr. 8. 1817. 16 gr.

Viseur, Dr. J. le, observatio de risu Laidonico et de Chorea Sti Viti in puero quodam acuti exanthematis regressionem modo seculis. 8 maj. 1817. 3 gr.

Wagners, Chr., Erfahrungen von und für praktiſche Pferdeärzte, Cur- und Fahnenſchmiede. 2 Hefte. 8. 1816 u. 17. 16 gr.

NB. Der 1te Heft hat auch den Titel: Der Hufſchmied, oder gründlicher Unterricht in dem zweckmäßigen Beſchlagen der Pferde. 8. 8 gr.

Wageners, S. C., Spuren der Gottheit im anſcheinenden Zufalle. Eine wohlthätige Nahrung für Zweifler und Denker. 1r Theil. 2te verb. Aufl. Mit 1 Kupf. 8. 1818. 1 Rthl.

Wanderungen, im Geiſt der Zeit, durch einen Theil von Schleſien und Sachſen. 8. 1816. 20 gr.

Wilmſen, F. P., Doktor Martin Luther, der Reformator. Zur Feier des Reformations-Feſtes im Jahre 1817. Für den Bürger, Landmann und die Schuljugend. Nebſt dem wohlgetroffnen Bildniſſe Luthers. 8. 1817. 3 gr.

Wolke, Anleit. zur deutſchen Volksſprache ꝛc. ꝛc. 2te wohlf. Ausgabe. gr. 8. 1816. (in Commiſſion.) 3 Rthl.

— — Düdiſche oder ſaſſiſche Sinngedichte, Grabſchriften, Lieder ꝛc. ꝛc. ꝛc. 2te wohlf. Ausg. 8. 1816. (in Commiſſion.) 1 Rthl.

Zarnack, A., pädagogiſche Nachrichten über den gegenwärtigen Zuſtand des Königl. Potsdamſchen großen Militär-Waiſenhauſes. 8. 1817. 8 gr.

Zeitblüthen. Eine Monatsſchrift, von Fr. Gleich. 1817. Juli bis December. 8. 2 Rthl. 12 gr.

„iſt eine äußerſt gehaltreiche Schrift, und ich kann ſagen:
„ſie iſt die Einzige, die mich mit mir ſelber ins Reine ge=
„bracht, und mich über dieſes ſo wie über jenes Leben be=
„ruhigt hat. Ich bin Ihnen vielen — vielen Dank für
„die Mittheilung dieſes Werkes ſchuldig, das ganz — ganz
„vortrefflich iſt.“

In einem zweiten Briefe ſagt er:

„Sollten Sie an den Verfaſſer der Menſch ꝛc. ſchrei=
„ben, ſo bitte ich Sie, ihm zu ſagen: daß ich ihm die
„Ruhe meines Gemüths, die Ergebung in allem was mich
„trifft und treffen mag, und die Freudigkeit im Tode,
„nur ihm, einzig ihm verdanke. Möchte es ihm eine
„angenehme Empfindung machen.“ v. T.

Neuerdings hat Herr R. Rath Grävell eine anderſei=
tige intereſſante Schrift geliefert; welche den Titel führt:

Bedarf Preußen einer Conſtitution?

Der Inhalt wird Jedem, für den dieſer Gegenſtand
Intereſſe hat, zur Aufmerkſamkeit auf ſelbige genügen.

Nach einer nothwendigen Vorrede folgt im erſten Ab=
ſchnitt: Gefahren eine Conſtitution für Preußen. 2r Abſchn.
Bedarf Preußen einer Conſtitution? 3r Abſchn. Bedingun=
gen der Einführung einer Conſtitution. 4r Abſchn. Rück=
wirkung auf die Verwaltung des Landes.

Der Preis iſt 20 gr.

Durch alle Buchhandlungen iſt zu erhalten:

Satyriſcher

Zeitſpiegel.

Eine Erbauungsſchrift

in zwangloſen Heften

für Freunde des Witzes und lachenden Spottes.

(Mit artigen Kupferſtichen.)

Herausgegeben

von

T. H. Friedrich.

5 Hefte. Preis 2 Rthl. 12 gr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Neueste Behandlung eines Preußischen Staatsbeamten

Leipzig 1818

Biogr. 468 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063546-2